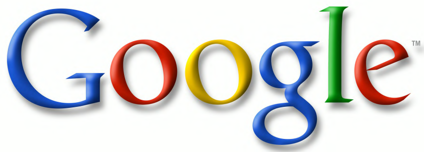
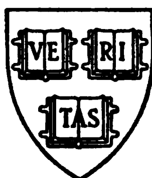



VE
RI
TAS

~~GERMANY~~

SWITZERLAND

Grundriss
des
Staats- und Verwaltungsrechts
der
Schweizerischen Kantone.

Von
Dr. J. Schollenberger,
Professor an der Universität Zürich.

III. Band.
Das Verwaltungsrecht.
Aeussere Verwaltung
(Finanzen, Polizei, Militär)
und
Verwaltungsprozess.

ZÜRICH.
Albert Müller's Verlag.
1899.

Druck von J. Schabelitz in Zürich.

Meinem Bruder

H. Schollenberger

zur Schlossthalmühle, Wülflingen (Kanton Zürich).

Forty

S

I. Systematisches Register.

I. Teil.

Finanzen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Finanzorganismus.

II. Finanzverwaltung.

B. Besonderer Teil.

I. Staatsvermögen.

II. Regalien.

III. Gebühren und Bussen.

IV. Steuern.

A. Die allgemeinen Steuern.

II. Teil.

Polizei.

III. Teil.

Militär.

IV. Teil.

Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess.

Im allgemeinen.



Einleitung.

„Finanzen, Polizei, Militär und Verwaltungsprozess“ bezw. Verwaltungsverfahren im allgemeinen = ein Teil des Verwaltungsrechtes im ganzen. Welcher Teil?

Verwaltungsrecht, als Inbegriff der Rechtssätze mit Bezug auf die Interessen des Staates als solchen, teilt sich zunächst in zwei Teile: materielles Verwaltungsrecht = Inbegriff der sachlichen Grundsätze mit Bezug auf die betr. Interessen, und formelles Verwaltungsrecht oder Verwaltungsverfahren = Regeln in Anwendung jener Grundsätze resp. Verwaltungsprozessrecht, sofern es sich um Regeln des Verfahrens speciell bei Streitigkeiten in Anwendung jener Grundsätze handelt. Das materielle Verwaltungsrecht teilt sich hinwieder in inneres Verwaltungsrecht, enthaltend die Aufgaben selbst, welche der Staat als Volksgemeinschaft zu erfüllen hat, und so zu nennendes äusseres Verwaltungsrecht, als Feststellung der gemeinsamen Mittel für die Erfüllung jener Aufgaben. Diese Mittel sind Finanzen, Polizei und Militär, die erstern = die ökonomischen, die beiden andern = die physischen oder Machtmittel des Staates.

Gegenstand dieser Darstellung also: der zweite Teil des materiellen Verwaltungsrechtes (Finanzen, Polizei, Militär) und das formelle Verwaltungsrecht (Verwaltungsverfahren bezw. Verwaltungsprozess) als Gegenstück zum materiellen überhaupt.

I.

Finanzen.

Einleitung.

Allgemeines.

1. Begriffe: Finanz von finis = Ende, Termin, speciell Zahlungstermin, dann Zahlungsmittel, insbesondere Geld.
   Finanzen = Geldmittel (zur Deckung der Bedürfnisse, speciell für öffentliche Körperschaften) bezw. metonymisch = Finanzwirtschaft, d. h. Beschaffung und Verwendung der nötigen Mittel für solche, d. h. also = öffentlicher Haushalt. Finanzwissenschaft (Staatswirtschaftslehre) sodann = Lehre von der Finanzwirtschaft oder vom öffentlichen Haushalt, und Finanzrecht = Inbegriff der rechtlichen Bestimmungen über den Haushalt eines bestimmten Staates und bezw. der öffentlichen Verbände innerhalb desselben. Finanzpolitik = Kunst der zweckmässigsten Gestaltung des Finanzrechtes.
2. Arten der Finanzwirtschaft: private (uneigentlich) und öffentliche. Oeffentliche: des Staates und der Gemeinden und bezw. allfälliger Zwischenbildungen (in der Schweiz: Bezirke in Schwyz, Kreise in Graubünden). Die staatliche Finanzwirtschaft beim Bundesstaat hinwieder: des Bundes und der Einzelstaaten. Hier nur des Staates und bezw. der Einzelstaaten, Kantone! (Bund als solcher überhaupt nicht hieher, und Finanzen der Gemeinden bezw. Bezirke und Kreise: bei deren Organisation, im Staatsrecht, zu besprechen, als eine Seite der Einrichtung dieser Verbände.)
3. Einteilung des Finanzrechtes des Staates bezw. der Kantone: I. Finanzorganismus d. h. Gesamtheit der Organe für die Finanzwirtschaft, und II. Finanzverwaltung = rechtliche Ordnung der Finanzwirtschaft selbst.

Bund:

Es handelt sich also nicht um das Finanzwesen des Bundes an sich, sondern um die Frage, wie weit er in das Finanzwesen der Kantone eingegriffen hat. In den kantonalen Finanzorganismus nicht anders als indirekt, durch Beeinflussung der kantonalen Finanzverwaltung, in diese dagegen indirekt und direkt.

Indirekt: mit Bezug auf die Aufgaben der Staatsverwaltung. Soweit Aufgaben vom Bunde übernommen, welche bisher von den Kantonen erfüllt, werden diese entlastet, und umgekehrt, soweit Bund den Kantonen neue Aufgaben überwiesen: Kantone belastet. Welche Aufgaben so oder anders = Frage der innern Verwaltung.

Direkt: mit Bezug auf die Mittel, in negativem Sinn (Entzug) oder positivem (Zuwendung), in vierfacher Richtung:

1. Aufhebung oder Beschränkung von kantonalen Einnahmequellen.

Abschaffung der Land- und Wasserzölle (innerhalb der Schweiz, Binnenzölle), Weg- und Brückengelder, verbindlicher Kaufhaus- und anderer Gebühren dieser Art (B.-V. alt 24); Beschränkung der Besteuerung des Gewerbebetriebes (31, e) — vergl. innere Ver-

waltung, Handel und Gewerbe; Abschaffung kantonaler Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken und städtischer Oktrois (32), auf 1. September 1887; Abschaffung der besondern Abgaben für Niederlassung (45/6 = alt 41, Ziff. 2); Verbot der Doppelbesteuerung (46/2), wovon unter „Steuern" näher; Beschränkung der Kultussteuern (49/6); Abschaffung der Brauteinzugsgebühren (54/6); Abschaffung der Abzugsrechte (Manumissions- oder Emigrationsgebühr, Abschoss-, Abfahrtsgeld, detractus personalis, gabella emigrationis) im Innern der Schweiz (62 = alt 51) d. h. die nach dem Vermögen berechnete Abgabe, die früher von einem Auswandernden an den Staat oder die Gemeinde, welcher er bis dahin angehört hatte, beim Abzug zu entrichten war. Nicht zu verwechseln mit dem durch den gleichen Artikel im Verhältnis von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone abgeschafften Zugrecht (Näherrecht, Retrakt), d. i. das Vorzugsrecht des Berechtigten (Verwandte = Erblosung, Markgenossen = Marklosung, Nachbarn = Nachbarlosung, hier: Kantonsangehörige), Liegenschaften im Veräusserungsfalle an sich zu ziehen. — „Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes" (63 = alt 52).

2. Centralisierung von Einnahmequellen zu eigenen Handen.

Zölle (B.-V. Art. 28 ff.), Post und Telegraph (36), Münzen (38), Schiesspulver (41). Dazu Gebühren (Auswanderungsagenturen, Versicherungswesen). Als Bundesfinanzquellen nicht weiter hieher!

3. Zuleitung oder Reservierung von Einnahmequellen an bezw. für die Kartone.

Im erstern Fall Einnahmen kraft Bundesrechtes erhoben, aber den Kantonen ganz oder teilweise überwiesen bezw. überlassen; im zweiten Fall kraft kantonalen Rechtes, das den Kantonen vom Bund bloss vorbehalten. Zuleitung: Militärpflichtersatz (B.-V. 18, Schlusssatz und 42, e), Alkohol (32bis/3 und 4), Handelsreisende (Bundesgesetz, gestützt auf B.-V. 31, e!). Dazu Gebühren in Vollziehung von Bundesgesetzen vielfach. — Reservierung: Salzregal (B.-V. 31, a), Gewerbesteuern im allgemeinen (31/e), Wirtschaftsgewerbe speciell (32bis/2), Feuerversicherung (B.-G. betr. Versicherungswesen), Hundesteuer (Viehseuchen). — Banknoten: nach revidiertem, aber noch nicht ausgeführtem Art. 39 der B.-V. = Zuleitung; nach bis dahin gültigem B.-G. = Reservierung!

4. Beitragsleistung (negativ und positiv).

Einerseits Geldkontingente der Kantone an Bund, und anderseits Bundesbeiträge an die Kantone. Davon ebenfalls unter „Finanzverwaltung, Einnahmen"!



A. Allgemeiner Teil.

I. Finanzorganismus.

Kantonale Erlasse: Im allgemeinen die Organisationsgesetze betr. Regierungsrat, Bezirksbehörden und Gemeinden. Specialerlasse betr. den Finanzorganismus und bezw. die Finanzverwaltung: Aargau II, 327; Baselland 1/85 ff.; Bern 72/174, 80/57; Freiburg 25/97, 36/189; Glarus IV, 22; Graubünden 1/129; Luzern 3/231; Nidwalden 1/89; Schaffhausen 4/11, 425; St. Gallen VII 301, 303; Tessin II (442), 507 ff.; Thurgau 4/287 ff.; Waadt 89/500; Wallis 12/271; Zürich S. 540 ff.

Inhalt:

a) Im allgemeinen.

Es handelt sich nur um die Amtsstellen selbst, nicht um die einzelnen dafür nötigen Funktionäre (Titular, Schreiber, Gehülfen, Kanzlisten), und nur nach seiten ihrer Aufgabe als Organe der Finanzverwaltung (nicht um Art der Besetzung, Besoldung etc.).

Wie im Staatsorganismus überhaupt, so im Finanzorganismus speciell gibt es eine Nebenordnung und eine Ueber- bezw. Unterordnung der Amtsstellen.

Betr. die Nebenordnung: Grundsatz der Trennung von Verwaltung, Kasse und Kontrolle = Seitenstück zum Grundsatz der Gewaltentrennung (Trennung der gesetzgebenden, verwaltenden und richterlichen Gewalt von einander) im allgemeinen Staatsorganismus. So Bern (§ 9) ausdrücklich und ihm wörtlich nach Aargau (§ 8): „In allen Zweigen der allgemeinen laufenden (Finanz-) Verwaltung ist im Interesse einer korrekten Geschäftsführung die

Trennung zwischen Verwaltung, Kasse und Kontrolle möglichst durchzuführen.“ Freilich nirgends organisch vollständig entwickelt, auch auf der obersten Stufe nicht (vergl. b), 2).

Die Ueber- bezw. Unterordnung entspricht im allgemeinen der Gliederung des Staatsorganismus überhaupt. Freiburg (Art. 2) nennt sie die „hierarchische Rangordnung“, d. h. die dem pyramidalen Aufbau der römisch-katholischen Kirche entsprechende Ordnung („hierarchisch“ in diesem Sinn bei Freiburg auch sonst, z. B. „hierarchische Ordnungsregeln“ betr. Ausweisungskompetenz! 52/183). Wie im Staatsorganismus überhaupt, so im Finanzorganismus drei Hauptstufen, auf die sich die einzelnen Organe verteilen: 1. Kantonale (centrale) Behörden, 2. Mittelbehörden und 3. Lokalbehörden.

b) Die kantonalen (centralen) Behörden.

1. Regierungsrat und Finanzdirektion.

Regierungsrat (welsche Kantone: Staatsrat, Graubünden: Kleiner Rat): wie oberste Verwaltungsbehörde überhaupt, so oberste Finanzverwaltungsbehörde.

Finanzdirektion (= departement): Die von einem Mitglied des Regierungsrates geleitete Abteilung des Finanzwesens. Leitung der Regierungsgeschäfte überhaupt entweder nach dem Kollegialsystem (nur noch in beiden Appenzell) oder nach dem Kommissionalsystem (nur noch in vereinzelten Anwendungen, z. B. Obwalden: Justizkommission für Vollzug der Strafjustiz; für Finanzen nirgends) oder nach dem Direktorial- oder Departementalsystem (im Gegensatz zu den beiden vorgenannten auch „Bureausystem“, Bureaukratie). Vergl. „Staatsrecht“.

Verhältnis zwischen beiden: Entscheid der wichtigern Finanzverwaltungsgeschäfte dem Regierungsrat als Kollegium vorbehalten, Finanzdirektion in solchen Sachen nur Berichterstattung und bezw. Antrag und nur in minder wichtigen Geschäften Entscheidung und bezw. Verfügung. Betr. die Ausscheidung im einzelnen: auf die speciellen Gesetze zu verweisen!

2. Staatsbuchhaltung, Staatskasse und Kontrolle,

als dem Regierungsrat und bezw. der Finanzdirektion unterstellte Finanzbeamtungen.

α) Kontrolle:

Es ist zu unterscheiden zwischen der Kontrolle über Staatsbuchhaltung und Staatskasse selbst und der Kontrolle über die Neben- und die unteren (Bezirks-, Lokal-) Kassen. Sonst: über die beiden erstern Kontrolle einfach durch Finanzdirektion und bezw. Regierungsrat, über die letztern: Staatsbuchhaltung bezw. Staatskasse selbst, oder nach beiden Richtungen: Abgeordnete der Finanzdirektion bezw. des Regierungsrates ad hoc. Besondere Kontrollämter dagegen: in Thurgau und Zürich ein Revisorat zur Kontrolle der Staatsbuchhaltung und bezw. der Rechnungsstellen des Staates überhaupt; in Zürich auch ein Kassenkontrolleur für die Staatskasse und die Neben- und untern Kassen (eingeführt infolge der Unterschlagungen des ehemaligen Statthalters des Bezirkes Zürich, J. Hafner: Amtsblatt 1880, Text pag. 633 ff. und 791, Rechenschaftsbericht des Regierungsrates pro 1880, pag. 292).

β) Staatsbuchhaltung und Staatskasse zu einander:

Aufgabe. Staatsbuchhaltung: Rechnungsführung über den gesamten Staatshaushalt, Aufstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages (Budget). Staatskasse: Geldverkehr des Staates (für Inkasso und Zahlung), soweit nicht andern Kassen oder Instituten (Kantonalbank) übertragen.

Organisation. In gewissen kleinern Kantonen in einer Person vereinigt (z. B. Nidwalden). In andern, selbst grössern Kantonen (z. B. auch St. Gallen) dem Personal nach zwar getrennt, aber die eine der andern Stelle untergeordnet: entweder und gewöhnlich der Staatskasse die Staatsbuchhaltung (Baselland, Schaffhausen, St. Gallen; Zürich bis 1874: S. 540) oder umgekehrt (Freiburg). Sonst beiderseits selbständig und einander nebengeordnet.

γ) Staatskasse speciell:

Name: In den innern Kantonen „Landseckelamt", „Landesseckelamt" (und Staatskassier: „Landesseckelmeister"); in Freiburg: „Schatzamt", Staatskassier: Generaleinnehmer, receveur général, im Gegensatz zu: receveurs de districts, Bezirkseinnehmer. — Bestand: Zu unterscheiden zwischen laufender Kasse und Schirm- oder Titellade (in Tessin: piccola cassa und cassa di deposito). Jene für den laufenden Verkehr, zur Verfügung des Staatskassiers, Ueberschuss über einen bestimmten Betrag (z. B. Tessin 30,000, Thurgau 40,000 Fr.) abzugeben bezw. anzulegen. Diese zum Aufbewahren

der Aktivkapitalien des Staates (Staatsschatz [Vorrat an barem Geld und Edelmetall], und Werttitel, als Hypothekenbriefe, Obligationen, Aktien etc.); mit zwei oder drei Schlüsseln in verschiedenen Händen zu gegenseitiger Kontrolle (= Waisenladen), z. B. in Tessin 1 bei Staatskassier, 1 Finanzdirektor, 1 Staatsratspräsident (Scazziga-Affäre: am 1. April 1890 wegen Unterschlagung von über 1 Million zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt, am 2. Oktober 1897 entlassen, $^1/_4$ Strafnachlass). — Untersuchung insbesondere der laufenden Kasse: periodisch (Bern und Thurgau jährlich wenigstens einmal, Aargau zweimal, Zürich vierteljährlich, Schaffhausen alle zwei Monate, Graubünden monatlich und bezw. vierteljährlich), unversehens.

3. Nebenkassen.

Drei Arten zu unterscheiden:

α) Die Direktionskassen,

d. h. die Kassen der Regierungsdirektionen für deren specielle Bedürfnisse, gespeist durch Vorschüsse der Staatskasse und Einnahmen an Gebühren etc. Periodische Abrechnung mit Staatskasse.

β) Einnehmerkassen

für specielle Intraden, als: Patenttaxenkassen, Kassen der kantonalen Salzämter, Stempelkassen, Viehschaukassen etc., auch die Gerichtskassen und die Kassen der besondern Anstaltsverwaltungen (Spitäler, Strafanstalten). — Bestand sehr verschieden; wenn zu wenig Specialkassen: Verkehr, wenn zu viele: Kontrolle erschwert (in Zürich früher über 30, daher „Konzentrierung des Kassawesens“: vergl. die oben betr. die Hafner-Affäre citierten Stellen. Vergl. auch Obwalden, Verfassung, Art. 24/3: „Der Staatsrat wird dafür sorgen, dass auf dem Wege der Centralisation bezw. der Erzielung eines engern Wechselverhältnisses der verschiedenen Verwaltungszweige eine grössere Einheit in der Finanzverwaltung des Kantons herbeigeführt werde“). — Untersuchung (Kassasturz) wie bei Staatskasse (aber z. B. in Zürich nur halbjährlich). — Ablieferung der Baarschaft an Staatskasse: nach bestimmten Perioden (vierteljährlich, monatlich, wöchentlich) bezw. nach Erreichung eines bestimmten Betrages (Zürich 1000 Fr.).

γ) Die Anstalts- und Fondskassen

resp. Verwaltungen specieller Anstalten oder für bestimmte Zwecke gestifteter oder geäufneter Fonds, wie Spitalfonds, Kunstfonds, Bi-

bliothekfonds, Hochschulfonds u. a. („mittelbares Staatsgut", „Separatfonds" — im Gegensatz zu unmittelbarem, centralisierten). — Dem Bestande nach zwar zu unterscheiden: einmal zwischen den dem Staat zu Eigentum gestifteten und den ihm bloss zur Verwaltung übergebenen Fonds, und sodann betr. die letztern: zwischen den zufolge gesetzlicher Verpflichtung (obligatorische, auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungskassen: Brandassekuranz, Viehversicherung, Reblausversicherung etc.) und sonstwie angelegten Fonds. In der Verwaltung aber insofern kein Unterschied, als sie mit der Staatskasse gar nicht zusammenhängen, mit der Staatsbuchhaltung nur dadurch, dass Rechnung darüber in allgemeine Jahresrechnung aufgenommen, und im übrigen nur der obersten Kontrolle unterstehen.

c) Die Mittelbehörden.

1. Die Unterteilungen (Bezirke, Distrikte, Kreise).

Gar keine: Die kleinern Kantone, als die Städtekantone (hauptsächlich aus der Hauptstadt bestehend) Baselstadt und Genf, die Landsgemeindekantone Glarus und Nidwalden (die 11 „Bezirke" in Nidwalden = politische Gemeinden), und Zug.

Nur für Rechtspflege, nicht auch für die Verwaltung: beide Appenzell (A.-Rh.: Vorderland, Mittelland, Hinterland; I.-Rh.: innerer Landesteil und Enklave Oberegg), Obwalden (die 6 „alten" Gemeinden und Engelberg), Uri (Bezirk Uri und Ursern) und Schaffhausen (6 Bezirksgerichte).

Für Verwaltung wie für Rechtspflege: die übrigen Kantone. Immerhin andere Einteilung für jene als für diese in: Baselland (4 Verwaltungsbezirke, 5 Gerichtsbezirke), Luzern (5 Amtsbezirke, 19 Gerichtsbezirke) und Wallis (13 Verwaltungsbezirke, 4 Gerichtsbezirke). In Graubünden doppelte Abteilung: Bezirke und diese in Kreise; Bezirke nur für Rechtspflege, Kreise für Verwaltung wie für Rechtspflege.

2. Die Behörden,
für die Finanzverwaltung speciell.

Wo nur Gerichtsabteilungen, bilden wenigstens die Bezirksgerichtskassen ein Mittelglied der Finanzverwaltung, für den Bezug der Gerichtsgebühren und Bussen zu Handen der Staatskasse. In Schaffhausen zwar werden die Gerichtskosten direkt von der Staatskasse eingezogen.

In den Kantonen mit Verwaltungsabteilungen: ordentliche administrative Bezirksstelle meist zugleich Vermittlerin der Staatskasse für Bezug staatlicher Abgaben (Wirtschaftsabgaben, Jagdpatentgebühren, Fischereipachtzinse, auch wohl Staatssteuern). Als solche entweder Titular der Bezirksstelle selbst (Statthalter, Amtmann, Regierungsstatthalter, Bezirks-, Oberamtmann) oder seine Kanzlei (Bezirksratskanzlei, Amtsschreiberei). Fernere Aufgabe, aber vorzugsweise des Titulars selbst: Verwaltung des Staatsvermögens im Bezirk (Aufsicht über Domänen, Wahrung der staatlichen Berechtigungen). Dagegen nicht Auszahlungen für den Staat, ausser in Neuenburg (Präfekt).

Statt der ordentlichen Bezirksverwaltungsstellen in gewissen Kantonen besondere Finanzbeamte für die Bezirke; namentlich in der Westschweiz, so: die Amtsschaffner in Bern, die Bezirks- oder Distriktseinnehmer in Freiburg, Waadt und Wallis. Speciell für Inkasso (schon dem Namen nach, „Einnehmer"), aber auch für Zahlungen des Staates im Bezirk (Bern, Waadt, = dem Präfekt in Neuenburg).

Daneben ausserordentliche Mittelskassen mit besonderer Kreisumschreibung. So die Salzfaktoreien als Vermittler zwischen centralem Salzamt und lokalen Salzauswägern (z. B. Wallis: neben Salzagentur in Sitten 1 Salzagent in Brieg und 1 in Bouveret), der Mineninspektor im Berner Jura, in Schwyz 13 Steuereinnehmer (gegen 6 Bezirke), dann die Einregistrierungsbureaux u. a. Alle speciell für Inkasso. In Tessin umgekehrt ausserordentliche Zahlmeister, pagatori ufficiali, je einer in Bellinzona (Gehülfe des Staatskassiers), Locarno, Lugano und Mendrisio. Sonst Kantonalbankfilialen als Zahlstellen der Kantone im Lande verwendet.

3. Kontrolle und Ablieferung,

ähnlich wie bei den centralen Nebenkassen.

d) Die Lokalbehörden.

1. Für gewisse Geschäfte der staatlichen Finanzverwaltung in den Gemeinden: specielle Lokalstellen, z. B. die Salzauswäger, auch die Friedensrichterkassen u. a.

2. Im übrigen die ordentlichen Gemeindebehörden bezw. die Gemeinderäte: wie die Finanzverwalter der eigenen Gemeinde, so die Organe für die Finanzverwaltung des Staates am Orte, namentlich als Bezüger der Staatssteuern. Soweit freilich die

betr. Geschäfte den Bezirks- oder besondern Kreisstellen übertragen — wie gerade der Steuerbezug in Neuenburg dem Präfekten, in Freiburg und Waadt den Bezirkseinnehmern, in Schwyz speciellen Steuereinnehmern — reicht der staatliche Finanzorganismus nicht bis zu den Lokalbehörden hinab. Anderseits wo keine Bezirks- oder Kreisabteilungen, ist Lokalbehörde einzige Vermittlerin der staatlichen Finanzverwaltung (in Nidwalden z. B. erhebt Gemeindebehörde nicht nur Staatssteuern, sondern auch Wirtschaftsabgaben etc.).

II. Finanzverwaltung.

Es lässt sich unterscheiden: a) Finanzverwaltung im allgemeinen, und b) Einnahmen und Ausgaben, als die speciellen Faktoren der Finanzverwaltung.

a) Im allgemeinen.

Kantonale Erlasse: vergl. die Specialerlasse oben unter I.

Inhalt:

Hier wieder zu unterscheiden zwischen 1. ordentlicher Finanzverwaltung und 2. ausserordentlichen Finanzgeschäften (Finanzoperationen).

1. Die ordentliche Finanzverwaltung.

Dieselbe besteht in der Verwaltung des Staatsvermögens (davon später) und im Einnehmen und Ausgeben der Staatsgelder. Beides geschieht nach einem bestimmten Plane (Finanzplan, Voranschlag, Budget, Etat, d. h. Finanzetat im Gegensatz zu den Bestandetats, als Vermögensetat, Militäretat etc.) und unter Buchung des Geschehenen (Rechnungsführung). Die Rechnungsführung aber nicht bloss fortlaufend, sondern am Schluss der betr. Rechnungszeit (Rechnungsjahr) zusammenfassend. Budget und Schlussrechnung also die beiden Ecksteine der Finanzverwaltung, jenes als Anfangs-, diese als Schlusspunkt. Beide zusammen = das Rechnungswesen des Staates.

Kantonale Bestimmungen betr.:

α) Das Rechnungswesen im allgemeinen.

Zu unterscheiden seine Einrichtung und seine Genehmigung, jene hinwieder: zeitlich (Finanzverwaltungsperiode, Finanzperiode, Budgetperiode) und inhaltlich (Rechnungsmethode).

Die **Finanzperiode**, Länge — Termine:

Länge: heute in den Kantonen durchweg 1 Jahr, wie auch im Bund von jeher. Früher gab es in Aargau und Bern vierjährige

Perioden mit Genehmigungsrecht des Volkes (vergl. Aargau, frühere Verfassung, Art. 46, e; Bern 72/174). Auch in andern Staaten längere Perioden, z. B. Deutschland, Militärbudget 7 Jahre.

Termine: Rechnungsjahr heute in allen Kantonen vom 1. Januar bis 31. Dezember (= Kalenderjahr). In Privatgeschäften Rechnungsschluss oft anders verlegt, Mitte des Kalenderjahres etc. (geschäftsstille Zeit). Auch in Schaffhausen früher vom 1. Juni bis 31. Mai, heute noch in Thurgau Forstrechnung mit 30. September abgeschlossen und in Obwalden Amtsjahr überhaupt vom 1. Mai bis 30. April (Landsgemeinde letzter Sonntag im April).

Die **Rechnungsmethode** d. h. Form und Einteilung der Aufstellung. Staatsrechnung und Voranschlag sollen übereinstimmen (vielfach gesetzlich ausdrücklich bestimmt). Auch etwa gesetzliches Schema dafür aufgestellt (Nidwalden 1/94, Zug 1/426?, Zürich S. 549/550). In der Regel 2 Hauptteile: Betriebsrechnung (Einnahmen und Ausgaben betr. die Staatsbedürfnisse) und Vermögens- oder Kapitalrechnung; die Betriebsrechnung etwa wieder geteilt in Posten (Einnahmen und Ausgaben) für den „ordentlichen Dienst“ (d. h. jährlich wiederkehrende Posten) und für den „ausserordentlichen Dienst“ (Freiburg), etc.

Die **Genehmigung** von Budget und Rechnung. Alle Ausgaben und bezw. Einnahmen bedürfen der Genehmigung, auch diejenigen, welche durch Gesetze oder andere Erlasse fest und bleibend bestimmt sind, wie z. B. Besoldungen (kein sogenanntes stabiles Budget für Ausgaben, die, weil dauernd durch Gesetze bewilligt, nicht mehr jährlich votiert werden müssen, wie z. B. in England). Genehmigung durch die gesetzgebende Behörde. Volksabstimmung nur: früher in Aargau und Bern über das vierjährige Budget (vergl. oben), heute noch über Rechnung in den Landsgemeindekantonen (Landsgemeinde) beiden Unterwalden und beiden Appenzell, über Budget nirgends. Aargau (gebranntes Kind!) schliesst ausdrücklich die Volksabstimmung über das Budget aus (Verfassung, Art. 25, e); ebenso Genf, wenigstens über das Budget im ganzen, und gestattet sie nur für Budgetbeschlüsse betr. neue oder erhöhte Steuer oder Staatsanleihen (Verfassungsgesetz vom 25. Mai 1879). Immerhin ist die Verwaltung des Staatshaushaltes überall öffentlich, insofern als sie der Kenntnisnahme der Bürger offen steht (verfassungsgemässer Grundsatz in Uri 37, Obwalden 24, Nidwalden 25, Glarus 16, Appenzell I.-Rh. 11).

β) Das Budget speciell,

Name und Begriff.

„Budget" anglisiert aus dem französischen „pochette", Täschchen, Geldtasche (wie bivouac gallisiert aus dem Deutschen Beiwacht).

„Voranschlag" (nicht zu verwechseln mit „Vorschlag", im finanziellen Sinn = Ueberschuss) im allgemeinen = mutmassliche Berechnung der Kosten einer Sache, in der Finanzverwaltung = Finanzplan über die zu machenden Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Finanzperiode.

„Der Voranschlag enthält den Finanzplan, wie er sich mit Rücksicht auf die Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Schlussnahmen des Grossen Rates und des Regierungsrates in Bezug auf die Verpflichtungen und Bedürfnisse des Staates herausstellt" (Aargau § 2, vergl. auch Bern § 2). Er setzt sich also zusammen aus den in speciellen Erlassen bereits festgestellten und den durch den Budgetbeschluss selbst erst festzustellenden Summen.

Brutto- und Nettobudget.

An sich: brutto = unrein, netto = rein. In Zusammensetzungen bedeutet brutto: ohne Abzug, netto: mit Abzug (z. B. Brutto- oder Nettogewicht: Gewicht der Ware ohne oder mit Abzug der Tara d. h. Gewicht der Umhüllung). Bruttobudget = Budget mit besonderer Angabe der einer Einnahme bezw. Ausgabe gegenüberstehenden Ausgabe bezw. Einnahme, also mit Angabe der Roh einnahmen bezw. -ausgaben; Nettobudget dagegen = Budget mit Angabe bloss des Ueberschusses eines Einnahme- oder Ausgabepostens über die damit verbundene Ausgabe oder Einnahme, also der reinen Einnahme bezw. Ausgabe. Im Vergleich zu einander: dieses kürzer, jenes aber vollkommener. Immerhin Bruttobudget nicht bis aufs kleinste durchführbar.

In den Kantonen durchweg mehr oder weniger Bruttobudget; Nettobudget wohl nur noch in Appenzell I.-Rh., bis 1886 auch in Zürich. In Bern Brutto- und Nettobudgetierung resp. -rechnung nebeneinander. Auch Bruttobudget etwa unklar durch verschiedene Einteilung bei Einnahmen und Ausgaben (Freiburg; besonders klar dagegen in Wallis).

Vorlage zur Genehmigung.

Zeit der Vorlage für Buget und auch für Rechnung in manchen Kantonen gesetzlich bestimmt. Für Budget diese Zeit aber besonders wichtig, weil es mit Beginn der betr. Finanzperiode wirksam werden soll und daher vorher genehmigt sein sollte. Grundsatz aber, dass mangels rechtzeitiger Genehmigung Entwurf für Bestreitung der Ausgaben der laufenden Verwaltung gültig (Aargau und Bern § 5, Freiburg 47).

Kreditverwendung.

Die durch das Budget bewilligte Ausgabensumme = „Budgetkredit" und ihre verschiedenen Posten = „Budgetkredite", oder „Kredit", „Kredite" schlechthin. Kredit sonst einfach = das Vertrauen, welches die Zahlungsfähigkeit jemandes geniesst, hier dagegen = die Folge jenes Vertrauens, als: Bewilligung des Schulden- bezw. Ausgabenmachens auf Kosten des Bewilligenden resp. von

dessen Mandanten (des Staates). Zweck der Verwendung dieser Bewilligung durch diese selbst bestimmt. Aber: wer zur Verwendung kompetent und ob Zweck der Verwendung (durch die zur Verwendung kompetente Stelle selbst) darf geändert? Diese Aenderung = Kreditübertragung (von einem Posten auf einen andern), französisch virement (virer, drehen, wenden). Die virements namentlich unter dem III. Kaiserreich berüchtigt.

Kompetenz. In den meisten Kantonen keine speciellen Bestimmungen, solche nur in den citierten Gesetzen von Bern (§ 11) und Freiburg (Art. 56 ff.), in Baselstadt (22/356, §§ 4 und 35) und in den Verfassungen von Glarus (Art. 52, Schluss), Solothurn (38/5), Baselland (23/5) und Thurgau (39/6). Vorzüglich klar Freiburg! Wo und soweit nichts gesetzlich bestimmt und auch nicht durch Budgetbeschluss selbst vorbehalten, ist anzunehmen, dass der Regierungsrat resp. die betr. Verwaltungsbeamten (Direktionen) zur Verwendung des angewiesenen Kredites ohne weiteres kompetent. Die speciellen Bestimmungen: Bern und Freiburg unterscheiden zwischen den durch specielle Akte (Gesetze, Beschlüsse, Verträge) bestimmten Krediten und andern: jene ohne weiteres durch die Verwaltungsstellen, denen angewiesen, verwendbar; diese von bestimmtem Betrage an nicht ohne specielle höhere Genehmigung (Bern: Direktion bis 500, Regierungsrat bis 7000, darüber Grosser Rat; Freiburg: Direktion 400, Regierungsrat 1500 für ordentlichen und 4000 für ausserordentlichen Dienst). Baselstadt unterscheidet zwischen im Budget vorgesehenen und nicht vorgesehenen Ausgaben: jene bis 1000 Departement, bis 20,000 Regierungsrat; diese bis 500 Regierungsrat. Welches aber ist der Sinn der citierten Verfassungsbestimmungen, beziehen sie sich auf nicht vorgesehene oder auch auf vorgesehene Ausgaben? Ihr Inhalt: Glarus: Anschaffungen, Bauten und Beiträge bis 500 Regierungsrat; Solothurn: Ankauf und Verkauf von Liegenschaften bis 20,000 Regierungsrat; Baselland: Ankauf, Veräusserung oder Verpfändung von Staatsgütern bis 1000 Regierungsrat; Thurgau: öffentliche Bauten, Ankauf und Verkauf und Hülfeleistungen bis 1500 Regierungsrat.

Kreditübertragung. Soweit nicht ausdrücklich gestattet, verboten! Ausdrücklich verboten in Graubünden (Art. 29) und Nidwalden (§ 6). In Bern nur dem Grossen Rat gestattet (80/57), also eigentlich auch verboten. Bedingt gestattet in Freiburg (nur innerhalb der gleichen Direktion, nur betr. Kreditüberschüsse von erledigten Aufgaben, nur für vorgesehene Ausgaben).

Kreditüberschreitung.

Kreditüberschreitung = Mehrausgaben über Budgetkredit. Durch Mehrkredit oder Nachtragskredit zu decken. Nachtragskredit = nicht der nachträglich, nach gemachter Mehrausgabe, nachgesuchte, sondern der zum Budgetkredit hinzu, als Nachtrag, bewilligte Kredit!

Nachtragskreditbegehren sind möglichst zu vermeiden; eventuell soll Mehrkredit nachgesucht, bevor Mehrausgabe gemacht (Aargau 6, Zürich 8), jedenfalls soll Genehmigung bezw. Ratihabitation dafür nachgesucht.

Aargau und Bern unterscheiden davon den Vorschusskredit, d. h. Kredit für im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben gegen drohende Gefahr oder für ausserordentliche Ereignisse, der (daher der Name) im folgenden Rechnungsjahr auszugleichen ist (§ 7).

γ) Die Rechnung.

Zwei Momente in Betracht: Kassaschluss und Rechnungsablage.

Kassaschluss nicht ohne weiteres mit Schluss des Rechnungsjahres, sondern für Bereinigung noch einige Zeit zugegeben; insolange Budget, speciell Kredite noch in Kraft.

Gesetzlicher Termin für Erlöschen des Budgets in: Bern (10. Januar), Aargau, Graubünden, Freiburg, Baselland, Thurgau (Ende März).

Betr. Rechnungsablage resp. Vorlage der Rechnung zur Genehmigung: mancherorts auch gesetzliche Zeitfristen.

2. Ausserordentliche Finanzgeschäfte.

(Finanzoperationen.)

„Finanzoperationen" sonst = staatliche Finanzgeschäfte zur Verschaffung ausserordentlicher Mittel (Anleihen, insbesondere wenn mit Zwangskurs; Liquidation von Staatsvermögen, namentlich Veräusserung von Domänen; Ausgabe von Papiergeld), im weitern alle Finanzgeschäfte ausser der ordentlichen Finanzverwaltung, also ausserordentlicher Art (Konversionen, Einziehung von Papiergeld, Einrichtung von Staatsbetrieben) — immerhin ohne bestimmtes Kriterium!

In der Schweiz dagegen Unterschied in der Kompetenz begründet. Ordentliche Finanzverwaltung = diejenige, welche durch die Regierung mit Genehmigung der gesetzgebenden Behörde besorgt; ausserordentliche Finanzgeschäfte = diejenigen, welche unter das Referendum (Volksabstimmung) fallen, das mit Bezug auf Finanzgeschäfte = „Finanzreferendum".

Referendum im allgemeinen: Zu unterscheiden einerseits zwischen Verfassung- und Gesetzes- (oder Beschlusses-)referendum und anderseits zwischen obligatorischem und fakultativem Referendum. Das Verfassungsreferendum in allen Kantonen vorhanden und als obligatorisches, zufolge Bundesverfassung, Art. 6, c. Das Gesetzesreferendum in Freiburg nicht, und in den andern Kantonen teils obligatorisch, teils fakultativ, teils gemischt (vergl. Staatsrecht).

Finanzreferendum speciell = das Gesetzes- bezw. Beschlussesreferendum mit Bezug auf Finanzgeschäfte, und mit dem Referendum im allgemeinen: in den einen Kantonen obligatorisch, in den andern fakultativ. In Wallis nur Finanzreferendum, aber obligatorisch.

Ausserordentliche Finanzgeschäfte also diejenigen, welche unter das Referendum als Beschlussesreferendum fallen.

Gar kein Beschlussesreferendum (ausser Landrechtserteilung): Appenzell I.-Rh.; Landsgemeinde nur gesetzgebende und Wahlbehörde.

Im übrigen zu unterscheiden zwischen den Kantonen mit bloss allgemeinem Referendum und den Kantonen mit speciellem Finanzreferendum.

Bloss allgemeines Referendum in Baselstadt, St. Gallen und Neuenburg, und zwar nur fakultatives. Baselstadt, Verfassung, § 29: „Gesetze, sowie endgültige Grossratsbeschlüsse, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind . . ." St. Gallen, 47: „Alle Gesetze sowie diejenigen allgemein verbindlichen Beschlüsse des Grossen Rates, die nicht dringlicher Natur sind, oder nicht gemäss Art. 55 ausschliesslich in die Kompetenz des Grossen Rates fallen..." (Art. 55 nennt diesfalls: Voranschlag, Abgaben und Steuern; Kredite, Bürgschaften oder Anleihen; Ankauf und Verkauf von Staatsgütern, Staatsbauten; ausserordentliche Beiträge, sowie Unterstützungen in Notfällen; Rechnung). Neuenburg, 39/2: „décrets qui sont d'une portée générale et qui n'ont pas un caractère d'urgence". So auch Finanzbeschlüsse bezw. -dekrete, soweit dieser Art und nicht vom Grossen Rat anders (dringlich) qualifiziert! — Zu dieser Gruppe auch Appenzell A.-Rh., insofern als nach Verfassung, Art. 27/4, der Landsgemeinde ausser Gesetz und Verträgen unterstehen „Vorlagen betr. bedeutendere neue Bauten . . . und überhaupt alle Kantonsratsbeschlüsse von finanziell grösserer Tragweite", ohne dass aber näher bestimmt, was „bedeutender" bezw. „grösser".

Specielles Finanzreferendum in allen übrigen Kantonen, aber in verschiedenem Umfang und verschiedener Tiefe. Die Gegenstände, auf welche es sich bezieht, sind folgende, von dem am wenigsten zu den mehr und am meisten ausserordentlich erscheinenden aufsteigend.

α) Die Steuern, bezw. deren Dekretierung.

Nur auf seiten der Landsgemeindekantone hergebrachtermassen Sache der Landsgemeinde, und auch auf dieser Seite heute nur noch in Uri, beiden Unterwalden und Glarus. In Uri, Verfassung, Art. 42: „Direkte Steuern"; in Obwalden 36, c und Nidwalden 39, c: „Landessteuer" (Landsteuer), und in Glarus 35/3: „Direkte und indirekte Steuer".

In den übrigen Kantonen nur ausnahmsweise und in ausnahmsweisen Fällen = Sache des Referendums. Jene Ausnahmskantone sind Bern, Solothurn, Baselland, Aargau, Wallis, Neuenburg und Genf, und die Ausnahmsfälle sind folgende: Bern, Verfassung, Art. 6/6: Erhöhung der direkten Steuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes (einfacher Betrag 1 °/oo Vermögens- und $1^1/_2$,

2 und $2^1/_2$ %, je nach Klasse, Einkommenssteuer). Solothurn: über einfache Steuer (1 % Einkommen und 0,5 ‰ Vermögen). Baselland 18/11: Vermögens-, Einkommens- und Erwerbssteuer über 1 ‰ Vermögen (= $^1/_2$ % Einkommen und Erwerb: Verfassung, § 57/2). Aargau 25/c: über $^1/_2$ direkte Staatssteuer (= 1 % vom Erwerb und 1,20—0,30 ‰, je nach Klasse, vom Vermögen: Gesetze 6/9). Wallis 19: über 2 ‰ auf Kapital und Einkommen. Neuenburg 3: über 1,80 auf 1000 Fr. Vermögen und 1,20 auf 100 Fr. Einkommen. Genf, Verfassungsgesetz vom 25. Mai 1879: eine neue oder die Erhöhung einer schon bestehenden Steuer. In Neuenburg und Genf Referendum auch nur fakultativ, in den vorgenannten Kantonen obligatorisch. — Auch in andern Kantonen übrigens unterliegt die Einführung einer neuen Steuer, indem nur durch Gesetz statthaft, dem allgemeinen Gesetzesreferendum.

Sonst Steuerbewilligungsrecht bei gesetzgebender Behörde.

β) Ausserordentliche Ausgaben, d. h. ausserordentlich hohe Ausgaben.

Diese sind Gegenstand des speciellen Finanzreferendums in allen Kantonen mit solchem, ausser in Uri und Genf.

Nidwalden spricht von „ausserordentlichen Ausgaben" schlechthin; alle andern Kantone dagegen beziffern den Betrag, von welchem an (inklusive oder exklusive) die Ausgabe als ausserordentliche unter die Volksabstimmung gehört.

In Waadt und Wallis Beträge zwar beziffert, aber erst noch bedingt. In Waadt fallen die betr. Ausgaben unter das Referendum nur, wenn ausserhalb des Budgets, als Nachtragskredite, dekretiert und auch dann nicht, wenn für nationale Verteidigung oder zur Erfüllung von vor der Verfassung eingegangenen Verbindlichkeiten; in Wallis: wenn die Ausgaben aus dem Betrage der gewöhnlichen Einnahmen des Voranschlages nicht gedeckt werden können. In den andern Kantonen unbedingt.

Welches aber sind die Beträge? Sie lassen sich betrachten: I. absolut, II. im Verhältnis zur Gesamtausgabensumme des betr. Kantons. Endlich III. die Verschiebung dieses Verhältnisses mit zunehmender Gesamtausgabensumme.

I. Die absoluten Ziffern, von der grössten zur kleinsten. Bern und Waadt: von 500,000 Fr. an; Aargau und Zürich: einmalige Ausgabe 250,000 (jährlich wiederkehrende 25,000 resp. 20,000); Luzern und Tessin 200,000 (Luzern 20,000); Schaff-

hausen 150,000 (15,000); Graubünden, Solothurn, Baselland: 100,000 (20,000, 15,000, 10,000); Wallis: 60,000 (20,000); Schwyz und Thurgan: 50,000 (10,000); Zug: 40,000 (5000); Obwalden 10,000 (Strassen- und Hochbauten) und Glarus 5000.

II. Im Verhältnis zur Gesamtausgabensumme (pro 1895, ohne die Separatfouds) in % (die Gesamtausgabensummen: siehe unten „Ausgaben“!). Danach rangieren diese Kantone folgendermassen: Zug 11; Luzern, Schaffhausenn, Schwyz 10; Aargau 8,4; Baselland 7,6; Tessin 6,6; Waadt 6,5; Obwalden und Solothurn 5; Wallis 4,5; Thurgau 3; Bern 1,8; Zürich 1,6; Glarus 0,5. Graubünden? Der Prozentsatz bedeutet, dass bei so und so viel Prozent der Gesamtausgabensumme, bezw. schon oder erst bei so und so viel Prozent, das Referendum beginne; je höher also der Prozentsatz, um so erschwerter das Referendum und umgekehrt. Z. B. in Zug ist das Referendum zweiundzwanzigfach erschwert im Vergleich zum Recht der Landsgemeinde in Glarus, und in Aargau und Zürich ist, bei absolut gleichen Beträgen, das Verhältnis ein mehr als fünffach verschiedenes!

III. Das Verhältnis der heutigen Gesamtausgabensumme eines Kantons zur ursprünglichen, wie sie zur Zeit der Festsetzung des Referendums bestand — wo diese weiter zurückliegt. Je mehr sich die Gesamtausgabensumme in der Zwischenzeit ändert, um so mehr weicht das Referendum von seiner ursprünglichen Bedeutung ab, und indem jene Aenderung gewöhnlich im Sinne der Vermehrung stattfindet, vermindert sich in gleichem Verhältnis die Bedeutung des Referendums. Z. B. in Zürich betrug zur Zeit, als Referendumsbetrag von 250,000 Fr. festgesetzt (Verfassung von 1869), die Gesamtausgabensumme des Kantons 3,685,500 Fr., heute (1896) 15,844,566 Fr.; damals also die 250,000 Fr. = fast 7 % der Gesamtausgabensumme, heute 1,6 %, d. h. fast 5 mal weniger, mit andern Worten heute müsste Referendumsbetrag, um im ursprünglichen Verhähtnis zur Gesamtausgabensumme zu stehen, auf über 1 Million angesetzt werden! Besser daher proportionaler bezw. prozentualer Ansatz!

Betr. die Ausgaben im übrigen bezw. Kompetenz zu deren Verfügung: oben „Kreditverwendung“!

γ) Verfügung betr. Staatsgüter, speciell Liegenschaften, d. h. Veräusserung (Verkauf oder Verpfändung) und Ankauf.

Volksabstimmung darüber nur in den Landsgemeindekantonen. Nidwalden (Verfassung, Art. 39/d: „Veräusserung von Staatsgut“,

schlechthin) und Glarus (35/5: Ankauf und Veräusserung von Grundeigentum über 1000 Fr., sonst dem Landrat überlassen).

Der gesetzgebenden Behörde vorbehalten: Schlechthin in Genf, Neuenburg, St. Gallen, Tessin und Wallis und wo nichts anderes festgesetzt. Von bestimmtem Betrage an: Baselland und Freiburg (25/97) 1000, Thurgau 1500, Aargau (II 77, 332) und Luzern 5000, Bern und Schaffhausen 10,000, Baselstadt (22/357) und Solothurn 20,000 (Solothurn: vorbehältlich Erwerb infolge „Nachschlag" oder Veräusserung so erworbener Liegenschaften — Nachschlag laut § 1617 des frühern Zivilgesetzbuches = Nachbieten des Gläubigers für den Betrag des Verlustes auf einer Liegenschaft im Geltstag; als solcher aufgehoben durch eidgenössisches Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz); darunter: Kompetenz des Regierungsrates.

δ) Staatsanleihen.

Kontrahierung und bezw. Konversion sonst bei gesetzgebender Behörde, keinenfalls bei Regierung (schon mit Rücksicht auf Betrag).

Volksabstimmung dagegen: in Uri und Obwalden unbeschränkt und unbedingt. In Nidwalden über 6000 Fr. und in Aargau über 1 Million, beiderseits unbedingt; in Solothurn über 1/2 Million, sofern nicht zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen. In Bern unbeschränkt: ausgenommen aber „solche Anleihen, welche zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, sowie vorübergehende Geldaufnahmen, welche spätestens im nächstfolgenden Rechnungsjahr aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden". Wohl ebenso in Genf (Verfassungsgesetz vom 25. Mai 1879).

ε) Besoldungen.

Uri und Glarus stellen ausdrücklich in die Kompetenz der Landsgemeinde die Festsetzung der Besoldungen der von ihr gewählten bezw. der ständigen Beamten.

Insofern Festsetzung der Besoldungen = Gesetzessache, gehört sie auch in andern Kantonen unter das Referendum, wie wohl nicht selten im Budgetwege vorgenommen.

b) Einnahmen und Ausgaben.

Das sind die beiden Wagebalken an der Wage der Finanzen des Staates wie des Privaten. Es kommt in Betracht zunächst das Verhältnis der beiden zu einander, sodann jeder Teil für sich. Betr. das Verhältnis: hauptsächlich Frage

des Gleichgewichtes. Im einzelnen: Ausgaben vor Einnahmen zu behandeln, indem jene durch Verwaltung im ganzen bestimmt, die Einnahmen dagegen speciell Sache des Finanzrechtes.

1. Das Gleichgewicht.

Bestand: Das finanzielle Gleichgewicht besteht darin, dass die Einnahmen den Ausgaben die Wage halten.

Störung des Gleichgewichts: Wenn diese jene überwiegen = Defizit („es fehlt") im weitern Sinne. Defizit aber nur uneigentlich, wenn infolge ausserordentlicher Ausgaben; Defizit im eigentlichen und engern Sinn erst, wenn selbst bei bloss ordentlichen Ausgaben vorhanden.

Mittel zur Herstellung des Gleichgewichts, an sich: Entweder Vermehrung der Einnahmen oder Verminderung der Ausgaben. Bei Privatwirtschaft aber müssen sich Ausgaben nach Einnahmen richten, jene also eventuell zu vermindern; bei Staatswirtschaft umgekehrt, indem die Aufgaben, welche die Ausgaben verursachen, unabweislich. Und je mehr staatliche Aufgaben, um so entwickelter der Staat und um so reicher an Einnahmequellen ist er; insofern entsprechen den staatlichen (normalen) Ausgaben immer die Einnahmen, man muss diese letztern nur zu finden wissen. Aber auch im staatlichen Haushalt dient zur Herstellung des Gleichgewichts vorzugsweise die Ersparnis, als das einfachere Mittel!

Bund auch schon im Fall: Bundesbeschluss betr. Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen, vom 21. Februar 1878 (III, 330). Mittel: Ersparnisse in der allgemeinen Verwaltung und beim Militärdepartement, und Einnahmevermehrung bei Post und Telegraph und den Zöllen.

Kantone:

Sparsamkeit als verfassungsmässiger Grundsatz: Obwalden 24, Nidwalden 25, Freiburg 15, Solothurn 67 (Staatsverwaltung soll vereinfacht!), Aargau 81 (dito).

Gleichgewicht als Gebot: Aargau und Bern (Gesetze, § 2), Freiburg (Verfassung, 15: Ausgaben mit Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen!).

Wiederherstellung des Gleichgewichts: **Bern,** Gesetz betr. Vereinfachung der Staatsverwaltung, 2. Mai 1880 (pag. 54). — **Luzern,** Gesetz betr. Vereinfachung des Staatshaushaltes, 29. November 1894 (7/330). — **Solothurn,** Verfassung vom 23. Oktober 1887, Art. 81 (durch Aenderung an bestehenden Gesetzen, im Sinne: A. Vermehrung der Einnahmen und B. Verminderung der Ausgaben) und Partialrevision, vom 17. März 1895, speciell von Art. 83 (Einführung einer direkten Steuer, unter gleichzeitiger Herabsetzung der Handänderungsgebühren, der Sporteln und des Salzpreises), mit Anlage B. betr. die Finanzreform in diesem Sinn (61/444).

2. Die Ausgaben.

Zu unterscheiden zwischen Ausgaben der Kantone als Bundesglieder und Ausgaben für sich. Jene ganz durch Bund bestimmt;

diese durch Kantone selbst bestimmt, aber zum Teil und immer mehr durch die Bundesgesetzgebung veranlasst (vergl. Einleitung zu „Finanzen").

Jene speciell = Geldbeiträge der Einzelstaaten an Bund („Geldkontingente"; Kontingent = Anteil, Beitrag — in Deutschland und sonst = „Matrikularbeiträge"; Matrikel = Verzeichnis der in eine bestehende Gemeinschaft Eingeschriebenen, matrikular = auf die Matrikel gegründet). Die Ausgaben der Einzelstaaten für sich dagegen können, wie diejenigen vom Staat überhaupt, alle möglichen sein, nach Massgabe der Aufgaben eines Staates; zu unterscheiden aber von den Ausgaben im ganzen die Ausgaben für die Staatsschulden, und bezw. diese selbst als die gleichsam kapitalisierten Verbindlichkeiten des Staates von den übrigen als den laufenden Verbindlichkeiten. Das ist der Punkt, wo Staatsschulden mit Ausgaben zusammenhangen. Sie gehören zusammen, wie Staatsvermögen und Einnahmen: wie Staatsvermögen eine der Einnahmequellen, so Staatsschulden ein Ausgabegrund. Aber während die Einnahmen alle = Sache des Finanzrechtes, sind es von den Ausgaben nur die betr. die Staatsschulden, bezw. diese selbst, die andern = Sache der übrigen Staatsverwaltung.

α) Die Geldkontingente.

Bundesverfassung, Art. 42 f. (bezw. alt 39, e): „Die Ausgaben des Bundes werden bestritten: ... aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulierung, vorzugsweise nach Massgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist."

Diese Festsetzung der Beiträge, indem sie eine Graduierung der Kantone nach der Steuerkraft bildet = „eidg. Geldskala" (Seitenstück dazu vor B.-V. von 1874: die Mannschaftsskala = Liste der von den Kantonen zum Bundesheer zu stellenden Militärkontingente).

Bundesgesetz betr. die eidg. Geldskala, vom 9. März 1875 (I, 503). An Stelle des auf 20 Jahre erlassenen Bundesgesetzes vom 9. Juli 1851 (2/369), setzt die neue Geldskala wieder auf 20 Jahre fest, durch Bundesbeschluss vom 5. April 1895 (XV, 198) „bis auf weiteres" in Kraft erklärt. Inhalt: Beiträge von 10 (Uri) bis 90 Cts. (Baselstadt) per Kopf der Bevölkerung (pro 1. Dezember 1870), im ganzen 1,172,224 (früher 10 Cts. bis 1 Fr., und 1,041,081).

Von jeher aber ineffektiv, Beiträge niemals erhoben (umgekehrt, vergl. „Einnahmen"!). Letztes Geldkontingent (nach Skala von 1838: alte off. S. III. 3) 1849 für Truppenaufstellung an der badischen Grenze wegen dortiger Revolution eingefordert (Morel II, 400).

β) Die Ausgabenetats im ganzen.

Die Ausgaben sind nicht aus den Gesetzen zu ersehen, sondern aus Budget und Rechnung. Sie wiederspiegeln aber das Leben des Staates, daher ein Blick in dieselben. Drei Hauptfragen: a) wie viel Ausgaben im ganzen, b) wie viel auf den Kopf der Bevölkerung und c) wie viel auf die verschiedenen Zweige im einzelnen? Zwar kommt es nicht nur darauf an, was der Staat leistet, sondern auch, was er leisten kann; die Ausgaben im ganzen wären also zu vergleichen mit dem Nationalvermögen und insbesondere mit der Steuerkraft, für letztere aber keine Angaben bei Handen. Und betr. die wirkliche Leistung käme in Betracht, nicht nur was Staat, sondern auch was die übrigen öffentlichen Verbände, insbesondere die Gemeinden, leisten, indem die öffentlichen Aufgaben zum Teil von diesen besorgt, aber das letztere würde zu weit führen und immer-

hin Staat den Hauptteil der öffentlichen Aufgaben oder sollte doch! Die Aufgaben zerfallen in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege; Gesetzgebung aber wesentlich organisatorisch, daher nur Ausgaben für Verwaltung und Rechtspflege in Betracht, und von jener nur betr. die kostspieligsten Zweige: Armenwesen, Gesundheit, Schule und Kirche, Strassen, Land- und Forstwirtschaft, Polizei.

Laut Rechnung pro 1895 und bezw. Volkszählung pro 1. Dezember 1888 (Genf und Graubünden fehlen mangels Material):

Ausgaben.

	Im ganzen Fr.	Pro Kopf der (Wohn-)Bevölkerung Fr.
Zürich	15,005,778	44,5
Bern	**26,999,050**	**50,3**
Luzern	2,005,534	14,9
Uri	337,823	20,0
Schwyz	457,524	9,1
Obwalden (Voranschlag 1896/97)	204,050	13,6
Nidwalden	172,661	14,3
Glarus	1,159,607	34,1
Zug	365,768	16,0
Freiburg	3,333,435	28,0
Solothurn	2,025,137	23,5
Baselstadt	7,717,614	**(104,3)**
Baselland	1,317,602	21,3
Schaffhausen	1,452,287	39,2
Appenzell A.-Rh. . . .	613,018	11,4
Appenzell I.-Rh. . . .	173,609	13,4
St. Gallen	3,821,853	17,0
Graubünden	—	—
Aargau	2,986,136	15,5
Thurgau	1,695,847	16,1
Tessin (Voranschlag 1895) . .	3,522,836	28,0
Waadt	7,961,167	32,2
Wallis	1,335,893	13,0
Neuenburg	3,378,938	31,3
Genf	—	—

Ausgaben
nach einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung in Prozenten der Gesamtausgabe.*)

Kantone	Arme	Gesund-heit	Schule	Kirche	Strassen	Land-wirtschaft	Forst-wirtschaft	Polizei	Rechts-pflege
Zürich	2,0	15,8	22,4	3,4	7,0	2,0	0,1	2,7	5,3
Bern	5,3	7,9	13,4	4,5	6,0	3,5	0,9	5,6	3,8
Luzern . . .	0,7	0,9	26,5	—	4,0	2,3	0,7	6,0	4,3
Uri	4,6	0,4	6,5	—	39,7	2,0	1,1	7,5	1,4
Schwyz . . .	—	0,1	6,8	—	18,3	3,6	2,9	8,9	2,2
Obwalden . . .	—	16,6	9,8	1,3	3,1	6,4	2,0	9,2	0,6
Nidwalden . .	—	0,6	8,6	2,9	21,4	4,1	3,1	7,4	1,6
Glarus	7,4	17,9	11,1	—	6,4	1,4	1,1	4,2	1,8
Zug	—	1,0	14,7	0,5	15,8	3,9	1,1	9,1	2,8
Freiburg . . .	—	1,3	7,8	0,2	12,0	3,0	0,6	7,6	3,3
Solothurn . . .	0,5	0,7	21,5	0,1	5,4	1,1	0,8	5,2	4,6
Baselstadt . . .	0,1	6,0	25,3	2,4	14,6	—	—	7,3	2,5
Baselland . . .	0,7	0,5	16,8	0,1	12,6	1,9	—	5,5	4,0
Schaffhausen . .	1,1	1,8	24,1	7,6	7,8	1,6	—	5,9	5,6
Appenzell A.-Rh.	—	3,3	7,1	—	31,3	3,0	0,3	3,4	2,7
Appenzell I.-Rh.	24,4	3,7	14,1	—	8,1	2,7	3,1	2,2	2,3
St. Gallen . . .	—	7,1	15,1	—	11,2	2,8	1,3	6,3	3,2
Graubünden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau . . .	1,5	4,0	22,6	8,1	5,8	3,8	0,9	6,2	9,2
Thurgau . . .	0,2	13,7	20,4	—	9,6	3,1	—	7,4	3,5
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	2,8	18,0	6,7	12,8	4,8	0,7	4,7	2,9
Wallis	—	0,2	8,5	—	10,4	2,4	1,3	6,8	4,8
Neuenburg . .	—	0,2	20,0	6,2	8,0	2,2	0,4	5,8	9,3
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—

γ) Die Staatsschulden (im engern Sinn, Finanzschulden).

I. Arten. Die Staatsschulden im weitern Sinn unterscheiden sich in Verwaltungs- und in Finanzschulden oder Staatsschulden im engern Sinn. Verwaltungsschulden = vermögensrechtliche Verbindlichkeiten des Staates in Er-

*) Nach einer gefl. Aufstellung des kantonal-zürcherischen statistischen Bureau.

füllung der ordentlichen Verwaltungsthätigkeit; Finanzschulden = Schulden infolge Uebernahme ausserordentlicher Verbindlichkeiten (Kriegsschuld) oder Aufnahme ausserordentlicher Mittel (Anleihen, Papiergeld).

Diese hinwieder in **schwebende** Schuld = Finanzschuld bezw. Anleihe auf kurze Zeit (kurzfristiges Anleihen) und **konsolidierte** Schuld = Finanzschuld bezw. Anleihe, die erst im Laufe eines längeren Zeitraumes nach einem bestimmten Tilgungsplan (Amortisationsplan) oder auch gar nicht rückzahlbar (Rentenschuld) ist. Die konsolidierte Schuld ist eine fundierte, wenn bestimmte Einnahmequellen (Domänenertrag, Steuern u. a.) zu ihrer Verzinsung und Tilgung angewiesen. — Zu den Finanzschulden gehört als dritte Art auch das **Papiergeld** (vergl. II. Band, Innere Verwaltung, Geld).

II. Verwaltung der Finanzschulden: Die Aufnahme einer Finanzschuld als Anleihe = „Emission" („Emission" schlechthin = Ausgabe von börsenfähigen Schuldverschreibungen, Obligationen, und von Aktien, auch von Papiergeld und Banknoten). — Die Umwandlung: schlechthin = „Konversion, Konvertierung" (insbesondere zum Zweck der Zinsreduktion; Zusammenlegung verschiedener Anleihen in eines speciell: „Unifikation"), einer schwebenden in eine konsolidierte = „Konsolidation". — Die Rückzahlung, planmässige = „Tilgung" oder „Amortisation".

Bund in seinem Beschluss zur Herstellung des Gleichgewichtes (vergl. oben „Gleichgewicht"): auch Amortisation gewisser Anleihen und Konsolidation der schwebenden Schuld vorgesehen.

Kantone.

Akte betr. Staatsschulden: Wallis, Verfassung, Art. 16 und 17: Tilgung der Staatsschuld angeordnet und bestimmte Mittel dafür angewiesen; ähnlich Bern in seinem Gesetz betr. Vereinfachung der Staatsverwaltung (oben unter „Gleichgewicht" citiert); Genf, Unifikation der Genfer Staatsschuld: 66/54, 107. Neuenburg, Konsolidation der schwebenden Schuld: 7/405. — Specialbeschlüsse betr. Emission, Konversion von Anleihen und ähnliches vielfach.

Bestand der Staatsschulden (bis 1890): Statistisches Jahrbuch der Schweiz III, 350 (vorher I, 214).

3. Die Einnahmen.

Quellen betr. Einnahmen im allgemeinen:

Verfassungen: Uri, Art. 37/2; Baselland 45; Aargau 72; Wallis 14.

Allgemeine Finanz- bezw. Steuergesetze: Luzern 3/231; Solothurn 61/444 („Finanzreform"); Tessin II, 507 („assestamento finanziario"; assestamento = Regelung, Ordnung); Wallis 12/52, 77; Zug 8/1. Vergl. auch Genf 74/1 und St. Gallen 3/370.

Inhalt im allgemeinen:

Die Einnahmen des Staates im allgemeinen lassen sich unterscheiden nach dem Rechtstitel oder nach dem Eintritt.

Nach dem Rechtsgrund:

Freiwillig (Schenkungen, Legate) — rechtlich (durch das Recht begründet); rechtlich: entweder als Fiskus oder kraft Hoheitsrechtes. Als Fiskus: Einnahmen vom Staatsvermögen und von gewerblichen Betrieben, Zehnten und Grundzinse, Regalien, herrenloses und erbloses Gut; kraft Hoheitsrechtes: entweder von andern Gemeinwesen (Gemeinden bezw. Einzelstaaten einerseits, Bund bezw. Reich anderseits) oder von Privaten (Gebühren und Bussen, Beschlagnahmen, Abzugsrechte, Steuern).

Nach dem Eintritt: ordentliche oder ausserordentliche Einnahmen:

Ordentliche Einnahmen = solche, auf deren Eintritt sicher zu rechnen bezw. welche regelmässig wiederkehren, im Gegensatz zu welchen die andern = ausserordentlich. Für das Finanzrecht die wichtigere Unterscheidung!

Zunächst wieder zu unterscheiden zwischen Einnahmen der Kantone als Bundesglieder und den sonstigen Einnahmen der Kantone. Die erstern wieder durch Bundesgesetzgebung bestimmt, in den kantonalen Quellen aber darauf Bezug genommen.

α) Einnahmen vom Bund.

Zwei Arten der Gewährung: Zuleitung von Einkünften und Beitragsleistung (vergl. Einleitung zu „Finanzen“).

Einkünfte kraft Bundesrechtes, welche den Kantonen überwiesen bezw. überlassen:

I. Militärpflichtersatz.

Bundesverfassung, Art. 18, Schlusssatz: „Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen“ und Art. 42 e: „Die Ausgaben des Bundes werden bestritten: ... aus der Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern.“ — Bundesgesetz betr. den Militärpflichtersatz, 28. Juni 1878 (III, 565), Art. 12: „... der Bezug des Ersatzes liegt den kantonalen Behörden ob“, und Art. 14/2: „Die Kantone liefern die Hälfte des Bruttoertrages ... dem Bunde ab“ — die andere Hälfte also für sich! Ueber das Verfahren für Steueranlage und Steuerbezug und über die mitwirkenden Behörden haben die Kantone die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen, welche der Genehmigung des Bundesrates unterliegen, zu erlassen (Verordnung zum Bundesgesetz, Art. 6, frühere, vom 16. Oktober 1878: III, 571, jetzige, vom 1. Juli 1879: IV, 188).

Kantonale Vollziehungsbestimmungen: Aargau I, 215; Appenzell A.-Rh. 2/178; Appenzell I.-Rh., Verordnung vom 24. Februar 1896; Baselland 2/577; Baselstadt 19/410; Bern 91/407; Freiburg 48/41; Genf 74/86 (allgemeines Finanzgesetz); Glarus 1/273; Graubünden 5/22; Luzern R. 7/335; Neuenburg 3/225; Nidwalden 3/115; Obwalden 4/377; Schaffhausen 6/236; Schwyz 2/212; Solothurn I, 227; St. Gallen VII, 33; Tessin 88/43; Thurgau 0 (!); Uri, Verordnung vom 31. Juli 1879; Waadt 86/88; Wallis 12/469; Zug 6/171; Zürich S. 643.

II. Alkohol (vergl. auch Band II, Handel und Gewerbe).

Bundesverfassung, Art. 32bis, Abs. 3 und 4: „Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangen. — Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidg. Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung verteilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden." Diese 10 % = „Alkoholzehntel". — Bundesgesetz betr. gebrannte Wasser, 23. Dezember 1886 (X, 60), Art. 13: „Die Kantonsregierungen haben über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus nach Art. 32bis der B.-V. bestimmten 10 % ihrer Einnahmen jedes Jahr an den Bundesrat Bericht zu erstatten..." Also keine kantonalen Vollziehungsbestimmungen vorgeschrieben, aber von gewissen Kantonen solche doch für sich getroffen.

Kantonale Vollziehungsbestimmungen betr. Alkoholzehntel: Graubünden 5/321; Neuenburg 9/477; Nidwalden 3/3; Schwyz II, 167; Solothurn 60/336; Thurgau VI, 537; Uri, Verordnung vom 8. Oktober 1891; Wallis 15/198; Zug 7/194.

III. Handelsreisende.

Bundesgesetz betr. die Patenttaxen der Handelsreisenden, 24. Juni 1892 (XIII, 43), Art. 7: „Der Ertrag der Ausweiskarten wird am Ende eines jeden Jahres von den Kantonen, nach Abzug einer ihnen zukommenden Bezugsgebühr von 4 %, an die Bundeskasse abgeliefert und unter die Kantone nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl verteilt."

Die kantonalen Erlasse betreffen die Bezeichnung der Amtsstellen, welche die Ausweiskarten verabfolgen (gemäss Bundesratsbeschluss vom 1. November 1892, Art. 2: XIII, 48). Vergl. Band II, pag. 306.

IV. Banknoten.

Bundesverfassung, Art. 39, Abs. 1: „Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen steht ausschliesslich dem Bunde zu", und Abs. 4: „Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung bezw. eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Dritteilen den Kantonen zu". Aber noch nicht durchgeführt, inzwischen nur kantonale Banknotensteuer, also als Einnahme kraft kantonalen Rechtes (vergl. „Steuern", auch Band II, pag. 254).

Bundesbeiträge an Kantone, zufolge Bundesverfassung und bezw. Bundesgesetzen, entweder als Entschädigungen für abgelöste Rechte oder als eigentliche Beiträge (Subventionen, Subsidien), betr.:

Oeffentliche Werke (B.-V., Art. 23 = alt 21), namentlich Strassen (vergl. Band II, 225/226), auch schon für Eisenbahnen (ibid. pag. 244). —

Wasserbau- und Forstpolizei: B.-V., Art. 24 („im Hochgebirge" gestrichen: Volksabstimmung vom 11. Juli 1897, B.-B. 97 IV, 81). — Bundesgesetz betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, 24. März 1876 (II, 353), Art. 23 ff. (Beiträge für Forstkurse und Forstarbeiten). — Bundesgesetz betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, 22. Juni 1877 (III, 193), Art. 9 ff. (bis 40 % der Kosten; aber Gesuch vor Ausführung, sonst des Rechts verlustig, wie Zürich: B.-B. 81 III, 748; B.-G. VI, 218).

Fischerei und Jagd: B.-V., Art. 25. — Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz, 17. September 1875 (II, 39), Art. 15 und bezw. Bundesbeschluss vom 28. Juni 1878 (III, 576): 1/3 an die Kosten der Wildhut. — Bundesgesetz betr. die Fischerei, 21. Dezember 1888 (XI, 62), Art. 29 (für Fischzucht, Fischwege und Refugien, Ausrottung von Fischräubern: bis 1/2 der Kosten; für Fischereiaufseher 1/2).

Oeffentlicher Unterricht (B.-V., Art. 27): speciell für höhere Unterrichtsanstalten, dann auch für sonstige Bildungszwecke (vergl. Band II, „Schule").

Zölle. Zu unterscheiden zwischen Binnenzöllen und Grenzzöllen. Durch B.-V. von 1848 jene abgeschafft, diese auf Bund übertragen. — Für jene und bezw. für Weg- und Brückengelder, Kaufhausgebühren u. a. Entschädigungen bezahlt, welche aber durch B.-V. von 1874 (Art. 30 und 37) abgeschafft bis auf: Entschädigungen für internationale Alpenstrassen jährlich an Uri 80,000, Graubünden und Tessin je 200,000 und Wallis 50,000 Fr., und Entschädigung für Schneebruch auf St. Gotthard jährlich an Uri und Tessin zusammen 40,000 Fr., letztere aber nur bis Eröffnung der Gotthardbahn (1882 zum letztenmal). — Der Ertrag der Grenzzölle (Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle betr. die Schweizergrenze) fiel bis 1874 teilweise den Kantonen (4 Bazen per Kopf) zu: alt Art. 26 (war also eine Art der „Einkünfte", hier aber im Zusammenhang mit den Zollentschädigungen zu besprechen!). In die neue Bundesverfassung als Art. 30bis durch Initiative („Zollinitiative", „Zweifrankeninitiative": 2 Fr. per Kopf) wieder einzuführen versucht, aber in der Volksabstimmung vom 4. November 1894 (B.-B. 94 IV, 553) verworfen.

Postregal, Entschädigung für Abtretung: alte B.-V. 33, weggefallen: neue B.-V. 36.

Epidemien und Viehseuchen: B.-V., Art. 69. — Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, 8. Februar 1872 (10/1029): Beitrag des Bundes bei Rinderpest 1/2 derKosten (Art. 19), bei Lungenseuche nach Ermessen. — Bundesgesetz betr. Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, 2. Juli 1886 (IX, 277): 1/2 der Auslagen (Art. 8).

Landwirtschaft: vielfältig, ohne bundesverfassungsmässige Grundlage, vergl. Band II, „Landwirtschaft".

Belauf der Einkünfte und Bundesbeiträge zu Gunsten der Kantone, ohne die speciell ausgesetzten Beiträge an Private bezw. private Verbände (Anstalten, Vereine etc.), pro 1896:

A. Nach den einzelnen Verwaltungszweigen:

Laut Staatsrechnung (B.-B. 97 III, 1 ff.):

Beiträge für öffentliche Werke (auch Wasserbauten)		Fr. 3,439,031. 17
Entschädigung für internationale Alpenstrassen		„ 530,000. —
für die kantonalen Forstbeamten	Fr. 55,124. 34	
„ Aufforstungen	„ 136,397. 99	„ 191,522. 33
„ Jagd, Wildhut		„ 12,168. 46
„ Fischereiaufsicht etc.	Fr. 31,826. 87	
„ Fischzuchtanstalten etc.	„ 23,996. 94	„ 55,823. 81
„ kommerzielles Bildungswesen		„ 154,270. 70
„ gewerbliche und industrielle		
Bildungsanstalten	Fr. 632,831. 70	
Stipendien	„ 30,308. —	
Fachkurse etc.	„ 22,681. —	„ 685,820. 70
„ Landwirtschaft:		
Stipendien	Fr. 2,550. —	
Ackerbauschulen	„ 44,487. 90	
Gartenbauschule Genf	„ 10,979. 20	
Winterschulen	„ 24,016. 38	
Wandervorträge und Kurse	„ 22,894. 79	
Weinbauschulen und Versuchsstationen	„ 46,760. 85	
Versuchswesen	„ 7,750. —	
Molkereischulen	„ 26,367. 91	
Rindviehzucht	„ 383,669. 65	
Pferdezucht	„ 350,707. 70	
Kleinviehzucht	„ 18,897. —	
Bodenverbesserungen	„ 163,875. 59	
Schädlinge	„ 342,817. 73	
Viehseuchen	„ 134,494. 74	„ 1,580,269. 44
½ Militärpflichtersatz		„ 1,537,658. 38
Laut Separatrechnung:		
Alkohol (B.-B. 97 III, 283)		„ 5,602,667. 94
Laut Geschäftsbericht (des Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements):		
Handelsreisende (B.-B. 97 I, 848)		„ 222,890. 20
Zusammen		Fr. 14,012,123. 13

Gesamtausgabenrechnung Fr. 79,559,657. 08 (Einnahmenüberschuss Fr. 7,702,732. 06).

B. Pro Kanton auf den Kopf der Bevölkerung?

Vergl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz, IV. Jahrgang, 1894, pag. 314: „Die vom Bund bis 1893 verabfolgten oder zugesicherten Subventionen an Kantone, Vereine (Genossenschaften) und Private.“ Danach Betrag auf den Kopf der Bevölkerung von 1,23 Fr. (Appenzell A.-Rh.) bis 154,50 Fr. (Uri) — zur Illustration der Zweifrankeninitiative!

β) Die sonstigen Einnahmen der Kantone.

Von den freiwilligen Einnahmen abgesehen, gehören zu den Einnahmen kraft Kantonsrechtes nicht nur die von den Kantonen unabhängig vom Bund, sondern auch die zufolge Bundesrechtes von ihnen festgesetzten Einnahmen, indem sie vom Bund selbst nicht festgesetzt, sondern den Kantonen nur reserviert werden (vergl. Einleitung zu „Finanzen“).

Wallis unterscheidet neben Staatsvermögen (bezw. Einkünften daraus), Bundesentschädigungen, Salzregal und andern staatshoheitlichen (rectius regalistischen) Gefällen, und Steuern auch „Fiskalrechte und verschiedene Einnahmen“, als welche: verfallene Erbschaften, Gasthaus- und Schildrechte, Gebühren für Verwaltungshandlungen und für amtliche Urkunden, Bussen und Beschlagnahmen. Fiskalrechte dem Wortlaut nach = Einnahmen des Staates als Fiskus, im Gegensatz zu den hoheitsrechtlichen Einnahmen.

Im übrigen zu unterscheiden zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen.

I. Als ausserordentliche Einnahmen in Betracht:

Herrenlose Sachen gewisser Art, in Freiburg und Wallis: vergl. Huber III, pag. 154; erbloses Gut: Huber II, 154; Konfiskation: Stooss I, pag. 382.

Abzugsrechte setzen fest Luzern (0/318) und St. Gallen (cit. Gesetz, Art. 2, k). Luzern: 10 %, vorbehältlich Freizügigkeitsverträgen, und St. Gallen „nach Gegenrecht“. Nach Bundesverfassung (62 und 63) indess: gegen andere Kantone gar nicht und gegen auswärtige Staaten auch nicht, so lange sie Gegenrecht halten (also nicht schon dann, wenn keine Freizügigkeitsverträge!); vergl. Einleitung zu „Finanzen“.

II. Die ordentlichen Einnahmen zerfallen in die vier Klassen: I. Staatsvermögen, II. Regalien, III. Gebühren und Bussen, und IV. Steuern — Gegenstand des besondern Teils!

Hieher gehörten auch die Zehnten und Grundzinse, soweit dem Staat zustehend, aber überhaupt abgeschafft oder doch ablösbar erklärt; vergl. Huber III, 425 und IV, 771.

B. Besonderer Teil.

I. Staatsvermögen.

Quellen:

Die unter „Finanzorganismus“, pag. 7, citierten Erlasse von Aargau, Bern, Freiburg (25/97), Schaffhausen (4/11) und Thurgau; die allgemeinen Finanzgesetze (siehe oben unter „Einnahmen“, pag. 26) von Luzern, Tessin, Wallis, Zug und St. Gallen.

Inhalt:

a) Begriff und Arten.

Allgemeines.

Vermögen = eine Art der Sachen. Sache (res) = im Gegensatz zur Person als Rechtssubjekt: das Rechtsobjekt (Gegenstand des Rechts bezw. rechtlicher Bestimmung). Es gibt Sachen in und ausser dem Verkehr (res in commercio und res extra commercium). Die letztern = solche, welche dem Verkehr entweder faktisch (z. B. die Luft) oder rechtlich (insbesondere die dem gemeinen Gebrauche zudienenden Sachen, als Flüsse, Strassen etc.) entrückt sind. Nur die erstern = Vermögen.

Vermögen = Gesamtheit der wirtschaftlichen (zur Befriedigung der menschlichen Lebensbedürfnisse dienenden, materiellen) Güter (Sachgüter und Rechte), welche eine Person rechtmässig besitzt. Nach der Person des Berechtigten zu unterscheiden zwischen Privat- und Staatsvermögen (National- oder Volksvermögen: unjuristische Zusammenfassung beider, besser „Nationalreichtum“).

Staatsvermögen = das im Eigentum des Staates befindliche Vermögen. Von diesem nach monarchischem Staatsrecht zu unterscheiden das dem Fürsten gehörende Vermögen. Dieses wieder zweierlei Art: entweder des Fürsten als Privatperson (Schatulle- oder Kabinettsgüter) oder als Staatsoberhaupt (Krongüter oder früher Kammergüter, wie die Schlösser). Für die Schweiz als Republik nur das eigentliche Staatsvermögen in Betracht.

Das Staatsvermögen lässt sich wie das Vermögen überhaupt und die Sachen im allgemeinen: unterscheiden in bewegliches (Kapitalien, Inventar im Sinn von Wirtschaftszubehör) und unbewegliches (Liegenschaften).

Speciell finanzrechtlich aber ist die Scheidung des Staatsvermögens in Verwaltungs- und Finanzvermögen, parallel dem Unterschied von Verwaltungs- und

Finanzschulden (oben pag. 25). Verwaltungsvermögen = Staatsgüter, welche bezw. soweit sie unmittelbar der Staatsverwaltung, öffentlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind (Staatsgebäude, Anstalten, Sammlungen). Finanzvermögen = Staatsgüter, welche dafür mittelbar durch ihre Einkünfte, also als Finanzquelle, bestimmt (Domänen im eigentlichen Sinn und Kapitalien). Gemischter Art, wenn einerseits öffentlicher Zweck damit erfüllt und anderseits Einnahme erzweckt (so gewöhnlich die Staatsbetriebe: Staatseisenbahnen, Post und Telegraph, Staatsfabriken, Staatsbanken).

Die Domänen insbesondere (vom Lateinischen dominium = Herrschaft, Besitz, Eigentum; mittellateinisch „domanium") = Vermögen, aber nur liegenschaftliches und nur des Staates (und bezw. des Fürsten). Im weitesten Sinn = alles liegenschaftliche Vermögen des Staates, auch das ohne Ertrag (Verwaltungsvermögen). Im engern und eigentlichen Sinn nur das liegenschaftliche Staatsvermögen mit Ertrag (Finanzvermögen); im engsten Sinne aber als Gegensatz zu den Staatsforsten: die landwirtschaftlichen Grundstücke des Staates. — Französisch-rechtliche Unterscheidung anders: domaine public und domaine de l'Etat oder national, gestützt auf das Gesetz der Konstituante vom 22. November bis 1. Dezember 1790. Danach domaine public = die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Sachen, wie Strassen, Flüsse, Häfen etc. (also überhaupt nicht eigentliches Vermögen), und domaine national = das eigentliche, im Eigentum des Staates stehende Vermögen, Staatsvermögen, aber ohne Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen (Bluntschli, Staatsrecht, pag. 507/508, u. A.: domaine public = Verwaltungs- und domaine de l'Etat = Finanzvermögen: falsch!).

Kantone:

Nur Aargau, Bern und Freiburg bezügliche Bestimmungen.

Betr. Begriff, übereinstimmend: „alle dem Staat privatrechtlich zuständigen Sachen", bezw. (Freiburg) „alle Güter, Gegenstände und Wertschaften, welche nach privatrechtlichen Grundsätzen dem Staate zugehören". Freiburg bemerkt noch ausdrücklich: Strassen und öffentliche Wege nicht!

Betr. Arten: Aargau und Freiburg unterscheiden zwischen Vermögen, welches einen Ertrag abwirft („abträgliches") und anderm („unabträgliches"), also zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen.

Bern: zwischen Stammvermögen und Betriebsvermögen; zu ersterem ausser Forsten, Domänen (und Staatsbahn): auch die angelegten Kapitalien (immerhin nur Finanzvermögen), zu letzterem: Betriebskapitalien und Inventarien (immobiles Verwaltungsvermögen nicht gerechnet).

In allen drei Kantonen: Domänen = landwirtschaftliche Güter, im Gegensatz zu den Forsten (also Domäne im engsten Sinn). Freiburg: „Unter Domänen werden alle Liegenschaften verstanden, die nicht zu den Waldungen oder den Gebäulichkeiten gehören, welche zum unmittelbaren Gebrauche der öffentlichen Verwaltung dienen."

b) Verwaltung.

Allgemeines.

Hier kommt speciell das Finanzvermögen in Frage.
Zu unterscheiden zwischen Kapitalien und Liegenschaften.

Bei Kapitalien: Verwaltung bezw. Verwendung entweder kapitalistisch (Kapitalanlage auf Zins und zu möglichst hohem Zins; noch durchweg) oder socialpolitisch (Erwerbung von Liegenschaften zu billiger Verpachtung oder zu Erstellung billiger Wohn- oder Miethäuser; Postulat der Zukunft).

Betr. Liegenschaften: An sich zunächst in Frage, ob Veräusserung oder Erhaltung. Bei Erhaltung: Verwaltung entweder in Regie (Selbstbewirtschaftung) oder durch Verpachtung (Zeitpacht oder Erbpacht). Bei Waldungen: Verwaltung und zwar in Regie bevorzugt, mit Rücksicht auf die öffentliche Bedeutung des Waldes (Band II, pag. 285); bei landwirtschaftlichen Gütern (Domänen im engsten Sinn) dieser Standpunkt noch nicht durchgedrungen!

Kantone.

1. Im allgemeinen.

Vorschrift ungeschmälerter Erhaltung: Aargau, Verfassung, Art. 80; Zürich, Verfassung 31/7. In Bern steht die Beschlussfassung über Verminderung des Kapitalvermögens (= Stammvermögen) beim Grossen Rat, zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist aber die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Grossen Rates erforderlich (Verfassung 26/10).

2. Betr. Kapitalanlagen speciell:

Bestimmungen in Aargau (II, 333), Baselland (1/104), Bern (72/187), Freiburg (49/164), Schaffhausen (4/14, 15) und Thurgau (4/294, 304), über Beschränkung auf Liegenschaften im Kanton, Limitierung des Betrages (z. B. Thurgau 2000—40,000 Fr.), Sicherheit (Unterpfand, I. Hypothek! — Belehnung nur bis zu $^5/_{10}$ resp. $^6/_{10}$ des Wertes: Baselland!), Zinsfuss, Rückzahlbarkeit (innerhalb vier Jahren: Bern).

3. Betr. Liegenschaften:

insbesondere die Finanzverwaltungserlasse von Aargau, Bern und Freiburg, auch Zürich, S. 542.

Veräusserung oder Erhaltung? Waldungen sollen erhalten und vom Staat selbst bewirtschaftet werden. Domänen sollen verpachtet werden; in Bern sind aber „Gebäude und Grundstücke, welche keinen öffentlichen Zwecken dienen", zu veräussern.

Bei Veräusserung: Betr. Kompetenz vergl. oben pag. 20 (Ausserordentliche Finanzgeschäfte, Verfügung über Staatsgüter) — Verfahren: öffentliche Steigerung etc. — Erlös zu kapitalisieren.

c) Grösse.

Vergl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz III, 351 (früher I, 215), über den Bestand der kantonalen Staatsvermögen bis 1890 (Finanzvermögen?).

II. Regalien.

Im allgemeinen.

a) Begriff und Arten.

„Regalien" vom Lateinischen regalia, scl. jura, also jura regalia, d. h. königliche Rechte.

So bezeichnete man seit dem XII. Jahrhundert alle Rechte, welche dem König, sei es persönlich oder als Landesherrn, zustanden, ohne zu unterscheiden, wie denn zwischen der Person des Königs und seiner Eigenschaft als Landesherr nicht näher unterschieden wurde; wurde ja im Mittelalter die ganze Macht des Königs mehr oder weniger als Ausfluss seiner Privatrechtssphäre betrachtet. Es wurden als Regalien bezeichnet: das Recht auf Heerfolge, das Recht, Magistrate zu ernennen, dann auch das Recht auf die Silberbergwerke, die Fischerei u. s. w., und man zählte nicht weniger als 413 Regalien.

Seit dem XVII. Jahrhundert unterschieden: 1. regalia essentialia sive majora, d. h. wesentliche oder höhere Regalien = Rechte, welche dem Staat wesentlich sind, ihm allein zukommen und nicht übertragen werden können, die sogenannten Hoheitsrechte, als Gerichtshoheit, Polizeihoheit u. a., auch die Steuerhoheit. — 2. Regalia accidentalia sive minora, d. h. zufällige oder niedere Regalien, die dem Staat nicht wesentlich sind, die er sich nur beilegt, um daraus einen finanziellen Nutzen zu ziehen, daher auch „nutzbare Regalien". Das sind die eigentlichen Regalien. Im Italienischen heute noch: „diritti di regalía (la regalía = das Regal) minore." — Steuerrecht zwar auch ein „nutzbares", ja das nutzbarste Recht, aber heute unbedingt Hoheitsrecht; früher noch blosses Regal, insofern als übertragbar (die römischen Steuerpächter; die französischen Generalpächter, fermiers généraux, vor der Revolution).

Die eigentlichen Regalien hinwieder zweifacher Art: 1. Regalien an Grund und Boden, grundherrliche Regalien = Recht des Staates an dritten, nicht fiskalischen Grundstücken. Wo Staat Eigentum an einem Grundstück hat, ist kein Regal möglich; die bezüglichen Rechte (Bergrecht, Jagdrecht etc.) = Ausflüsse des fiskalischen Eigentums. Die grundherrschaftlichen Regalien wieder verschiedener Art: a) = Recht des Staates auf Aneignung gewisser Teile des Grund und Bodens (Bergregal); b) = Recht des Staates auf Aneignung gewisser Pertinenzen („Zubehörungen"!) des Grund und Bodens bezw. des Wassers (Jagd-, Fischereiregal); c) = Recht des Staates an öffentlichen Gewässern, d. h. an Gewässern, die in niemandes Eigentum, aber in publico usu (gemeinem Gebrauch) stehen, unter Ausschluss eben dieses Gebrauches bezw. der einen oder andern Art desselben (Mühlenregal, Floss- und Fährregal etc.) — 2. Gewerberegalien oder Monopole = Recht des Staates auf ausschliessliche Ausübung gewisser Betriebe (Fabrikation, Handel). Monopol (wörtlich = Alleinhandel) = Regal; Regal aber nicht = Monopol, indem ausser Monopol noch grundherrliches Regal! So verschiedene Gewerbebetriebe vorhanden, so verschiedene Gewerberegalien möglich!

b) Ausbeutung.

Arten. Zwei Hauptformen: 1. Regie = unmittelbarer Staatsbetrieb, d. h. das betr. ausschliessliche Recht des Staates wird durch den Staat auch selbst ausgeübt bezw. ausgebeutet. — 2. Verleihung der Ausübung an Dritte. Davon wieder zwei verschiedene Arten: a) Pacht = Verleihung an bestimmte Personen, eine oder mehrere, unter Ausschluss anderer; nicht nur bei grundherrlichen, sondern auch bei Gewerberegalien anwendbar. b) Konzession (Patent) = Verleihung an jeden Bewerber, der Bedingungen erfüllt. Indem es aber nicht nur regale, sondern auch andere Gewerbe gibt, die unter Konzession gestellt, so vermischen sich die regalen mit den andern Konzessionen, und die Regalabgabe verflacht sich zur gewöhnlichen Konzessionsgebühr, d. h. zu einer Gewerbe- oder Patentsteuer (vergl. „Steuern“).

Anwendung. Wie Regal ohne Regie möglich, so Regie ohne Regal bezw. Monopol (z. B. Staatsdruckereien). Anderseits kann vom Staat das eine Regal auf diese, das andere auf jene Art ausgebeutet werden, so in Frankreich: Tabakmonopol in Regie, Zündhölzchenmonopol dagegen an eine Gesellschaft verpachtet

c) Verhältnis zum Hoheitsrecht.

Unterstellung unter das Hoheitsrecht. Neben bezw. über dem Regal gibt es immerhin noch eine Hoheit, neben Bergbauregal: Berghoheit, neben Jagdregal: Jagdhoheit, neben Wasserregal: Wasserhoheit etc. Es ist die Hoheit über Bergwerke, Jagd und Gewässer, und besteht in dem Recht des Staates, über den Bergwerksbetrieb, Jagdbetrieb, die Gewässerbenutzung etc. Aufsicht zu üben und bezw. Gesetze zu erlassen, mag daneben die Nutzbarmachung der Bergwerke, der Gewässer etc. regalisiert sein oder nicht und vom Staat selbst ausgeübt werden oder Privaten übertragen sein. Und im Gegensatz zum Regal, das dem Staat nicht wesentlich und übertragbar ist, ist das Hoheitsrecht wesentlich und unveräusserlich. Das Recht, über die Gewässer Aufsicht zu üben und über ihre Benutzung Gesetze zu erlassen, kann nicht Privaten überlassen werden.

Entwicklung zum Hoheitsrecht. Die an (fremden) Grund und Boden gebundenen Regalien dazu nicht fähig, aber die regalen Gewerbe. Es gibt regale Gewerbe, deren finanzieller Nutzen Nebensache, deren Ausübung aber so sehr öffentliches Bedürfnis, dass der Staat sie als ein wesentliches und unverleihbares Recht an sich zieht, so dass Regal in Hoheitsrecht übergeht. So das Münzregal: Früher Münzprägung Privaten überlassen, in Amerika teilweise heute noch; Staat nur Aufsicht über Münzwesen (Münzhoheit). Heute bei uns dagegen Münzprägung Sache des Staates, und zwar nicht bloss als Regal in Regie, sondern als wesentliches und unverleihbares Recht, also selber Hoheitsrecht. Aehnlich Postregal. Berühmter Pachtfall: in Deutschland und Oesterreich an gefürstete Familie Turn und Taxis (seit 1516, 1867 expropriiert). Dem gleichen Zuge folgen andere Gewerbeunternehmen, Eisenbahnen etc. Vom freien Gewerbe zum Regal bezw. Monopol und vom Regal zur Hoheit!

Die grundherrlichen Regalien im Absterben, indem sich die Ausbeutung namentlich dieser Art Regalien in Gewerbesteuer verflacht; die Gewerberegalien, die Monopole, dagegen im Aufgehen als der Weg zur Lösung der socialen Frage.

Die schweizerischen Regalien.

Der Bund hat in das Regalrecht eingegriffen, vom Standpunkt der Handels- und Gewerbefreiheit (B.-V., Art. 31, alt 29), also nur in die Gewerberegalien.

Danach ist den **Kantonen** vorbehalten: ausdrücklich nur das Salzregal bezw. Salzmonopol, implicite aber auch — und bestätigt durch das Bundesgesetz betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im

Gebiete des Versicherungswesens, vom 25. Juni 1885 — das Brandversicherungsmonopol (vergl. Band II, pag. 131). Das Recht der Kantone betr. die grundherrlichen Regalien bleibt durch die Bundesverfassung unberührt (Band II, pag. 330).

Sich selbst hat der **Bund** vorbehalten: im gleichen Art. 31 der B.-V. zwar nur das Pulverregal (wiederholt in Art. 41, alt 38), in andern Artikeln aber noch weitere, als: das Post-, Telegraphen- und bezw. Telephonregal (in Art. 33 der B.-V. von 1848: erst das Postregal, dann durch Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851, 3/1, auch das Telegraphenregal; in Art. 36 der B.-V. von 1874 dann „Post- und Telegraphenwesen"; endlich durch Verordnung (!) des Bundesrates vom 18. Februar 1878: B.-B. 78 I, 291, auch das Telephon, Bundesgesetz darüber erst 27. Juni 1889: XI, 256), Münzregal (38, alt 36), Alkoholmonopol (Art. 32bis, Partialrevision vom 25. Oktober 1885, resp. vielmehr erst durch Bundesgesetz vom 23. Dezember 1886: X, 60) und das Banknotenmonopol (Art. 39, Partialrevision vom 18. Oktober 1891). Zündhölzchenmonopol durch Volksabstimmung vom 29. September 1895 verworfen (Band II, pag. 124).

Die kantonalen Regalien.

Zu unterscheiden zwischen den sonstigen Regalien und dem Salzregal bezw. Salzmonopol speciell. Bei jenen die hoheitlichen Bestimmungen die Hauptsache, daher zum innern Verwaltungsrecht; bei diesem: die Regalität, als Finanzquelle, daher hieher! Zu jenen nur noch einige Bemerkungen.

1. Die übrigen Regalien.

α) Betr. Bergbau, Jagd und Fischerei:

Band II, pag. 329. Zu den Bergprodukten an sich auch die Heilquellen. Regalisiert aber nur die Solen (nach dem Salzregal, wovon später) und in Baselstadt die Mineralwasser überhaupt. Sonst Heilquellen frei (so ausdrücklich laut den privatrechtlichen Gesetzbüchern von Zürich, § 235 = alt 684 und Schaffhausen, § 631). Nur hoheitliche Bestimmungen in Aargau betr. Baden und in Wallis betr. Leukerbad. Aargau, „Dekret betr. die Sicherung der bestehenden Heilquellen und das Graben nach solchen in Baden und Ennetbaden", vom 12. Januar 1869: 6/409 („in der Absicht, den Bestand der Heilquellen bei Baden, wie derselbe durch Verbal vom Jahre 1858 festgestellt worden, im Interesse des öffentlichen Wohles (!) zu sichern" — aber wesentlich im Interesse der bisherigen Quellenbesitzer, zur Wahrung des Bestandes jährlich staatliche Untersuchung, welche noch zu $^1/_3$ vom Staat übernommen!). Wallis, Réglement de police pour les établissements des eaux thermales de Loèche les Bains, 4. April 1890: 15/120 (staatlicher Badinspektor zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und bezw. Sittlichkeit).

Gesetzgebung betr. Jagd und Fischerei zwar dem Bunde vorbehalten und von ihm auch ausgeübt, aber nur in hoheitlicher Beziehung. Bei Jagd insbesondere zeigt sich die Verschiedenheit der Ergiebigkeit des Pachtsystems gegenüber dem Patentsystem. Pacht- bezw. Reviersystem (nur in Aargau) viel ergiebiger (in Aargau Pacht bei 1404 km^2: per Jahr 36,949 Fr., in Zürich Patent bei 1725 km^2: 13,720 Fr., also dort mehr als dreimal mehr), aber unvolkstümlicher, weil Vermehrung des der Landwirtschaft schädlichen Wildstandes begünstigt!

β) Betr. das weitere Wasserregal vergl.:

I. Betr. Schiffahrt, Fähren, Flössen und Wasserwerke: II, pag. 237 ff.

In die Schiffahrt hat der Bund eingegriffen, indem er von jeher das Recht zum regelmässigen und periodischen Personentransport per Konzession („Postkonzession") und nun auch für Dampfschiffe speciell die polizeiliche Betriebskonzession vergibt und dafür insgesamt eine Konzessionsgebühr, unter Ausschluss kantonaler Gebühren, erhebt (seit dem neuen Bundesgesetz über das Postregal vom 5. April 1894: B.-G. XIV, pag. 388, Art. 7 und XV, 428, Art. 63); jenes ist Gewerberegal, dieses Polizeihoheit — aber das grundherrliche Regal der Kantone auf Benutzung des Wassers überhaupt?

Betr. Wasserwerke ist die Centralisation wenigstens angebahnt. Die Wasserkräfte sind regalisiert bezw. von Wasserwerken werden Abgaben erhoben nur in 14 Kantonen (Aargau, Appenzell I.-Rh., Baselland, Genf, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Waadt, Uri und Zürich — in Graubünden und Bern nicht!), dazu sehr verschieden und zum Teil unvollständig. Die schweizerische Gesellschaft „Frei Land" stellte deshalb im April 1891 an den Bund das Gusuch um Monopolisierung der Wasserkräfte der Schweiz (rectius Regalisierung). Darauf Untersuchung der Wasserverhältnisse der Schweiz angeordnet und begonnen (B.-B. 91 IV, 333, 640; 94 II, 820. B.-G. XV, 142. B.-B. 95 III, 237. B.-G. XV, 226. B.-B. 96 I, 983).

II. Betr. Wiesenwässerung: Band II, pag. 270. Hier aber von den Kantonen durchweg kein Regal, sondern nur Hoheitsrecht geltend gemacht.

III. Zum Wasserregal gehört auch das Eisregal, d. h. die Abgabe für Eisgewinnung, insofern als die Eisgewinnung = eine besondere Art der Wasserbenutzung. Aber nur in Glarus betr. Klönsee (5 Cts. per 100 kg), betr. andere Gewässer auch hier nicht (2/110 ff.). Kein „Gletscherregal": Huber III, 632.

γ) Betr. Brandversicherungsmonopol,

als Gewerberegal im Gegensatz zu den vorigen als grundherrlichen Regalien, vergl. II, 131.

2. Das Salzregal.

Die Einnahmen des Staates vom Salz beruhen entweder (deutsches Reich, Frankreich, Niederlande) auf der Salzsteuer (Steuer auf Salzproduktion bezw. -fabrikation) oder (Oesterreich, Italien) auf dem Salzregal; in der Schweiz speciell überall auf dem letztern, das durch die Bundesverfassung vorbehalten (vergl. oben), im übrigen ganz durch die kantonale Gesetzgebung bestimmt wird.

Quellen:

Im allgemeinen die Bergbaugesetze und bezw. die privatrechtlichen Gesetzbücher, vergl. II, 330.

Specialakte: Aargau I—IV 327 ff., 7/211, 379, II 275; Appenzell A.-Rh. 2/361; Appenzell I.-Rh.?; Baselland 1/113 ff., Verf. § 57/1, a; Baselstadt 22/334; Bern 1/55, 82, 91/465; Freiburg 60/104; Genf 74/77, 326; Glarus 2/31 ff., 4/27; Graubünden 1/153 ff., 3/20; Luzern, Finanzgesetz, §§ 8—11, 7/173; Neuenburg 3/112, 8/305, 9/18; Nidwalden 1/158; Obwalden 2/530, 5/323; Schaffhausen 9/364; Schwyz 2/35 ff.; Solothurn 1/168 ff., 61/477, 521; St. Gallen 3/417 ff., I, 18; Tessin 97/54; Thurgau 4/310, III, 406; Uri 1, Art. 277; Waadt 47/377, 49/349, 63/301; Wallis 12/53, 15/268; Zug 2/567, 5/391, 7/266; Zürich S. 576.

Inhalt:

Es ist zu unterscheiden α) Salzregal im engern Sinn, d. h. Salzgewinnungsregal als grundherrliches Regal, β) Salzmonopol = Salzhandelsregal.

α) Salzregal im engern Sinn.

Dasselbe ist ein Teil des Bergbauregals. Es gibt aber in der Schweiz nur drei Kantone mit Salzwerken (Salinen) und daher auch nur in diesen eine nähere Gesetzgebung darüber: Waadt, Baselland und Aargau. Keine heute in Regie betrieben, alle verpachtet. Im einzelnen (vergl. auch „Volkswirtschaftslexikon der Schweiz“, Artikel „Salz“):

I. Waadt hat das älteste Salzwerk der Schweiz, die Saline zu Bex. Schon 1544 entdeckt, im Anfang von Privaten ausgebeutet, ging dann an den Kanton Bern und später an die Waadt über, nachdem sich diese 1798 von Bern losgerissen und durch die Mediationsakte von 1803 als eigener, 19. Kanton erklärt worden.

Noch im citierten Gesetz vom 25. November 1852 (49/349) — das zwar dem Titel nach („sur l'administration des mines et salines et celle du commerce des sels“) von Minen und Salinen im allgemeinen handelt, aber speciell nur die Saline Bex im Auge hat

— diese Saline als Staatsbetrieb behandelt, der Staatsbetrieb aber von Verlust (75,000 Fr. jährliche Einbusse).

Im Jahr 1866 an eine Aktiengesellschaft abgetreten: „Convention avec une société en formation pour l'exploitation des mines et salines de Bex“, vom 6. September 1866 (63/301 ff.), wodurch Gesetz von 1852 zum grössten Teil aufgehoben. Hauptinhalt der Konvention: Uebertragung des Ausbeutungsrechtes der Saline zu Bex und Umgebung auf die Dauer von 50 Jahren, bis 1. Juli 1917; Kanton behält sich vor: für die kantonalen Spitäler und für die Bäder von Lavey den Bezug von $^2/_3$ des in der Saline zu Bévieux (eine der Salinen von Bex und Umgebung) produzierten Salzes gegen Bezahlung von 2 Fr. per Kubikfuss, und für den staatlichen Verkauf ans Publikum die Lieferung von 20,000 Kubikfuss zu 45 Cts. Der Kanton Waadt muss also für das Salz aus seinen eigenen Minen bezahlen; anders dagegen Baselland und Aargau!

II. Baselland besitzt die zweitälteste Saline der Schweiz in der berühmtesten Saline der Schweiz: „Schweizerhalle“ („Halle“ vom Griechischen ἅλς, ἁλός = Salz; von daher die einfachen Namen „Halle“, und auch die Zusammensetzungen, wie Reichenhall u. a.). Erst 1836 entdeckt von Hofrat Glenk aus Hessen, dem 1834 für den Fall der Entdeckung das Recht zur Ausbeutung verliehen. Diese Verleihung bildet heute noch die Hauptgrundlage für das rechtliche Verhältnis zwischen „Schweizerhalle“ und Kanton Baselland; dazu später noch weitere Akte.

Diese Akte im ganzen: 1. „Traktat zwischen der Regierung des Kantons Basel-Landschaft einerseits und Herrn Hofrat und Salinendirektor Carl Christian Friedrich Glenk von Ludwigshalle im Grossherzogtum Hessen anderseits betr. Anlegung und Betreibung von Salinen“, vom 11. April 1834 (1/113). — 2. „Vertrag zwischen dem Staate Basel-Landschaft und der Salinen-Inspektion Schweizerhalle betr. Zehntenbezug und Salzlieferung, vom 28. Januar und 11. Februar 1861 (1/120). — 3. Landratsbeschluss betr. Verzehntung, Bezug und Preis der Soole, vom 25. Oktober 1880 (1/140). — 4. Uebereinkunft zwischen der Regierung des Kantons Baselland und der Salinendirektion Schweizerhalle betr. Lieferung von denaturiertem Salz als Gewerbesalz“, vom 5. April 1890 (1/143), und bezw. Landratsbeschluss dazu, vom 5. Mai 1890 (1/142).

Hauptinhalt dieser Akte: Die Besitzer von Schweizerhalle besitzen das volle und unbedingte Eigentumsrecht auf diese Salinen für ewige Zeiten, können dieselben verpachten oder verkaufen und

Baselland hat lediglich für den Verkaufsfall das Vorkaufsrecht. Baselland darf ferner 70 Jahre lang vom „Tage des ersten Siedens" an gerechnet (1. Juni 1837, also bis 1. Juni 1907) andere Salinen im Kanton weder konzessionieren noch selbst anlegen und betreiben! Dafür leistet Schweizerhalle an Baselland den Zehnten vom Salzertrag seit Verfluss der ersten 10 Jahre, der sogenannten 10 Freijahre, während deren die Saline, um erstarken zu können, vom Zehnten noch frei war (übrigens begann die Abgabe schon mit 1. Januar 1843, aber nur mit 5 statt 10 %, bis 1. Januar 1852, von wo der ganze Zehnten zu laufen begann; vergl. Vertrag des Kantons mit der Salinendirektion, vom 30. Oktober 1843: alt 3/470). Dieser Zehnten besteht: vom festen Salz (Steinsalz) der zehnte Teil in natura, soweit Konsum von Baselland reicht, andernfalls in Geld, und von der Soole (Salzwasser) der zehnte Teil des jährlichen Erlöses in Geld — (laut Staatsrechnung pro 1895 für „Rückverkauf von Kochsalz an die Saline" vereinnahmt 16,791 Fr. 17 Cts., im ganzen aus dem Salzregal brutto 155,131 Fr. 12 Cts. = über 11 % der Gesamteinnahmen). Alles Salz über den Zehnten bezw. den Bedarf von Baselland hinaus mag Schweizerhalle anderweit verkaufen; Baselland aber betr. das Salz, das es über den Zehnten hinaus von Schweizerhalle benötigte, der niedrigste Preis für andere Abnehmer vorbehalten. Seit 1. Juli 1890 gibt Schweizerhalle auch (mit Petrol) denaturiertes Gewerbesalz an Baselland nach Bedarf ab, unter Abrechnung am Zehntbetreffnis.

III. Aargau. Die aargauischen Salinen sind die jüngsten, folgten zwar bald auf „Schweizerhalle".

Die Konzessionen: a) Konzession zu Gunsten der Gesellschaft Kym & Co., vom 10. Februar 1843, für eine Saline in Kaiseraugst (I—IV, 327). — b) Konzession zu Gunsten der Gesellschaft L'Orsa & Co. bei Rheinfelden, vom 20. Juni 1844 (ibid. 331). — c) Konzession zu Gunsten Kym & Co., als II. Konzession zu deren Gunsten, für Verlegung der Saline von Kaiseraugst weg nach Ryburg, nordöstlich von Rheinfelden, vom 31. August 1846 (ibid. 334). — Es blieben also nur die zwei Salinen Rheinfelden und Ryburg. Die betr. Konzessionen gingen bis 1862 resp. 1863, und wurden dann verlängert bis 31. Dezember 1880 (Sammlung ?). — Im Jahr 1863 wurde für eine dritte Saline Konzession erteilt: d) Konzession an Johann Lützelschwab, wieder auf Kaiseraugst, vom 24. Juni 1863 (5/533), auch bis 31. Dezember 1880. Alle drei Konzessionen wurden aber schon durch Vertrag vom 19./20. Dezember 1871 (7/211) gemeinschaftlich verlängert bis 1. Januar 1907,

also bis zum gleichen Jahre, in welchem Baselland wieder frei zur Vergebung anderer Salinen ausser Schweizerhalle.

Die Rechte des Staates aus diesen Konzessionen: 1. Die ursprünglichen Rechte: die Konzessionen ursprünglich = Einzelkonzessionen, aber gleichen Inhalts, und zwar: dem Staat Aargau als Konzessionsabgabe der Zehnten, zehnte Teil der Salzausbeute, in natura; nach Erlöschen der Konzessionen kann Staat die Salzwerke gegen Entschädigung an sich ziehen, welche nur nach dem Wert der betr. Besitzungen und Einrichtungen, nicht auch nach deren Ertragsfähigkeit als Salzwerke, zu berechnen; der Staat hat auch das Vorkaufsrecht für den Fall eines Verkaufs in der Zwischenzeit. — 2. Die Zuschussrechte vom Jahre 1871, vom Staat bei Verlängerung der Konzessionen (Konzessionen ursprünglich einzeln, Verlängerung gemeinschaftlich) erworben, als: eines zu Gunsten des Staates Aargau selbst, zwei zu Gunsten auch der übrigen Schweiz. Das erstere = Erhöhung der Konzessionsabgabe: nicht nur der Zehnten, sondern der ganze Bedarf des Kantons an Koch- und Viehsalz dem Staat unentgeltlich zu liefern, und falls Steigerung der Salzproduktion (und Steigerung = eines der beiden andern Rechte!) derart, dass Zehnten grösser als Bedarf, so Ueberschuss in Geld auszurichten (den Centner zu 1 Fr. 75 resp. 1. 70). Zweitens: von andern Kantonen oder sonstigen Abnehmern in der Schweiz bei künftigen Vertragsabschlüssen keine höhern Preise als 1. 70 für den Centner Koch- oder Viehsalz und 1 Fr. für Abgang- oder Düngsalz. Drittens: die aargauischen Salinen sollen sich in die Lage setzen, den Salzbedarf der Schweiz jederzeit vollständig decken zu können, soweit nicht durch andere schweiz. Salinen befriedigt, und zu diesem Behufe „alle diejenigen Vorkehren und technischen Einrichtungen treffen, welche eine Fabrikation in solchem Umfang bedingt und notwendig erscheinen lässt", und Staat das Recht der Ueberwachung und eventuell Erzwingung. Diese beiden Rechte zu Gunsten der Schweiz im ganzen ihre besondere Veranlassung, vergl. IV. Bei alledem Staat Aargau das Recht, wie ursprünglich, weitere Konzessionen zu erteilen oder neue Salinen zu erstellen, in welchem Falle aber Zuschussrechte erlöschen und nur ursprüngliche verbleiben. — 3. Neuestes Zuschussrecht vom Jahre 1886/87. Die neue aargauische Verfassung vom 23. April 1885, Art. 78/2 bestimmt: „Die Staatsverwaltung hat sofort die geeigneten Massnahmen zur Uebernahme und zum Betrieb der bestehenden Salinen zu treffen." In Ausführung dieses Auftrages zu Differenzen mit den Salinen, die sich seither zu einer Aktien-

gesellschaft zusammengeschlossen. Einigung im „Vertrag zwischen dem Staate Aargau und der Aktiengesellschaft der Schweiz. Rheinsalinen zu Rheinfelden", vom 6./12. Oktober 1886, nebst Nachtrag vom 11. März 1887 (II 275, 279); Inhalt: über die ursprünglichen Rechte und Zuschussrechte leistet Gesellschaft an Staat jährlich 45,000 Fr. Mehrgebühr, vom 1. Januar 1886 an, wieder unter der Bedingung, dass Staat vor Ablauf der Konzession keine weitere Konzession erteilt, noch selbst Saline erstellt. Insofern Aargau bei Entdeckung einer neuen Saline durch Clemens Vögele von Hettenschwyl gebunden!

Laut Staatsrechnung pro 1895 Einnahmen aus Salzregal brutto = 351,322 Fr. 65 Cts., = 12 % der Gesamteinnahmen.

IV. Die Ring- und die Gegenbestrebungen.

In der Schweiz also 5 Salinen: 1 zu Bex, 1 zu „Schweizerhalle" und die drei aargauischen in und um Rheinfelden. Bex nicht weiter in Betracht, indem nicht einmal für den Bedarf des Kantons Waadt mächtig genug. Anders die Rheinsalinen.

Die „Rheinsalinen" (am Rhein gelegene Salinen, im Gegensatz zu derjenigen zu Bex) dagegen dem Bedarf der ganzen Schweiz gewachsen und darüber noch exportfähig. Daher Ringbestrebung. Mittel: zunächst Zusammenschluss zum „Verein der vier Rheinsalinen"; darauf Bewerbung um die Salzlieferung an die Kantone und Verteilung unter sich; schliesslich Kartelle (Verträge auf Gegenseitigkeit) mit den Salinen der Nachbarstaaten (Vereinigte französische Salinen, Staatssalinen von Baden, Württemberg und Bayern) auf Ausschluss ihrer Konkurrenz in der Schweiz, gegen das Versprechen des Gegendienstes. Erfolg: Erhöhung der Salzpreise und Elimination der Konventionalstrafen für schlechte Salzlieferung.

G. Zieglers Gegenbestrebungen, damals zürcherischer Finanzdirektor. Anlass: Salzlieferungsvertrag des Kantons Zürich vom 14. Oktober 1865 auf 31. Dezember 1872 kündbar. Mittel: 1. Projekt einer eigenen zürcherischen Saline bei Möhlin, östlich von Rheinfelden. Landkomplex erworben; Konzession von aargauischer Finanzdirektion zugesagt, aber von dortiger Regierung verweigert, weil diese inzwischen durch den Vertrag vom 19./20. Dezember 1871 von aargauischen Salinen dagegen gewonnen. — 2. Antrag auf Unterstellung des Bergbaues unter Gesetzgebung des Bundes durch Aufnahme eines bezüglichen Artikels in die damals in Revision begriffene Bundesverfassung (Protokoll pag. 154, 157 ff., 367). Antrag, gestellt am 21. November 1871, verworfen am 15. Januar 1872 wegen des gleichen Vertrages vom 19./20. Dezember 1871, wo-

durch nicht nur Vergünstigung für Aargau (Mehrentschädigung), sondern auch Vergünstigung für übrige Schweiz (Salzpreisreduktion) erzielt. Beide Bestrebungen also an diesem Vertrag gescheitert, aber dieser durch jene veranlasst! — 3. Anlage der Saline Miserey, nördlich von Besançon; zwar auf Grund einer privaten Gesellschaft, Zürich aber beteiligte sich mit 200,000 Fr. Obligationenkapital und erhielt dafür Salz zum Selbstkostenpreis (Verträge vom 9. April 1872: Rechenschaftsbericht pro 1872, pag. 76 ff.). Salz im Anfang zwar nicht mustergültig und Saline nicht vollkommen leistungsfähig, daher „Saline Misère“! Aber Miserey zum Eintritt in Syndikat oder Konsortium (in der Börsensprache = Vereinigung grosser Kapitalisten zur Ausführung einer bestimmten Finanz- oder Handelsoperation bezw. „Spekulation“) der französischen Salinen veranlasst, gegen Abfindungssumme und Uebernahme der Salzlieferung an Zürich durch Rheinsalinen (Verträge von Miserey und von Rheinsalinen mit Zürich vom 31. August 1878). Uebernahme bis 1. Januar 1889 (Bericht der zürcherischen Staatsrechnungsprüfungskommission über das Jahr 1877: zürcherisches Amtsblatt, Text pag. 28 ff.). Dann vor Ablauf Vertrag auf weitere 10 Jahre, also bis 1. Januar 1899, erneuert und zwar unter weiterer Reduktion der Salzpreise (Rechenschaftsbericht pro 1888, pag. 25). Inzwischen auch Vertrag mit Rheinsalinen betr. Abgangssalz bis 31. Dezember 1898 (Amtsblatt, Text, 1893, pag. 423). Dadurch für Zürich weitere Ersparnis von 28,000 Fr., nachdem bereits durch ersten Vertrag mit Miserey und bezw. mit den Rheinsalinen eine solche von 40,000—50,000 Fr.; also zusammen jährlich 70—80,000 Fr. Das ist das Verdienst Zieglers — monumentum aere perennius!

β) Salzmonopol, d. h. Salzhandelsregal als Gewerberegal.

Zu unterscheiden das Verhältnis des Monopols zu den Salinen bezw. nach den Salinekonzessionen und zum Publikum bezw. nach den allgemeinen Salzordnungen.

I. Nach den Salinekonzessionen: Zwar auch ihnen gegenüber das kantonale Monopol gewahrt. So: Waadt, Konvention, Art. 2: „L'Etat de Vaud réserve de la manière **la plus absolue**, en sa faveur, le monopol de la vente du sel . . .“; ferner Baselland, „Traktat“ § 13: „Herr Glenk verpflichtet sich, für sich, seine Gesellschafter und ihre Nachfolger aufs **Feierlichste**, das Salzmonopol des Staates auf das Gewissenhafteste zu respektieren und respektieren zu machen, daher weder im Grossen noch im Kleinen irgend eine

Art von Salz zum Verbrauch im Innern des Kantons, an wem es immer sei, zu verkaufen oder verkaufen zu lassen . . ."; ja Aargau verbietet den Salinekonzessionären sogar die Verwendung zum eigenen Konsum (§ 4 der Konzessionen). — Aber geringere oder indirekte Salzprodukte doch den Salinen zu verkaufen gestattet, als: „Sole, Mutterlauge, Halerde, Pfannenstein, Abgangsalz, denaturiertes Kochsalz zu industriellen Zwecken etc." (Aargau), resp. „Düngersalz und chemische Produkte (Salzsäure, Natron, Glaubersalz u. a.)": Baselland.

II. Nach den allgemeinen Salzordnungen. Dieselben betreffen: 1. Salzverwaltungsorganismus: eine centrale Salzniederlage (Salzdirektor) und Salzauswäger in den Gemeinden. In grösseren Kantonen auch Zwischendepots in den Bezirken (Faktoreien). In Schaffhausen heissen die Salzauswäger „Pedellen" (von der mittelhochdeutschen Form des Wortes „Büttel", d. h. Gerichtsbote. Verkauf auf diese staatlichen Stellen beschränkt, Hausierhandel ausgeschlossen. Besoldung per Provision. — 2. Umfang des Monopols: entweder unbeschränkt oder beschränkt. Ersteres ausdrücklich in Zürich („Verkauf des Salzes, sowohl des reinen als mit andern Stoffen vermischten oder denaturierten") und Luzern („sowohl der Handel mit Koch- und Vieh- als auch mit dem sogenannten Abraum- oder Abgangsalz") und sonst, wo nichts anderes bestimmt. Beschränkt dagegen in Baselstadt, auf: „Siedesalz (Koch- und Tafelsalz), Steinsalz, Meersalz, Sole"; betr. Steinsalz, Meersalz und Sole sogar direkte Einfuhr den Gewerbetreibenden und Droguisten gegen Monopolgebühr (50 Cts. per q) gestattet. Auch Neuenburg ermächtigt Apotheker zum Verkauf von Meersalz zu Heilzwecken, gegen Monopolgebühr von 10 Cts. per kg. — 3. Preis für Konsumenten. Bestimmt von zwei verschiedenen Rücksichten: einerseits günstige Einnahmequelle, anderseits wichtigstes Lebensbedürfnis; daher Schibboleth der politischen Parteien. Ansätze für Kochsalz (für Viehsalz, Düngsalz und Gewerbesalz entsprechend niedriger); per $^1/_2$ kg (℔): 5 Cts. in Aargau und Zürich (Zürich, Verfassung vom 18. April 1869, Art. 19, Schlussatz: „Es dürfen keine neuen Steuern auf den Konsum unentbehrlicher Lebensmittel eingeführt werden. Die Salzabgabe ist sofort zu vermindern"; darauf schon am 7. November 1869 Gesetz, mit 5 Cts., früher schon nur 8 Cts.), 6: Luzern, Solothurn, St. Gallen, Wallis; bis 7: Appenzell A.-Rh.; $7^1/_2$: Bern, Freiburg, Glarus, Neuenburg; 8: Thurgau; 9: Obwalden, Schwyz; 10: Baselland (!), Baselstadt, Neuenburg, Waadt und Wallis; 11: Graubünden; 13: Tessin und 20 Cts. (!):

Genf. — 4. Straf- und Schutzbestimmungen. Uebertretungen des Monopols, insbesondere der Schleichhandel (Einfuhr von auswärts) verboten. Strafen: Konfiskation, Busse (fest oder verhältnismässig [bis 50facher Verkaufswert: Aargau] oder beides: Genf), ja Gefängnis (Baselland, von 1—12 Monaten, Korr. Ges. § 26: 2/175 — auch in Neuenburg: 3 Tage prison civile), und bei staatlichen Verkäufern: Entziehung des Patentes. — Betr. Schutzbestimmungen vergl. insbesondere die Verordnung St. Gallens vom 27. September 1837 betr. die „Ein- und Durchfuhr des Appenzeller Salzes“ (damit nicht für Appenzell bestimmtes Salz im Kanton St. Gallen vertrieben; drei Salzlager: Rorschach, Altstätten und St. Gallen bewilligt und besonders überwacht).

III. Gebühren und Bussen.

Allgemeines.

1. Gebühren und Bussen nebst den Steuern

einerseits im Verhältnis zu den vorigen Einnahmen aus Staatsvermögen und Regalien? Diese = Einnahmen des Staates als Fiskus (auch die Regalien, als Eigentümer der Pertinenz des Grund und Bodens und bezw. des Wassers); jene dagegen = Einnahmen kraft Hoheitsrechts.

2. Gebühren und Bussen einerseits, zu Steuern anderseits.

Jene = Entgelt für eine specielle staatliche Leistung, diese = Abgaben an den Staat für seine Leistungen als solcher schlechthin, d. h. zur Deckung seiner Bedürfnisse überhaupt. Gebühren speciell gehen aber, sofern mehr als blosser Entgelt, in Steuern über.

3. Gebühren zu Bussen?

Jene = Entgelt für eine freiwillig in Anspruch genommene Leistung (Verrichtung, bezw. Aufstellung staatlicher Anstalten zur Benutzung), diese = Entgelt für eine verschuldete Leistung (Strafthätigkeit).

Die Gebühren haben anderseits mit den Bussen gemeinsam, dass maximal begrenzt, ja sogar fix! Gleiche Ansätze sind aber von höchst ungleicher Wirkung und werden daher zur Verletzung der Rechtsgleichheit (vergl. bundesgerichtliche Entscheidungen XIII, 251!). Postulat daher: steigender Ansatz nach Vermögen bezw. (Prozessgebühren) nach Streitwert; betr. Bussen speciell: Postulat des Kriminalistenkongresses zu Christiania vom Jahre 1891 (Zeitschrift für Schweiz. Strafrecht IV, 163, 268, 399).

4. Gebühren speciell.

Name. „Gebühr“ oder „Taxe“ zwar auch für andere Abgaben gebraucht: einerseits für Regalien (Jagdpatent„gebühr“, Fischerei„gebühr“ u. a.), anderseits für gewisse Steuern (Hausierpatent„gebühr“, Wirtschafts„gebühr“). Neben erstern

allerdings eigentliche Gebühren möglich (z. B. Gebühr für Untersuchung von Fischereigerätschaften); letztere werden auch wohl selbst als eigentliche Gebühren erklärt, insofern als sie bezahlt würden für besondere polizeiliche Aufsicht! — Hinwieder für die eigentlichen Gebühren anderer Name gebraucht, „Sonderabgaben" im Gegensatz zu den Steuern als den allgemeinen Abgaben (d. h. als Abgabe für besondere Leistungen, nicht: von besondern Personen; von besondern Personen auch Steuern erhoben, z. B. Hausiersteuer).

Arten. Einerseits zu unterscheiden zwischen Gerichts- und Verwaltungsgebühren. Diese hinwieder entweder allgemeine Verwaltungsgebühren (auf die Verwaltung überhaupt bezüglich) oder besondere Verwaltungsgebühren (für die einzelnen Verwaltungszweige).

Anderseits zwischen Gebühren im engern Sinn und Sporteln. Jene zu Gunsten der öffentlichen Kasse, diese zu Gunsten des betr. Beamten persönlich. „Sporteln" vom Lateinischen sportula = Körbchen, worin bei den Römern denjenigen, die bei den öffentlichen Mahlzeiten nicht zugegen sein konnten, ihr Anteil an Speise nach Hause geschickt wurde — später unter der nämlichen Bezeichnung in Geld ausgerichtet wurde (Friedländer, Darstellungen I, 296). Sporteln verwerflich: für den Staat sowohl (Unberechenbarkeit des Ertrages, Missverhältnis zu festen Besoldungen), als für die Privaten (Sporteljägerei, Ausschluss des Armenrechtes).

Bezug: Gebühr im engern Sinn kann nicht nur direkt (bar), sondern auch indirekt, als Stempelgebühr, erhoben werden. Soweit aber die Stempelgebühr erhoben wird nicht als Gebühr für eine sonstige Dienstleistung des Staates, sondern lediglich als Gebühr für den Stempel, ist sie eine eigentliche Steuer, Stempelsteuer, wovon unter „Steuern"!

5. Bussen:

Für Verletzung entweder der organisatorischen, speciell der Beamtenordnung (Disziplinarvergehen, -strafen, „Ordnungsstrafen"), oder der gesellschaftlichen Ordnung, und betr. letztere entweder der Polizeiordnung (Polizeibussen) oder der eigentlichen Strafrechtsordnung (strafrechtliche Bussen). Die Bussen aber ohne näheres finanzrechtliches Interesse, daher im weitern nur von den Gebühren!

Bund.

Im allgemeinen: Gebühren teils für sich bezw. die von ihm konzessionierten Anstalten (Eisenbahnen), teils für die Kantone und bezw. deren Beamten festgesetzt. Für sich nur als Gebühren im engern Sinn; für die Kantone dagegen als Gebühren schlechthin, so dass auch als Sporteln können bezogen werden.

Im einzelnen: 1. Gerichtsgebühren: Bundesrechtspflege (für Civilprozess bis 2000 und für Strafprozess bis 1000 Fr.; für staatsrechtliche Streitigkeiten nicht, ausser zur Strafe: XIII, 510); Schuldbetreibung und Konkurs (XII, 106). Für die Militärstrafrechtspflege keine (XI, 309, Art. 163). — 2. Verwaltungsgebühren. — a) Allgemeine Verwaltungsgebühren: für Beschlüsse und Entscheidungen der politischen Bundesbehörden nicht (IV, 335, vergl. auch XIII, 513, Art. 221, Schluss). — b) Besondere Verwaltungsgebühren: Eisenbahnen (nach Konzession, Normalkonzession: B.-B. 73 II, 1148). Polytechnikum (Schulgeld, Diplom: 11/301), Mediziner (III, 381; X, 515), Post und Telegraph, Telephon; Eichmeister (III, 146), Bürgerrecht (für eidgenössische Bewilligung IV, 335), Niederlassung (1/271), Civilstand (sonst taxfrei, besondere Ausfertigungen nach kantonalem, vom Bundesrat zu genehmigendem Tarif: I, 509, Art. 8), Handelsregister (XI, 507, $^1/_5$ an Bund), Erfindungspatentgebühr (X, 765),

gewerbliche Muster und Modelle (Hinterlegung: XIV, 404), Fabrik- und Handelsmarken (Eintrag: XII, 4), Kontrollierung der Gold- und Silberwaren (kantonale Kontrollämter, eidg. Kontrollamt: XIII, 146; kein „fiskalischer Charakter!“), Handel mit Gold- und Silberabfällen (Eintrag: IX, 267), Viehseuchen (Gesundheitsscheine: X, 310).

Kantone.

Quellen: Verfassungen: Zürich, Art. 20; Uri 36, Solothurn 65 und (revidiert 17. März 1895) 83.

Gesetze: Bestimmungen vielfach in den verschiedensten Gesetzen zerstreut, namentlich betr. die besondern Verwaltungsgebühren. Hier nur die allgemeinen Erlasse und bezw. kodifizierten Tarife. Aargau I—IV, 339 (Gerichts-, im allgemeinen), 5/117 (Strafprozess), IV, 176 (Civilprozess), 184 (Zuchtpolizeiverfahren). — Appenzell A.-Rh. 1/231, 232 (Civil); 2/368 (Sporteltarif im allgemeinen). — Appenzell I.-Rh., Civilprozessordnung vom 10. März 1892, Anhang. — Baselland 2/212 (Gerichtsorganisation); 224 und 284 (Civil). — Baselstadt 17/279 (Civilgericht), 18 II/272 (Polizeigericht), 21/2 (Staatskanzlei). — Bern 1/231 („Emolumenten-Tarif“), 5/231 (Civilprozess), 7/319 (Strafsachen), 10/301 (Besoldungsgesetz), 75/32 (Besoldungsdekret), 78/82 und 79/137 (Amts- und Gerichtsschreibereien). Freiburg 43/36 (Strafsachen), 103 (Civil). — Genf, vergl. „Einregistrierung“ unter „Steuern“. — Glarus 1/132 (Regierungs- und Hypothekarkanzlei), 142 (Besoldungsgesetz allgemein), 3/478 (Kriminal), 4/165, 254 (Civil). — Graubünden 4/427 (Civil), 5/357 (Straf). — Luzern, Finanzgesetz, § 58, Sportelngesetz, 7/442 (Besoldung der administrativen Beamten). — Neuenburg 1/227 (Verwaltung), 8/394 (Gericht). — Nidwalden 1/98 (Besoldungsgesetz), 2/216 (Civil), 294 (Straf). — Obwalden 4/39 (Besoldungsgesetz und Sporteltarife). — Schaffhausen alt 3/1433 (Gebühren im allgemeinen), 9/244 (Besoldungsgesetz). — Schwyz 1/106 (Amtsgehalte), 141 (Kantonskanzlei), 164 (Administrativprozess), 422 (Einführungsverordnung zum Obligationenrecht), 543 (Strafprozess), 561 (Paternität), 815 (Waisenämter); Sporteltarif im Civilprozess. — Solothurn 61/456 (Gebühren überhaupt); Strafprozess III. Teil. — St. Gallen 1/284 und II, 365 („Sporteltarif“), 4/440 (Prozessordnung für geringere Civil- und Straffälle), 5/269 (Kriminalprozess). — Tessin I, 312 (Civilprozess), II, 508 und 534 (Staatskanzlei), 96/45 (Strafprozess). — Thurgau 4/360, 394 (Administration), 5/190 (Gerichte). — Uri 1/161 (Justiz). — Waadt 84/422 (Gerichte), 89/485 (Präfekt). — Wallis 12/38 („Tarif der Verwaltungsakte“), 13/338 (Gerichtskosten). — Zug 4/69 („Kanzleiwesen des

Kantons“), 5/279 („Gerichtssporteln“) und 392. — Zürich, S. 578 (Verwaltungsbehörden), 18/354 (Gerichtsbehörden).

Inhalt: Die Namen „Gebühren“ und „Sporteln“ nicht überall richtig gebraucht, in Solothurn früher geradezu verkehrt (I, 268). Sportel auch wohl für Gerichtsgebühr im Gegensatz zu Verwaltungsgebühr. In Zürich unterschieden zwischen „Staatsgebühren“ und „Beamtengebühr“. Die Gebühr im engern Sinn heisst in Wallis „Fiskusgebühr“, in Genf „fiskalische Gebühr“, etc.

In der Sache hervorzuheben: die Frage der Aufstellung der Gebühr und bezw. ob als Sportel oder als Gebühr im engern Sinn, ferner die Grösse der Gerichtsgebühr, speciell im Civilprozess, und die Bezugsart.

1. Sporteln.

Drei Standpunkte:

Gänzliche Aufhebung in Aargau (schon seit Verfassung vom 5. Januar 1841, § 43: alt 1/189), Neuenburg und Zug. Auch in Solothurn verfassungsmässiges Postulat, Art. 65: „Alle Sporteln und Inkassogebühren, welche von den Oberämtern, Gerichtspräsidenten, Gerichtsschreibern, Amtsschreibern und Kanzleien bezogen werden, fallen in die Staatskasse“.

Beschränkung, insofern als wenigstens für gewisse Amtsstellen aufgehoben: für die Gerichtsschreiber (Baselland), Regierungskanzlei (Baselstadt, Schwyz, Zürich), Amts- und Gerichtsschreiber (Bern), Kantonskanzlei und Gerichtsschreiber (Glarus), Präfekt (Waadt). Zürich, Verfassung, Art. 20, zwar noch weiter: „Die Kantonal- und Bezirksbeamten, sowie die Notare erhalten, soweit immer möglich, fixe Besoldungen nach Massgabe ihrer Geschäftslast. Die Gebühren und Sporteln fallen in der Regel in die Staatskasse“ — aber noch vielfach Sporteln, so namentlich bei den Gerichtskanzleien!

In andern Kantonen so viel und noch mehr Sporteln als Gebühren im engern Sinn; vergl. Schaffhausen, St. Gallen, Tessin. Ja in gewissen Kantonen besteht Besoldung der Beamten fast ganz in Sporteln (Appenzell, Nidwalden).

2. Gebühren im engern Sinn.

Soweit nicht ausdrücklich bestimmt, dass Gebühr dem Beamten, gehört sie der öffentlichen Kasse bezw. dem Staat; also soweit Gebühr nicht als Sportel erklärt, ist sie Gebühr im engern Sinn (vergl. Baselstadt 17/299; Solothurn 61/456, § 1; Thurgau 4/394).

Keine Gebühren (bezw. Gerichtsgebühren) beziehen: Aargau in Verwaltungsstreitigkeiten — Appenzell A.-Rh. im Civilprozess, ausser

zur Strafe (für leichtfertige oder mutwillige Anhebung oder verschuldete Verschleppung von Prozessen, = Bundesgericht in staatsrechtlichen Streitigkeiten!) — Graubünden in Strafsachen und Obwalden umgekehrt in Civilsachen (anscheinend).

3. Grösse
der Gerichtsgebühr im Civilprozess.

Beispielsweise, Maximum: 70 Fr. Thurgau, 300 Zürich, 500 Baselstadt (bei über 5000 Streitwert), 800 Aargau (über 3000) — Neuenburg: bis 200,000 Streitwert: 100 Fr. und für jedes weitere 100,000: 25 Fr., per Stunde Plaidoyers!

4. Bezugsart,
betr. die Gebühren im engern Sinn.

Ueberall in baar, wie die Sporteln.

Die Marken („Gebühren-, Tax-, Stempelmarken") in: Bern (78/92, Amts- und Gerichtsschreibereien), Neuenburg (8/395, Justizemolumente), Solothurn (61/456, alle Gebühren) und Wallis (12/49, für Verwaltungsakte) dienen nur zur Kontrolle der Beamten.

IV. Steuern.

Einleitung.

a) Im allgemeinen.

1. Begriff und Einteilung.

Steuern im allgemeinen = Abgaben an den Staat, nicht als Vergütung specieller Leistung, sondern zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse. Für eigentliche Steuern auch wohl ein anderer Name gebraucht, so Taxe (Genf), statt Patentsteuern: Patentgebühr (vergl. „Gebühren"). Anderseits „Steuer" für andere Leistungen (Brandassekuranzsteuer, Reblaussteuer etc. = Versicherungsprämie).

Einteilung nach den drei Faktoren: Bedürfnis, Abgabe, Pflichtigkeit.

I. Nach dem Bedürfnis. Hier wieder zu unterscheiden: Fall und Bemessung.

Nach dem Fall des Bedürfnisses unterscheidet man ordentliche und ausserordentliche Steuern; jene = regelmässig, diese = nur aus besonderer Veranlassung erhobene Steuer. Früher bezw. anfänglich Steuer noch ausserordentliche Einnahme (vergl. auch Luzern, Finanzgesetz, § 60: „Falls die in den vorhergehenden Paragraphen aufgezählten Einnahmen nicht hinreichen, die Staatsausgaben zu decken, kann der Grosse Rat den Bezug einer unmittelbaren Steuer

dekretieren"), heute ordentlich, dauernd! Zwar neben ordentlichen auch ausserordentliche Steuern denkbar, zur Deckung eines ausserordentlichen Bedarfs, dazu aber gewöhnlich andere Mittel: Anleihe, Reservefonds etc.

Nach der Bemessung des Bedürfnisses zu unterscheiden: Repartitions- und Quotitätssteuern, je nachdem: ob erst notwendige Gesamtsteuersumme bestimmt und dann auf die Pflichtigen „repartiert", oder ob Steuerpflichtteile (Quoten) von vornherein bestimmt. Aber auch die Quotitätssteuern setzen voraus eine wenigstens annähernde Vorausbestimmung der Gesamtsteuersumme.

II. Die Abgabe kann sein Natural- oder Geldsteuer. Früher, zur Zeit der Naturalwirtschaft (wo jede Einzelwirtschaft die mannigfaltigen Gegenstände ihres Bedarfs selbst produziert) jene; heute, seit der Geldwirtschaft, diese!

III. Hauptfrage aber, auf wen bezw. worauf Steuer zu legen, daher wichtigste Einteilung nach dem pflichtigen Steuersubjekt bezw. -objekt.

Danach zunächst unterschieden zwischen Subjekts- und Objektssteuer oder Personal- und Realsteuern. Jede Steuer an sich zwar = Subjektsteuer, insofern als von einer Person getragen und entrichtet. Für den Unterschied aber massgebend, wonach bemessen? ob nach der Person als solcher, dem Subjekt (Subjektssteuer) oder nach einer bestimmten Einnahmequelle als Steuerobjekt (Objektssteuer). Personalsteuern: Kopfsteuer, Militärsteuer, Vermögens- und Einkommensteuer; Realsteuern: Ertragssteuern, Erbschaftssteuern, und alle besondern Steuern (Patentsteuern, Luxussteuern etc.).

Hauptunterscheidung aber hergebrachtermassen (auch praktisch wichtig, während die vorigen nur theoretisch): direkte und indirekte Steuern. Verschiedene Bedeutungen: 1. Ursprüngliche und eigentliche Bedeutung (daher der Name): direkte Steuer = welche von demjenigen, der die Steuer tragen soll, auch selbst, direkt, an den Staat bezahlt wird (Steuerträger = Steuerzahler); indirekte Steuer = welche indirekt bezahlt wird, von einer Mittelsperson bezw. von einem Vormanne, um von diesem auf den Steuerträger übergewälzt zu werden (Produzent, Händler — Konsument). In diesem Sinn direkt: alle allgemeinen Steuern und die direkten Luxussteuern (Dienstboten-, Pferde-, Wagen-, Hundesteuer), während indirekt hauptsächlich die Verbrauchssteuern. — Nebenbedeutungen: 2. Direkte Steuer = Steuer von bleibenden Faktoren (Personen, Sachen, Zuständen), indirekt = von vorübergehenden (Erwerb von Produkten, Gegenständen oder Eintritt von Vorgängen). Danach Erbschaftssteuer = indirekte Steuer, weil auf Grund einer vorübergehenden Thatsache. — 3. Direkte Steuern = vom Vermögenserwerb, indirekte = vom Vermögensverbrauch. Danach auch die direkten Luxussteuern (siehe oben) = indirekte Steuer.

Unsere Einteilung, statt in direkte und indirekte, in: allgemeine und besondere Steuern. Allgemeine Steuern = welche einfach den Menschen oder sein Besitztum bezw. sein Erwerb im allgemeinen voraussetzen, im Gegensatz zu den besondern Steuern als Steuern mit besondern Voraussetzungen (vergl. unten „Besondere Steuern"). Damit fällt Erbschaftssteuer zu Kopfsteuer, Vermögens-, Einkommens- und Ertragssteuer als allgemeinen Steuern, während die Luxussteuer, auch die direkt erhobene, zu den besondern Steuern. Diese Einteilung für die Schweiz auch durch das Bundesrecht geboten, indem die Geltung des Verbotes der Doppelbesteuerung sich darnach scheidet: es gilt gerade für diese sogenannten allgemeinen Steuern, für die besondern nicht (vergl. unten).

2. **Erhebung** der Steuern.

4 Arten zu unterscheiden:

Monopolisierung von Fabrikation oder Handel, insbesondere betr. Verbrauchsgegenstände, statt Erhebung der Verbrauchssteuer selbst. Aber Ertrag nicht = Steuer, sondern = Einkunft aus Staatsbetrieb bezw. Staatsvermögen (siehe das).

Repartierung, d. h. Verlegung des Bedarfes auf öffentliche Korporationen (Kriegskontributionen; Geldkontingente von untern Verbänden an obere: Einzelstaaten an Bund, Gemeinden an Staat etc.). Jedenfalls im Verhältnis der ersten Verlegung keine eigentliche Steuer, wohl aber, wenn weiter auf Einwohner etc. verlegt.

Verpachtung: von eigentlichen Steuern veraltet (römische Steuerpächter; fermiers généraux vor der Revolution), hingegen heute bei Monopolen angewendet (Frankreich: Zündhölzchenmonopol).

Regie = Selbsterhebung durch Staat. Einzige eigentliche Steuererhebung.

3. Verhältnis
der direkten zu den indirekten, insbesondere zu den Verbrauchssteuern.

Gerechtigkeit. Die indirekten Steuern treffen diejenigen, welche sie im Grund zu bezahlen haben, nach Massgabe nicht der Steuerkraft, sondern der Masse des Verbrauches. Daher vorzugsweise auf solche Gegenstände gelegt, deren Verbrauch möglichst gross und allgemein, treffen also hauptsächlich die grosse Masse des Volkes. Darum „ewig verwerflich“ (Rotteck).

Ergiebigkeit im umgekehrten Verhältnis. In der Schweiz immerhin Ertrag der direkten Steuern $2^1/_2$ mal grösser als derjenige der indirekten (an die 25 Millionen gegenüber 10 Millionen, pro 1886, aus Schanz), in Preussen sogar 3 mal grösser; in Frankreich dagegen umgekehrt mehr als 5 mal mehr indirekte Steuern (über 2000 Millionen indirekte gegen kaum 500 Millionen direkte).

b) Der Bund.

Eigenes Steuerrecht betr. Militärpflichtersatz, Zölle („indirekte Steuer“) und gewisse Gewerbesteuern (Auswanderung, Versicherung, Handelsreisende).

Eingriff in die kantonalen Steuern durch:

Abschaffung von Steuern (Konsumgebühren u. a., vergl. Einleitung zu Finanzen);

Beschränkung von Steuern, als: Doppelbesteuerung (B.-V. 46 2), betrifft die allgemeinen Steuern im ganzen, Besteuerung des Gewerbebetriebes im allgemeinen (B.-V. 31/e), betrifft eine Art der besondern Steuern, und Kultussteuern (49, Schluss), vergl. Grundriss II, 195/196.

c) Die Kantone.

Litteratur: Schanz, Die Steuern der Schweiz.

Quellen betr. die Steuern überhaupt.

Verfassungen: Zürich, Art. 19; Bern 92; Luzern 11; Uri 37—39; Schwyz 16; Obwalden 26; Nidwalden 24; Glarus 17; Zug 15 und Uebergang 3; Freiburg 15; Solothurn 61, 62, 64 und (Revision vom 17. März 1895) 83; Baselstadt 6; Baselland 46, 47, 57/2 ff.; Schaffhausen 59; Appenzell A.-Rh. 16; Appenzell I.-Rh. 9; Aargau 73—77; Thurgau 29; Waadt 19; Wallis 16, 18 und 19; Neuenburg 16.

Die allgemeinen Finanz- bezw. Steuergesetze von Genf, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Wallis und Zug (vergl. oben „Einnahmen“, pag. 26).

Inhalt: 1. Gewisse Kantone sprechen auch von direkten und bezw. indirekten Steuern. Danach Begrenzung der indirekten Steuern: Aargau: Stempel, Patentgebühr von Aktien- und Kommanditgesellschaften und Kreditgenossenschaften, Banknoten, Erbschaft und Schenkung (nach letzterer zu zweiter Bedeutung, aber damit wieder Patentgebühr von Aktiengesellschaften etc. unvereinbar); Luzern: Stempel, Wirtschaft, Militär (nach keiner der drei Bedeutungen zu den indirekten Steuern!), Erbschaft, Gewerbe und Handel, Hunde; Zug: Verbrauch, Wirtschaften, Fabriken, Handlungen und Gewerbe, Hunde; Wallis: Gewerbe, Stempel, Militär, Verbrauch, Hunde; St. Gallen: Stempel, Getränke, Wirtschaften, Gewerbe und Markt, Hausierer. Also in diesen Kantonen (abgesehen davon, dass dazu auch wohl Regalabgaben, Gebühren und Bussen gerechnet) Begrenzung unklar, in andern ganz unbestimmt. — Vermehrung der indirekten Steuern: kann durch Gesetzgebung in Nidwalden, Aargau und Zug; in Zürich dagegen: „Es dürfen keine neuen Steuern auf den Konsum unentbehrlicher Lebensmittel eingeführt werden (Verfassung 19).

2. Zweiteilung des Kantons in Steuersachen bei Baselland und Bern, bis in die neueste Zeit, indem bei beiden infolge Auflösung des Bistums Basel durch Wiener Kongress von 1815 zum alten Kantonsteil ein neuer mit besondern Rechten, speciell besonderm Steuerrecht, hinzukam. In diesen Gebieten waren unter der französischen Herrschaft die Nationaldomänen verkauft und die Feudallasten abgeschafft, dafür die französische Grundsteuer eingeführt worden; dieser Bestand durch Erklärung des Kongresses vom 20. März 1815 gewährleistet, das weitere speciellen Vereinigungsurkunden überlassen (alte eidg. Sammlung I, 61).

a) Bei Baselland:

Birseck. Durch Vereinigungsurkunde vom 6. Dezember 1815 (alte eidg. Sammlung I, 131) mit dem damaligen Ganzkanton Basel 9 ehemalige bischöfliche Gemeinden (Arlesheim, Reinach, Aesch, Pfeffingen, Ettingen, Terwil, Oberwil, Allschwil und Schönenbuch) als besonderer Bezirk Birseck vereinigt. In diesem Bezirk sollen Kirchen-, Schul- und Armenwesen aus gemeinsamer Grundsteuer bestritten, während im alten Kanton aus kantonalem Fonds, wie bisher. Der Bezirk Birseck kam dann 1832 bei der Trennung des

Gesamtkantons an Baselland und wurde hier bei der neuen Bezirkseinteilung (Baselland, alte Sammlung 2, 81) als solcher aufgelöst, aber für die birseckschen Gemeinden blieb die getrennte Verwaltung in Sachen (vergl. die Verfassungen: a. S. 1/42 und 78, 3/14, 5/10, 8/435). Nach und nach auch besondere Verwaltung aufgehoben. Zuerst (1863) betr. Armenwesen, indem den einzelnen Gemeinden, wie im übrigen Kanton, überlassen (8/421); betr. Kirche und Schule noch beibehalten (9/1, 8). Dann betr. Kirche (1876): Besoldungen der Pfarrer von jeder Gemeinde für sich übernommen; betr. Schule wenigstens gelockert, insofern als Gesamtsumme nur auf Gemeinden repartiert (vergl. oben „Erhebung" der Steuern), denen Verlegung auf Kirchgenossen überlassen (10/765). Endlich (1881) birseckische Steuerorganisation überhaupt aufgehoben, indem auch Lehrer von Gemeinden selbst besoldet (alt 11/637, neu 1/74). Daher in neuer Verfassung kein Vorbehalt betr. Birseck mehr.

β) Berner Jura:

Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 (alte eidg. Sammlung I, 117), Art. 23: Die Grundsteuer soll beibehalten und definitiv festgesetzt, eventuell durch eine andere Abgabe vervollständigt werden, das Bistum im ganzen soll aber nicht mehr zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beitragen, als nach einem billigen Verhältnis ($^1/_4$) gegen den alten Kanton; die unter französischer Herrschaft eingeführten indirekten Abgaben dagegen sollen abgeschafft vom Zeitpunkt an, da die bernerische Finanzverwaltung im Bistum eingeführt sein werde. Das die Grundlage der Sonderstellung des Jura in Steuersachen. Diesen Einnahmen aus dem Jura standen im alten Kantonsteil gegenüber: Domanialeinkünfte und die Zehnten und Grundzinse bezw. deren Loskaufsummen. Das Beitragsverhältnis des Jura wurde näher festgesetzt durch Verordnung vom 14. März 1816 (1/321): der Gesamtbetrag der vom Jura aufzubringenden Grundsteuer beziffert und die Einregistrierungsabgabe als indirekte Abgabe in den Amtsbezirken, wo bisher (franz. Ges. vom 22. frim. VII), beibehalten. Der Jura also nicht eigene Finanzverwaltung wie Birseck mit Bezug auf Kirche, Schule und Armen, sondern seine Einnahmen an Kanton, und die Grundsteuer speciell nicht mittelst Repartierung, sondern einfach als Repartitionssteuer (vergl. oben). Der weitere Verlauf: Herabsetzung der Grundsteuer durch Gesetz vom 29. Dezember 1819 (1/486). Infolge des Gesetzes über die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse vom 20. Dezember 1845 (4/107), wodurch Ertrag dieser Ge-

fälle im alten Kantonsteil wesentlich vermindert, Berichtigung des Verhältnisses und bezw. weitere Herabsetzung der Grundsteuer des Jura (Dekret vom 17. Februar 1846). Da durch die Verfassung von 1846 die Feudallasten im alten Kanton aufgehoben und die Ablösungspreise um die Hälfte erniedrigt, anderseits das Armenwesen im alten Kantonsteil verstaatlicht wurde (Art. 85, Ziff. I und II), während der neue Kantonsteil sein Grundsteuersystem beibehalten soll, die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonsteil ihn aber nicht berühren sollen (Ziff. III), wurde, um den Ausfall im alten Kantonsteil zu decken, daselbst eine Vermögens- und bezw. Einkommenssteuer eingeführt (Gesetz vom 24. April 1847: 4/340). Nach Ziff. III der Verfassung soll auch die Grundsteuer im neuen Kantonsteil zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonsteil, wovon sie den Gegenwert bildet, in das gehörige Verhältnis gesetzt werden; darauf neuer Beschluss betr. die Steuerverhältnisse zwischen altem und neuem Kantonsteil vom 21. Dezember 1853 (7/562). Nachdem dann ein besonderes Gesetz betr. die Vermögenssteuer (15. März 1856: 8/298) erlassen, beschränkt wieder auf den alten Kanton, wurde das neue Einkommenssteuergesetz vom 18. Mai 1865 (pag. 74) auf den ganzen Kanton erstreckt. Die Einkommenssteuer war nun in beiden Kantonsteilen gemeinsam, und der Grundsteuer des Jura entsprach die Vermögenssteuer des alten Kantonsteils. Darauf neue „Reglierung der Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonsteil“ (Gesetz vom 19. Dezember 1865: pag. 469), immerhin mit der Bedingung, dass die besondere Abrechnung wegfallen solle, sobald bezüglich der Armenlast und des Grundsteuersystems ebenfalls eine Ausgleichung und Einheit für den ganzen Kanton erzielt sein werde. — Endlich durch Verfassung vom 4. Juni 1893 grundsätzliche Aufhebung des Dualismus zwischen den beiden Landesteilen, wie im Armenwesen so im Steuerwesen (Uebergangsbestimmungen, Art. 105 ff.): seit 1. Januar 1894 auch Gesetz über die Vermögenssteuer auf neuen Kantonsteil in Anwendung, damit System der direkten Steuern im ganzen Kanton einheitlich. Freilich noch Steuerabrechnung zwischen altem und neuem Kantonsteil vorbehalten, sowie Bezug der Einregistrierungsgebühren, in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut, welche seither bereits herabgesetzt (Gesetz vom 29. Juni 1848: 4/455), beides aber nur bis zu einem einheitlichen Armengesetz. Ein solches am 28. November 1897 vom Volke angenommen und damit auch das Steuerrecht vollständig ausgeglichen.

Vergl. auch Kurz, Rechtsfreund für den Kanton Bern II, 229 und bezw. 210, und Schanz III, 294 ff.

A. Die allgemeinen Steuern.

Einteilung: Besteuerung entweder der Person als physischen Subjektes oder der Oekonomie. Ersterer Art: Kopfsteuer. Besteuerung der Oekonomie wieder entweder im ganzen, der Person als ökonomischen Subjektes überhaupt (Vermögens- bezw. Einkommenssteuer) oder der einzelnen Objekte der Oekonomie (Ertragssteuern). Daher jene = Personal-, diese = Realsteuern! Die Besteuerung der ökonomischen Persönlichkeit hinwieder entweder ungetrennt (allgemeine Einkommenssteuer, z. B. in Preussen) oder (specifisch schweizerisch) getrennt nach Einkommen aus Vermögen (fundiertes Einkommen) und nach Einkommen aus Arbeit (unfundiertes Einkommen); jene = Vermögens-, diese = Einkommenssteuer im engern Sinn. — Alle diese Steuern periodisch; im Gegensatz zur Erbschaftssteuer = Vermögenssteuer bei Uebergang des Vermögens im Todesfalle des bisherigen Besitzers. Die Militärsteuer endlich allerdings = Besteuerung der Persönlichkeit, kann aber nicht bloss der physischen, sondern auch der ökonomischen Persönlichkeit, also entweder Kopf- oder Vermögens- bezw. Einkommenssteuer, oder beides zugleich; nur der Grund der Besteuerung liegt in der physischen Person (Befreiung vom Militärdienst); ebenso Feuerwehrsteuer (zwar nur Gemeindesteuer). Militär- und Feuerwehrsteuer unterscheiden sich von allen vorigen dadurch, dass = Ersatz für eine persönliche Leistung. Früher auch wohl statt anderer Steuern: persönliche Leistung (Frondienste).

Das bundesrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung.

Die Grundlage.

B.-V., Art. 46/2: „Die Bundesgesetzgebung wird . . . gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.“ Uebergangsbestimmungen, Art. 2: „Diejenigen Bestimmungen . . . der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen B.-V. im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, bezw. mit der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze ausser Kraft.“ Danach gälte Verbot der Doppelbesteuerung heute noch nicht, indem ein Bundesgesetz darüber noch nicht erlassen. Entwurf eines Bundesgesetzes von den eidgenössischen Räten 1887 verworfen resp. zurückgestellt: Salis I, No. 51.

Aber schon unter der frühern B.-V., welche eine Bsstimmung betr. Doppelbesteuerung gar nicht enthielt, Doppelbesteuerung von den Bundesbehörden als mit der Idee und Aufgabe des Bundesstaates unvereinbar erfunden worden. Es sei unvereinbar mit dem Bundesstaat, dass Gliedstaaten einen Schweizerbürger beliebig besteuern könnten, ohne Rücksicht auf einander zu nehmen. Diese bundesrechtliche Anschauung seit 1862 und von den politischen Bundesbehörden zur Geltung gebracht (Beschluss der Bundesversammlung vom 25. Juli 1862 in einer Erbschaftssteuersache, Ullmer II, No. 694). Und das Bundesgericht, welches seit 1874 in Sachen zuständig (Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, alt Art. 59: I, 153, neu Art. 175: XIII, 502) hat sich auf den Standpunkt gestellt: die Bundesgewalt könne in ihrer Macht keinenfalls hinter 1874 zurückgehen, soweit also Bund betr. Doppelbesteuerung sich

schon dazumal kompetent erachtet, soweit sei er es heute noch — freilich, in Ermanglung eines positiven Bundesgesetzes, auch nicht weiter! (B.-E. I, 12, 18, 33).

Der Inhalt des Verbotes, nach der Rekurspraxis des Bundesgerichtes:

1. Das Verbot der Doppelbesteuerung bezieht sich nur auf die direkten Steuern, rectius allgemeinen, auf die „indirekten" resp. besondern Steuern nicht. So nicht auf die Luxussteuern. Präjudiz betr. speciell die Genfer Wagensteuer (Steuer auf Equipagen): sie sei keine eigentliche Mobiliarsteuer, sondern eine specielle Auflage auf den Luxus, mit der sich die eidg. Jurisprudenz in dieser Sache nie befasst habe. B.-E. V, 6. Auch nicht auf die speciellen Patentsteuern (Hausier-, Wirtschaftspatent etc.). Präjudiz a contrario: Die im Kanton Zug auferlegte allgemeine Patentsteuer auf Handel und Gewerbe qualifiziert sich nicht als eine Gebühr für Bewilligung zum Gewerbebetrieb im Kanton, sondern als eine in Form einer Patentgebühr auferlegte Einkommens- oder Erwerbssteuer, die daher dem Verbot der Doppelbesteuerung unterliege. B.-B. X, 15.

2. Das Verbot der Doppelbesteuerung gilt nur zwischen Kantonen, mit andern Worten: eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung liegt nur vor, wenn die Steuergesetze verschiedener Kantone mit einander kollidieren.

Also einerseits: es ist bundesrechtlich nicht unzulässig, wenn das gleiche Subjekt bezw. Objekt von verschiedenen Gemeinden eines und desselben Kantons besteuert wird. B.-E. I, 59, 66.

Anderseits trifft das bundesrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung auch nicht auf diejenigen Fälle zu, wo mit einer kantonalen eine ausländische Steuergesetzgebung kollidiert, d. h. wo eine ausländische und eine inländische Steuergesetzgebung das gleiche Subjekt oder Objekt der Besteuerung unterwerfen. B.-E. II, 386. Hievon gibt es aber eine Ausnahme: Grundeigentum eines schweizerischeu Einwohners, welches im Ausland liegt und dort steuerpflichtig ist, darf in der Schweiz nicht besteuert werden. B.-E. I, 46; III, 25; V, 2. Bewegliches Vermögen aber ist ganz am Wohnort des Inhabers zu versteuern, auch wenn dasselbe zum Teil im Auslande liegt.

Im Uebrigen also: weder ein Steuerkonflikt innerhalb eines und desselben Kantons, noch ein Steuerkonflikt eines Kantons mit dem Auslande wird vom bundesrechtlichen Verbot der Doppelbesteuerung berührt. Dieses bezieht sich nur auf interkantonale Steuerkonflikte. Ein interkantonaler Steuerkonflikt ist aber nicht nur dann vorhanden, wenn zwischen mehreren Kantonen die Berechtigung zum Bezug der Staatssteuer, sondern auch, wenn zwischen denselben resp. zwischen Gemeinden derselben die Berechtigung zum Bezug der Gemeindesteuer streitig ist. B.-E. IX, 15.

3. Doppelbesteuerung ist nur vorhanden, wenn die nämliche Person für die nämlichen Steuerobjekte der nämlichen Steuer unterworfen wird. B.-E. I, 51.

Im allgemeinen: Doppelbesteuerung ist nicht schon dann vorhanden, wenn eine Person infolge zweier Steuern mehr leisten muss, bezw. wenn sie in zwei verschiedenen Kantonen überhaupt im Steuerregister aufgetragen ist. B.-E. I, 28. Ja, Doppelbesteuerung ist noch nicht einmal

ohne weiteres vorhanden, wenn einer in zwei verschiedenen Kantonen je mit einer Erwerbs- oder Einkommenssteuer belegt wird; die Steuer muss vielmehr, um als Doppelbesteuerung unzulässig zu erscheinen, in beiden Kantonen auch gerade auf den nämlichen Erwerb oder das nämliche Einkommen gelegt sein. B.-E. I, 41.

Es ist speciell nicht das nämliche Subjekt, welches besteuert wird, wenn eine Aktiengesellschaft für das Aktienkapital und der Aktionär für die Aktie besteuert wird. Die Aktiengesellschaft erscheint als besondere, juristische Person verschieden von der physischen Persönlichkeit der einzelnen Aktionäre. Wenigstens so lange als ein Bundesgesetz nicht positiv etwas anderes bestimmt habe, erklärt das Bundesgericht, wie früher der Bundesrat, sei die Besteuerung der Aktien in der Hand des einzelnen Aktionärs neben der Besteuerung des Aktienkapitals der Aktiengesellschaft im ganzen nicht als unzulässige Doppelbesteuerung zu betrachten. B.-B. 1869 I, 975, Ziff. 5; B.-E. V, 155 und VII, 641. Andere finden zwar, die Besteuerung des Aktienkapitals und die der einzelnen Aktien nebeneinander sei nicht deshalb statthaft, weil das Subjekt, sondern weil das Objekt nicht das gleiche sei: das Aktienkapital nicht das Gleiche wie die einzelnen Aktien (Speiser, Zeitschr. f. schweiz. Recht, neue Folge, Bd. VI, pag. 27).

Es trifft ferner nicht das nämliche Objekt, wenn eine Steuer auf Grund und Boden als solchen ohne Rücksicht auf allfällige Schulden des Besitzers gelegt und daneben das Vermögen des letztern, auch soweit es in Grund und Boden besteht, besteuert wird, bezw. es sind nicht die nämlichen Steuern: Grundsteuer und Vermögenssteuer, auch soweit diese immobiles Vermögen betrifft. B.-E. II, 15; IV, 338; VI, 346. Auch ist es nicht das nämliche Objekt bezw. die nämliche Steuer, wenn einer für das Grundstück besteuert wird und dann noch für den Erlös, den er inzwischen aus dem Verkauf des Grundstückes gezogen hat. B.-E. II, 12, 13.

Endlich betr. die nämliche Zeit. Jeder Kanton ist nur für diejenige Zeit steuerberechtigt, während welcher der Pflichtige im Kanton gewohnt hat. B.-E. I, 13. Das gilt sogar von der geringen Kopfsteuer, die nicht mehr als ein bis ein par Franken per Jahr beträgt; sogar dieser geringe Betrag muss zwischen den Kantonen, zwischen denen einer seinen Wohnsitz in einem Jahr gewechselt hat, geteilt werden. Auch die Kopfsteuer sei, sagt das Bundesgericht, keineswegs eine für bestimmte, im Interesse des Pflichtigen vorgenommene Akte der Staatsgewalt, wie die Erteilung der Niederlassung, erhobene Gebühr, sondern eine eigentliche, zur Ergänzung des Systems der direkten Abgaben bestimmte Steuer, welche unmittelbar die Person des Pflichtigen treffe und daher auch nur für diejenige Zeit erhoben werden dürfe, während welcher der Pflichtige der Steuerhoheit des betr. Kantons unterworfen sei. B.-E. VIII, 704. Und zwar hat die Verteilung einer Steuer nach Massgabe der Zeit des Wohnsitzes bis auf den Tag genau zu geschehen. So ist in einem Fall die Steuer nur zu $^{7}/_{366}$ (der Pflichtige hatte die Gemeinde am 8. Januar verlassen und das betr. Jahr, 1896, war ein Schaltjahr!) der frühern Wohnsitzgemeinde zugesprochen worden. B.-E. XXIII, 10.

4. Zum Begriff der Doppelbesteuerung gehört es nicht, dass zwei oder mehrere Kantone ein Steuerrecht mit Bezug auf ein und dasselbe Steuerobjekt wirklich ausüben, wenn sie nur das Steuerrecht für sich in Anspruch nehmen; ja es

genügt, wenn ein Kanton das Steuerrecht geltend macht, während es in Wahrheit einem andern Kanton zusteht, auch wenn dieser davon keinen Gebrauch macht. So z. B.: Solothurn hatte vor der Verfassungsrevision vom 17. März 1895 keine Staatssteuer; wenn nun einer, der die Staatssteuer nach bundesrechtlichen Grundsätzen in Solothurn schuldig war, dafür von einem andern Kanton herangezogen werden wollte, so war er sie diesem doch nicht schuldig, obschon er in Solothurn keine zu bezahlen hatte. B.-E. V, 191, 291; VI, 345; VII, 447.

5. Welcher von zwei oder mehreren Kantonen, bezw. welche von zwei oder mehreren, aber verschiedenen Kantonen angehörigen Gemeinden ist nun eine Steuer zu beziehen berechtigt?

a) Kopfsteuer selbstverständlich am Aufenthaltsort zu entrichten. B.-E. VIII, 704.

b) Betr. Grundeigentum. Dasselbe kann da besteuert werden und ist da zu versteuern, wo es liegt. Dieser Grundsatz gilt, wie bereits gesehen, sogar gegenüber dem Ausland: während sonst also das Verbot der Doppelbesteuerung gegenüber dem Auslande nicht gilt, kann ein schweizerischer Einwohner wenigstens nicht besteuert werden mit Bezug auf Grundeigentum, das im Ausland gelegen ist. Um so mehr gilt der Grundsatz, dass Grundeigentum am Ort der gelegenen Sache steuerbar ist, innerhalb der Schweiz selbst. So auch mit Bezug auf Aktiengesellschaften: Aktienkapital, soweit in Grundeigentum angelegt, ist als Immobiliarvermögen da zu versteuern, wo es liegt. B.-E. I, 21.

c) Mobiliarvermögen und Einkommen bezw. Erwerb. Für diese Steuerobjekte gilt als Regel, dass sie da zu versteuern sind, wo der Eigentümer bezw. Besitzer sein Domizil hat. Bewegliches Vermögen speciell ist also nicht am Orte, wo die einzelnen Vermögensstücke liegen, sondern als Einheit am Wohnort des Berechtigten zu versteuern. B.-E. IX, 16. Das Gesellschaftsvermögen am Sitz der Gesellschaft, und als solches gelten die Anteile der Gesellschafter, XIX, 4 f.

Das bewegliche Vermögen wird auch nicht etwa da versteuert, wo das Vermögen verwaltet wird. B.-E. V, 414. Wie dies allgemein gilt, auch für nicht Bevormundete, so gilt es speciell auch für Bevormundete. Das bevormundeten Personen angehörende Vermögen unterliegt da der Besteuerung, wo dieselben ihren Wohnsitz haben und nicht da, wo es verwaltet wird, bezw. nicht da, wo der Vormund wohnt oder die Vormundschaftsbehörde den Sitz hat. B.-E. III, 613; IX, 16.

Was speciell das Einkommen betrifft, so gehört das bezügliche Besteuerungsrecht niemals den sämtlichen, in Ausübung des betr. Gewerbes berührten Kantonen pro rata, sondern stets ausschliesslich dem Kanton des Wohnortes des Gewerbetreibenden. B.-E. XII, 253, sofern nicht anderwärts besondere Geschäftsniederlassung besteht, XX, 3.

Wenn bei Mobiliarvermögen Eigentum und Besitz auseinander fallen, wer ist steuerpflichtig: der Eigentümer oder der Besitzer? Sonst gewiss der erstere (Leihe, Pfand). Bei Nutzniessung dagegen ist derjenige Kanton zur Steuer berechtigt erklärt worden, in welchem der Nutzniessungsberechtigte und nicht derjenige, in welchem der Eigentümer des Vermögens wohnt. B.-E. III, 613; IV, 199.

Was gehört aber zum Mobiliarvermögen? Diese Frage erhebt

sich namentlich mit Bezug auf Kapitalien, die auf Liegenschaften angeliehen sind. Nach allgemeiner und bundesrechtlicher Praxis werden die grundversicherten Forderungen zum beweglichen Gut des Gläubigers gezählt, welches da zu versteuern, wo der Gläubiger seinen Wohnsitz hat. B.-E. IV, 338; IX, 16; XII, 13. — Hieher mag auch der Entscheid der Frage gehören, ob Aktienkapital überhaupt Vermögen der Aktiengesellschaft darstelle und nicht vielmehr eine Schuld der Aktiengesellschaft an die einzelnen Aktionäre. Das Bundesgericht hat entschieden, das Grundkapital bilde nicht ein Passivum, sondern ein Kapitalvermögen der Aktiengesellschaft. B.-E. I, 19.

Was sodann versteht man näher unter Domizil, an welchem das bewegliche Vermögen und das Einkommen zu versteuern ist? Ist darunter bloss die feste Niederlassung verstanden, so dass einer am blossen Aufenthaltsorte bezw. der blosse Aufenthalter nicht besteuert werden könnte? Nein! Den Kantonen ist durch das Bundesrecht nicht verwehrt, das bewegliche Vermögen und den Erwerb, den letztern wenigstens betr. ein im Kanton selbst ausgeübtes Gewerbe, auch am blossen Aufenthalter, nicht nur am förmlich Niedergelassenen zu besteuern. B.-E. V, 291. Nur darf der Aufenthalt nicht ein bloss vorübergehender sein. B.-E. V, 415; VIII, 168; XII, 20. So dürfen Studenten nicht besteuert werden. B.-E. XI, 417; XXII, 6, 932; XXIII, 499. Auch nicht Insassen einer Irrenansatl am Ort dieser Anstalt, B.-E. XIV, 9, wohl aber sonst am dauernden Pflegeort, XXI, 4.

Bisher war nur vom allgemeinen Domizil die Rede. Wie steht es aber mit dem Specialdomizil: kann da bewegliches Vermögen und Einkommen auch besteuert werden? Ja, namentlich beim Zweiggeschäft (der speciellen Handelsniederlassung, Filiale, Succursale). Ertrag und Betriebskapital eines Zweiggeschäftes sind an dessen Sitz zu versteuern, persönliches Kapitaleinkommen dagegen am Wohnsitz des Besitzers. B.-E. I, 29. Ferner: das Kapital eines Geschäftes ist da zu versteuern, wo das Geschäft arbeitet, am Specialdomizil des Geschäftes und nicht am allgemeinen Domizil des Geschäftsinhabers. B.-E. I, 34, 37. Endlich: für Steuerpflicht des Einkommens ist keineswegs immer der Ort, wo der Inhaber desselben seinen Wohnsitz hat, massgebend, sondern sie ist für Einkommen aus einem Fabriketablissement oder einer Handelsniederlassung da begründet, wo das Fabriketablissement oder die Handelsniederlassung domiziliert ist. B.-E. I, 42.

Was aber ist Zweigniederlassung? Solche wird nur dann angenommen, wenn ein zweiter örtlicher Mittelpunkt eines Gewerbebetriebs begründet wurde. B.-E. XII, 253, XXII, 15. „Zum Begriffe einer Zweigniederlassung gehört, dass von derselben aus solche Geschäfte, welche den Handels- oder Gewerbebetrieb des Geschäftsherrn konstituieren, gewerbemässig und mit einer gewissen Selbständigkeit abgeschlossen werden. Anlagen, welche zwar für den Geschäftsbetrieb, aber nicht zum Zwecke des Abschlusses solcher Geschäfte errichtet sind, wie blosse Warenniederlagen eines Handelshauses u. dgl., erscheinen nicht als Zweigniederlassung, sondern als blosse unselbständige Hülfsanlagen. Einen zweiten örtlichen Mittelpunkt des Gewerbebetriebes begründen derartige Anlagen nicht.“ B.-E. XVIII, 630. Ein blosser, wenn auch regelmässiger Geschäftsverkehr mit einer Ortschaft oder Eisenbahnstation begründet noch kein Steuerdomizil am betr. Ort. B.-E. X, 17. Selbst nicht wenn durch einen Agenten am Ort bezw.

im Kanton vertreten. B.-E. XVIII, 436. Speciell nicht der Abschluss von Versicherungsverträgen in einem andern Kanton. B.-E. XVIII, 21. Hingegen wurde als Zweiggeschäft erklärt die Unteragentur einer Auswanderungsfirma; die Unteragentur sei Succursale der Hauptauswanderungsagentur und daher das Einkommen der Unteragentur an dem Sitz von der Hauptagentur zu versteuern. B.-E. XV, 33/34.

Was sodann ist am Sitz des Zweiggeschäfts zu versteuern? „Das zum Betrieb eines Zweiggeschäfts verwendete Vermögen und das durch den Betrieb dieses Geschäfts erzielte Einkommen.“ B.-E. VIII, 160. Auch ist, wenn Fabrikations- und Handelsthätigkeit in zwei verschiedenen Kantonen sich befinden, das, was zum Fabrikationsbetrieb gehört (die Betriebsmittel, Rohstoffe, Waren), auch am Sitz der Fabrikationsthätigkeit zu versteuern. B.-E. XVI, 632.

Sonstige Specialdomizile: Eisenbahnbauten mit Liegenschaften begründen in jedem Kanton, auf welchen sie sich erstrecken, ein Geschäftsdomizil des Unternehmens und es ist daher auch jeder dieser Kantone berechtigt, im Verhältnis der auf seinem Gebiet liegenden Strecke den aus dem Geschäfte resultierenden Erwerb zu besteuern. B.-E. I, 42. Das Gehalt eines Professsors ist in demjenigen Kanton zu versteuern, wo der Mann angestellt ist, auch wenn er in einem andern Kanton wohnt — also gleichwie für ein Specialgeschäft der aus diesem fliessende Erwerb. B.-E. V, 241. — Hingegen seien Angestellte oder Arbeiter einer Fabrik etc. da zu besteuern, wo sie wohnen, nicht da, wo sie in die Fabrik gehen; es werde durch die Anstellung kein Geschäftsdomizil am Ort des Geschäftes begründet, wenn sie anders nicht daselbst ein eigenes Geschäft mit ständigem Sitz oder eine Haushaltung hätten. B.-E. VII, 443, XII, 426.

d) Erbschaftssteuer. Diese folgt den allgemeinen, bisher entwickelten Grundsätzen; es kommt also darauf an, ob die Erbschaft in Liegenschaften oder in beweglichem Vermögen besteht. Auch die Erbschaftssteuer ist betr. Liegenschaften da zu erheben, wo diese liegen; aber wie das Bundesgericht dabei bemerkt, nur nach verhältnismässiger Verteilung aller Erbschaftsschulden auf das vorhandene Aktivvermögen. B.-E. X, 447/448. Das bewegliche Vermögen dagegen muss da versteuert werden, wo der Eigentümer seinen Wohnsitz hat, resp. zur Zeit seines Todes gehabt hat. B.-E. II, 18. — Immerhin ist die Erbschaftssteuer nur vom reinen Nachlass, nach Abzug der Schulden, zu entrichten. B.-E. XX, 14.

I. Kopfsteuer.

Allgemeines.

= Personalsteuer im buchstäblichen Sinne.

Steuerpflichtige Subjekte, an sich: entweder alle Personen („Köpfe“, auch die Kinder) oder nur die Erwachsenen (auch die Frauen) oder nur die Männer (Mann- oder Virilsteuer, vom Lateinischen vir = Mann) oder nur die Stimmberechtigten (Aktivbürgersteuer).

Roheste Art der Personalsteuer, indem Alle gleich, ohne Rücksicht auf Leistungsfähigkeit. Früher = tributum capitis, den unterworfenen Völkern auferlegt als Zeichen der Unfreiheit, heute umgekehrt als Rekognition der höchsten bürgerlichen Ehre!

Kantone.

Quellen: Appenzell A.-Rh., Gesetz betr. die Personalsteuer vom 25. April 1897. — Genf (taxe personelle) 74/120, 442. — Glarus 2/7. — Graubünden 5/71. — Nidwalden, Verf. 24/4, 1/122. — Obwalden, Verf. 26; 3/251, 255. — Schaffhausen, Verf. 59/5; 6/247. — Schwyz 2/14, 18. — Thurgau, Gesetz vom 3. Juli 1898. — Uri, Verf. 37/2; Gesetz vom 2. Mai 1896, Art. 14. — Zug, Verf. § 15/3; 8/9, 15. — Zürich, Verf. 19/6; S. 600, 602.

Inhalt:

1. Kantone mit Kopfsteuer: die obigen (= 11). In Solothurn früher auch (auf Stimmberechtigung, Art. 63 der Verf. von 1887), aber aufgehoben (Partialrevision vom 17. März 1895); dafür in Appenzell A.-Rh. neu eingeführt.

2. Pflichtig: alle volljährigen Einwohner (bezw. von 18 oder 20 Jahren): Nidwalden, Obwalden; — alle Personen, ausser: Minderjährigen; Frauen, welche mit ihrem Mann und Dienstboten, Arbeiter oder Lehrlinge, welche mit ihrer Herrschaft zusammenleben (also unter Umständen auch volljährige Frauen): Genf; — die volljährigen männlichen Einwohner: Appenzell A.-Rh., Graubünden, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau, Uri; — die Stimmberechtigten: Glarus, Zug und Zürich.

3. Mass:

Fix: 1 Fr. Graubünden, 2 Fr. Appenzell A.-Rh., 5 Fr. Genf. — Immerhin in Genf nach dem Mietwert der Wohnung entweder ganz erlassen (wenn Verheiratete ohne minderjährige Kinder in Stadt Genf nicht über 250 Fr., in andern Gemeinden des Kantons nicht über 200; Familien mit minderjährigen Kindern nicht über 300 bezw. 200; Ledige nicht über 150 bezw. 100) oder ermässigt (für mehrere zusammenlebende Personen jenfalls nicht mehr × 5 Fr. als obiger Minimalwert im Mietwert ihrer Wohnung enthalten).

Nach Verhältnis des Vermögenssteueransatzes (nicht der Vermögenssteuer selbst!), also zwar variabel, aber je für alle gleich: in allen andern genannten Kantonen, und zwar:

$^1/_1$ des Vermögensansatzes (bezw. 1 Fr. so oft 1 Fr. von 1000 Fr. Vermögen bezogen werden): Obwalden, Schwyz, Thurgau, Uri (50 Cts. per 50 Cts. von 1000 Fr.), Zug — in Obwalden zwar ganz oder teilweise erlassen, wenn Familie wenigstens 6 steuerpflichtige Mitglieder und zusammen nicht über 3000 Fr. Vermögen; — $^1/_2$ (bezw. 50 Cts. bei 1 Fr. von 1000): Glarus, Nidwalden; — $^1/_3$: Zürich (bezw. 1. 30 auf 4 Fr. Vermögenssteuerfuss); — $^2/_1$:

Schaffhausen, resp. 2 Fr. bei 1 vom 1000, vom Ueberschuss über 1 ‰ aber nur $^1/_1$.

4. Als Staatssteuer, was sie sonst überall ist, ganz in Staatskasse; in Appenzell A.-Rh. dagegen nur zu $^1/_3$, zu $^2/_3$ in Gemeindekasse.

II. Vermögens- und Einkommenssteuer.

Quellen: Aargau 6/8; Verf. 73—75; II, 71, 143. — Appenzell A.-Rh. Verf. 16; Gesetz vom 25. IV. 1897. — Appenzell I.-Rh. Verf. 9. — Baselland, Verf. 46, 47, 57/2 ff. — Baselstadt 20/67, 21/380. — Bern 8/298, Verf. Art. 105, 93/273, 275 (Vermögen), 65/74 (Einkommen). — Freiburg *23/383, 38/115, 63/242,* 25/379, 31/149, 34/41. — Genf 74/105 (taxe mob.). — Glarus 2/7. — Graubünden 5/68. — Luzern 7/249. — Neuenburg Verf. 16; 8/191. — Nidwalden 1/116, 125, 3/37. — Obwalden Verf. 26; 3/249. — Schaffhausen Verf. 59; 6/241. — Schwyz Verf. § 16; 2/13. — Solothurn Verf. 62, 64, 83 (revidiert 17. III. 1895); 61/444. — St. Gallen 3/370 ff. — Tessin 95/1, 261. — Thurgau Verf. 29; Gesetz vom 3. VII. 1898. — Uri Verf. 37, 39; Gesetz vom 2. V. 1886. — Waadt Verf. 19; 83/550. — Zug Verf. § 15; 8/5. — Zürich Verf. 19; S. 599.

Zu unterscheiden zwischen 1. Bestand der Steuer; 2. Steuerpflicht (bezw. Gegenstand der Steuer); 3. Steuermass; 4. Verfahren, und 5. Strafen (für unrichtige Versteuerung).

I. Bestand der Steuer.

a) im Verhältnis zu andern Steuern. Insbesondere in Frage das Verhältnis zur Ertragsteuer, weil mit dieser das Objekt gemeinsam. Ertragsteuer:

Statt Vermögens- oder Einkommenssteuer: Appenzell I.-Rh. (Grundsteuer), Wallis (Grund-, Kapital-, Renten- und Gewerbesteuer) — neben Vermögens- und Einkommenssteuer: Genf („Mobiliartaxe“ = Vermögenssteuer; Immobliartaxe und Gewerbesteuer = Ertragsteuer); Freiburg, Tessin und Zug (neben Vermögens- und Einkommenssteuer: eine Handels- und Gewerbesteuer als Ertragssteuer).

b) im Verhältnis zu einander:

Nur Vermögenssteuer: Glarus, Nidwalden, Schwyz — Vermögens- und Einkommenssteuer: in allen andern Kantonen.

Verschieden von dieser Frage nach dem Bestand der Steuer ist die Frage nach dem Bereich der einen und andern Steuer, wovon unter 2. b).

2. Steuerpflicht.

Zwei Fragen: a) wer ist pflichtig und wofür? — b) welcher Steuer ist das Subjekt bezw. Objekt unterworfen?

a) Die Pflicht.

Prinzip: den Steuern des Kantons ist unterworfen jede im Kanton sesshafte Person und alles darin befindliche Gut während der Dauer des Verhältnisses, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt oder höheres Recht (Vertragsrecht, Bundesrecht) entgegen (Steuerhoheit = sonstigen Hoheitsrechten).

I. Jede im Kanton sesshafte Person.

α) Die physischen Personen.

Zunächst betr. das Subjekt: Jede Person mit eigenem Wohnsitz — also nicht Personen unter väterlicher oder ehelicher Vormundschaft, sofern nicht vom Gewalthaber getrennt (Vergl. Genf Art. 296, Tessin 8).

Aber in der Regel kein Unterschied nach dem Wohnsitz, zwischen Niedergelassenen und Aufenthaltern, auch wo der Unterschied sonst existiert; nur die Durchreisenden (die „vorübergehenden" Aufenthalter im Sinne des Bundesrechtes) steuerfrei. Wohnort als Ort der Steuerpflicht, d. h. das „Steuerdomizil", nicht identisch weder mit civilrechtlichem noch mit polizeilichem bezw. politischem (Stimmrechts-) Wohnsitz; für jenen einfach die Einwohnung massgebend. („Einwohner", „Bewohner", „wohnhaft"). — Specielle Bestimmungen: ausdrücklich auch die „Aufenthalter", schlechthin: in A.-Rh. und St. Gallen (betr. Einkommenssteuer), Zug (Vermögenssteuer), nach 3 Monaten: Zürich (die Aufenthalter — Schweizerbürger, bis zur Erlangung des vollen Stimmrechts: Gemeindegesetz 40/3), nach 6 Monaten: Bern (Einkommenssteuer); die Einwohner mit „rechtlichem Domizil" im Kanton Glarus; „Niedergelassene oder bleibende und selbständige Aufenthalter": Obwalden. — In Neuenburg Steuerdomizil wesentlich = politischem Domizil (Art. 11).

In der Regel auch kein Unterschied nach der Nationalität, ob Kantonsbürger, Schweizerbürger oder Ausländer. Ausnahmen:

1. Zu Gunsten von Schweizerbürgern, mit Rücksicht auf Stimmrecht, erst nach 3 Monaten: Zürich (vergl. oben; Präjudiz betr. ausländische Dienstboten, Amtsblatt, Text 1897, pag. 82, falsch!) — 2. Zu Gunsten von Ausländern (durch Verträge nicht gefordert), vorzugsweise betr. Vermögen bezw. Mobiliarvermögen (als Köder?): in den französischen Kantonen Freiburg, Genf, Neuenburg und Waadt einer- und in Obwalden anderseits. In den französischen Kantonen besteht die Vergünstigung auch in einem Aufschub der Steuerpflicht für 2, 10, 20 Jahre, ja (Genf) für immer; in Genf, Neuenburg und Waadt aber nur unter der weitern Bedingung, dass die Ausländer nicht im Kanton geboren — nach französischem Recht überhaupt die im Staat geborenen Ausländer den Nationalen fast gleichgestellt. In Obwalden Vergünstigung quantitativ, insofern als: „Mit im Kanton wohnhaften Ausländern, welche ihr meistes Vermögen auswärts besitzen, ist ein entsprechendes Abkommen (!) zulässig.“ — 3. Zu Lasten der Tessiner Kantonsbürger. Im Kanton Tessin nämlich Steuerdomizil der Kantons- und Schweizerbürger = Stimmrechtsdomizil (= Neuenburg, oben!), Kantonsbürger aber politisch domiziliert, so lange zu einer Feuerstelle im Kanton gehörig (94/5), also unter Umständen, auch wenn im Kanton weder sesshaft noch steuerbares Gut, doch steuerpflichtig (attinenza!). Ausländer in Tessin dagegen überhaupt erst nach einem Jahr steuerpflichtig.

Betr. das Objekt bezw. die Frage wofür? Es handelt sich hauptsächlich um Abgrenzung gegen auswärtige Steuerhoheit und in dieser Beziehung hauptsächlich in Betracht das Vermögen. Kantone vielfach die Neigung, über die Grenzen hinaus zu gehen, indem alles, bewegliches und unbewegliches, in und ausser dem Kanton liegendes Vermögen einer im Kanton domizilierten Person besteuern. Auch das Grundeigentum ausser Kanton unbedingt: Baselstadt. Dasselbe wenigstens, sofern ausser Kanton, nicht besteuert: Appenzell A.-Rh., Glarus, Obwalden, St. Gallen, Uri, Zürich. — Appenzell A.-Rh. besteuert auch Wasserkräfte ausser Kanton, sofern Wasser im Kanton gefasst. Genf und Neuenburg besteuern Grundeigentum, um es rechtsgültig zu können, mit der Mobiliar- bezw. Einkommenssteuer. Genf lässt immerhin die in der Schweiz gelegenen Grundstücke frei; ebenso diejenigen innerhalb 2 Stunden ausser der Schweizergrenze, mit Rücksicht offenbar auf die zollfreie Zone (Morell III, 400, nicht zu verwechseln mit der neutralisierten Zone, ibid. 387). Anderseits bleiben gewisse Kantone hinter der Grenze zurück: sie besteuern selbst bewegliches Vermögen, das ausser Kanton liegt, nicht, wenn dort besteuert (Graubünden, Schwyz, Zug).

β) Juristische Personen.

Dieselben entweder Stiftungen oder Korporationen. Die letztern hinwieder einerseits entweder öffentlich-rechtlich (im Steuerrecht, als Besteuerte, meist nicht in Betracht) und privatrechtlich, und anderseits entweder ohne Teilrechte (juristische Personen bezw. Korporationen im engern Sinn) oder mit Teilrechten (insbesondere Aktiengesellschaften).

Sitz: nach allgemeinen Grundsätzen (für privatrechtliche Korporationen bestimmt durch Eintrag ins Handelsregister).

Objekt: betr. Abgrenzung gegen auswärtige Steuerhoheit, im allgemeinen = physische Person.

Bei juristischen Personen mit Teilrechten weiter in Frage: Abgrenzung des Steuerobjekts der Gesellschaft gegen dasjenige der Teilrechte. Speciell bei Aktiengesellschaften: Frage betr. die Besteuerung der Aktiengesellschaften im Verhältnis zur Besteuerung der Aktionäre und sodann: Frage der Besteuerung der Gesellschaft für sich. Die zweite Frage teilweise durch die erste bedingt.

Im allgemeinen:

Verhältnis von Aktionär und Gesellschaft, bezw. von Aktie zu Aktienkapital. 4 Systeme möglich: 1. Aktionär besteuert, inländische Gesellschaft nicht; 2. Aktiengesellschaft, aber Aktionär nicht; 3. Teilung zwischen beiden; 4. beide ganz.

Was sind Steuerojekte der Gesellschaft, insbesondere Vermögen? Bilanz der Gesellschaft nicht massgebend. Ebenso nicht anderweitige gesetzliche Bestimmungen darüber (so nicht in der Schweiz: Obligationenrecht, Art. 656, Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen: XV, 517). Vom Steuerrecht aus sich zu beantworten. Danach zwei Rechnungsarten. Entweder alles, was Gesellschaft wirklich besitzt (Grundstücke, Gebäude, Inventarien, Fonds), abzüglich des Betrages der dazu gebrauchten fremden Mittel (Obligationenkapital). Oder (der Einfachheit wegen) die selbst (durch Aktienemission, Jahresgewinne) aufgebrachten Mittel, also Aktienkapital, Fonds, insbesondere Reservefonds, ungerechnet die fremden Mittel (Obligationenkapital, weder als Schuld noch der Anschaffung nach als Vermögen). Wenn bei letzterem Modus zum Aktienkapital noch insbesondere die Liegenschaften als besonderes Steuerobjekt gerechnet, so wieder Doppelbesteuerung!

Doppelbesteuerung also zweifach möglich: im Verhältnis von Gesellschaft zu Aktionär, und im Verhältnis der Steuerobjekte der Gesellschaft selbst. Durch Gesetzgebung vielfach begünstigt aus Abneigung gegen diese Gesellschaftsform.

Die kantonale Gesetzgebung mit Bezug auf Aktiengesellschaften. Wo keine speciellen Bestimmungen: Doppelbesteuerung im Verhältnis von Aktionär zu Gesellschaft möglich, aber nicht innerhalb der Gesellschaft selbst.

Specielle Bestimmungen: Aargau, Verf. 75, II 72; Appenzell A.-Rh., § 14/4 und 19/2; Baselland, Verf. 57/8; Freiburg 63/244; Graubünden, § 16; Luzern, § 24; Nidwalden 3/37, Art. 1; Schaffhausen, Art. 10; St. Gallen 3/380 ff.; Tessin, Art. 5; Uri, Art. 5.

Der Inhalt: Mit Bezug auf die Hauptfrage nur die drei ersten Systeme vertreten: 1. System in Luzern insofern, als von dem durch Gesellschaft zu versteuernden Vermögen Aktienkapital abgezogen; 2. in Freiburg, Graubünden, Nidwalden, Schaffhausen, Solothurn (59/391, aber nicht, weil sonst unzulässige Doppelbesteuerung!), Tessin, Uri. In Freiburg werden Aktien nicht besteuert, wenn Gesellschaft im Handels- und Gewerbesteuerregister (Ertragssteuer) eingetragen. In den übrigen genannten: Aktienkapital wie Reservefonds, die Aktien aber nur von Gesellschaften ausser Kanton; 3. in Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselland und St. Gallen. In Aargau werden zwar Aktienkapital und Aktie besteuert, jenes aber nur mit der Staatssteuer, diese nur mit der Gemeindesteuer, während Reservefonds mit beiden. In Appenzell A.-Rh. und Baselland nur der Reservefonds, das Aktienkapital nicht, dafür die Aktie; in Baselland freilich neben Reservefonds noch Liegenschaften und Fahrhabe. In St. Gallen bezahlt die Gesellschaft nur Einkommenssteuer, 5 % vom Reingewinn. — Also in den meisten Kantonen mit speciellen Bestimmungen: das zweite System!

γ) Unpersönlicher Wohnsitz.

D. h. der Wohnsitz durch Stellvertretung. Als solche für das Steuerrecht in Betracht Geschäftsniederlassung und Vermögensverwaltung schlechthin. Eine specielle Art der Geschäftsniederlassung ist die Zweigniederlassung.

Von Geschäftsniederlassung in den kantonalen Gesetzen nicht speciell die Rede (ausser: Appenzell A.-Rh., § 14/3; Baselstadt, § 8/3; Solothurn, § 2/c; Waadt, Art. 9/c); nach Bundesrecht steuerpflichtig für ihr Einkommen und für ihr Vermögen, auch für bewegliches an ihrem Ort (Specialdomizil). Für blosse Gewerbs- oder Berufsthätigkeit im Kanton nicht, soweit nicht deswegen im Kanton persönlich niederlassungspflichtig! (Dagegen Schaffhausen, Art. 16/2 — Luzern, § 3, b?).

Vermögensverwaltung. Ort derselben als Steuerdomizil vorgesehen in: Baselstadt, Graubünden, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Uri, Zürich. Einerseits entweder für Verwaltung schlechthin oder für amtliche Verwaltung (Zürich) oder speciell für vormundschaftliche Verwaltung. Anderseits im übrigen unbedingt, in Obwalden und Schaffhausen dagegen unter der Bedingung, dass nicht auswärts (am Wohnort des Eigentümers) versteuert, in Obwalden auch, sofern Eigentümer nicht anderweitiges Bürgerrecht erworben.

Das Steuerdomizil der blossen Vermögensverwaltung aber: im allgemeinen durch Verbot der Doppelbesteuerung sehr beschränkt (nur für Vermögen ausser der Schweiz wohnhafter Personen und nur für deren bewegliches Vermögen zulässig), und mit Bezug speciell auf vormundschaftliche Vermögensverwaltung infolge des Bundesgesetzes betr. die civilrechtlichen Verhältnisse wesentlich gegenstandslos (Wohnsitz zugleich auch Sitz der Vormundschaftsführung).

II. Jedes im Kanton befindliche Gut.

Es handelt sich hier also nur um Güter von ausser dem Kanton wohnhaften Personen.

Die meisten Kantone, welche diesen Fall berücksichtigen, statuieren die Steuerpflicht nur für unbewegliches Gut (Liegenschaften). Darauf gemäss Verbot der Doppelbesteuerung auch die weitergehenden Bestimmungen anderer Kantone zu beschränken (Bern: „auf Grundeigentum versichertes Kapital"; Neuenburg: „fortune placée et administrée dans le canton"; Zug: „anderweitige Guthaben") — auch die Bestimmung Graubündens (§ 17), wonach Grundzinse und Gefälle, welche auf im Kanton gelegenem Vermögen haften, zum zwanzigfachen jährlichen Betrag als Grundvermögen im Kanton zu versteuern sind?

Anderes als unbewegliches Gut einer ausser dem Kanton wohnhaften Person im Kanton nur steuerpflichtig, wenn mit unpersönlichem Wohnsitz verbunden, soweit dieser massgebend (wie insbesondere bei Geschäftsniederlassung).

III. Dauer bezw. Beginn und Ende der Steuerpflicht.

Das Steuerjahr an sich fällt zusammen mit dem Finanzjahr, d. h. fast durchweg mit dem Kalenderjahr (vergl. im allgemeinen „Finanzperiode", und die speciellen Bestimmungen: Appenzell A.-Rh., § 3; Nidwalden 3/38; Schaffhausen, Art. 3).

Wann aber jemand im Laufe des Steuerjahres ein- oder austritt, wann beginnt bezw. endet die Steuerpflicht?

Betr. den Aufschub des Steuerrechtes mit Rücksicht auf Art des Wohnsitzes oder Nationalität vergl. I! Im übrigen, soweit überhaupt Bestimmungen vorhanden:

Betr. den Beginn bestimmen Aargau, § 4; Schwyz, § 12; St. Gallen, Art. 5/e; Thurgau, § 17 übereinstimmend: die Steuerpflicht beginne mit dem Zeitpunkt, wo in Besitz von Vermögen gelangt oder Beruf betreibt.

Die Dauer bestimmen im allgemeinen: Glarus, § 9; Neuenburg, Art. 11/4 ff.; Nidwalden 3/38; Solothurn, § 13; St. Gallen, Art. 5/e;

Uri, Art. 15 und Zug, § 17 dahin: der Steuerpflichtige sei für die Dauer seines Aufenthaltes steuerpflichtig. Immerhin will Neuenburg die Steuern überhaupt für das ganze Jahr beziehen, wenn im Kanton Stimmrecht ausgeübt; ebenso Zug wenigstens die Kopfsteuer ganz von demjenigen, der während der Steuerpflicht stimmberechtigt war. Solothurn: Berechnung nach Monaten.

Nähere zeitliche Scheidung in Appenzell A.-Rh., § 11; Baselstadt, § 6 und 21/385; Genf, Art. 295 (Mobiliarsteuer); Obwalden, Art. 9. Genf und Obwalden scheiden nach Halbjahr in der Meinung, dass, wer im ersten Halbjahr eingetreten, die ganze Steuer zu entrichten habe, wer dagegen im zweiten, entweder nur die halbe (Obwalden) oder gar nicht (Genf). Appenzell A.-Rh. und Basel bestimmen sie nach Trimestern, so dass das angebrochene Trimester zu bezahlen, für weniger aber gar nichts. — Graubünden: 4 Monate Aufenthalt zwischen 1. Oktober und 1. Oktober machen steuerpflichtig fürs ganze Jahr (§ 23). Waadt: weniger als 3 Monate Wohnsitz: frei von Steuern.

Betr. die specifizierenden Bestimmungen: Bundesrecht vorzubehalten.

IV. Steuerfreiheiten.

Nicht jede Steuerbefreiung hieher! Es gibt relative Steuerbefreiungen, entweder zeitlich relativ (Aufschub der Besteuerung: vergl. oben unter I, *α*) „physische Personen") oder sachlich (betr. Vermögen, welches auswärts besteuert: vergl. oben unter I und II, oder betr. Einkommen von als Vermögen zu versteuernden Kapitalien etc.: vergl. unten „b) Steuer"!) und absolute. Auch unter den absoluten wieder zu unterscheiden solche, welche in der wirklichen oder angenommenen Unmöglichkeit der Versteuerung begründet (sachlich: Objekte, welche keinen Vermögenswert haben, wie unkultivierbares Land: vergl. Bern, § 2/4; Freiburg 31/150, g — persönlich: Almosengenössige und insbesondere Existenzminimum, wovon unten) und solche, welche in besonderer Vergünstigung besonderer Subjekte und bezw. Objekte statuiert. Die letztern = Steuerprivilegien; nur sie hieher!

In der Schweiz zu unterscheiden zwischen einer Steuerfreiheit, die der Bund zu seinen Gunsten den Kantonen auferlegt hat, und den übrigen Steuerfreiheiten, die die Kantone selber deklariert haben.

α) Der Bund.

Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft, 23. Dezember 1851 (3/33), Art. 7: „Die Bundeskasse und alle unter der Verwaltung des Bundes stehenden Fonds, sowie diejenigen Liegenschaften, Anstalten und Materialien, welche unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind, dürfen von den Kantonen nicht mit einer direkten Steuer belegt werden." Dazu: Militärorganisation vom 13. November 1874, Art. 222 (I, 318): „Alle für den eidgenössischen Militärdienst erforderlichen Lebensmittel und Getränke sind

von der Bezahlung aller Arten Steuern, Abgaben (und Konsumgebühren — seither bundesrechtlich aufgehoben!) in den Kantonen und den Gemeinden befreit. Dasselbe gilt von den Militäranstalten und Militärwerkstätten der Eidgenossenschaft, die mit keinerlei kantonalen oder Gemeindesteuern belastet werden dürfen".

Also das Verwaltungsvermögen des Bundes nicht mit einer direkten Steuer, auch mit keiner Gemeindesteuer! Betr. speciell die Liegenschaften: Bund kein eigenes Staatsgebiet, aller Boden, den er privatrechtlich besitzt (Bundespalast, Polytechnikum etc.), zugleich der kantonalen Hoheit unterworfen, sofern eben davon nicht besonders, wie hier von der Steuerhoheit, ausgenommen (vergl. „Staatsrecht").

β) Der Kanton.

Vom eigentlichen Staatsgut zu unterscheiden: einerseits die dem gemeinen Gebrauch dienenden Sachen und anderseits die kantonalen Anstalten mit selbständiger Existenz.

Die dem gemeinen Gebrauche dienenden Sachen, wie Strassen, Flüsse, Seen, Plätze etc. in Aargau, Bern und Freiburg ausdrücklich für steuerfrei erklärt. Vollständig überflüssig, indem sie als dem Verkehr entzogene Sachen (res extra commercium) insolange keinen steuerbaren Wert haben und vor allem eines steuerpflichtigen Subjekts entbehren (sie stehen in niemandes Eigentum, auch in dem des Staates nicht).

Das im Privateigentum des Staates stehende Gut. Dieses an sich steuerbar, aber von Steuerpflicht grundsätzlich befreit. Steuer ja als Staatssteuer aus der gleichen Kasse zu nehmen, in welche zu zahlen! Dies gilt für alle Arten Staatsgut; mit Rücksicht auf diesen Grund müsste also alles Staatsgut steuerfrei. Es gibt aber Kantone, welche nur gewisse Staatsgüter von Steuerpflicht ausnehmen, nämlich die Gebäude und Liegenschaften, welche öffentlichen Zwecken dienen (Bern, Freiburg, Zug). Hier ist also vor allem das Finanzvermögen (die „abträglichen" Güter) wie privates steuerpflichtig, wofür rechnerische Gründe sprechen: der Staat mit Bezug auf diese = privater Haushalter und um zu wissen, wie viel Reinertrag sie abwerfen, muss als Passivposten auch die Steuer in Rechnung gesetzt, die von ihnen zu bezahlen.

Die selbständigen kantonalen Anstalten. In Betracht: Kantonalbanken und kantonale Brandassekuranzanstalten. Hier zwar Kassen, aus der und in die zu steuern, nicht die gleichen, und doch vielfach steuerfrei. Kantonalbanken steuerfrei, im ganzen oder teilweise, in Freiburg, Tessin, Waadt, Zug (vergl. Bd. II, pag. 342), auch in Baselland (Verf. § 57, Ziff. 8/2) — vorbehältlich die

specielle Banknotensteuer (Bd. II, pag. 254)! Brandassekuranzanstalten steuerfrei in Baselland (wenigstens 1889 noch: Schanz V, pag. 35, § 7 a). — Kaum gerecht, indem grosse Masse des Volkes weder bankfähig (um so weniger, je mehr Kantonalbanken sich vom eigentlichen Zweck entfernen) noch Häuserbesitzer!

γ) Die Gemeinden.

Gemeinden schon weniger frei von Staatssteuer als Staat selbst. Zwar gibt es Kantone, in denen alles Gemeindegut bezw. das Gut aller Gemeindeverbände (politische, Schul-, Kirchgemeinde etc.) steuerfrei (Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Nidwalden, Schwyz, Solothurn). So in Schwyz auch das Gut der Bezirksgemeinden.

In den übrigen Kantonen aber Steuerfreiheit der Gemeinden mehr oder weniger beschränkt: entweder auf bestimmte Zwecke, insbesondere auf Kirchen-, Schul- und Armenwesen bezw. auf die bezüglichen Gemeindeverbände (Baselland, Glarus, St. Gallen, Thurgau) oder auf bestimmte Vermögensteile, wie Gebäude und bezw. Inventarien für öffentliche Zwecke (Obwalden, Uri, Zug, Zürich) oder nach beiden Seiten hin (Aargau). Neuenburg erklärt sogar die Gemeinden steuerfrei nur für denjenigen Teil ihres Vermögens, dessen Ertrag speciell zur Armenunterstützung verwendet. In Luzern ist vom Gemeindegut überhaupt nicht die Rede.

Auch soweit Gemeindegüter der Steuer unterworfen, so doch der Progression nicht (Baselland, Schaffhausen), so auch das Vermögen der Bezirke Uri und Ursern.

Jedenfalls gilt die Steuerfreiheit nur für die Gemeinden des eigenen Kantons (so ausdrücklich Thurgau, § 3, c).

δ) Andere öffentlich-rechtliche Personen.

Als solche insbesondere die Träger der kirchlichen Güter in Betracht.

Die Kirchengüter, soweit dem Staat oder den Gemeinden gehörig, fallen unter die beiden vorigen Rubriken. Das katholische Kirchenvermögen gehört aber in der Regel weder den Gemeinden noch dem Staat, sondern wird von der Kirche als eigener Korporation zu Eigentum angesprochen. Dazu kommen die allerdings teilweise privatrechtlichen, besondern katholisch-religiösen Anstalten und Gemeinschaften mit ihren Vermögen, als Stifte, Klöster, Kapellen, Bruderschaften etc., in Nidwalden auch die sogenannten gestifteten Jahreszeiten (rectius „Jahrzeiten“, d. h. eine vom

Staat der Kirche gestiftete Summe, damit jährlich an einem bestimmten Tage ein kirchliches Fest, die Jahrzeit, mit Messen abgehalten werde). In St. Gallen und Thurgau besitzen beide Konfessionsteile des Kantons als solche eigene Fonds und Stiftungsgüter (St. Gallen, Verf. Art. 24, Schluss und II 81, Art. 13; Thurgau, Verf. 57 und 3/324).

Die öffentlichen Kirchengüter sind nun, auch wenn nicht der Gemeinde oder dem Staat gehörig, durchweg steuerfrei; ebenso die gestifteten Jahreszeiten und die Konfessionsfonds in den betr. Kantonen. Nicht aber die Klöster, kirchlichen Stiftungen etc. (so ausdrücklich nicht in Nidwalden, Verf. 24 und bezw. 4/2). Aber in Luzern leisten Stifte und Klöster die Vermögenssteuer von ihrem Korporationsvermögen mittelst jährlicher Beiträge an das öffentliche Erziehungswesen und für geistliche Zwecke (Verf. § 11/2); ähnlich das Kloster Fahr an Aargau (Verf. Art. 73/8: Beitrag an Ausgaben des Staates für Schul- und Armenzwecke).

ε) Privatpersonen.

1. Die gemeinnützigen und wohlthätigen Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen steuerfrei in: Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Neuenburg, Solothurn, Thurgau. In Appenzell A.-Rh. ganz steuerfrei zwar nur, welche „lediglich“ solchen Zwecken dienen (früher 2/357, hiess es: welche solchen Zwecken dienen „und keine Dividenden auszahlen“ — Heinrichsbad?). Freiburg spricht nur von Spitälern, Armenhäusern etc., ähnlich Nidwalden; Glarus von frommen Stiftungen.

2. Eisenbahnen zufolge Konzession, Subvention oder Staatsvertrag.

Konzession, d. h. die frühern kantonalen Eisenbahnkonzessionen mit allfälligem Steuerprivileg, das aber fortdauert (B.-E. VIII, 361) und auch durch keine spätere Verfassungsbestimmung aufgehoben werden kann (Zürich, Verf. Art. 19/9: „Steuerprivilegien zu Gunsten einzelner Privaten oder Erwerbsgesellschaften sind unzulässig“; Zürcher. Amtsblatt, Text 1890, pag. 291). Seit Bundesgesetz über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872 Eisenbahnkonzessionen vom Bund erteilt, dieser aber zur Erteilung von Steuerprivilegien auf Kosten der Kantone nicht befugt (B.-B. 1873 II, pag. 920, Ziff. 1; pag. 1111, 1147 und IV, 609). — Seither von Kantonen nur noch etwa durch Subventionsbeschluss oder -gesetz (Grundriss, Bd. II, pag. 246).

Steuerfreiheit grundsätzlich ausgeschlossen: St. Gallen I, 449, II, 76.

Verträge auf Steuerfreiheit nur mit Baden zu Gunsten der resp. beiderseitigen Bahngesellschaften, betr. die Linien: Basel-Schaffhausen-Konstanz (B.-G. 6/207, Art. 4); Romanshorn-Konstanz (10/429, Art. 5); Winterthur-Singen-Konstanz (11/402, Art. 4/3); Bülach-Schaffhausen-Stühlingen (I, 860, Art. 4/3). Daher Schaffhausen, Art. 7, d und Thurgau, § 4 f.: „Staatsvertrag“.

3. Einzelpersonen. Nur in Freiburg die Sparkasseneinlagen betr. die staatlich anerkannten Sparkassen (63/244), aber als eine Art Existenzminimum, das in Freiburg fehlt. Früher auch die Einlagen in bernische Hypothekarkasse (68/80).

Bundesrechtlich die Militärpensionen (Bundesgesetz, Art. 18: I, 384) — Gesandte und Konsuln, Konsularverträge mit bezüglichen Bestimmungen mit: Niederländisch Indien (Art. 7: 7/467) und Brasilien (Art. 3: IV, 112). Danach Konsuln frei von direkten Steuern, ausser für Liegenschaften und Handel und Gewerbe. So auch, teils nach Meistbegünstigungsvertrag, teils nach Völkerrecht, die Konsuln der übrigen Staaten, und nach Völkerrecht vor allem die Gesandten.

b) Die Steuer

d. h. die Frage: Welcher Steuer sind die überhaupt pflichtigen Subjekte bezw. Objekte unterworfen?

I. Diese Frage an sich gegenstandslos, wo überhaupt (abgesehen von Kopfsteuer) nur Eine Steuer, wie Vermögenssteuer in Glarus, Nidwalden und Schwyz. Hier immerhin in Frage, was als Vermögen gerechnet. Doppelnatur besitzen nämlich Nutzniessung, Pensionen, Renten u. ä. Diese in Glarus nicht zum Vermögen gerechnet, also steuerfrei, aber in Nidwalden und Schwyz.

II. Bei Koëxistenz von Vermögens- und Einkommenssteuer: zwei Gruppen von Kantonen. Die eine kumuliert, die andere teilt.

a) Kumulation:

In Baselstadt. Ihm sind gefolgt Baselland, erst mit einer Ausnahme, dann vollständig, und die neuesten Steuergesetze von Solothurn und Tessin. Auch Luzern teilweise, insofern als von Liegenschaften nicht nur Vermögenssteuer, sondern auch wenigstens zu $^1/_5$ des Katasterwertes der Erwerb besteuert.

b) Teilung:

In allen andern Kantonen, aber verschieden. Vor allem in Frage, ob Teilung schon dem Gegenstande nach oder erst bei der Steuer.

Schon dem Gegenstande nach teilen, so dass Steuern gar nicht zusammenfallen: Freiburg und Waadt. Freiburg: Vermögenssteuer auf Liegenschaften und beweglichen Kapitalien und daneben Einkommenssteuer nur noch für Besoldungen von öffentlichen oder Privatanstellungen (38/285). Waadt: „Grundsteuer" auf unbeweglichem Vermögen und Mobiliarsteuer auf beweglichem Vermögen und daneben nur auf Arbeitsertrag.

Teilung erst bei der Steuer in der Weise: der Einkommenssteuer an sich alles Einkommen unterworfen, für das Einkommen aus der Vermögenssteuer unterliegendem Vermögen aber ein als Zins von diesem zu rechnender Betrag abgezogen. Zu welchem Zinsfuss gerechnet? In Luzern nicht näher bestimmt; sonst fixiert auf 4 % (Appenzell A.-Rh., Bern, Graubünden, St. Gallen, Thurgau), 4½ % (Uri), 5 % (Neuenburg, Obwalden, Schaffhausen, Zug — bis 5 % Zürich). Die Einkommenssteuer hat sich also nach der Vermögenssteuer zu richten. Während aber sonst der Vermögenssteuer alles Vermögen unterliegt, so in Baselland die Kapitalien schlechthin nicht, in Bern wenigstens die nicht hypothezierten Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen) nicht, sie unterliegen hier der Einkommenssteuer. Ebenso nicht als Vermögen gerechnet der Gütenertrag eines Jahres in Genf, Schaffhausen, Waadt, Zug). Nutzniessung, Pension, Renten u. ä. unterliegen auch bei dieser Gruppe von Kantonen bald der Vermögenssteuer (Freiburg, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen; auch Genf), bald der Einkommenssteuer (Aargau, Appenzell A.-Rh., Bern, Luzern, Schwyz, Thurgau).

III. Endlich das Verhältnis zu andern Steuern, als Ertragssteuern und Patentsteuern und bezw. Luxussteuern:

a) Verhältnis zu Ertragssteuern, wo solche neben Vermögens- und bezw. Einkommenssteuern (vergl. pag. 63 „Bestand"):

Genf: Mobiliartaxe und Immobiliartaxe, indem schon dem Gegenstand nach geteilt, berühren sich nicht weiter; die Gewerbesteuer dagegen (droit d'inscription pour l'exercice d'une industrie) besteht ohne Rücksicht darauf, was vom Gewerbe schon der Mobiliar- und Immobiliartaxe unterliegt.

Die Gewerbesteuer in Freiburg, Tessin und Zug: In Freiburg: von dem der Handels- und Gewerbesteuer unterliegenden Einkommen 4 % des als Vermögen zu versteuernden Gewerbskapitals abgezogen, ebenso eine allfällige specielle Patentgebühr. In Zug ähnlich: dasjenige Einkommen, welches der allgemeinen Handelspatent- oder einer speciellen Patentsteuer unterliegt, ist nicht mehr als Einkommen

zu versteuern. In Tessin dagegen die Handels- und Gewerbesteuer (tassa d'industria e commercio) mit Vermögens- und Einkommenssteuer kumuliert, so dass indem schon diese letztern sich kumulieren, unter Umständen 3fache Häufung!

b) Die Patentsteuern im übrigen, als besondere Steuern, sonst ohne Einfluss auf die allgemeinen Steuern. Schaffhausen Art. 16 ausdrücklich: „Patentabgabe befreit nicht von Einkommenssteuer". Dagegen gehen in Baselland und St. Gallen ab: in St. Gallen das Einkommen überhaupt, für welches mittelbare Abgabe bezahlt, in Baselland wenigstens das Einkommen aus Wirtschaften. In Bern und Obwalden werden wenigstens die betr. Patentgebühren von der Einkommenssteuer abgerechnet: in Bern jede Patentgebühr ganz, in Obwalden ¹/₃ Wirtschaftstaxe.

c) Betr. Luxussteuern: Genf nimmt von der Mobiliartaxe u. a. die Wagen und Pferde mit Rücksicht auf deren besondere Besteuerung aus.

3. Steuermass.

Für die zu bezahlende Steuer massgebend: die Grösse des Steuerobjektes und die Höhe des Steuerfusses, d. h. des Steueransatzes. Die Grösse des Steuerobjektes als solchen hinwieder bedingt durch die Bemessung desselben, positiv (Schatzung) und negativ (Schuldenabzug) und durch den Abzug desjenigen Betrages, welcher als zur Existenz mindestens notwendig, steuerfrei (Existenzminimum). Also drei Faktoren massgebend: a) Schatzung und Schuldenabzug, b) Existenzminimum und c) Steuerfuss.

a) Schatzung und Schuldenabzug.

I.

Allgemeines.

Zunächst die Schatzung als die positive Seite der Bemessung des Steuerobjektes. Frage, nach welchem Massstab das steuerpflichtige Objekt zu schätzen.

Zu unterscheiden zwischen der Schatzung nach dem äussern Umfang des Objekts und nach dessen innerem Gehalt bezw. Wert. Beim Einkommen nur der äussere Umfang in Betracht (ob 1000, 5000, 10,000 Fr. Einkommen etc.), der Wert dagegen, weil von vorneherein in Geld ausgedrückt, gegeben. Das Vermögen hingegen besteht nicht nur in Geld, sondern in anderem Gut, welches erst in Geld zu bewerten; daher hier neben dem Umfang der Wert in Frage.

Die verschiedenen Arten des Wertes. Hauptunterschied: subjektive und objektive Werte. 1. Die subjektiven Werte, als: der Gebrauchswert und noch subjektiver und am subjektivesten der Affektionswert. Gebrauchswert = Wert, welchen eine Sache für den Gebrauch des Besitzers hat; kann sich sehr über den Verkaufswert erheben. Affektionswert = Gebrauchswert erhöht durch die besondere Vorliebe des Besitzers für die Sache (Geschenk, Andenken). — 2. Objektive Werte. Zunächst zu unterscheiden zwischen Kapitalwert (= Wert, welchen ein Objekt nach seiner Substanz besitzt) und, wenigstens mit Bezug auf Objekte, die einen Ertrag abwerfen, Ertragswert = Wert einer Sache nach ihren Früchten (natürlich oder civil, z. B. Zinse). Kapitalwerte wieder verschiedene. Allgemeiner Kapitalwert: Verkehrswert (Kaufpreis, Markt-

preis etc.). Specielle Kapitalwerte: Assekuranzwert für Gegenstände der Versicherung (insbesondere Gebäude) bezw. versicherte Gegenstände (unter Verkehrswert: für Steuer eine Einbusse; darüber: eine Gefahr!); Nennwert (Nominalwert) für dem Werte nach benannte Gegenstände (Münzen, Wertpapiere, insbesondere Aktien, Obligationen etc.), und Kurswert = Verkehrswert speciell für börsenfähige Papiere.

Welcher Wert bei der Steuerschatzung zu Grunde gelegt = Sache der positiven Gesetzgebung.

Die **kantonalen Bestimmungen** betr. die Schatzung.

Sie betreffen hauptsächlich das Vermögen und diesfalls das Wertmass. Mit „wahrem“ Wert (Bern, Freiburg, Graubünden), „wirklichem“ Wert (Glarus), „wahrem mittleren“ Wert ohne nähere Bezeichnung nichts anzufangen. Nicht mehr mit „Kapitalwert“ Bern, Freiburg, weil verschiedene Kapitalwerte.

Nähere Bezeichnungen:

Von Affektionswert nirgends die Rede, begreiflich.

Auch von Gebrauchswert nicht. Von Schanz getadelt, mit Unrecht: die Schatzung nach dem Gebrauchswert würde hauptsächlich die armen Leute belasten, weil bei ihnen am meisten und erheblichsten Gebrauchswert über Verkehrswert. Undemokratisch!

Der Verkaufswert für Vermögen überhaupt (Gebäude, Grundstücke, Fahrhaben) massgebend in Baselland. Im übrigen nach den verschiedenen Vermögensarten zu unterscheiden.

α) Grundstücke.

Hier noch meist Verkehrswert beziehungsweise Verkaufswert. Hie und da, insbesondere für landwirtschaftliche Grundstücke, „billiger“ Verkehrswert und Abzug (am Umfang): Schwyz 1/3, Schaffhausen 25 %, Solothurn 30 % (und dazu noch verhältnismässiger Nachlass bei ausserordentlichen Unglücksfällen, Verf. Art. 62). Allmählich aber, für landwirtschaftliche Grundstücke, zum Ertragswert übergegangen, um Fehljahre berücksichtigen zu können (deswegen nicht = Ertragssteuer; nicht nach Ertrag besteuert, sondern nach Vermögen, aber dieses nach Ertrag bemessen!). So in Aargau: „zwischen Verkehrs- und Reinertragswert ausgleichendes und billiges Schatzungsverhältnis“ herzustellen (verfassungsmässiger Grundsatz, Art. 73/3); Graubünden: laufende Preise unter Mitberücksichtigung des Ertrages und der Ertragsfähigkeit; Thurgau „mittlerer Ertrag“ (für Baugründe: Verkehrswert!); Zug sogar ausschliesslich: „mässiger Ertragswert“. Tessin nimmt (für Einkommen) als eine besondere Art des Ertragswertes den Pachtwert zum Massstab.

Bei Waldungen insbesondere Verkehrswert ermässigt hezw. Ertragswert berücksichtigt. Appenzell A.-Rh.: Waldungen zur Hälfte anzusetzen; Aargau: Rücksicht auf Absatz und Holzpreise nach Lage; Schaffhausen: nachhaltige Ertragsfähigkeit ohne Berücksichtigung des jeweiligen Holzbestandes; Thurgau: nicht nur Bestandesmasse und Beschaffenheit des Bodens, sondern auch Absatz und Preis nach Lage des Holzes berücksichtigt.

β) Gebäude.

Assekuranzwert massgebend in Aargau, Glarus, Thurgau und Zug. In Zug immerhin Zu- und Abschatzung bis auf 40 % des Assekuranzwertes. In Freiburg ausdrücklich Assekuranzwert ausgeschlossen. — In Bern: Gebäude mit ausschliesslich landwirtschaftlicher Bestimmung nur zu 1/2 des Schatzungswertes.

γ) Kapitalien.

Vielfach Nennwert, aber nicht bloss für Geld und eigentliche Wertpapiere (die nicht bloss Beweisurkunden, sondern Verkehrsgegenstände), sondern auch für zinsbare Forderungen überhaupt, für Gülten, Sparkasseneinlagen, Fonds und Gefälle — in verschiedenem Umfang: Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri. Auch der Kurswert: Appenzell A.-Rh., Graubünden (Korrentguthaben zum „Effektivwert"), Schaffhausen, Thurgau: Schuldverschreibungen und gewöhnliche Schuldscheine: Nennwert, übrige Wertpapiere (Aktien etc.): Kurswert. Waadt: für börsenfähige Titel Januarkurs, wenn aber über Nennwert: dieser massgebend (also in jedem Fall der niedrigere!). Schaffhausen: auf Lebensversicherungen angelegte Summen zu dem Betrag, zu welchem Police an Lebensversicherungsgesellschaft verkäuflich (also weder nach Versicherungssumme noch nach Einzahlungen). Bodenzinse, Witwensitze, Leibrenten, Pensionen zum zwanzigfachen Betrag in Nidwalden, Obwalden, Uri; zum zehnfachen in Luzern. In Schwyz Leibrenten und Pensionen als Einkommen und zwar im Verhältnis von 100 zu 1000 Vermögen besteuert.

δ) Uebriges bewegliches Gut.

Waren, und bezw. Rohmaterial, Fahrhaben zum Betrieb von industriellen Gewerben etc.: zum Tageskurs (mittleren Tagespreis): in Neuenburg und Nidwalden. Viehstand in Nidwalden nach bestimmten Ansätzen, wobei Kleinvieh, ausser Schweine, gar nicht gerechnet (Existenzminimum). — Die Bestimmung Uris, dass Waren-

lager und gewerbliche Einrichtungen zum „Durchschnittswert" zu berechnen, bezieht sich auf den äusseren Umfang.

Betr. Erwerb, bei welchem nur der äussere Umfang in Betracht, sonst keine Bestimmungen, ausser in Graubünden, Schaffhausen und Tessin. Graubünden: auf Grundlage des letztjährigen Jahresergebnisses; Schaffhausen: nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre, eventuell nach Kosten des Haushaltes!; Tessin: 1/4 Abzug für Einkommen aus Arbeit.

II.

Allgemeines.

Der Schuldenabzug als die negative Seite der Schatzung. Der Vermögens- und Einkommenssteuer als Subjektsteuer wesentlich, im Gegensatz zur Ertragssteuer. Nicht nur als eigentlicher Schuldenabzug beim Vermögen, sondern als Abzug der Unkosten auch beim Einkommen. Bei Abzug bloss der Gewinnungskosten = reines Einkommen, bei Abzug auch des Lebensbedarfes = freies Einkommen!

Bundesrekurspraxis betr. Schuldenabzug hier für sich zu erwähnen. weil dafür nicht nur Verbot der Doppelbesteuerung, sondern auch Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (B.-V. Art. 4 und bezw. 60) in Betracht.

Die Präjudikate beziehen sich auf im Kanton liegendes Grundeigentum. auf welchem eine Schuld hypotheziert. 3 Fälle in Betracht: 1. Verhältnis von Eigentum und Hypothekargläubiger; 2. das Recht des ausser dem Kanton wohnenden Eigentümers und 3. das Recht des ausser Kanton wohnenden Hypothekargläubigers.

Ad 1: Die gleichzeitige Besteuerung des Eigentümers eines hypothekarisch belasteten Grundstückes ohne Schuldenabzug und des Gläubigers des hypothekarisch versicherten Kapitals ist keine Doppelbesteuerung: B.-E. VIII, 42.

Ad 2: Grundeigentum von Nichtkantonseinwohnern kann hier ohne Schuldenabzug besteuert: B.-E. VII, 205 — nur darf kein Unterschied zu Gunsten der Kantonsbürger, VII, 237, auch kein Vorbehalt des Gegenrechtes, VIII, 42. Auch können als Nichteinwohner vom Kanton auch solche behandelt, welche bloss Geschäftsniederlassung im Kanton. XIV, 154.

Ad 3: Ein auswärts wohnender Hypothekargläubiger darf für seine Hypothek im Kanton nicht besteuert, auch nicht in der Weise, dass Grundeigentümer dafür besteuert, VI, 346.

Kantone:

Der eigentliche Schuldenabzug vom Vermögen. In Tessin Schulden überhaupt nur gegen im Kanton steuerpflichtige Personen abgezogen. Sonst 3 Fälle zu unterscheiden:

1. Vermögen von im Kanton wohnhaften Personen. Sonst Schuldenabzug unbedingt. Immerhin liegende Schulden nur, wenn vom

Grundeigentümer selbst verzinst: Luzern, Nidwalden. In Graubünden Alimentationsbeiträge ohne rechtliche Verpflichtung: überhaupt nicht abgezogen.

2. Bewegliches Vermögen im Kanton von Auswärtigen. Berührt den Kanton nicht, auch nicht betr. Schuldenabzug.

3. Liegenschaften im Kanton von Auswärtigen mit liegenden Schulden darauf. Hauptfall der Frage des Schuldenabzuges. 3 verschiedene Standpunkte. Entweder Schuldenabzug ohne anders gestattet: Aargau, Baselland. Oder gar nicht: Nidwalden, St. Gallen, Thurgau, Uri. Oder bedingt bezw. beschränkt. Bedingt dadurch, dass hypotheziertes Kapital ebenfalls im Kanton versteuert: Baselstadt, Bern, Freiburg, Luzern. Beschränkt auf eine im Verhältnis zum übrigen Vermögen des Steuerpflichtigen nicht übermässige Belastung: Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Zug, Zürich; Glarus: wenn durch die volle Versteuerung eine wesentliche Unbilligkeit. — In Bern und Freiburg müssen die abgezogenen Kapitalien zum Kapitalschuldenregister angemeldet werden.

Der Abzug vom Einkommen. Durchweg nur die eigentlichen Gewinnungskosten. Wo auch Haushaltungskosten abgezogen, nur nach Art und Mass eines Existenzminimums.

b) Existenzminimum.

Im allgemeinen und wörtlich = Mindestmass dessen, was zur Existenz bezw. zum Leben nötig; im steuerrechtlichen Sinn = dieser Betrag als steuerfrei.

In den Kantonen von verschiedenster Art und Umfang.

1. Gar kein Existenzminimum: Neuenburg und Tessin. Zwar gestatten beide bei Einkommen einen gewissen Abzug, aber keine ganze Steuerfreiheit. Neuenburg: bis 600 Fr. für Haushalt und 200 Fr. für jedes Kind; immerhin 50 Fr. zu versteuern als Mindestbeitrag an öffentliche Verwaltung. Tessin: 1/4 Abzug vom Einkommen aus Arbeit und, für Familien mit vier und mehr Kindern, auch bei Einkommen aus Vermögen. Dazu lässt Tessin von Vermögenssteuer landwirtschaftliche Geräte und Hausrat frei.

2. Nur bei Vermögen: natürlich diejenigen Kantone, die überhaupt keine Einkommenssteuer, als Glarus, Nidwalden, Schwyz, auch Genf, das statt Einkommenssteuer: Handels- und Gewerbesteuer als Ertragssteuer. — Nur bei Einkommen: Freiburg insofern als betr. Vermögen nur Sparkasseneinlagen bis 1200 Fr. frei (wovon unter „Steuerfreiheiten“). Auch betr. Einkommen in Freiburg nur frei: Dienstboten, Taglöhner, Arbeitsgesellen für Diensteinkommen.

3. Sonst auf beidem, aber nach Vermögen und Einkommen getrennt. Einzig Schaffhausen fasst beides zusammen, indem, statt wie sonst vom Steuerobjekt, hier vom Steuerbetrag 4 Fr. im ganzen abgezogen werden. Daneben hier noch Hausrat, Feld- und Handwerksgerätschaften frei.

4. Betr. Vermögen speciell. Entweder ein bestimmter Vermögensbetrag schlechthin (personelles Existenzminimum: Appenzell A.-Rh., Luzern) oder specielle Kompetenzstücke (sachliches Existenzminimum: Bern, Nidwalden, Waadt) frei, oder beides (übrige Kantone).

Kompetenzstücke: Als solche durchweg Hausrat und bezw. Feld- und Handwerksgerätschaften; in Genf, Graubünden, Nidwalden, Thurgau (bedingt) auch die Viehhabe (landwirtschaftliche). Während aber sonst im ganzen, so nur bis auf einen bestimmten Betrag: Aargau 300 resp. 500 Fr., Graubünden 1000 (Viehhabe ganz), Waadt 5000. In Thurgau auch der Gutsertrag des laufenden Jahres. — Bern nur Grundeigentum von 100 Fr. (geringstes Vermögensexistenzminimum).

Vermögensbetrag schlechthin. Entweder nur ein allgemeines Existenzminimum (Baselland, Genf, Uri), oder nur specielles für schutzbedürftige Klassen, als Witwen und Waisen und bezw. Erwerbsunfähige (Aargau, Thurgau, Zürich) oder beide Arten in dem Sinn, dass specielles höher als allgemeines (übrige Kantone). Betrag des allgemeinen: von 210 Fr. (St. Gallen) bis 5000 Fr. (Baselstadt), des speciellen von 2000 Fr. (Aargau) bis 20,000 (Baselstadt für Witwen, für jedes elternlose Kind 6000). Gewisse Kantone (Appenzell A.-Rh., Glarus, Zug) erhöhen auch das allgemeine Existenzminimum noch bei ausserordentlichen Erschwerungen (Krankheit, Unglücksfall). Luzern erlässt Erwerbsunfähigen und Bevormundeten bis 6000: 20 %; St. Gallen Witwen und Waisen bis 20,000 nur $^1/_2$, für mehr $^3/_4$; auch Thurgau von 3000—6000 $^1/_2$.

5. Betr. Einkommen. Hier nur personelles Existenzminimum. Aber wieder entweder nur allgemein (Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselland, Bern, Luzern, Solothurn, Thurgau, Waadt, Zug, Zürich) oder auch speciell für Dienstboten und Handwerksgesellen (Baselstadt, Obwalden, Uri). Betrag des speciellen unbeschränkt (ausser Obwalden und Uri: 300 Fr.); des allgemeinen meist abgestuft nach Civilstandsverhältnissen (Ledige, Verheiratete, Kinderzahl), absolut genommen: von 200 Fr. (Graubünden) bis 1800 (Baselstadt). In Graubünden daneben der landwirtschaftliche Erwerb überhaupt frei (eine Art sachlichen Existenzminimums = Kompetenzstücken bei Vermögen).

6. Bedeutung der Beträge dreifach verschieden. 1. In den meisten Kantonen nur Vermögen bezw. Einkommen vom bezw. unter dem betr. Betrage: frei. 2. In andern dagegen jedes Vermögen bezw. Einkommen: bis zu diesem Betrag frei. In einem und demselben Kanton auch wohl die eine Position nach der ersten, die andere nach der zweiten Bedeutung (z. B. Zug, § 14 d). 3. Mittlerer Standpunkt: Existenzminimum nicht gerade nur für Vermögen bezw. Einkommen vom betr. Betrag, sondern auch für grössere, aber immerhin beschränkt. Genf z. B. gestattet die 3000 Vermögens-Existenzminimum nur bis zu 50,000 Fr. Vermögen, ähnlich Glarus, und für das Einkommens-Existenzminimum auch Graubünden und Luzern. Soweit nach 1., bildet Progression Ausgleichung.

c) Steuerfuss.

Im allgemeinen.

I. Begriff.

Steuerfuss = Ansatz, zu welchem die Masseinheit des Steuerobjektes besteuert wird. Diese Masseinheit des Steuerobjektes (z. B. 1000 Fr. Vermögen, 100 Fr. Einkommen) = Steuereinheit (Einheit des Steuerobjektes).

II. Bestimmung

des Steuerfusses teils formell, teils materiell.

Formelle Bestimmung erfolgt entweder schlechthin oder nach Einheiten. Der Steuerfuss selbst nämlich kann nach einer Einheit bestimmt sein, diese hinwieder „Steuereinheit“ (Einheit des Steuerfusses) oder Simplum genannt, und die danach bezogene Steuer „einfache Steuer“ im Gegensatz zu einer halben oder zwei- und mehrfachen Steuer. Z. B. es wird festgesetzt: „von 1000 Fr. Vermögen (Steuereinheit im ersten Sinn) beträgt die einfache Steuer 1. 50“ (Steuereinheit im zweiten Sinn).

Die materielle Bestimmung bedingt einerseits durch den Unterschied zwischen Vermögen und Einkommen (Vorsorge), anderseits durch den Unterschied zwischen den niederern und höheren Beträgen des Vermögens oder Einkommens (Progression).

Danach Einteilung: α) Formeller Steuerfuss, β) Vorsorge, γ) Progression.

α) Formeller Steuerfuss.

Der Steuerfuss meist durch die kompetenten Organe schlechthin, nach Massgabe des Bedürfnisses, bestimmt.

Nur in den wenigsten Kantonen eine gesetzliche Einheit dafür aufgestellt. So in Aargau: „§ 7. Der Besteuerung wird die einfache Steuer zu Grunde gelegt. Eine einfache Steuer fordert: A. Vom Erwerb: Fr. 1 von Fr. 100. B. Vom Vermögen: 1. an Kapitalien etc. Fr. 1. 20 von Fr. 1000; 2. an Grundstücken 80 Rp. von Fr. 1000 . . . § 8. Alle Steuern sollen in Bruchteilen oder

Einheiten der einfachen Steuer dekretiert werden.“ Auch in Solothurn: einfache Steuer = 1 % vom Einkommen und 0,5 ‰ vom Vermögen.

In Luzern überhaupt nicht mehr als 1½ ‰ und innerhalb vierjähriger Legislaturperiode nur zweimal bezogen (§ 37).

β) Vorsorge.

Allgemeines.

Begriff. Vorsorge = Betrag, um welchen Steuerfuss auf Einkommen (d. h. Einkommen aus Arbeit oder Einkommen schlechthin, das sogenannte unfundierte Einkommen) niedriger ist als Steuerfuss auf Vermögen.

Begründung. Das Einkommen aus blosser Arbeit viel weniger nachhaltig und sicher als das aus Vermögen. 1. Weniger nachhaltig. Die Arbeitsfähigkeit jedes Menschen nimmt von einem gewissen Alter an stetig ab. Damit die wirtschaftliche Lage eines solchen Erwerbsthätigen sich am Jahresende nicht verschlechtert hat, muss er von seinem jährlichen Erwerb einen gewissen Betrag übrig behalten, der das Aequivalent für die Abnahme seiner produktiven Kraft darstellt; sein wirkliches Einkommen ergibt sich also erst nach Abrechnung dieses Betrages, wie auch bei der Bestimmung des Einkommens eines Fabrikanten die Amortisation seines stehenden Kapitals in Anschlag gebracht wird. Um diesen Betrag, den der Erwerbsthätige jährlich zurücklegen sollte, um damit die Abnahme seiner Arbeitsfähigkeit zu kompensieren, soll er weniger besteuert werden. 2. Weniger sicher wegen der Möglichkeit des Erwerbsmangels, sei es aus Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) oder, insbesondere beim Arbeitnehmer, aus Arbeitslosigkeit. Auch für diese Fälle vorzusorgen. — Diese Vorsorge im Steuerrecht für Unnachhaltigkeit und Unsicherheit = „Vorsorge“.

Betrag der Vorsorge nicht mathematisch bestimmbar, weil Faktoren unberechenbar und nicht für Alle gleich.

Die kantonalen Bestimmungen.

Wo keine Einkommenssteuer, braucht es auch keine Vorsorge. So in Genf (neben Mobiliar und Immobiliartaxe nur Handels- und Industriesteuer als Ertragssteuer), Glarus, Nidwalden, Schwyz.

In Neuenburg zwar Einkommenssteuer neben Vermögenssteuer, aber vom Steuerfuss gar nicht die Rede.

In Freiburg zwar Steuereinheit bestimmt (nach 1/10 Fr. per 1000 Fr. Vermögen oder Einkommen zu berechnen), aber diejenige vom Vermögen nicht zu der vom Einkommen in Beziehung gesetzt.

In den übrigen Kantonen ist diese Beziehung hergestellt und danach ergibt sich für die Frage der Vorsorge folgendes:

1. Keine Vorsorge, das Einkommen zu 5 % vom Vermögen gerechnet: Zürich (1000 Vermögen 1 Fr., 100 Einkommen 2 Fr.) und Solothurn (1000 Vermögen 50 Cts., 100 Einkommen 1 Fr.).

2. Vorsorge in der untersten Position (Frage: wie viel Einkommenssteuer von 100 Einkommen, wenn 1 Fr. von 1000 Vermögen?): 10 Cts. Appenzell A.-Rh.; 25 Cts. Graubünden, Tessin:

33 Cts. Luzern (100 Fr. Erwerb = 600 Fr. Vermögen) und Thurgau; 50 Cts. Baselland, Uri (25 Cts. für Einkommen zu 50 Cts. für Vermögen); 60 Cts. Baselstadt; 80 Cts. Waadt; 1 Fr. Obwalden (50 Cts. für Einkommen zu 50 Cts. für Vermögen), Schaffhausen, St. Gallen, Zug; 1 Fr. 50 Cts. Bern. — Bereich der untersten Position, sofern überhaupt Progression zur Anwendung, allerdings verschieden: von 400 Fr. (Tessin) bis 5000 (Luzern).

3. Einfluss der Progression auf die höheren Positionen?

Kein Einfluss, wo Verhältnis zwischen Einkommenssteuer und Vermögenssteuer für alle Fälle fixiert (Baselland, Luzern, Zürich), oder wo Progression für Einkommen gleich ist wie für Vermögen bezw. für beide zusammengenommen (Aargau, Schaffhausen, Solothurn).

Einfluss im Sinne der Annäherung des Einkommenssteuerfusses an Vermögenssteuerfuss, ja Gleichstellung oder gar **Ueberhöhung**, in den höheren Positionen, wenn entweder Einkommenssteuer allein progressiv (Obwalden, St. Gallen, Tessin) oder stärker progressiv als Vermögen. — Verhältnis des höchsten Einkommenssteuerfusses zum Steuerfuss des entsprechenden Vermögens (wobei als Massstab der Beurteilung immer 2 Fr. Einkommenssteuer = 1 Fr. Vermögenssteuer): Appenzell A.-Rh. 1 Fr. Einkommen zu 1. 25 Vermögen; Baselstadt 4 zu 2; Graubünden 5½—1. 80; Obwalden Fr. 1 — 50 Cts.; St. Gallen 2. 50 — 1 Fr., Tessin 7 — 1 Fr.; Thurgau 1. 50 — 1; Uri 2 — 1. 10; Zug 3 — 1. 50. — Uebrigens Grenze, wo oberster Einkommenssteuerfuss beginnt, wieder sehr verschieden: von 3000 (Obwalden) bis 40,000 (Waadt).

γ) Progression.

Allgemeines.

1. Begriff: = Steuersystem, wonach Steuerfuss selbst mit wachsendem Steuerobjekt steigt — im Gegensatz zur Proportion, wonach nur der Steuerbetrag entsprechend steigt.

2. Begründung. Progression nicht schon mit dem Existenzminimum gegeben. Dieses kommt nicht notwendig auch bei höheren (dessen Betrag übersteigenden) Objekten in Anrechnung, und auch wo so in Anrechnung, steigert sich doch deswegen Steuerfuss selbst nicht, sondern es vermindert sich einfach das Verhältnis, in welchem das Existenzminimum auf den Steuerbetrag einwirkt. Ohne Erhöhung des Steuerfusses selbst aber keine Progression; die Aenderung der Verhältniszahl könnten sich die höheren Objekte schon gefallen lassen! Wohl aber ist die Progression eine Konsequenz des Existenzminimums insofern, als mit dem gleichen Recht, wie ein unterster Betrag ganz steuerfrei, die nächst höheren nur allmählich zur Steuer heranzuziehen! Anderseits wächst mit dem Objekt nicht nur dessen Umfang (Grösse), sondern auch die (innere) Leistungsfähigkeit (100,000 Vermögen stärker als 10 mal vereinzelte 10,000).

3. Einrichtung: In Betracht insbesondere Grad und Grenze.
Betr. Grad: keine allgemein gültige mathematische Formel.
Betr. Grenze. Wenn Progression ad infinitum: „millionenfressende Steuerkurve". Wo nur bis zu einem gewissen Betrag: „Degression", indem umgekehrt von diesem Betrag abwärts Steuerfuss abzufallen scheint.

Kantone:

I. Fall,

d. h. Frage, wo und inwieweit kommt Progression vor.

Gar keine Progression: Bern, Freiburg, Neuenburg, Nidwalden, Schwyz.

Nur betr. die eine oder die andere Steuer, Vermögens- oder Einkommenssteuer. Nur betr. Vermögenssteuer: Genf (Mobiliarvermögen) und Glarus, in welchen beiden Kantonen überhaupt nur Vermögenssteuer. Umgekehrt nur betr. Einkommenssteuer, betr. Vermögenssteuer nicht: Obwalden, St. Gallen, Tessin.

Betr. beide Steuern: in den übrigen Kantonen.

II. Form.

Drei Arten des Ausdruckes: 1. im Steuerfuss selbst: in den meisten Kantonen (auch Waadt) — 2. im Steuerbetrag, indem zum proportional berechneten Betrag ein progressiver Zuschlag: Aargau, Schaffhausen, Solothurn — 3. im Steuerobjekt, indem dieses in den untern Lagen nur zu einem kleinern oder grössern Bruchteil in Steuerkataster gesetzt: Zürich. Vorzüge der letztern Form: Progression als Konsequenz des Existenzminimums (ganz steuerfreien Betrages) kommt deutlich zum Ausdruck und Aufstellung nur Eines Steuerfusses nötig. — Verbindung von 1. und 2.: Obwalden (Steuerfuss selbst bis 3000 Fr. Einkommen erhöht, dann, allerdings gleicher, Zuschlag von 1 Fr. zu je 13 Fr. Steuerbetrag); von 3. und 1.: Glarus (60 % Anlage bis 25,000 Vermögen, von da bis 100,000 ganze Anlage, darüber progressiver Zuschlag zum Steueransatz bezw. Steuerfuss.

III. Art und Grad der Progression.

a) Art: in Staffeln, aber diese von verschiedener Ausdehnung und bezw. Anzahl (Genf z. B. nur 3 Staffeln, Glarus 20!).

Berechnung des Steuerbetrages entweder nur staffelweise (Genf, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Tessin, Waadt, Zürich) oder nur durchgehend (Aargau, Baselland, Luzern, Obwalden, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri) oder für Vermögen und Einkommen verschieden (Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Zug).

b) Grad. Für Vermögen und Einkommen gleich, indem proportionaler Steuerbetrag von beiden zusammengerechnet und auf der Summe progressiver Zuschlag: Aargau, Schaffhausen, Solothurn. Und zwar im Verhältnis zu proportionaler Steuer: in Aargau nicht über $^1/_3$ (33 %), in Schaffhausen bis 50 und in Solothurn bis 100 % darüber. Auch in Luzern: gleicherweise von 10 Cts, bis 1 Fr. (per 1000 bezw. 100 Fr.).

Sonst wo Vermögens- und Einkommenssteuerprogression neben einander, letztere stärker (vergl. „Vorsorge"). Im einzelnen folgendermassen; im Verhältnis des untersten zum obersten Ansatz:

Betr. Vermögen: Von 1—1. 25 Fr.: Appenzell A.-Rh.; 1—2: Baselstadt, Graubünden, Thurgau, Waadt, Zug, Zürich; von 1 bis 2. 50: Baselland; von 1—3: Genf, Uri (50 Cts. bis 1. 50); von 1—5: Glarus ($^6/_{10}$—3 Fr., also fünffach).

Betr. Einkommen 1—3 Fr. Zug (dreifach), 1—4 Waadt, 33 Cts. bis 1. Fr. 50 Thurgau), $^2/_{10}$—$^{10}/_{10}$ Zürich, $^1/_2$ einfacher Ansatz bis 300 % Zuschlag Baselland, 60 Cts. bis 4 Fr. Baselstadt; 25 Cts. bis 2 Fr. Uri, 10 Cts. bis 1 Fr. Appenzell A.-Rh., $^1/_4$—$5^1/_2$ Fr. Graubünden (zweiundzwanzigfach), 10 Cts. bis 2. Fr. 50 St. Gallen (fünfundzwanzigfach), 0,25—7 % Tessin (achtundzwanzigfach!).

IV. Grenzen.

Entweder und meistens nur nach oben, so dass von zu unterst auf bis dahin progressiv, von wo an dann proportional. Diese Grenzen: beim Vermögen: 200,000: Appenzell A.-Rh, Baselstadt, Genf; 320,000: Graubünden; 400,000: Baselland, Zürich; 500,000: Thurgau; 4 Millionen: Glarus; in Waadt: für Immobiliarvermögen 100,000, für Mobiliarvermögen 800,000 Fr. — beim Einkommen: 3000: Obwalden; 7000: Zug; 10,000: Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Uri, Zürich; 11,000: Thurgau; 12,000: Baselland, Baselstadt, Graubünden; 20,000: Tessin; 40,000: Waadt. — Grenze des Steuerbetrages, für Vermögen und Einkommen zusammen: 500 Aargau, Schaffhausen; 200 Solothurn.

Oder ausnahmsweise untere und obere Grenze: bis zur untern Grenze proportional, von da bis zur obern progressiv, um von da wieder proportional zu verlaufen. So Uri und Zug für Vermögen: Uri 30,000—400,000; Zug 100,000—400,000. Luzern für Vermögen und Einkommen: für Vermögen 100,000 bis 1 Million, für Einkommen: 30,000—84,000 Fr.

Also nirgends unbegrenzte Progression, überall nur Degression!

V. Zusammenrechnung

von Steuerobjekten verschiedener Personen wichtig. So betr. (volljährige) Söhne und Töchter, welche mit ihren Eltern in gemeinschaftlichem Haushalte leben: Baselland § 57, Ziffer 6, Graubünden 18/4, Neuenburg 6, 9, Waadt 30, 72, Uri 9 — ebenso betr. Gewerbe mit verschiedenen Teilhabern: Graubünden 21, Uri 12.

4. Verfahren.

Betrifft Ausmittlung und Bezug der Steuer und die dafür zuständigen Behörden.

Die bezüglichen Bestimmungen freilich teilweise auch auf andere allgemeine Steuern anwendbar, aber wesentlich mit Bezug auf Vermögens- und Einkommenssteuer getroffen.

a) Ausmittlung.

2 Grundformen: Taxation der Steuerbehörde (Einschätzung) und Selbsttaxation (Selbstschätzung, Deklaration, Fassion, fatieren). — Inventarisation = Hülfsmittel für Taxation oder Selbsttaxation.

α) Taxation:

Sonst nur sekundär, zur Kontrolle; primär nur ausnahmsweise und zwar:

Generell in (Bund: Militärpflichtersatz unter Benutzung des kantonalen Steuerregisters): Appenzell A.-Rh., Luzern, Glarus und Thurgau.

Partiell: für Liegenschaften: Aargau, Appenzell I.-Rh., Bern, Freiburg, Genf, Thurgau, Uri, Waadt (Neuenburg in den sechziger Jahren die Erfahrung, dass mit Taxation Steuerkapital sich weniger vermehrte als mit Selbsttaxation).

Selbsttaxation also Regel und daneben Inventarisation, = die zwei hauptsächlichsten Arten der Feststellung. Jedenfalls keine Vereinbarung zu ausnahmsweiser Besteuerung zulässig (Luzern, § 52).

β) Selbsttaxation.

Form:

Ganz formlos: einfach durch Entrichtung der Steuer: Genf (Mobiliarvermögenssteuer), Baselstadt (Einkommenssteuer), Nidwalden (Steuerentrichtung „bei Ehre und Gewissen"). — Mündlich: St. Gallen, Thurgau. — Schriftlich: in den andern Kantonen. Mehr oder weniger detailliert (z. B. Zürich, „Selbsttaxationsformulare").

Periode:

Jährlich: Graubünden, Neuenburg, Tessin, Thurgau, Bern, Waadt; alle 3 Jahre: Obwalden, Zürich; alle 4 Jahre: St. Gallen, Baselstadt, Zug; alle 5 Jahre: Schaffhausen; alle 6 Jahre: Aargau, Uri.

Zwang zur Selbsttaxation durch:

Einfach Eintritt der Taxation: Zug, Uri, Obwalden, Schaffhausen, Genf.

Verlust des Rekursrechtes gegen Taxation: nur sofern Taxation nicht höher als bisher: Zürich; überhaupt (für Taxationsperiode bezw. Steuerjahr): Bern, Graubünden, Freiburg, Neuenburg, Baselland, Luzern, Solothurn. — Einfache Busse (ohne Verlust des Rekursrechtes): Baselland, Schwyz. — Verlust des Rekursrechtes und Busse: Aargau, Baselland, Schwyz. — Straftaxation: Waadt (mindestens versteuerbar 1000 Fr. Vermögen und 100 Fr. Einkommen, und frühere Deklarierung zu erhöhen: 1. Jahr um 10 %, 2. Jahr um 20 % etc. bis 100 %, vergl. „Periode“!).

Kontrolle, überall, aber verschieden, durch:

Die Behörden: Steuerbehörden (selbstverständlich), auch andere Behörden: unbeschränkt und unbedingt: Obwalden, Uri, Zug; nur gewisse (insbesondere z. B. Notare, Friedensrichter etc.): Bern, Freiburg, Nidwalden, St. Gallen u. a.

Bankhäuser, auch private, für übergebene bewegliche Kapitalien: Freiburg 63/245. Betr. Pflicht zur Anmeldung hypothezierter Kapitalien an Kapitalschuldenregister in Bern und Freiburg: vergl. pag. 79).

Die Mitsteuerpflichtigen:

Oeffentlichkeit der Steuerregister (also nicht bloss zur Kontrolle des eigenen Eintrages, sondern auch anderer Einträge): unbedingt ausgeschlossen (Prinzip des strengsten Geheimnisses): Baselstadt, Genf, Waadt, Solothurn; bedingt bezw. sekundär (in erster Linie nur für den Steuerpflichtigen und mit Bezug auf seine Taxation) zugelassen: Obwalden, Bern, Baselland, Aargau; unbedingt bezw. ausdrücklich zu diesem Zweck: Zürich, Zug, Tessin, Schaffhausen, Neuenburg, Graubünden.

Publikation des Steuerregisters: Appenzell A.-Rh., Zug; für Steuerzweck unwirksam, ob für andere Zwecke?

γ) Inventarisation:

1. Inventarisation **auf den Todesfall**, als amtliche Ergänzung der Selbsttaxation oder Taxation:

Bei Bevormundeten (und nicht bloss bei Todesfall) selbstverständlich, aber als Massnahme gegen eine und sonst schon heimgesuchte Minderheit ungerecht, daher besondere Begünstigung in der Steuerveranlagung dieser Minderheit oder Inventarisation auch bei Mehrheit, d. h.: allgemeine Inventarisation (immerhin nur im Todesfall): nur in Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselland, Schaffhausen, Solothurn, Glarus, Waadt, Luzern („die Inventarisation bildet einen notwendigen Bestandteil eines jeden ernstlich gemeinten Steuergesetzes," Bern, Botschaft des Grossen Rates) — bedingt, für den Fall, dass Behörde Selbsttaxation angenommen: Obwalden, St. Gallen, Thurgau.

2. Inventarisation als **Rekursmittel** gegen die Taxation, also freiwillige Ergänzung der Selbsttaxation, mit sofortigem Eintritt (nicht erst nach dem Tode): Zürich, Graubünden, Schaffhausen, Glarus.

b) Bezug bezw. Entrichtung.

1. Bei verspäteter bezw. versäumter Entrichtung:

Verzugszins in Freiburg, Genf, Neuenburg, Tessin, Uri.

Konventionalstrafe und eventuell Ueberweisung an Polizeistrafgericht (vor oder neben Betreibung?): Obwalden.

2. Zwangsweiser Bezug.

α) Betreibung.

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Art. 43. „Die Betreibung für Steuern, Abgaben, Gebühren, Sporteln, Bussen u. a. im öffentlichen Rechte begründete Leistungen an öffentliche Kassen oder an Beamte erfolgt, auch gegen die der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner, auf dem Wege der Pfändung oder Pfandverwertung." — Art. 80, Abs. 2: „Gerichtliche Vergleiche ... sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt; ebenso, innerhalb des Kantonsgebiets, die über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (Steuern u. s. f.) ergangenen Beschlüsse und Entscheide der Verwaltungsorgane, welche der Kanton vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichstellt."

In den Kantonen fast durchweg das letztere geschehen; vergl. die kantonalen Einführungserlasse zum Bundesgesetz. Dazu besonderer Erlass Neuenburgs 8/110.

β) Gesetzliches Pfandrecht für Steuern.

Bundesgesetz cit., Art. 146, Abs. 2 und bezw. 219, Abs. 3: „Der Rang der Grundpfandgläubiger unter einander richtet sich nach dem kantonalen Rechte.

Kantonalgesetzliche Pfandrechte für Steuern auf Liegenschaften und bezw. aus solchen: Bern 8/317, § 41; Freiburg 31/154, Art. 8; Genf Art. 479 ff., Luzern § 17, Nidwalden 19, Schaffhausen 8.

Die weiteren pfandrechtlichen Bestimmungen von Genf und Nidwalden betr. Mobilien und bezw. bezügliche Steuern erscheinen hinfällig.

3. Verjährung

des Bezugsrechtes? (nicht zu verwechseln mit Verjährung der Nach- und bezw. Strafsteuer!) Keine kantonalen Bestimmungen; eidgenössisches Obligationenrecht nicht massgebend (Art. 146, Abs. 3).

c) Die Steuerbehörden.

Zu unterscheiden einmal zwischen Feststellung und Bezug; betr. Feststellung sodann zwischen eigentlicher Steuer und Nachsteuer bezw. Strafsteuer.

Für Feststellung der **eigentlichen Steuer** meist besondere Steuerbehörden, für Pflicht wie für Betrag zugleich. Organisation sehr verschieden; folgende Typen:

I. Ordentlicher Instanzenzug: Schwyz, Solothurn.

Schwyz: Gemeinderat = Taxationsbehörde, Rekurs an Bezirksrat und von diesem an Regierungsrat, dann durch Rechtsvorschlag gegen dessen Entscheid: auf civilrichterlichen Weg!

Solothurn (schon abweichend): besondere Steuerkreise aus einer oder mehreren Gemeinden, mit je einer Steuerkommission; Rekurs an Bezirkssteuerkommission (für jeden Bezirk) und von da wegen offenbaren Irrtums oder wegen Gesetzesverletzung an kantonale „Beschwerdekommission“ (aus Direktor des Innern oder der Justiz + 4 durch Kantonsrat gewählte Mitglieder).

II. Lokale Basis, nur Freiburg:

Gemeinderat bezw. (je nach Steuer) besondere Kommission = Taxationsbehörde; Rekurs an Finanzdirektion. Nur für ausser dem Kanton angelegte Kapitalien, wie für Handels- und Gewerbesteuer als Ertragssteuer: bezirksweise (Aufstellung durch Gemeindekommission, Verifikation durch Bezirkskommission, Rekurs an Kantonalkommission mit Finanzdirektor als Präses).

III. Central:

In Kantonen ohne Bezirkseinteilung, einerseits in den Städtekantonen Baselstadt und Genf, anderseits in den Ländern Appenzell A.-Rh., Nidwalden und Obwalden, Uri, Zug; aber auch in Baselland, Schaffhausen und Tessin.

Lokale Behörden zwar für Aufstellung der Steuerregister engagirt (in Baselstadt und Genf auch das nicht), eigentliche Taxation bezw. Verifikation aber durch centrale Behörde, und zwar entweder besondere centrale Behörde (Appenzell A.-Rh., Baselland, Baselstadt, Genf, Schaffhausen, Tessin, Zug), oder Regierungsrat selbst (Nidwalden, Obwalden, Uri) oder erweiterten Regierungsrat (Glarus). Rekurs: wo besondere centrale Behörde, an Regierungsrat schlechthin oder an erweiterten Regierungsrat (Baselland) oder an eine besondere centrale Rekursbehörde (Tessin); wo Regierungsrat selbst = Taxationsbehörde, an Gerichte bezw. Obergericht. Genf und Tessin: auch vom Staatsrat als Rekursinstanz noch Rekurs an Gerichte!

IV. Bezirksweise Taxation:

Aargau, Bern, Luzern, Waadt. Zwar ebenfalls Lokalbehörde in Anspruch genommen, aber eigentliche Taxation nach Bezirken (in Luzern nach Gerichtsbezirken) durch besondere Steuerkommissionen. Rekurs an Regierungsrat (Aargau, Luzern) oder an besondere Centralbehörde (Waadt); in Bern je nach Art und bezw. Höhe der Steuer.

V. Verbindung

von lokaler und bezirksweiser und resp. centraler Ordnung, indem Taxationsbehörde aus diesen verschiedenen Kreisen zusammen bestellt: Glarus, Graubünden, Neuenburg, St. Gallen, Thurgau, Zürich.

Glarus: 3 Landessteuerkommissäre + 2 Abgeordnete der betr. Wahlgemeinde, um deren Taxationen es sich handelt. — Graubünden: 7 Steuerbezirke, von denen jeder = 2 Gerichtsbezirke (Kreise); 1 Präsident für den ganzen Steuerbezirk + 2 Kreissteuerkommissäre (durch Gericht gewählt) + 1 Abgeordneter der Gemeinde. — Neuenburg: 1 kantonaler Kreisinspektor + 1 Bezirksabgeordneter + 1—3 Abgeordnete der Gemeinde. — St. Gallen: 1 Steuerkommissär für 1 oder mehrere Bezirke + 2 Mitglieder aus jedem Bezirk + 2 Gemeindeabgeordnete. — Thurgau: 1 kantonaler Steuerkommissär + 4 Gemeindekommissäre. — Zürich: 1 kantonaler Steuerkommissär + 2 Mitglieder durch Bezirksrat gewählt + 4 durch Gemeindeversammlung.

Rekurs sonst einfach an Regierungsrat bezw. (Glarus) an „Obersteuerbehörde“ (= Regierungsrat + 4 Zuzüger durch Landrat). — In Zürich dagegen äusserst kompliziert. Einmal unterschieden zwischen Pflicht und Anlage. Rekurs betr. Pflicht an Finanzdirektion. Rekurs betr. Anlage je nachdem: einfacher Rekurs an Rekurskommission (je 1 für 2 oder 3 Bezirke durch Regierungsrat, aus 5 Mitgliedern), Rekurs in Form des Inventarisierungsbegehrens an Schätzungskommission (3 Mitglieder: 1 durch Gemeinderat, 1 durch Bezirksrat, 1 durch Rekurrent gewählt); zweiter Rekurs gegen Rekurskommission oder Schätzungskommission, in jedem Fall als Inventarisierungsbegehren, an Expertenkommission (3 Mitglieder durch Bezirksgericht)!

Feststellung der **Nachsteuer** bezw. **Strafsteuer** in der Regel durch kantonale Behörde (Finanzdirektion, Regierungsrat, besondere Steuerbehörde), dafür Rekurs an Gericht. Von vorneherein durch Gericht festgestellt: Baselland, Obwalden.

Bezug der Steuern, ordentlich wie zwangsweise, in der Regel durch Lokalbehörde bezw. lokalen Beamten (Steuereinnehmer). Dagegen: ordentlicherweise: in Neuenburg durch Präfekt, in Freiburg und Waadt durch Kreis- beziehungsweise Distriktseinnehmer; zwangsweise: in Bern durch die Amtsschaffner (Bezirksbeamte) und in Neuenburg durch die Betreibungsbeamten aus sich als Steuerbezüger im Betreibungsfall. — In Genf die „percepteurs“ = eine Art Steuerpächter, insofern als auch mit Anlegung der Steuerzeddel und allem weitern betraut, und der ganze Vollzug auf ihre Kosten gegen Tantième.

5. Strafen,

für unrichtige bezw. zu niedrige Versteuerung.

Früher: Strafe des Meineids, als Folge unrichtiger (beschworener) Deklaration; Konfiskation des nicht versteuerten Vermögens (Schwyz); Uebernahme des Vermögens zum Schatzungspreis durch andere (Solothurn).

Heute: in der Regel nur Strafsteuer, ausnahmsweise auch Deliktstrafe.

Quellen:

Sonst die allgemeinen Steuergesetze. — Nidwalden: „Strafgesetz betr. ungesetzliche Entrichtung direkter Steuern,“ 2/220 (statuiert nur Strafsteuer).

a) Strafsteuer.

Zu unterscheiden zwischer blosser Nachsteuer (Nachzahlung der hinterhaltenen Steuer) und eigentlicher Strafsteuer.

I. Nicht einmal eine Nachsteuer: in St. Gallen, wenn bis $^3/_4$ vollständig versteuert. In andern Kantonen ist alles zu versteuern!

II. Blosse Nachsteuer (mit Zins davon):

In jedem Fall nur diese: Appenzell A.-Rh.: — wenn besondere Voraussetzung für Strafsteuer nicht vorhanden, wo solche aufgestellt; — wenn verhältnismässig wenig hinterhalten: Thurgau bis $^1/_6$, Schaffhausen bis $^1/_5$, Luzern bis $^1/_3$; wenn freiwillig nachversteuert: Nidwalden. — Sonst eigentliche Strafsteuer.

III. Eigentliche Strafsteuer:

Voraussetzung, besondere:

Falsche Angabe in Bern, Genf, Graubünden, Neuenburg, St. Gallen, Wallis. Sonst schon bei Nichtangabe bezw. Unterversteuerung schlechthin; immerhin nicht, wenn nur Schatzung unrichtig.

Betrag:

$\times$ einfache Steuer: 1 (Nidwalden), 2 (Bern, Genf, Luzern, Obwalden, Schwyz, St. Gallen), 3 (Uri), 4 (Luzern, wenn durch Rekurs Herabsetzung), 5 (Baselland, Graubünden, Freiburg, Neuenburg, Thurgau, Zürich), 10 (Waadt, Zug), 20 (Freiburg, für ausser Kanton angelegte Kapitalien); nach Ermessen der Behörde: 2—6 (Aargau), 2—5 (Baselstadt), 5—10 (Tessin); nach Grösse des hinterhaltenen Betrages: Schaffhausen (bis $^2/_5$: 3, bis $^3/_5$: 5, darüber 7 $\times$), Solothurn (bis $^1/_3$: 3, darüber 5 $\times$).

$+$ Nachsteuer (Strafe und Nachzahlung getrennt): Freiburg, Genf, Graubünden, Neuenburg, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Tessin, Thurgau, Waadt.

$\times$ Jahre? (Strafsteuer und Nachzahlung). Sonst so viel $\times$ Jahre, als hinterzogen; immerhin nicht weiter zurück als 5 Jahre (Neuenburg, St. Gallen, Tessin, Waadt), 10 Jahre (Aargau, Baselstadt, Bern, Graubünden, Obwalden, Schaffhausen), 20 (Luzern). Diese Zeitbestimmungen insofern = Verjährungsfristen. Indem aber Länge der Hinterhaltung unsicher, in andern Kantonen fixe Zahl von Jahren für alle Fälle angenommen: 2 Jahre (Genf, Zug, Zürich), 5 Jahre (Uri).

Anfall:

Mancherorts nicht ausschliesslich an Staat, sondern zum Teil an Gemeinde, und bezw. für staatlichen Anteil besondere Verwendung

bestimmt (Armenspitalfonds): Aargau, Graubünden, Nidwalden, St. Gallen, Uri, Zug — in Thurgau ganz an Gemeinden — auch an Verzeiger: Obwalden (5 %).

Recht der Provokation

der Erben in Erbfällen, wo keine Nachsteuer geltend gemacht, um sich vor späterer Nachforderung zu sichern: Luzern, § 48 (vergl. auch dortiges Gesetz über das Civilrechtsverfahren, §§ 330 ff.).

b) Deliktsstrafe.

Meineid, wenn zur eidlichen Angabe (vom Gemeinderat, Finanzdirektion) aufgefordert und falsch: Freiburg.

Steuerbetrug als besonderes Delikt in Schaffhausen: bei Anwendung betrüglicher Mittel, Strafe immerhin milder als sonstiger Betrug: bis 6 Monate Gefängnis (nicht Zuchthaus) oder (in mildern Fällen) Busse bis 1000 Fr. — Solothurn für wissentlich falsche Angabe bei Einvernahme bis 2000 Fr. Busse. — Thurgau: bei Anwendung betrügerischer Mittel 5—10fache Steuer als Busse.

III. Ertragssteuern.

Charakteristisches Merkmal der Ertragssteuern: Leistungsfähigkeit einer Person nicht nach dem in einer Einheit zusammengefassten Vermögen oder Einkommen besteuert, sondern nach den einzelnen Ertragsobjekten, aus denen Vermögen und Einkommen sich zusammensetzen (Eheberg).

Quellen:

Appenzell I.-Rh., Verf. Art. 9. — Freiburg 38/255, 275. — Genf 74/115, 76/593. — Tessin II, 515 ff., 95/48. — Wallis 12/55, 77, 13/331, 15/274. — Zug 8/23.

Inhalt:

Im allgemeinen (vergl. pag. 63):

In Appenzell I.-Rh. nur Grundsteuer und in Wallis: alle allgemeinen Steuern = Ertragssteuern, als Grundsteuer, Kapital- und Rentensteuer, Gewerbesteuer.

In Genf: Grundsteuer (taxe immobilière) und Gewerbesteuer (droit d'inscription pour excercer une industrie; von dieser verschieden ist die taxe mobilière, = Vermögenssteuer auf beweglichem Gut).

In Freiburg, Tessin, Zug: Gewerbesteuer. In Freiburg und Zug: grundsätzlich an Stelle der Einkommenssteuer (für die betr.

Gewerbe); in Tessin neben der Einkommens- und Vermögenssteuer (vergl. pag. 74/75!).

Im speciellen:

a) **Die Grundsteuer** in Wallis und Genf:

Wallis: auf Liegenschaften. Grundstücke nach Kaufpreis, Gebäude zu $^{2}/_{3}$ Kaufpreis (wobei Ertrag zu berücksichtigen), geschätzt; Steuerfuss $1^{1}/_{2}$ eventuell 2 ‰ (Verfassung, Art. 16 und 18).

Genf: Gebäude 3 % vom Ertrag; Grundstücke nach Wert, und 1—67 Cts. per Are (resp. 0,27—18,09 Cts. per „pose", = altes Flächenmass, vergl. 42/509) in 12 Wertklassen.

b) **Die Kapital- und Rentensteuer** in Wallis.

Auf Schuldforderungen; Renten, Pensionen und Honoraren. Schuldforderung (Titel muss registriert und visiert!) nach dem Betrag geschätzt, übrige kapitalisiert und zwar: Rente oder Pension 20 ×, Gehalt oder Honorar 10 ×. Steuerfuss = Grundsteuer.

c) **Gewerbesteuer** in Wallis, Genf, Freiburg, Tessin und Zug.

Wallis und Genf: mit verschiedenen Gewerbe- (resp. Berufs- und Handels-) Kategorien und jede wieder mit verschiedenen, festen Taxklassen (Wallis 2—10,000 Fr. und Genf $3^{1}/_{2}$—1200 Fr.).

Zug: neben Wirtschafts-, Markt- und Hausierpatenten (welche zu den besondern Patentsteuern zu rechnen): allgemeine Patente „für Fabrikationen, stehende Handlungen oder in Handel einschlagende Gewerbe und Unternehmungen" mit 3 Taxklassen, jede aber nicht fix, sondern mit Minimal- und Maximalansätzen (4—100, 100—1000, 1000—4000 Fr.).

Freiburg und Tessin: Feste Taxe, verbunden mit verhältnismässiger Steuer:

Freiburg: Feststehende niederste Ansätze nach Tarif. Dazu Steuer vom Betriebskapital (in % bestimmt) oder (wo kein oder geringes Kapital) vom „persönlichen Gewinn".

Tessin: eine Industrie- und Handelssteuer: im ganzen mit der Beschränkung, dass dadurch jährlich 70,000 Fr. aufzubringen sind (Repartitionssteuer!); im einzelnen erhoben von: Betriebskapital + 20 × Bruttoertrag!

Daneben (kumulativ) Inskriptionsabgaben (tasse d'inscrizione, = Genf „droit d'inscription") von 1. Berufen und Künsten und

2. Tabakdetailverkauf; je mit verschiedenen Kategorien, von denen jede wieder mit verschiedenen festen Taxklassen (1.: 2—50 und 2.: 3–20 Fr.).

d) Gemeinsames.

Neben diesen Bestimmungen betr. die Steuer an sich noch solche betr. Steuerpflicht bezw. Steuerbefreiuug, Verfahren, Strafen etc., wie bei Vermögens- und Einkommenssteuer.

IV. Erbschaftssteuern.

Quellen: Aargau I—IV 651, II 33. — Appenzell A.-Rh., Gesetz vom 25. April 1897, Tit. IV. — Baselland 2/115. — Baselstadt 20/76, 21/385. — Bern 64/79, 79/60. — Freiburg 51/60 (Einregistrierung). — Genf 74/6, 10 (dito). — Glarus 2/13. — Luzern, Finanzgesetz §§ 51 ff., R 6/45. — Neuenburg 3/40, 9/20. — Nidwalden 1/338. — Schaffhausen 8/77. — Solothurn I, 212; Verf. Art. 81 A, 1. — St. Gallen VI, 369. -- Tessin II, 463, 510, 95/35. — Thurgau 4/338. — Uri, Gesetz vom 20. Oktober 1889. — Waadt 86/54, 90/436. — Zug 8/1. — Zürich S. 621.

a) Bestand:

In allen Kantonen ausser: Appenzell I.-Rh., Graubünden, Obwalden, Schwyz und Wallis.

Meist nur als Staatssteuer, wenn auch zum Teil an Gemeinde abgegeben (wie in: Aargau, Appenzell A.-Rh., Bern, Glarus, St. Gallen, Uri, Zug); ausnahmsweise daneben als Gemeindesteuer (Baselland 5 %, Neuenburg 1—5 %).

b) Anlage und Grösse, als Staatssteuer:

I. Erbenkreise, welche davon betroffen:

Ueberall jedenfalls die Seitenverwandten (von den Geschwistern an) und die Nichtverwandten. — In der Mehrzahl der Kantone auch die Ehegatten. — Ausnahmsweise selbst die gerade Linie, und innerhalb dieser die Ascendenten noch eher als die Descendenten, und von den Ascendenten die entferntern (Grosseltern etc.) eher als die nächsten (Eltern). Zürich z. B. besteuert nur die Grosseltern (und zwar 4mal stärker als die Geschwister). Gerade die neuesten Gesetze aber, von Glarus (1891) und St. Gallen (1893) besteuern auch Eltern und Kinder wie Ehegatten. — Vergabungen und bezw. Schenkungen vielfach frei mit Rücksicht auf geringen Betrag oder Zweck (Wohlthätigkeit) der Zuwendung oder auf Person des Empfängers (Dienstboten etc.).

II. Grösse:

In der Regel nach % (nicht bloss nach ‰ wie Vermögenssteuer!). Ausnahme: Nidwalden 2, 3, 5 ‰ und höchstens (für Nichtverwandte) 1 %.

Aber verschiedenfach: 1. im ganzen nach Kanton, 2. nach Erbenkreis, 3. nach Erbschaft.

1. Nidwalden, wie soeben gesehen, überhaupt sehr niedrig, höchstens bis zu 1 %; andere Kantone fangen erst bei 1 oder 2, 3 % an und gehen bis zu 5, 6, 8 (Zug), 10 (die meisten, auch Zürich); 12 Luzern, Baselstadt; 15 Genf, 16 Solothurn, 20 % (Aargau für Nichtverwandte, Tessin schon für Verwandte über 7., Neuenburg über 8. Grad), 25 % (Uri vom 6. Grad an). Durch Descendenten und bezw. auch Ascendenten steigen die neuesten Gesetze von Glarus und St. Gallen freilich bis ½ % hinunter (immerhin nicht steuerfrei!)

2. Wie die Erben, je entfernter vom Erblasser, um so eher besteuert werden, so werden sie auch um so höher besteuert. Wie sehr verschieden, geht aus 1. hervor.

3. Die genannten Ansätze werden in gewissen Kantonen noch durch Zuschläge vermehrt, wenn das Erbe eine bestimmte Höhe übersteigt, und durch um so höhere Zuschläge, je mehr diese Steigung zunimmt. Also eine Art Progression. Und zwar: Baselland = Vermögenssteuer — Bern: über 50,000 ½ mehr — Glarus von 10,000—500,000: 1—10 Fr. per 1000 — Schaffhausen von 2000—90,000: $^1/_{10}$—$^{10}/_{10}$ der Grundtaxe — Solothurn von 5000—20,000: ¼—$^4/_4$ dito — St. Gallen per 1000 Fr. 1 % bis dreifacher Ansatz — Thurgau von 6350—25,000: ¼—$^4/_4$ der Grundtaxe — Uri von 10,000—200,000: $^1/_{10}$—$^{20}/_{10}$ dito — Zug von 10,000—100,000: 50 Cts. bis 2 Fr. per 1000 — Zürich 10,000 bis 50,000: $^1/_{10}$—$^5/_{10}$ der Grundtaxe.

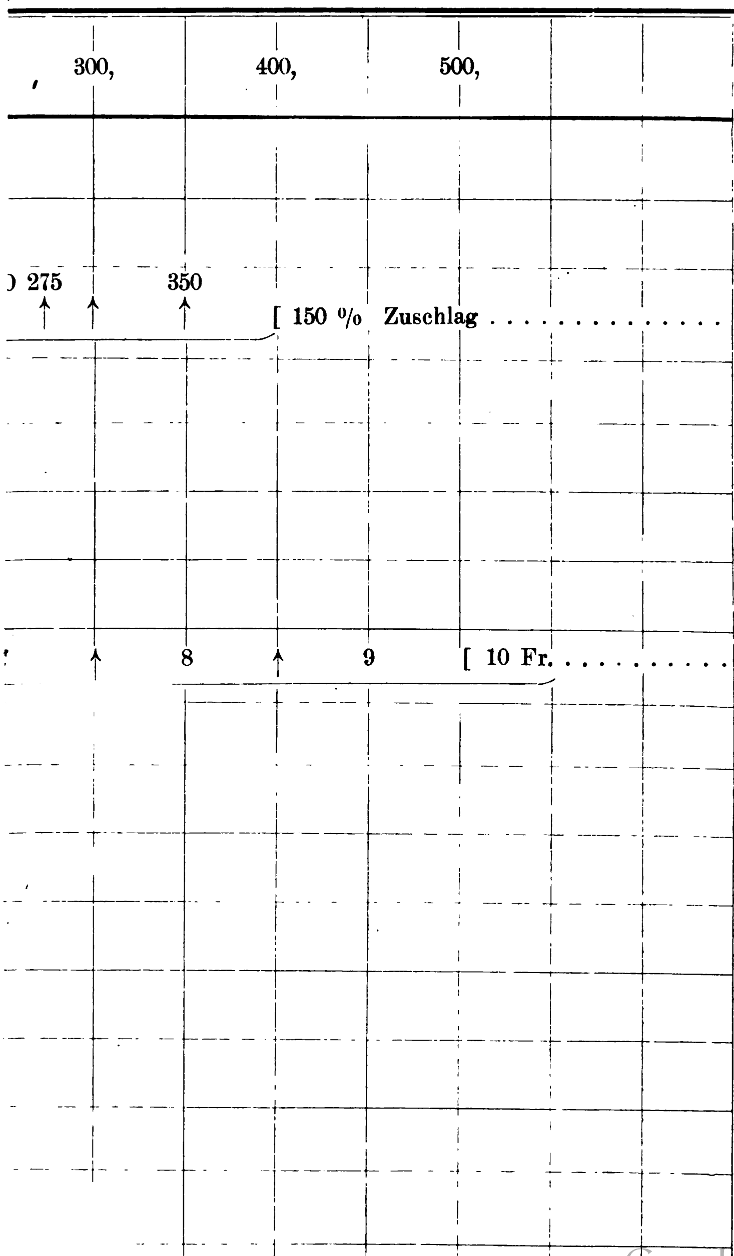
c) Schenkungssteuer:

Die gleiche Steuer in den meisten Kantonen auch für Schenkungen, als notwendige Ergänzung der Erbschaftssteuer, und zwar:

Für Schenkungen schlechthin an Erbberechtigte (in den meisten Kantonen, auch in Zürich, § 8: „Schenkungen, welche zu Lebzeiten eines Erblassers an erbberechtigte Verwandte gemacht wurden, unterliegen ebenfalls der Steuer . . .“).

Oder nur für Schenkungen auf den Todesfall (Baselstadt, Schaffhausen, Solothurn, Zug).

Bei Fr.:	1,000	2,	3,	4,
Aargau				
Appenzell A.-Rh.				
Baselland				
Baselstadt				
Bern				
Freiburg				
Genf				
Glarus				
Luzern				
Neuenburg				
Nidwalden				
Schaffhausen	←			1/10 Zu
Solothurn				
St. Gallen	←			
Tessin				
Thurgau				



300,
400,
500,
275
350
[150 % Zuschlag . . . .
8
9
[10 Fr. . . . .

B. Besondere Steuern.

Im allgemeinen:

Die allgemeinen Steuern setzen einfach voraus den Menschen (Kopfsteuer) oder sein Besitztum und bezw. seinen Erwerb (übrige allgemeine Steuern).

Die besondern Steuern dagegen haben ihre besondern Voraussetzungen, aber welche?

Als solche an sich alle möglichen denkbar, so dass jedermann besondern Steuern unterworfen werden könnte.

In Betracht kommen aber speciell folgende:

1. Betrieb gewisser Gewerbe, insbesondere konzessions-(patent-)pflichtiger, aber auch anderer; einerseits der Güterumsatz resp. die Vermittlung desselben (nicht die Produktion: Urproduktion, Fabrikation) und anderseits der Personenverkehr (Fremdenindustrie, Plazierungsbureaux). (Grund der Besteurung: besondere staatliche Aufsicht, auch Beschränkung der Verbreitung des Betriebes oder Partizipation am Gewinn.)

2. Verbrauch oder Gebrauch von Gegenständen u. a. ausser den zum Leben nötigen. Die diesfälligen Steuern: Verbrauchs- und Luxussteuern (Grundlage: Nutzung der bessern Lebensstellung, auch wohl Beschränkung des Gebrauchs). Die einzige schweizerische Verbrauchssteuer als Besteuerung eines gewissen Gewerbes (Tabak) zu 1. zu stellen.

3. Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte: Erweiterung der blossen Gebühr als Entgeltes für staatliche Mitwirkung zur eigentlichen Steuer.

Kantonale Erlasse betr. die besondern Steuern im allgemeinen: Nidwalden, „Strafgesetz betr. ungesetzliche Entrichtung indirekter Steuern", 2/223 (Pendant zum Strafgesetz betr. direkte Steuern, oben pag. 91 — betrifft speciell Wirtschaften, Markt- und Hausierverkehr und statuirt nur Strafsteuer bezw. Busse).

Im speciellen:

a) Gewerbe- bezw. Patentsteuern.

Bundesrecht.

Das Bundesrecht enthält 1. Vorbehalt betr. Gewerbebesteuerung im allgemeinen und 2. Festsetzung bezw. Vorbehalt oder Ausschluss bestimmter Gewerbesteuern.

1. Allgemeiner Vorbehalt.

Bundesverfassung Art. 31: „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind: . . . e) Verfügungen . . . über Besteuerung des Gewerbebetriebes . . . Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen."

2. Bestimmte Steuern:

a) Einerseits entweder festgesetzt zu Handen des Bundes selbst oder der Kantone oder vorbehalten für die Kantone resp. ihnen zur Pflicht gemacht; betr.:

Eisenbahnen. Die bezügliche Konzessionsgebühr (Bundesgetz betr. Bau und Betrieb, Art. 19: B.-G. 11/8) wie diejenige von Dampfschiffen,

Fuhrwerken etc. (Bundesgesetz über das Postregal, Art. 7: B.-G. XIV, 388) für regelmässigen periodischen Personentransport = Postregalabgabe zu Handen des Bundes.

Auswanderungsagenturen (Bundesgesetz, Art. 3: B.-G. X, 653): jährliche „Gebühr" von 50 Fr. für das Patent zu Handen des Bundes.

Versicherungswesen (Bundesgesetz, Art. 12 und 1: B.-G. VIII, 171): „Staatsgebühr" von 1 ‰ der in der Schweiz eingenommenen Prämien zu Handen des Bundes, und Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften zu Gunsten der Kantone vorbehalten.

Handelsreisende (Bundesgesetz, Art. 2, 3 und 7: B.-G. XIII, 43): Taxe für Bestellungen bei Privaten 150 und für nicht vergegenrechtete Staaten 300—500 Fr. jährlich zu Handen der Kantone.

Banknoten (Bundesgesetz Art. 45 und 46: B.-G. V, 411/412): „Kontrolgebühr" von 1 ‰ der Emission zu Handen des Bundes, und „Banknotensteuer" bis 6 ‰ zu Gunsten der Kantone vorbehalten.

Gebrannte Wasser (Bundesgesetz, Art. 8: B.-G. X, 62): für Verkauf unter 40 Liter müssen Kantone eine Verkaufssteuer festsetzen.

b) Anderseits ausgeschlossen die kantonale Besteuerung des Handels mit geistigen Getränken, welche nicht gebrannt sind, ausser betr. Betrieb von Wirtschaften und Kleinverkauf unter zwei Liter (Bundesverfassung Art. 32 bis).

Kantonsrechte.

Im allgemeinen:

Verhältnis der Patentsteuer zur Vermögens- und Einkommenssteuer, vergl. pag. 74.

Die einzelnen Steuern. Zunächst die vom Bunde vorbehaltenen und bezw. vorgeschriebenen, dann die weitern. Die meisten, als Steuern auf specielle Gewerbebetriebe, in den betr. Gewerbegesetzen festgesetzt.

1. Beiträge der Feuer-Versicherungsgesellschaften, vergl. Grundriss II, 138/139.

2. Banknotensteuer, ibid. 254 ff.

3. Getränke- und Wirtschaftssteuer, ibid. 317 ff.

4. Hausier- und Marktsteuer, ibid. 307 ff.

5. „Börsensteuer" in Genf und Zürich, und zwar in Genf nur als Stempelgebühr auf Börsengeschäften, in Zürich als solche und als Steuer auf Börsenpersonen, als Börsensensale und Börsenagenten (ibid. 348/349).

6. Weitere specielle Gewerbesteuern betr.: Trödler und Pfandleiher, Viehhändler, Plazierungsbureaux, Dienstmänner und Droschkiers etc., vergl. ibid., die betr. Stichworte.

7. Tabaksteuer, vom Detailverkauf (Trafik): Waadt (79/737), 5—300 Fr. per Jahr nach Umsatz (nicht von bundesverfassungswidriger Höhe: Salis II, Nr. 579. — (In den Gewerbesteuergesetzen

von Wallis, Genf, Freiburg und Tessin [siehe „Ertragssteuern", pag. 94] betragen die speciellen Taxansätze für Tabakverkauf: Tessin 3—20, Freiburg 8—20, Wallis 5—50, Genf $7^1/_2$ bis 125 Fr.).

8. Anonyme Gesellschaften, Patentsteuer: neben der sonstigen Besteuerung: Waadt (75/424, 82/267): 5—1000 Fr. — Baselstadt, von Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen, an Stelle der früheren Patentsteuer (19/428) eine Kapitalsteuer von 1 ‰ des einbezahlten und $^1/_4$ ‰ des nicht einbezahlten Kapitals, und Ertragssteuer von 1 % des Reingewinns (22/89). — Aargau (II, 205, IV, 313), von Aktien- und Kommandit-Aktiengesellschaften, sowie Kreditgenossenschaften, Patentgebühr: von den eigenen Geldern (Aktenkapital, Reserve- und Amortisationsfonds) 0,6 ‰, von den anvertrauten 0,2 ‰ (doppelt soviel wie im ersten Gesetz).

b) Luxussteuern.

Dienstboten- (weibliche für 1.: 4; 4.: 21 und für jeden weitern 7 Fr. mehr; männliche: die Hälfte mehr als für weibliche), Pferde- und Wagen- (6—18 resp. 12—36 Fr. per Stück), und Billardsteuer (70 Fr.): Genf.

Wagen- und Billardsteuer (21/141): Waadt (im jährlichen Budget festgesetzt, Verfassung Art. 19, Abs. 2; pro 1897 vergl. 93/277 und 278: per Wagen 12—24 und per Billard 15 Fr.).

Wagensteuer: Freiburg (34/80: 10—20 Fr.).

Hundesteuer:

Bund selbst vom Standpunkt der Viehseuchenpolizei auf Einführung hingewirkt (Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen, 8. Februar 1872, Art. 31: B. G. 10/1041).

Kantonale Erlasse:

Grundriss II, 114.

c) Aktensteuern („Verkehrsabgaben").

Im allgemeinen.

Aktensteuern = Abgaben auf zur schriftlichen Beurkundung gelangende Rechtshandlungen resp. auf durch Rechtshandlungen entstandene und solche verkörpernde Urkunden. Entweder als Abgabe für Eintrag in öffentliche Bücher (Einregistrierungsgebühr) oder für öffentliche Abstempelung (Stempelgebühr).

Einregistrierungsgebühr (droit d'enregistrement) = Gebühr für Eintrag von Rechtsurkunden in öffentliche Bücher, welcher aber wesentlich nur vorgeschrieben, um Gebühr erheben zu können. Hauptzweck der Einregistrierung also Steuer, Nebenzwecke: Feststellung des Datums etc. In Frankreich begründet: in einzelnen Anwendungen seit 1539, im allgemeinen hauptsächlich durch heute noch gültiges Gesetz vom 27. Mai 1799 (22 frim. an VII).

Eine Art Einregistrierungsgebühr auch die Handänderungsabgabe und bezw. die Hypothekargebühr (droit de transcription et d'inscription hypothécaire — d. h. Gebühr für Uebertragung von Immobilien und bezw. Eintragung von Hypotheken), insofern als auch eine Gebühr für Eintrag in öffentliche Bücher; Hauptzweck aber die sogenannte Publizität d. h. Offenbarmachung des bezüglichen Rechtsbestandes.

Stempelgebühr.

Stempel im hieher gehörigen Sinn allgemein = aufgedrücktes Zeichen. Oeffentliche bezw. staatliche Stempelung kann auch auf andern Gegenständen als Papier und zu verschiedenem Zweck: zur Bezeichnung von Mass und Gewicht (Eichzeichen), der Herkunft der Waren, der Qualität etc., und die Abgaben dafür = eigentliche Gebühren. Hier aber Stempel = auf Papier gedrucktes öffentliches Zeichen, und soweit nicht bloss eine besondere Art der Erhebung des Entgeltes für staatliche Leistungen, ist er ein Mittel schlechthin der Besteuerung und die sogenannte Stempelgebühr also eine Steuer.

Arten des Stempels und der Berechnung der Stempelgebühr. Nach der Art des Stempels selbst unterscheidet man: nasser Stempel (oder Pressstempel, d. h. Abstempelung von Fall zu Fall) und trockener Stempel in Form des Stempelpapieres oder der Stempelmarken. — Nach der Berechnung der Gebühr: Formatstempel (Berechnung nach der Grösse des verwendeten Papieres) und Wertstempel (nach dem Wert des urkundlichen Objektes).

Kantone.

1. Einregistrierungsgebühr im engern Sinn.

Nur in Genf (74/1 ff.) und Freiburg (51/60). Früher auch im Berner Jura, vergl. pag. 54 f.

Für alle möglichen Akte (Verkauf von Immobilien und Mobilien, Erbteilung, Tausch von Immobilien, Pacht, Schuldschein, Cession, Rentenvertrag, Kreditpapiere, Delegation, Bürgschaft, Unterpfand, Quittungen, Testament, Ehevertrag, Gerichtsurteile u. a.). Darunter vor allem der Erbgang, also die Erbschaftssteuer. Daneben besonders die Transcription und Inscription (Handänderung und Hypothek können erst dann ins Grundbuch eingetragen, wenn Einregistrierungsgebühr erlegt) und der Stempel.

Gebühr entweder fest oder verhältnismässig (proportional). Feste Gebühr (mehr eigentliche Gebühr) für Urkunden mit bloss deklarierendem Inhalt (Erbteilungen, Bürgschaft, Unterpfand, Testament, Eheverträge, Inventarien etc.); je nach dem Akt: in Genf 50 Cts. bis 15 Fr., in Freiburg 1 bis 3 Fr.. — Verhältnismässige Gebühr für stipulierte Leistung von Summen oder Wertgegenstände nach deren Betrag (eigentliche Steuer); abgesehen von der Erbschaftssteuer als der höchsten: in Genf von $^3/_8$ bis 4 %, in Freiburg von $^1/_4$ bis $1^1/_2$ %.

Rechtsfolge der Umgehung: nicht Rechtsunfähigkeit des betr. Aktes, aber Strafe bezw. Busse und unproduzierbar bezw. beweisungültig, bis Gebühr bezw. Strafe bezahlt.

2. Handänderungs- und bezw. Hypothekengebühr.

In den Kantonen mit Einregistrierungsgebühr: diese die Hauptsache, indem Einregistrierungsgebühr für Handänderung = die höchste der Einregistrierungsgebühren. In Genf für Einregistrierung von Handänderungen 4 %, für Transcription dagegen 1 % und für Inscription 1 ‰; in Freiburg für Einregistrierung 1½ %, für Eintrag in Grundbuch geringe Gebühr bis 10 Fr. (42/137).

Auch in andern Kantonen Handänderungs- und bezw. Hypothekengebühr.

Quellen: Sonst in den allgemeinen Grundbuch- bezw. Notariatsgesetzen. Besondere Erlasse: Baselland 1/161; Neuenburg 3/62 ff. („lods" = laudemium); Nidwalden 1/338; Solothurn 61/454; Thurgau 4/338; Waadt 86/54.

Tendenz: Herabsetzung bezw. Abschaffung im Interesse der Landwirtschaft, anderseits Erhöhung für Landspekulation! Herabsetzung der Handänderungsgebühr in Neuenburg (auf 4 % = Einregistrierungsgebühr Genfs, früher 6 %!), Solothurn (Verfassung revidiert, Art. 83) und Baselland (von 1 % auf ½ %: Verfassung, § 57, 1 b), der Hypothekengebühr in Baselland („Obligation": Verfassung, § 57, 1 c; 1/70; Landesordnung, § 97). Abschaffung der Handänderungsgebühr: Schaffhausen, Verfassung, Art. 60/2. Erhöhung für Grundeigentumsänderungen in der Stadt Zürich und Winterthur (Zuteilungsgesetz § 74: 22/404).

3. Stempelgebühr.

Quellen:

Aargau II, 96. — Baselstadt 21/164. — Bern 80/42. — Freiburg 51/165. — Genf 74/59. — Luzern, Finanzgesetz, §§ 15 ff. — Schwyz 2/26. — St. Gallen VI, 326. — Tessin II, 477 ff., 511, 91/179. — Thurgau 4/342. — Uri 5/184. — Waadt 86/693. — Wallis 12/7. — Zug 8/25. — Zürich, S. 594.

Inhalt:

Bestand der Gebühr: in allen Kantonen ausser beiden Appenzell, Baselland, Glarus, Graubünden, Neuenburg, Nid- und Obwalden, Schaffhausen und Solothurn.

Art und Grösse. Nur Formatstempel (von 10, 20, 40, 60 Cts. etc.) und bezw. fester Stempel (insbesondere für Drucksachen, als: Frachtbriefe, Gesundheitsscheine, Patente etc.; von noch geringerer Gebühr) in: Luzern, Schwyz, Thurgau, Zug, Zürich. — Nur Wertstempel: Tessin. — Beide neben einander: in den übrigen Kan-

tonen. Auch Zürich hat neben Formatstempel einen Wertstempel, aber speciell nur für gewerbsmässigen Kauf und Verkauf von Wertpapieren (Grundriss II, 349). — Der Wertstempel (für Werttitel, insbesondere Handelspapiere, als: Wechsel, Obligationen, Aktien etc.) sehr verschieden, von: per 1000: 10 Cts. (Uri) bis 2 Fr. (Wallis). Oft auch zwischen den verschiedenen Arten von Wertpapieren unterschieden. Wo so zwischen Handelspapieren und andern: jene niedriger besteuert (Waadt, Wallis). In Wallis für Kaufs- und Zuschlagsakte etc. sogar per 1000: 4 Fr. (soweit es Immobilien betrifft: eine Form der Handänderungsgebühr und diesfalls gleich hoch wie in Neuenburg und bezw. Genf). In Genf die besondere Stempelgebühr auf im Kanton emittierten Aktien und Obligationen von Aktiengesellschaften (37½ bis 75 Cts. per 100 Fr.).

Spielkartenstempel (mehr eine Art Verbrauchssteuer) in Bern, Freiburg, Schwyz, St. Gallen, Tessin, Waadt, Wallis und Zug; von 10 Cts. (Schwyz, St. Gallen) bis 1 Fr. (Waadt).

Rechtsfolge der Umgehung = Einregistrierungsgebühr.



II.

Polizei.

Einleitung.

1. Begriff und Einteilung im allgemeinen.

„Polizei" doppelsinnig: 1. = eine Gesamtheit von öffentlichen Aufgaben, 2. = Organismus zu deren Durchführung.

Als Aufgabe ist Polizei = Sorge des Staates für öffentliche Ruhe und Sicherheit und für den äussern Schutz von Personen und Eigentum. Wesentlich negativ. Früher Staatsverwaltung („politia") überhaupt negativ: „Erhaltung der Rechtsordnung und Schutz gegen äussere und innere Feinde und Friedensbrecher". Positive Sorge für die öffentlichen Interessen (nicht bloss der geistigen) = Sache der Kirche. Nachdem vom Staat auch dieser Teil der Aufgabe übernommen, bezeichnet man mit Polizei den negativen Teil, den positiven heisst man „Pflege". Schon Pütter in seinen „Institutiones juris publici Germanici" (1786) unterschied Polizei als „cura avertendi mala futura" vom „jus promovendi salutem publicam". — Zwar mitunter heute noch „Polizei" als Staatsverwaltung im ganzen genommen (Mohl).

Als Organismus ist Polizei = öffentliche Anstalt, welche die äussere Zwangsgewalt besitzt und damit allen übrigen öffentlichen Anstalten zu Diensten steht. Gegenstück zum Militär: dieses zur Erhaltung des Staates nach aussen, Polizei nach innen, = Militär des bürgerlichen Lebens. — Attribut beider: Waffe; ergänzen einander: Polizei hilft dem Militär (Feldgendarmerie gegen Verbrechen und Exzesse), Militär hilft der Polizei (Aufruhr: Tonhalle-Krawall, Tessin, Aussersihler-Krawall).

Polizeirecht betr. Aufgabe = materielles Polizeirecht, betr. Organismus = formelles Polizeirecht. Hier nur das letztere!

2. Verhältnis von Bund und Kantonen.

Kantone souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt (Art. 3 B.-V.). Beschränkung dann vorhanden, wenn Bund die betr. Obliegenheiten übernommen hat.

Betr. Polizei als Aufgabe hat Bund eine Reihe von Kompetenzen an sich gezogen (von „Wasserbau- und Forstpolizei", Art. 24, hinunter bis zu „Seuchenpolizei", Art. 69) und mit jeder Partialrevision neue Kompetenzen.

Betr. Polizei als Organismus dagegen besitzt Bund nichts als Bundesrat bezw. Polizeidepartement und Bundesanwalt (nicht nur = Staatsanwalt in der Bundesrechtspflege, sondern auch Fremdenpolizei nach Art. 70 B.-V.: Bundesgesetz über die Bundesanwaltschaft vom 28. Juni 1889: XI, 243). Bund besitzt also gewissermassen nur ein Haupt, keinen Rumpf und Glieder, ist auf die kantonalen Organe angewiesen, im Gegensatz zum Militär: dieses sozusagen ganz eidgenössisch!

Kantone.

Quellen:

Specialerlasse betr. Polizeiorgane, insbesondere Gendarmerie: Aargau 5/363, 367 (Organisation); 75/319, III 337 (Sold); III 351 (Unterstützungskasse); IV 159 (Reglement). — Appenzell A.-Rh. 2/442, 483. — Appenzell I.-Rh., Polizeiverordnung vom 18./19. Januar 1894. — Baselland 2/425 ff. — Baselstadt 22/423 (Organisation), 17/386 (Befugnisse), 1—14/488 (Pension). — Bern 8/37 (Justiz- und Polizeiverwaltung); 93/47 (Polizeikorps); 4/292, 84/277 (Invalidenkasse). — Freiburg 24/12 (Polizeidirektion); 27/145, 46/211 (Landjäger), 27/199 (Reglement), 32/104 (Invalidenkasse), 54/37 (Freigang); 41/149, 54/35 (Sold), 63/311 (Stadtdienst). — Genf 78/254, 81/678, 82/397. — Glarus 2/69. — Graubünden 1/464, 3/237; 5/322 (Sold). — Luzern 6/231, 238, 5/165; 5/50 (Stadtpolizei Luzern). — Neuenburg 2/340; 6/499 (Gendarmerie), 8/116 (Reglement), 8/466, 525 (Unterstützung und Pension), 9/253, 342, 420 (Sold); 2/352 (Lokalpolizei). — Nidwalden 1/168 ff. — Obwalden 5/349. — Schaffhausen 3/788, 8/II, 100. — Schwyz 2/588 ff., II, 397. — Solothurn III 115, 60/244. — St. Gallen V 207, 239; 2/236 (Invalide). — Tessin 93/72, 92/41; II 354 (Jagdhüter) — Thurgau I 225, 229; III 93, V 543 (Sold); 4/155 (Ortspolizei). — Uri, Verordnung vom 28. Dezember 1888, Reglemont vom 28. Dezember 1889; 5/83 (Gemeindepolizei). — Waadt 87/572, 90/245 (Gesetz), 87/672 (Reglement), 85/700 (Pension); 93/295 (Sicherheitspolizei); 45/553 (Feldhüter). — Wallis 16/225. — Zug 5/103 (Polizeidirektor); 5/79, 7/101, 268. — Zürich 25/14, 45. — Dazu die separaten Polizeireglemente.

— — —

Inhalt:

I. Die Polizeiorgane im allgemeinen.

a) Formation in Kanton und Gemeinden im allgemeinen.

2 Haupttypen:

1. In der Mehrzahl der Kantone: eine kantonale Polizei für den ganzen Kanton und daneben eine Ortspolizei für jede einzelne Gemeinde.

Staat schreibt eine Ortspolizei vor: Baselland: jede Gemeinde wenigstens einen Polizeidiener; Bern: an jedem Ort „nötige“ Zahl;

Neuenburg und Thurgau: wenigstens Nachtwache; Freiburg und Waadt: Feldhüter (= Ortspolizeidiener). — Vergl. näher c), 1.!

Wo nicht bestimmt vorgeschrieben: schlecht bestellt, von Kantonspolizei der Dienst erwartet (Zürich).

Auch wohl Uebernahme des Ortspolizeidienstes durch kantonale Polizei gesetzlich ausdrücklich vorgesehen (gegen Entschädigung): St. Gallen, Neuenburg, Freiburg. Freiburg speciell: Polizeiwache „der Kantonshauptstadt und des Regierungssitzes" ganz vom Staat und zu seinen Lasten übernommen!

2. In kleineren Kantonen nur eine Art Polizei und zwar:

Nur Kantonspolizei: Baselstadt, Genf, Glarus, Nidwalden, Schaffhausen und Zug. Baselstadt: immerhin besondere Abteilung für städtische Ortspolizei. Genf: neben „gardes ruraux" (Lokaldienst in Gemeinde) können von den Gemeinden „gardes particuliers" gehalten werden. — Solche Wachen können sich in Genf sogar Grundeigentümer und Pächter halten (vom Staatsrat genehmigt und beeidigt).

Nur Gemeindepolizei: Appenzell A.-Rh. (vom Staat geleitet: Kantonspolizeidirektor und Kantonspolizeiwachtmeister).

Halb Kantons- und halb Gemeindepolizei: Obwalden (Polizisten von Gemeinden gewählt, aber vom Staat besoldet und durch Kantonswachtmeister geleitet). — Appenzell I.-Rh.: 2 Polizeidiener für innern Landesteil (kantonal), 1 für Oberegg (Gemeinde).

b) Die leitenden Behörden

(im Gegensatz zu c): dienstthuende Mannschaft).

1. Betr. Kantonspolizei.

Im allgemeinen dirigiert nicht nur von kantonalen, sondern zum Teil auch von Bundes- und Gemeindebehörden und anderseits nicht nur von Polizeibehörde, sondern auch von andern Verwaltungs- und von Gerichtsbehörden. Daraus Dreiteilung: α) Kantonale und Gemeinde-(Verwaltungs-)behörden, β) Bundes- und γ) Gerichtsbehörden.

α) Die kantonalen und die Gemeindebehörden.

I. Die kantonalen Centralbehörden:

Oberste kantonale Behörde: Regierungsrat.

Direkte oberste Leitung: bei einem Departement, in der Regel: Polizeidepartement, Genf: Militärdepartement, Luzern und Glarus: Militär- und Polizeidepartement.

In Appenzell A.-Rh. dagegen besonderer, vom Regierungsrat ausser seiner Mitte gewählter Polizeidirektor. Auch in Zug kann so!

Leitende Direktion hat zur Verfügung Direktionsbureau; nicht zu verwechseln mit Bureau des Mannschaftschefs (Zürich: „Centralpolizeibureau"). In kleineren Kantonen fallen beide zusammen. In Freiburg umgekehrt 3 Bureaux: Direktionsbureau geteilt in „Generalbureau" (= das engere Direktionsbureau) und „Centralpolizeibureau" für Ausstellung von Schriften, und daneben Bureau des Mannschaftschefs.

Daneben Justizdepartement betr. Strafrechtspflege (soweit nicht mit Polizeidepartement verbunden).

Darunter Staatsanwalt für Leitung betr. Strafrechtspflege, aber keine disciplinäre Gewalt.

II. Als kantonale Mittelbehörden (wo es überhaupt solche gibt): die Statthalter (Bezirksammann, Präfekt). In französischen Kantonen zwar sehr beschränkt (Präfekt überhaupt bloss Agent der Regierung, und anderseits Polizeikorps für sich abgeschlossen!); in deutschen Kantonen dagegen: Statthalter = wesentliches Glied der kantonalen Leitung, insofern als: Aufsicht über die Mannschaft des Bezirkes, Rapportempfang, Befehlgebung und sogar (Schwyz, Solothurn, St. Gallen) Disciplinierung und Urlauberteilung.

Neben Statthalteramt in den Bezirken Zürich und Winterthur des Kantons Zürich für die Strafjustizverwaltung, insbesondere Strafverfolgung: die Bezirksanwaltschaft.

Specielle Einrichtung in Graubünden und Genf. In Graubünden: neben der Kreisbehörde (Kreisgericht, auch als administrative Behörde, oder specieller Kreisrat für die Verwaltung) ohne specielle Kompetenzen über Polizei: die Polizeikommissariate als besondere Bezirksaufsichtsbehörden (sonst Bezirke nur für Rechtspflege), nicht bloss Chargierte der Polizeimannschaft, sondern Vertreter der Polizeidirektion im Bezirk mit Bezug speciell auf die Polizei (auch Fremdenkontrolle). Aehnlich die Grenzkommissärs in Graubünden und die Polizeikommissärs in Genf; gehören zu den leitenden Behörden.

III. Die Gemeindebehörden. Unterschied ihrer Stellung in Kantonen mit und in Kantonen ohne Mittelbehörden.

In Kantonen ohne Mittelbehörden treten Gemeindebehörden an Stelle dieser in Beaufsichtigung und bezw. Leitung der kantonalen

Polizei (vergl. Nidwalden, l. c. pag. 169, § 8; Obwalden, Art. 3 und 24; Schaffhausen 3/788, § 5; Uri, Reglement § 12/2; Zug 5/102, § 73: sogar Recht zur Arreststrafe!); um so mehr da, wo Kantonspolizei zugleich Ortspolizeidienst zu verrichten.

In Kantonen mit Mittelbehörden: Stellung der Gemeindebehörde gegen Kantonspolizei prekär; kein Befehl, nur Gesuch (vergl. Zürich, Dienstreglement § 4 gegen § 3!) Einzig in Schwyz und St. Gallen Gemeindepräsident bezw. Gemeindeammann in ihrem Kreise Aufsichtskompetenz über Landjäger fast wie Bezirksammänner. — In Kantonen mit Mittelbehörden auch überall Ortspolizei, an welche Gemeindebehörde sich halten kann.

β) Bundesbehörden.

Sonst keine direkte Einwirkung auf kantonale Polizei.

Ausnahme betr. Grenz-, speciell Zollwachen, insofern als davon ein Teil = kantonale Landjäger, diese also mit den andern unter direktem Befehl der Bundesbehörde (Zolldepartement, Bundesrat), aber dieser kantonale Bestandteil mehr und mehr eliminiert! (nach Morel II, pag. 391: 258 kantonale Landjäger gegen 153 eidg. Grenzwächter; 1896, vergl. B.-B. 1897 I, 328: nur noch 36 gegen 702).

γ) Die Gerichtsbehörden im besondern.

Zunächst zu unterscheiden zwischen Strafuntersuchung und übrigen richterlichen Funktionen.

Wo für die Strafuntersuchung zwischen Staatsanwalt als Ankläger und dem Angeschuldigten als gewissermassen Unparteischer ein Richter (Mitglied bezw. Präsident des Gerichtes selbst oder besonderer Untersuchungsrichter: Verhörrichter, juge instructeur, istruttore giudiziario) gesetzt ist — wie hauptsächlich in den welschen Kantonen, aber auch in Solothurn, Graubünden u. a. —, also mit der Kompetenz des Staatsanwaltes bezw. Statthalters in andern Kantonen, da hat er sonst auch den gleichen Einfluss auf die Polizei.

Auch im übrigen bedürfen Gerichtsbehörden unter Umständen der Polizei, nämlich wo äussere Machtentfaltung nötig, und das nicht nur im Strafverfahren (Vorführung des Angeklagten, von Zeugen etc.), sondern auch im Civilprozess (Exmissionen etc.). Daher Frage, ob dafür direktes Verfügungsrecht über Polizei oder nur durch Vermittlung der Polizeibehörden. In den Kantonen verschieden beantwortet. Kein Befehlsrecht der Gerichte über Polizei: ausdrücklich in Neuenburg (8/122, Art. 10) und Tessin (93/76, Art. 17) und so auch, wo nichts anderes ausdrücklich, also hauptsächlich in den welschen Kantonen (gemäss der dortigen abgeschlossenen

Stellung der Polizei). Ja hier selbst Staatsanwalt und Verhörrichter keinen Einfluss auf Polizei, zu denen auch Friedensrichter zu zählen, insofern als er auch strafrichterliche Kompetenz. — Direkte Leitung dagegen in Bern (früheres Gesetz 68/84, § 7 — heute ?), Glarus (2/91, § 2), Freiburg (24/25, Art. 58), früher auch in Wallis (10/402, Art. 28). Ja in Bern hat auch Anklagekammer und auch über Gemeindepolizeiangestellte Aufsichtsrecht, und haben sie und Gerichtspräsident sogar Disciplinarstrafrecht (Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen, Art. 40 und 59)!

2. Betr. Gemeindepolizei.

Wo keine Gemeindepolizei bezw. (Appenzell A.-Rh.) Gemeindepolizei statt Kantonspolizei, da auch keine bezw. keine besondere leitende Behörde.

Wo dagegen Gemeindepolizei neben kantonaler Polizei, Leitung grundsätzlich der Gemeindebehörde selbst überlassen. Zwar in gewissen Kantonen (Baselland, Neuenburg) vorgeschrieben, dass Gemeindepolizei zu halten, dass Polizeivorsteher zu ernennen (Neuenburg), auch Instruktion für Ortsvorsteher erlassen (Glarus), aber nirgends vom Kanton direkte Leitung der Gemeindepolizei prätendiert. Einzig in Freiburg Oberamtmann betr. Gemeinde-Polizeiangestellte Genehmigungsrecht und Antrag auf Absetzung und Wiederersetzung, mit Rekurs an Staatsrat (32/46).

c) Die dienstbare Mannschaft.

Zu unterscheiden zwischen derjenigen der Gemeinde (Gemeindepolizei) und derjenigen des Kantons (Kantonspolizei).

1. Die Gemeindepolizei.

Im allgemeinen.

Drei Arten zu unterscheiden.

Primitivste Art Ortspolizeimann: Nachtwächter, bloss Nachtpolizei zur Begehung der Strassen und Abrufung der Stunde! — 2. Art: Ordentlicher Polizeidienst für Tag wie Nacht, immerhin sehr verschieden nach Bestellung und Instruktion. — 3. Bürgerwachen = ausserordentliche Polizei für ausserordentliche Zeiten oder Anlässe, im Gegensatz zu den beiden vorigen als ständiger Polizei. Statt derselben heute Feuerwehr.

Kantonale Gesetze.

Die meisten Kantone keine bezüglichen Vorschriften. Daher Gemeindepolizei vielerorts schlecht oder gar nicht bestellt. So auch in Zürich (vergl. das ständige Postulat der kantonsrätlichen Rechenschafts-

prüfungskommission betr. Instruktion der Gemeindepolizeien —. zuerst muss aber eine Gemeindepolizei überhaupt da sein!)

Kantone mit bezüglichen Vorschriften: beide Basel, Bern, Freiburg, Luzern, Neuenburg, Thurgau, Uri und Waadt. Inhalt im einzelnen: Baselland (1/285): jede Gemeinde wenigstens 1 (vergl. auch frühere Sammlung 1/25). — Baselstadt (22/423, §§ 10 und 18): ausser den kantonalen „Polizeimännern“ können (durch Regierungsrat) für den Sicherheits- und Ortspolizeidienst „Schutzleute“ angestellt und kann die Polizeiaufsicht in den Landgemeinden den „Dorfwächtern“ übertragen werden. — Bern (2/384, 428, 5/23, 7/282, § 7): an jedem Ort soll die „nötige“ Zahl von Polizeidienern, die mit Seitengewehr, aber ohne Feuergewehr bewaffnet. Immerhin kann Regierungsrat über Besorgung des Polizeidienstes in der Hauptstadt und in andern grössern Ortschaften mit Gemeinden besondere Vereinbarungen (93/51, Art. 14). — Freiburg, 32/47, Ziff. 2: Staatsrat kann in jenen Gemeinden, wo zur öffentlichen Sicherheit erfordert, 1 oder mehrere Feldhüter (= Ortspolizei der französischen Kantone, wie in Frankreich) verordnen und dafür Subsidien erteilen. Vergl. auch Gemeindegesetz, Art. 161 (63/180). — Luzern, Organisationsgesetz § 265 (4/411): Gemeinderat kann die Aufstellung von Polizeiwachen und die Errichtung von Bürgerwachen anordnen, letzteres mit Gutheissung des Regierungsrates. Polizeiorganisation der Stadt Luzern, vom Regierungsrat genehmigt (5/50). — Neuenburg, 2/352: Gemeinden können (!), wenn Ausdehnung oder Wichtigkeit des Ortes es verträgt, 1 oder mehrere Polizeidiener, und in Gemeinden mit über 200 Einwohnern und nicht zerstreuten Wohnungen muss mindestens 1 Nachtwächter; betr. die erstern nähere Vorschriften über persönliche Bedingungen, Ausrüstung etc. — Thurgau, 4/155: in jeder Ortsgemeinde (im Gegensatz einerseits zur Munizipal- d. h. politischen Gemeinde und anderseits zur Bürgergemeinde) soll wenigstens eine Nachtwache und jedenfalls soviel, dass einmal des Nachts die Runde; nähere Bestimmungen betr. Wachtzeit und Instruktion. — Uri, 5/83 §§ 2 und 3: Bürgerwehr und Nachtwächter als Organe der Gemeindepolizei vorgesehen; jene aus Auszüger- und eventuell Landwehrmannschaft gebildet und nur im Einverständnis mit Kantonspolizei verwendet. — Waadt, code rural, Art. 231 ff. (45/553): jede Gemeinde muss wenigstens 1 Feldhüter, Gemeinden von 500 bis 1000 poses (pose = altes Flächenmass, Juchart, 50,000 □': 19/37) mindestens 2, grössere je 1 auf 500 poses mehr etc.

2. Die Kantonspolizei.

Besteht in der Hauptsache aus dem Landjäger- oder Gendarmeriekorps, wovon nachher speciell; daneben unter Umständen noch aus Beigaben. Davon hier näher. Diese Beigaben ihrerseits können bestehen entweder in einer Verstärkung des Korps selbst oder in der Bildung besonderer Korps neben dem eigentlichen Landjägerkorps.

α) Verstärkung des Korps.

Die Verstärkung lässt sich unterscheiden: nach dem Fall des Eintrittes und nach der Art der Einrichtung.

Nach dem Fall: Entweder ordentlicherweise vorgesehen d. h. nach Massgabe des fortschreitenden Bedürfnisses der Zeit; so z. B. in Zürich (Art. 1: „Das Kantonspolizeikorps hat . . . einen Bestand von 160 bis 180 Mann. Der Kantonsrat kann im Bedürfnisfalle den Bestand des Korps . . . weiter verstärken"). Oder ausserordentlicherweise, für besondere ausserordentliche Bedürfnisse oder Zeiten; so Bern, Art. 3 (neben der ordentlichen eine ausserordentliche vorgeschrieben: „In ausserordentlichen und dringenden Fällen ist der Regierungsrat befugt, das Korps provisorisch zu verstärken"), Uri (§ 1), Obwalden (Art. 15, insbesondere für den Detektivdienst).

Nach der Art: Verstärkung durch Freiwillige.

Beim Militär, dem die Polizei nachgebildet, und in dessen Geschichte eine grosse Rolle! Drei Arten von „Freiwilligen" zu unterscheiden. Die freiesten: die Freischaren = Kriegsscharen, die sich ohne Autorisation des Staates auf Veranlassung einzelner Männer oder politischer Verbindungen durch freiwilligen Zuzug bilden und auf eigene Faust operieren (die Freischar Garibaldis 1860, die Freischarenzüge in der Schweiz 1844/45). Ferner Freikorps = wie die Freischaren Vereinigungen von Freiwilligen zu Kriegszwecken und in besondern Korps, aber unter Ermächtigung und gewisser Oberleitung des kriegführenden Staates (die deutschen Freikorps in den Befreiungskriegen gegen Napeleon I. — Theodor Körner). Endlich die Freiwilligen im engern Sinn = welche freiwillig Dienst thun, wie die vorigen, aber nicht zu eigenen Korps formiert, noch weniger auf eigene Faust operieren, sondern einzeln den eigentlichen Truppen einverleibt, im Notfall („Einjährig-Freiwillige" im deutschen Reich etwas anderes, = Erfüllung der Wehrpflicht durch junge Leute von Bildung unter Ausrüstung und Verpflegung auf eigene Kosten, gegen den Vorteil der Abkürzung der aktiven Dienstzeit im Frieden).

Bei Polizei nur Freiwillige im eigentlichen Sinne gemeint, kein besonderes Korps. Momentane Hülfe Privater auch in andern Kantonen in Anspruch genommen. In Polizeikorps selbst aber nötigenfalls einbezogen nur in Tessin — dem unruhigsten Kanton! und bis zur Stärke des Polizeikorps selbst (Art. 2, §: „Ove il bisogno lo richieda, il Consiglio di Stato potrà portare temporane-

amente il Corpo di gendarmeria (von 60—70 Mann!) sino a centocinquanta uomini, chiamando in servizio dei volontari“).

β) Bildung besonderer Korps, neben dem eigentlichen Landjägerkorps.

I. Sicherheitskorps in Genf („corps de sûreté“) und Waadt („police de sûreté“) zur Ausübung speciell der sogenannten Sicherheitspolizei (vergl. III. Polizeiliche Thätigkeit), insbesondere Kriminalpolizei.

Auch in andern Kantonen und Staaten Organe der Polizei, die besonders mit Erforschung von Verbrechen und Vergehen betraut, die „Detektivs“ (vom lateinischen detergere, entdecken). Geschichtlich: missbräuchliche Verwendung derselben als „Geheimpolizei“ (zu Spionage über das gesamte bürgerliche Leben, namentlich um der Regierung abgeneigte und ihr missliebige Kreise der Bürgerschaft auszuspüren) und sogar als Agents provocateurs (Lockspitzel), angestellt, Angehörige jener Kreise zu eigentlichen Verbrechen aufzuwiegeln, um von der Regierung gefasst und verderbt werden zu können (Fouché — Bismarck). — In Waadt der Gendarmerie die Lockspitzelei gesetzlich ausdrücklich untersagt! (loi sur la gendarmerie, Art. 1, Abs. 3).

Während aber in der Schweiz sonst Detektivs dem übrigen Polizeikorps angehören, ist in Genf und Waadt ein besonderes Sicherheitskorps gebildet, aber nicht gleicherweise.

Genf: Bestand 38 Mann: 1 chef de la sûreté, 6 brigadiers (Wachtmeister), 4 sous-brigadiers, 27 agents (gegenüber 154—163 Mann Gendarmerie). Besoldung etwas höher als Gendarmerie. Im übrigen gleiche Bestimmungen wie für diese.

Waadt: Organisation: 1 chef, 1 sous-chef und bis 20 agents; sie sind (auch die agents) „officiers de police judiciaire“, können einerseits direkt in Anspruch nehmen die Hülfe der Gendarmen und anderer Polizeiangestellten und anderseits requiriert werden von: Justiz- und Polizeidepartement, Staatsanwalt, Untersuchungsrichter, den Friedensrichtern, Präfekten und Gemeindepräsidenten. Besoldung: Chef bis 3600, Agenten bis 3000 (Gendarmerie: Kommandant bis 3500, Gendarme 3. 30 Tagessold). Pensionen: für sie selbst nach Familienverhältnissen und Vermögen; für hinterlassene Witwe und Kinder bis 16. Altersjahr. Prämien: jährlich unter sie verteilt. Disciplin: Fehler: Trunkenheit, schlechte Aufführung, Widersetzlichkeit, Indiskretion (!); Strafen: Busse bis 50 Fr., Einstellung mit Besoldungsentzug, Entsetzung. — Dazu specielle Bestimmungen über Aufgabe und Thätigkeit.

Auch **Freiburg** für Sicherheitspolizei speciell „Hülfslandjäger“, aber Bestandteil der Gendarmerie und unter Gendarmeriechef. Ein-

geführt durch Dekret vom 8. Mai 1858 (32/46) und aufgelöst durch Beschluss vom 5. Oktober 1880 (49/134).

II. Die Feldhüter (gardes ruraux) **Genfs**, neben Gendarmerie und Sicherheitskorps als drittes kantonales Korps. Bestand: 1 Chef, 3 Unterinspektoren, 1 Brigadier der Wasserwächter (gardes des eaux), 2 Wasserwächter (Fischwächter) und 70 auf die Gemeinden verteilten Feldhüter. Besoldung: Betrag: Chef bis 2500, Feldhüter bis 1400; zu Lasten: Feldhüter zum Teil von Gemeinde, sonst ganz von Staat, ja Wasserwächter 1/2 von Bund! Stellung: durch Staatsrat gewählt, dem Maire unterstellt. Disciplinarstrafen: Besoldungsentzug, Strafdienst, Consigne, Entsetzung. — Daneben können Gemeinden, Eigentümer und Pächter eigene Feldhüter, welche vom Staatsrat zu genehmigen und zu vereidigen. Vergl. pag. 107.

Baselstadt hat wenigstens vorgesehen, dass für den Sicherheits- und Ortspolizeidienst zur Unterstützung der Polizeimänner Schutzleute vom Regierungsrat angestellt werden können, also auch eine kantonale Ortspolizei, wie in Genf die Feldhüter.

III. Die Wildhüter (guardacaccia) **Tessins** gehören eigentlich schon nicht mehr hieher, indem die Wildhut zwar einem besondern Personal übertragen, das aber eine blosse Sektion des Gendarmeriekorps bildet. In andern Kantonen mit Freibergen gibt es Wildhüter für sich, die aber überhaupt nicht zur eigentlichen Polizeimannschaft gerechnet werden.

II. Das Landjägerkorps oder die Gendarmerie speciell.

a) Litteratur.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik, Jahrgang 1892, 4. Heft, pag. 357 ff.: „Die kantonalen Polizeikorps im Jahre 1892. Nach den gesammelten Mitteilungen von Herrn Landjägerkommandant Hürst in Bern“.

b) Benennungen.

Im allgemeinen:

„Landjäger“ = einer, der durch das Land jagt. „Land“ im Gegensatz zum einzelnen Ort (nicht speciell zur Stadt), also = Staatsgebiet. „Jagen“ = sich eilend fortbewegen, das Land durchjagen, durchstreifen (Streifdienst = Hauptthätigkeit des Landjägers, vergl. Abschnitt III). Wo Landjäger beritten, auch

wohl Landdragoner genannt. — „Gendarm" vom Französischen gendarme, pl. gensdarmes; davon Gendarmerie (nicht Gensdarmeserie, noch weniger Gensdarmerie). Das französische Wort seinerseits vom Lateinischen gens armata, Waffenleute. Ursprünglich bezeichnete es eigentliches Militär, dann das den Truppen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Verhütung von Exzessen etc. folgende Korps (also was heute Feldgendarmerie), schliesslich eben die Sicherheitswache des bürgerlichen Lebens. — Jedenfalls „Landjäger" wie „Gendarme" = Staatspolizei, im Gegensatz zur lokalen Polizei.

Die kantonalen Benennungen. Konsequent „Landjäger": Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen; ebenso „gendarme" natürlich die welschen Kantone (auch italienisch „gendarme"). Die doppelsprachigen Kantone Bern, Freiburg, Wallis: beide Ausdrücke. In andern Kantonen: das Ganze „Polizeikorps", bezw. zum Unterschied von lokalen Polizeikorps: „kantonales" oder „Kantonspolizeikorps", der einzelne aber doch wohl „Landjäger" oder „Gendarme" (Zürich: „Angehöriger des Kantonspolizeikorps"!) oder „Polizeiangestellter", „Polizist" oder (Nidwalden) „Polizeidiener" (ganz unmilitärisch). — In Uri Bezeichnung für den Orts- oder Dorfpolizisten „Dorfjäger", als Gegenstück zum „Landjäger".

c) Bestand und Einteilung.

1. Bestand.

Dabei die Chargierten mit inbegriffen, und wo Limiten, die Maximalzahl angenommen.

Zu unterscheiden zwischen absolutem Bestand und relativem.

Absolut:

Bern 358 Mann, Zürich 180, Waadt 165, Genf 163, Freiburg 134, Baselstadt 123, St. Gallen 101, Tessin 96, Neuenburg 95, Aargau 85, Graubünden 81, Luzern 72, Wallis 55, Solothurn 51, Thurgau 35, Baselland 26, Schwyz 24, Schaffhausen 21, Glarus 16, Uri und Zug je 12, Obwalden und Nidwalden je 8 und Appenzell I.-Rh. 3 Mann (Appenzell A.-Rh., weil Mannschaft lokal, nicht mitgerechnet); in der ganzen Schweiz 1924.

Relativ,

d. h. im Verhältnis einerseits zur Bevölkerungszahl und anderseits zum Flächeninhalt des Kantons.

Einerseits je weniger Bevölkerung, um so weniger Ueberwachungsmannschaft nötig, und umgekehrt. Anderseits je grösser das Gebiet, über welches sich eine gleich grosse Bevölkerung ausbreitet, um so mehr Mann braucht es zur Ueberwachung, und umgekehrt. Das sind die zwei Faktoren, nach welchen Verhältnis bestimmt. Die Faktoren aber von ungleichem Gewicht, je nach ihrer

Art. Nämlich: für die gleiche Bevölkerung als solche mehr Polizei nötig, wenn mehr aus polizeigefährlichen Elementen zusammengesetzt (Verbrecher und andere Feinde der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung: Arme und Elende), und gleich grosses Gebiet erfordert um so mehr Polizei, je schwieriger das Terrain zu begehen (Gebirgsland) oder je mehr Störungen ausgesetzt (Grenzgebiete). Je nach ihrer Art wären also die Faktoren verschieden zu berücksichtigen; in welchem Masse aber jeder, lässt sich mathematisch nicht berechnen. Bei gleichmässiger Berücksichtigung ist die Bevölkerungszahl einerseits und der Flächeninhalt anderseits durch die Mannschaftszahl zu dividieren und von den sich ergebenden Quotienten das Mittel zu nehmen. Z. B. wenn auf 1000 Seelen 1 Mann und 1 km² 2 Mann, so ist das Mittel $1^1/_2$ Mann; ebenso wenn umgekehrt.

		Auf 1000 Seelen kommen Mann	Mittel	Auf 1 km² kommen Mann
Bern	358	0,7	0,38	0,05
Zürich	180	0,53	0,32	0,1
Waadt	165	0,7	0,38	0,05
Genf	163	1,5	1,5	0,5
Freiburg	134	1,1	0,6	0,08
Baselstadt	123	1,7	2,6	3,4
St. Gallen	101	0,5	0,27	0,05
Tessin	96	0,8	0,42	0,03
Neuenburg	95	0,8	0,42	0,1
Aargau	85	0,44	0,25	0,06
Graubünden	81	0,9	0,45	0,01
Luzern	72	0,5	0,28	0,05
Wallis	55	0,5	0,26	0,01
Solothurn	51	0,6	0,33	0,06
Thurgau	35	0,3	0,17	0,03
Baselland	26	0,4	0,23	0,06
Schwyz	24	0,5	0,26	0,03
Schaffhausen	21	0,6	0,34	0,08
Glarus	16	0,5	0,26	0,02
Uri	12	0,7	0,38	0,07
Zug	12	0,6	0,32	0,05
Obwalden	8	0,6	0,31	0,02
Nidwalden	8	0,7	0,36	0,03
Appenzell I.-Rh.	3	0,23	0,12	0,02
	1924		11,21	

Durchschnitts-Mittel 0,47.

Danach rangieren die Kantone betr. Mannschaft bei Volkszahl nach letzter eidg. Volkszählung folgendermassen: Baselstadt (2,6), Genf (1,5), Freiburg (0,60), Graubünden (0,45), Tessin und Neuen-

burg (0,42), Bern, Waadt und Uri (0,38), Nidwalden (0,36), Schaffhausen (0,34), Solothurn (0,33); Zürich und Zug (0,32), Obwalden (0,31), Luzern (0,28), St. Gallen (0,27); Wallis, Schwyz, Glarus (0,26), Aargau (0,25), Baselland (0,23), Thurgau (0,17) und Appenzell I.-Rh. (0,12). (Stadt Zürich 3,5.)

Gegenüber der absoluten Reihenfolge nimmt also Baselstadt weitaus die erste Stelle ein, während Bern erst die vierte; Appenzel I.-Rh. dagegen absolut wie relativ die allerletzte. Der letztere Kanton hat im Vergleich zu Baselstadt mehr als 20 mal weniger Polizei. Allerdings ist bei Baselstadt die Mannschaftszahl mit Rücksicht speciell auf die Stadt erhöht, und müssten in Kantonen, wo neben Landjägern noch Ortspolizisten, auch diese mitgerechnet werden; immerhin steht die Ortspolizei der kantonalen in den Leistungen, nach Schulung und Disciplin, kaum gleich, namentlich nicht in den ländlichen Gemeinden. Auch wären bei Genf und Waadt noch die besondern Sicherheitskorps und bezw. die kantonalen Feldhüter (vergl. oben pag. 113 und 114) hinzuzuzählen.

2. Einteilung.

2 Arten: Gradeinteilung (vertikal) und Dislokation (horizontal).

α) Die Gradeinteilung:

Dem Militär nachgebildet. Hier unterschieden zwischen Gemeinen und Chargierten, bei den letzteren hinwieder zwischen Unteroffizieren und Offizieren. Zwischen Gemeinen und Chargierten steht der Gefreite (vom Schildwachstehen „befreit"). Die Unteroffiziere: zu unterst „Korporal"! (französisch caporal, vom Lateinischen caput = Anführer einer kleinsten Abteilung), dann Wachtmeister (französisch sergeant, vom Lateinischen serviens, also wie „Feldweibel" = öffentliche, immerhin militärische, Bedienstung — bei der Polizei: brigadier), zuoberst Feldweibel (= Heerweibel; französisch sergeant majeur, bei der Polizei brigadier majeur), daneben Fourier (= Unteroffizier-Quartiermeister). Offiziere: Lieutenant (Unter-, Ober-), Hauptmann etc.

In den verschiedenen Kantonen alle möglichen Entwicklungen der Gradeinteilung: 1 Kanton ohne jeden Chargierten (Appenzell I.-Rh.) — 2. Gruppe von Kantonen 1 Unteroffizier (Wachtmeister: Obwalden, Glarus, Zug, Appenzell A.-Rh.) — 2 Unteroffiziere (Nidwalden: 1 Wachtmeister und 1 Korporal) — Unteroffiziere und 1 Offizier (Schaffhausen, Baselland, Schwyz) — übrige Kantone: verschiedene Grade innerhalb der Offiziere wie der Unteroffiziere; am vollständigsten in Baselstadt, Waadt und Zürich. In Bern Gradbezeichnung neuestens verbürgerlicht! (Polizeiinspektor, Landjägerhauptmann, Divisionschefs, Sektionschefs I. und II. Klasse).

β) Die Dislokation.

Wieder von militärischem Zuschnitt. Schon das Wort „Dislokation", = Verteilung der Truppen in den Garnisonen, Kantonnements etc. Dann die Sache selbst. Polizei = stehendes Heer im Frieden. Beim stehenden Heer ein Hauptquartier, von welchem aus Truppen im Lande herum verlegt. Die Truppen von jenem aus kommandiert, verstärkt oder im Bestand reduziert oder ganz zurückgezogen und anderswohin plaziert etc., führen aber doch an ihrem Orte und soweit Oberbefehl es gestattet, eigenes Leben. Ebenso bei der Polizei: Hauptquartier und Aussenquartiere bezw. stationierte Mannschaft; Haupttypus der Dislokation.

In den Kantonen wieder sehr verschieden, teils höchst einfach, teils sehr gegliedert und kompliziert, je nach Grösse des Kantons und der Mannschaft.

I. Das Hauptquartier. Befindet sich überall am Hauptort. Besteht aus Chef des Korps und zugeteilter Mannschaft.

Der Chef: Platzpflicht, Entfernung nur mit besonderer Bewilligung (vergl. z. B. Freiburg 27/206, Art. 27).

Die Mannschaft. Im ganzen von sehr verschiedenem Bestand, nach Grösse des Korps überhaupt: von 1 bezw. 2 Mann (Obwalden) bis zur Stärke einer „Garnison" (Bern).

Im einzelnen zu unterscheiden (wo zahlreich genug): 1. Nach der Verpflegung: zwischen Depotmannschaft und Freilandjägern. Depot (militärisch = Ersatztruppen, bezw. die Orte, wo sie für Kriegsdienst ausgebildet): kaserniert (im Gegensatz zur Unterbringung in Bürgerquartieren, bezw. zur Selbstverpflegung der andern Landjäger), dazu auch die Rekruten und die zu Wiederholungskursen einberufene Mannschaft genommen. — 2. Nach der Aufgabe: zwischen Gros für den allgemeinen Polizeidienst und Plantons. Die Plantons (wieder militärisch) = die zu besonderm Dienste detachierten Leute: zur Bewachung öffentlicher Gebäude (Regierungsgebäude, Gefängnisse etc.) oder zur speciellen Bedienung von Amtsstellen (Statthalterämter, Untersuchungsrichter; auch an den Bezirkshauptorten); vergl. die Definition im Reglement Tessins, Art. 133. Die Plantons mit der zweiten Bestimmung speciell Ordonnanzen genannt.

II. Die stationierte Mannschaft. Stationierung und andere Verhältnisse.

Stationierung: Mannschaft einzeln oder in Abteilungen im Lande verlegt. Der Bereich des einzelnen wie der Abteilung = „Stationskreis". 3 Arten der Stationierung: 1. Stationierung ohne Unterabteilung, also einzeln: in den kleinsten Kantonen, namentlich denjenigen ohne Bezirkseinteilung (Obwalden: 8 auf 8 Gemeinden, Uri: 9 auf 20 Gemeinden); aber auch in Schwyz und

Thurgau. In diesen beiden Kantonen die Stationierten des Bezirks zwar unter Bezirksamtmann, bilden aber zusammen keine Unterabteilung des Korps mit eigenem Abteilungschef. — 2. Stationierung mit einer Unterabteilung. So in allen übrigen Kantonen ausser Bern und Waadt. Danach bilden einzelne Stationierte zusammen eine besondere Abteilung mit eigenem Chef (Wachtmeister oder Korporal). Die Abteilung heisst „Sektion“ (Solothurn, St. Gallen), „Kantonnement“ (Freiburg), „Brigade“ (Neuenburg), und ihr Kreis fällt meist zusammen mit dem politischen Bezirk („Polizeibezirk“: Zürich), aber auch entweder grösser (St. Gallen: 8 Landjägersektionen auf 15 Bezirke; Freiburg: 6 Kantonnements auf 7 Bezirke) oder kleiner (Solothurn: 8 Sektionskreise auf 5 Aemter). — 3. Stationierung mit zwei Unterabteilungen in Bern und Waadt. Die ganze stationierte Mannschaft abgeteilt: zunächst in Hauptgruppen unter einem höhern Chargierten, dann diese hinwieder in kleinere Trupps mit niederem Chargierten, die sich aus den einzelnen Stationierten des betr. Kreises zusammensetzen. Die Hauptgruppen: in Bern 5 Landjägerdivisionen (Oberland, Mittelland, Emmenthal und Oberaargau, Seeland, Jura), in Waadt 4 Landjägerarrondissements.

Aufgaben. Sonst alle Stationen darin einander gleich: alle alles zu besorgen. In Aargau und Waadt dagegen nach Funktionen getrennt. — Aargau unterscheidet zwischen Grenz-, Transport- und Streifstationen. Zwar kann eine und die gleiche Station alles drei zugleich oder wenigstens Transport- und Streifstation sein, aber es gibt auch blosse Grenz- und blosse Streifstationen. Danach verschieden eingerichtet und ausgerüstet. — Waadt teilt die Gendarmerieposten in: a) Grenzposten (der französischen Grenze entlang von Coppet bis Genfersee), und Posten mit specieller Mission, und b) Posten im Innern. Die Lokalitäten der erstern durch Staat beschafft, die andern von Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Verschiedene Bestimmungen. 1. Verpflichtungen der Gemeinden betr. die Stationierung, in gewissen Kantonen. Vergl. oben Waadt. In Aargau und Neuenburg Gemeinden wenigstens die nötigen Lokale anzuweisen, aber auf Staatskosten. In Freiburg ordentlicherweise beitragspflichtig für Unterhalt (27/148, Art. 10). In Neuenburg kann, wenn wegen schwerer Unruhen besondere polizeiliche Hülfe nötig, Gemeinde mit Kosten für Einquartierung und Unterhalt belastet werden (2/343, Art. 9). Ebenso in Tessin für militärische Hülfe (93/77, Art. 20 — Kosten der eidg. Intervention 1889/90 dem Kanton ganz erlassen! Botschaft: B.-B. 1891 V,

785 und Bundesbeschluss vom 17. Juni 1893: B.-G. XIII, 445). — 2. Wechsel der stationierten Mannschaft. 2 Rücksichten dafür bestimmend, aber nach entgegengesetzten Seiten: Vorzug längerer Dauer ist Lokal- und Personalkenntnis, kürzerer Dauer: Objektivität. Verschiedene Dauern: am längsten Solothurn: 6 Jahre, Thurgau 4, St. Gallen 3, Schaffhausen 2, Schwyz jährlicher Wechsel (aber nur partiell; wie im Bezirk Gersau mit 1 Mann?), in andern Kantonen nach Ermessen (kann zur Chikane missbraucht).

III. Die Dislokation in Tessin, nicht nach Hauptquartier und stationierter Mannschaft, sondern ganz ausnahmsweise: Gendarmeriekorps geteilt in 5 Hauptstationen (Lugano, Bellinzona, Locarno, Mendrisio, Chiasso) und 12 Nebenstationen (Airolo, Faido, Biasca, Dongio, Cevio, Brissago, Gerra-Gambarogno, Tesserete. Ponte-Tresa, Capolago, Stabio und Curio). Hauptleitung also decentralisiert, Kommandant zwar am politischen Kantonshauptort Bellinzona. Von den einen und andern Stationen dann gewisse als Grenzstationen mit besonderen Aufgaben bezeichnet (Airolo: gegen Uri, Bellinzona: gegen Graubünden; gegen Italien: Brissago, Gerra-Gambarogno, Ponte-Tresa, Stabio und Chiasso). Nach der Verteilung der Stationen überhaupt: Sottocenere unverhältnismässig stark befestigt (von im ganzen 17 Stationen: 8), mit Rücksicht auf exponierte Lage. — Neben den Stationen als Standquartieren der Polizei noch detachierte Posten (posti staccati). — Die Gemeinden haben, wie in Aargau und Neuenburg, Lokale gegen staatlichen Entgelt anzuweisen.

d) Rekrutierung, Dienststellung, Entlassung.

1. Rekrutierung.

„Rekrutierung“ militärisch (von recrue, Nachwuchs und dieses vom lateinischen recrescere, nachwachsen — italienisch zwar „recluta“), = Einstellung neuer Mannschaft zur Ergänzung der abgehenden. Entweder durch Aushebung (bei allgemeiner Wehrpflicht) oder durch Werbung. Indem keine allgemeine Polizeipflicht (abgesehen von der allgemeinen bürgerlichen Pflicht, im Notfall der Polizei auf deren Aufforderung Hülfe zu leisten), polizeiliche Rekrutierung nur durch Werbung bezw. Anstellung (Dienstvertrag mit besondern gesetzlichen Bestimmungen).

Vergl. Bundesgesetz über das Obligationenrecht, XI. Dienstvertrag, Art. 349 („Vorbehalten bleiben: a) das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone für die öffentlichen Beamten und Angestellten . . .“).

Rekrutierung durch 3 Momente bedingt: 1. persönliche Bedingungen, 2. Probezeit, 3. definitive Anstellung.

Betr. das Verhältnis zu einander: in kleineren Kantonen (Glarus, Nid- und Obwalden, Uri) fällt zwar Probezeit bezw. Rekrutenschule

weg (auch in grösseren Kantonen vielfach bei Ortspolizei), so dass unter gegebenen Bedingungen ohne weiteres Anstellung, wie bei sonstigen Beamten und Angestellten.

Im einzelnen:

α) Persönliche Bedingungen.

Betreffen: Nationalität, Ehre, Fähigkeit (körperlich und geistig), Alter, Civilstand (lediger Stand).

Im Verhältnis zu einander: schweizerische Nationalität, Ehre und Fähigkeit in allen Kantonen fast ohne Ausnahme Bedingung, in vielen auch ein bestimmtes Alter (bürgerliche Ehre, insofern als Volljährigkeit zur Voraussetzung, und Fähigkeit enthalten zwar schon gewisse Altersgrenzen), in den wenigsten dagegen lediger Stand.

Im einzelnen:

I. Nationalität.

Nur Schweizerbürger, wie beim Militär. Wie hier hauptsächlich aus politischem Grunde, daneben auch aus Rücksichten auf Verwandtschaft in Sprache und Sitte. In Neuenburg Kantonsbürger gesetzlich bevorzugt, faktisch wohl auch in andern Kantonen (nicht zuwider Art. 60 der Bundesverfassung, so wenig als für private Anstellung).

II. Ehre.

Zwei Hauptarten: staatliche Ehre = Handlungsfähigkeit im allgemeinen, und die gesellschaftliche Ehre = Leumund. Beide decken sich nicht. Die staatliche Ehre hinwieder: entweder öffentlich-rechtliche oder politische Ehre bezw. Handlungsfähigkeit („bürgerliche Ehre", droits civiques" im Gegensatz zu droits civils), deren Hauptinhalt das sogenannte Aktivbürgerrecht (Wahl- und Stimmrecht), oder privatrechtliche Ehre (private Handlungsfähigkeit, „eigenen Rechtes"). Decken sich auch wieder nicht, bezw. nicht überall (Konkursit kann handlungsfähig, bevormundeter Verschwender kann stimmfähig).

Betr. Landjäger überall verlangt, dass jeder Ehre teilhaftig, sowohl der staatlichen als des Leumundes. Betr. die erstere: wo etwa nur die eine bedingt, ist die andere nach der übrigen Gesetzgebung damit gegeben (z. B. in Zürich: an sich nur Aktivbürgerrecht gefordert; diese setzt aber privatrechtliche Handlungsfähigkeit voraus, Verfassung Art. 18).

III. Fähigkeit, sowohl körperlich als geistig.

Betr. körperliche Fähigkeit. Im allgemeinen gesund und stark. Im speciellen vielfach bestimmte Eigenschaften verlangt, besonders in Bezug auf Militärdienst und Körpermass. Betr. Militärdienst verlangt, entweder einfach, dass militärdienstfähig oder (auch wegen

Disciplin) Militärdienst bereits geleistet. Nach eidgenössischer Militärorganisation, Art. 2, sind Offfziere und Soldaten der kantonalen Polizeikorps für die Zeit ihrer Anstellung militärdienstfrei. — Körpergrösse (Bern, Graubünden, Neuenburg, Waadt, Wallis): 5′ 6″ resp. 1 m 72 cm.

An geistiger Fähigkeit: nur allgemeine Schulbildung (Lesen, Schreiben, auch Rechnen); in gewissen Kantonen (Bern, Neuenburg, Tessin, Schwyz) auch Sprachkenntnisse (d. h. Kenntnis einer zweiten Sprache).

IV. Alter.

Grenzen für den Eintritt: am engsten 20.—30. Altersjahr (Baselland, Neuenburg, Tessin, Waadt, Zürich); bis 35. (Aargau, Glarus, Neuenburg, Wallis); 36 (Schaffhausen); 40 (Graubünden und Thurgau); am weitesten bis 45 (Freiburg). — Für den Austritt sonst nicht: durch freiwilligen Rücktritt oder Dienstunfähigkeit bestimmt; in Tessin dagegen Gemeine nur bis zum 50. Jahre im Dienst gelassen, Unteroffiziere ausnahmsweise bis 60.

V. Lediger Stand.

Also ein staatliches Cölibat! Wenn römische Kirche für ihren Klerus Cölibat eingeführt (endgültig durch Gregor VII., Verordnung von 1074), um der Tendenzen dieser Kirche willen begreiflich: „nur eine von allen häuslichen und bürgerlichen Pflichten losgelöste Geistlichkeit konnte die Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt sichern, um den hierarchischen Tendenzen des Papsttums als Werkzeug zu dienen". Dass aber auch Staat, der gerade auf Ehe und Familie beruht, für Diener seiner selbst Cölibat fordert! Schon zu viel, dass private Anstellungen nur für Ledige, Wohnungen nur für Leute ohne Kinder ausgeschrieben werden. Wenn er am Ende nichts als Vorteil vom ledigen Stande hätte! Aber Verheiratete durchschnittlich solider und treuer und anhänglicher an Stelle, schon mit Rücksicht auf Familie!

Für Landjäger lediger Stand in Bern, Freiburg, Schwyz wenigstens zum Vorzug, in Tessin dagegen zur förmlichen Bedingung erhoben (hier auch Witwer mit Kindern ausgeschlossen). Immerhin auch in jenen Kantonen, wie noch in Schaffhausen, angestellter Landjäger zur Verheiratung behördliche Bewilligung nötig. Diese in Freiburg und Tessin nur unter bestimmten Bedingungen erteilt (Freiburg: Frau von guter Aufführung und Vermögen; Tessin erst nach 4 Jahren erprobten Dienstes und ehrenhafte Verbindung).

β) Probezeit.

In den kleinern Kantonen gar nicht (oben pag. 120/121); in den andern verschieden nach Dauer und Art, immerhin nur für als Gemeine Eintretende.

Dauer: von 1 Monat (Waadt) bis zu 1 Jahr (Genf, Zürich) — Art: in gewissen Kantonen nur eine Probezeit wie in privaten Anstellungen (Baselland, Graubünden, Schaffhausen, Thurgau), in andern eigentliche Lehrzeit d. h. Rekrutenschule.

Rekrutenschule.

In Nidwalden kann Regierungsrat anordnen, dass ein Polizeidiener zeitweilig als Rekrut anderwärts Unterricht im Dienst erhalte. Sonst Rekrutenschule im eigenen Kanton und zwar im Hauptquartier des Polizeikorps. Instruktion dem Inhalt nach mehr oder weniger reglementarisch vorgeschrieben, am genauesten im Tessin (für gewisse Fächer sogar Speciallehrer). Nach Absolvierung Examen, dessen Bestehung Bedingung der Anstellung.

γ) Anstellung.

I. Form der Anstellung.

Sonst einfach als „Anstellung“ bezeichnet, in den ältern Landjägergesetzen von Freiburg, Schwyz und Wallis dagegen als „Kapitulation“.

„Kapitulation“ im allgemeinen = Festsetzung in Vertragsform (von caput, Kapitel; ein in verschiedene Hauptpunkte, Kapitel, zerfallender Vertrag). Auf verschiedenen Gebieten in Anwendung. So auch im Kirchenrecht als Wahlkapitulation (Verpflichtung des zu wählenden Bischofs auf bestimmte Regierungsregeln). — In der Militärsprache speciell: gemeinhin = vertragsmässige Ergebung von Truppen oder festen Plätzen an den Feind. Dann = vertragsmässige Verpflichtung zur Stellung von Militärkontingenten, wie früher vielfach seitens der Schweiz gegen Frankreich (seit 1848 verboten, Bundesverfassung, Art. 11). Endlich = Anwerbung des einzelnen Mannes zum Militär, bezw. hier zur Polizei. — Kapitulation als Anwerbung unterscheidet sich einerseits von der Aushebung (Aushebung auf allgemeiner Wehrpflicht, Anwerbung auf freiem Willen beruhend) und anderseits von der Anstellung (bei Anstellung, öffentlicher: freier Rücktritt auch während der Anstellungszeit, bei Kapitulation: während „Kapitulationsperiode“ nicht!). Also bei Kapitulation Eintritt frei = Anstellung, Austritt dagegen nicht = Aushebung (Fluch des „Fremdendienstes“!).

II. Dauer der Anstellung.

In den verschiedenen Kantonen verschieden: von 1 Jahr (Obwalden) bis 6 Jahr (Wallis); in Graubünden auf unbestimmte Zeit. Auch wohl im gleichen Kanton verschieden nach den Graden (Baselstadt: für Unteroffiziere und Gemeine 3, für Offiziere 6 Jahre). Der Ablauf richtet sich, wo nichts anderes bestimmt, nach Zeit des Eintrittes, ist also für die Einzelnen unter Umständen verschieden; in Zürich und Luzern dagegen läuft die Dienstzeit für alle mit der Periode der übrigen Behörden und Beamten ab. Bei Auslauf gilt sonst Innehaber ohne weiteres als für eine neue Dauer angemeldet, bei Kapitulation dagegen (Schwyz) muss erneute Bewerbung.

III. Inpflichtnahme.

1. Form: Eid oder Gelübde? Die meisten Kantone sprechen nur von Eid; einige (Baselland, Glarus, Graubünden, Obwalden, Zürich) nur von Gelübde. Jedenfalls kann Eid als religiöse Handlung nicht erzwungen (Bundesverfassung, Art. 49). — 2. Zeit? Jedenfalls bei erstmaliger Anstellung. In Baselland nur dann. In Glarus und Tessin auch bei jeder Neuwahl, in Tessin auch bei jeder Beförderung. — 3. Inhalt: Verpflichtung überall auf Gehorsam gegen Vorgesetzte und Wahrheit in Berichterstattung, auch (Obwalden, Schwyz, Tessin) „weder Miet noch Gaben zu nehmen", und (Wallis) „von der anvertrauten Gewalt nur zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Vollziehung der Gesetze Gebrauch zu machen" (also nicht zu privater Genugthuung!) — 4. Wirkung: Anstellung bezw. Beförderung erst nach Inpflichtnahme wirksam (so ausdrücklich Tessin); gilt auch sonst und bei andern Behörden und Beamten.

IV. Kaution.

Nur verlangt (abgesehen von Decompte) in Bern, Freiburg, Genf, Neuenburg, Solothurn, Tessin und Zürich. — Von wem und in welcher Höhe: nur vom Kommandanten in Bern (10,000) und Freiburg und Neuenburg (3000); auch von den Gemeinen: in den übrigen Kantonen und zwar ohne Unterschied des Grades in Genf (200) und Solothurn (1000); mit Unterschied: in Zürich: (Hauptmann 8000, Soldat 150) und Tessin (10,000—200). — Worin? Wo nichts bestimmt, in Personal- wie Realversicherung, in Solothurn: Amtsbürgschaft, Zürich: baar, Tessin nähere Bestimmungen. — Zu welchem Zweck? Betr. Kommandierende: mit Rücksicht auf Geldverkehr, berechtigt. Betr. Gemeine: „zur Deckung für allfällige, dem Dienstverhältnis entsprungene Verbindlichkeiten (Schadensersatz, Bussen u. s. f.)": Zürich; missbräuchlich!

2. Dienststellung.

α) Allgemeine Bestimmungen.

Vor allem betr. Inkompatibilität; speciell anderweitiger Beruf untersagt. So allgemein und ausdrücklich: Luzern, Tessin, Thurgau, Zürich; Eröffnung eines Nebengeschäftes gilt als Dienstaufkündung (Luzern). Kleinere Kantone ohne volle Besoldung nachgiebiger (Obwalden: „nicht wohl verträgliche Berufe"). Namentlich Berufe bezw. Beschäftigungen bestimmter Art: Wirten (Appenzell A.-Rh.), Jagen und Fischen (Genf, Tessin). — Anderseits soll Landjäger nicht zu andern Diensten verwendet, auch nicht von Vor-

gesetzten (etwa als Offiziersbediente!). — Ruhetage: 1 per Monat: Tessin; sonst nicht reglementarisch festgesetzt, daher möglicherweise willkürlich! — Befreiung von Militärdienst, Militärsteuer und am Stationsort auch von Gemeindesteuer: Thurgau (Gesetz vom 10. November 1872, § 10: I/227). Die beiden ersten Befreiungen seither bundesrechtlich (betr. Militärdienst: Militärorganisation, Art. 2; Militärsteuer: Bundesgesetz betr. Militärpflichtersatz, Art. 2), und die dritte: entsprechend dem bundesrechtlichen Verbot der Doppelbesteuerung für interkantonale Verhältnisse.

β) Unterricht.

Nämlich für den eingeteilten Mann, nach der Rekrutenschule, um ihn in Uebung und auf der Höhe der Aufgabe zu halten. Beim Militär dafür Wiederholungskurse, aber bei der Polizei? In den wenigsten kantonalen Erlassen davon die Rede. Besondere, von der Rekrutenschule unterschiedene Wiederholungskurse eigentlich nur vorgesehen von St. Gallen, Tessin, Waadt und Zürich. In Waadt und Zürich mehr zur Strafe, für Leute, die auf den Stationen ungebärdig oder ungeschickt. In St. Gallen dagegen Instruktion der angestellten Unteroffiziere und Jäger sektionsweise, also Reih um, regelmässig. Aber nähere Bestimmungen wieder nur, wie über die Rekrutenschule in Tessin („scuola die ripetizione"). — In Appenzell A.-Rh. sogar eine bezügliche Bestimmung für die Gemeindepolizei: „Der Regierungsrat sorgt für regelmässige Instruktion der Gemeindepolizeiverwalter und Polizeidiener . . ."

γ) Beförderung.

1. Die eigentliche Beförderung, Avancement (Aufrücken in eine höhere Stellung). Verschieden für Gemeine und Unteroffiziere einerseits und Offiziere anderseits. Bei jenen: Avancement von Grad zu Grad („Avancement in der Tour" — im Gegensatz zu Avancement ausser der Tour, wobei Grade übersprungen); so ausdrücklich in Freiburg, Neuenburg, Tessin, Waadt — immerhin nicht gerade nach Dienstalter (Anciennetät), sondern mehr nach Fähigkeit und Aufführung. — Bei Offizieren dagegen Grundsatz der freien Bewerbung und Berufung (Avancement nicht nur ausser der Tour, sondern gewissermassen ausser dem Korps), unter Bedingung der Bildung bezw. akademischer Bildung (aber die stage, der praktische Vorbereitungskurs?). In Waadt ausnahmsweise Avancement in der Tour bis in die Offizierschargen hinein, nur für Kommandant freie Bewerbung und Berufung. — 2. Titularbeförung in Bern, neben

der eigentlichen Beförderung. Den Vorstehern von Divisionen und Sektionen kann Titel und Auszeichnung eines höhern Grades bis und mit Feldweibel erteilt, Sold aber der des wirklichen Grades (nach Art der Honorar-Professuren). — 3. Auszeichnung ohne Beförderung: in Freiburg. Jeder Landjäger vom Feldweibel abwärts, der 12 Dienstjahre zählt, berechtigt am linken Oberarm ein Chevron (winkelförmige Tresse) zu tragen und nach je fernern 4 Dienstjahren je 1 weiteres Chevron („Chevronnés" = die also Ausgezeichneten). Eine Auszeichnung ohne oder neben Gradauszeichnung, Altersauszeichnung!

3. Entlassung.

Entweder mit Ablauf der Dienstzeit oder während derselben. Dort Grund der Entlassung = Ablauf der Dienstzeit selbst, hier besondere Gründe. Wo, wie in Graubünden keine bestimmte Dienstzeit, nur die zweite Art gegeben. Die beiden Arten im einzelnen:

α) Mit Ablauf der Dienstzeit.

Dienstverhältnis, wenn nicht von beiden Seiten erneüert, ipso jure erloschen, auch Kapitulation. Es wäre denn durch Gesetz, als Anstellungsbedingung, etwas anderes festgesetzt, was sonst nirgends der Fall. Einzig in **Freiburg**, Gesetz Art. 45: „Jeder Landjäger kann mit Ablauf seiner Kapitulation seinen definitiven Abschied fordern, vorausgesetzt, dass er das Gesuch darum 2 Monate vorher stellt". Dienst kann also selbst mit Ablauf der Dienstzeit nicht ohne Kündigung aufgegeben — im Interesse der Kontinuität. Anderseits kann aber auch nicht auf diesen Zeitpunkt ohne Kündigung entlassen werden; Art. 25: „Nach Verfluss der 4 Dienstjahre sind sämtliche Landjäger wenigstens 2 Monate vor Ablauf ihres Amtes der Bestätigung der Polizeidirektion unterworfen." — In Freiburg hat auch jeder Landjäger nach verlangtem Abschied in der Regel bis zu seiner Ersetzung mittelst Aufnahme eines Rekruten im Korps zu verbleiben (Art. 47). Diese Bestimmung übrigens betrifft nicht nur Abschied auf Ende der Dienstzeit, sondern Abschied überhaupt.

β) Während der Dienstzeit.

Wenn beide Teile einverstanden, Lösung wieder einfach. Ob und wie aber Dienstverhältnis während der Dienstzeit einseitig gelöst werden kann?

1. Von seiten des Angestellten. In den meisten Kantonen Rücktritt jederzeit offen, immerhin Kündigungsfrist (1, 2 Monate). In Freiburg und Schwyz (Kantone mit Kapitulation!) und in Nidwalden und St. Gallen Rücktrittsrecht prekär. Freiburg besonders streng; Art. 46: „In der Regel und wo nicht ganz gewichtige Gründe vorliegen, wird während der Kapitulationszeit kein definitiver Abschied bewilligt" — immerhin: „Da indes ein zu weit gehender Zwang dem Dienste und der Mannszucht Nachteil bringen könnte, so können jährlich zu einer von der Verwaltung für passend erachteten Zeit Verabschiedungen stattfinden". In Schwyz und Nidwalden Bewilligung ganz im Belieben des Regierungsrates. In St. Gallen Entlassungsgesuche nur ausnahmsweise und nur wenn Ersatz möglich, berücksichtigt.

2. Von seiten der Polizeiverwaltung. Besondere Gründe nötig. Als solche: Dienstverletzung bezw. -vernachlässigung und Dienstuntauglichkeit, körperliche oder geistige. Entlassung wegen Dienstverletzung bezw. -vernachlässigung erfolgt zur Strafe, davon unter „Disciplin und Strafen"! Betr. Dienstuntauglichkeit: Diensttauglichkeit = Bedingung der Anstellung, mit jener hört daher an sich auch diese auf. Aber sonst erst bei andauernder und bleibender Dienstuntauglichkeit (so ausdrücklich in Zug), in Zürich dagegen schon bei vorübergehender! — In den französischen Kantonen Neuenburg, Waadt und Wallis schon Vorbehalt im Anstellungsvertrag, dass Angestellter sich allen Entscheidungen betr. seine Entlassung auch während des Dienstes unterziehe!

(Das private Dienstverhältnis nur aus „wichtigen" Gründen auflösbar, eidg. Obligationenrecht, Art. 346, und diese Bestimmung doch wohl absolutes Recht!)

γ) Form der Entlassung.

In Bern: Entlassung mit oder ohne Abschied (Abschied = Entlassungszeugnis, im speciellen ein Zeugnis ehrenvoller Entlassung); erstere nach treu geleisteten Diensten, letztere bei unordentlicher Aufführung. Neuenburg: congé definitif nur bei Austritt nach Ablauf der Dienstzeit, déclaration de service bei früherem Austritt. Schaffhausen, Schwyz, Thurgau: Abschied bei Austritt überhaupt.

Für das private Verhältnis Recht auf Entlassungszeugnis bundesrechtlich nicht statuiert! (früher im zürcherischen „Polizeigesetz für Handwerksgesellen . . .", § 13).

e) Ausrüstung, Verpflegung und Besoldung, Unterstützung und Pension.

Diese fünf Faktoren zusammen = die Oekonomie des Korps. Hauptpunkt die Besoldung. Diese aber bedingt einerseits durch Ausrüstung und Verpflegung (= ein Teil des Bedarfes des Mannes; je mehr davon von Staats wegen, um so weniger aus eigenem Geld), anderseits durch Unterstützung und Pension (je reichlicher, um so weniger vom Sold für kranke und alte Tage zurückzulegen).

Im einzelnen:

1. Ausrüstung.

α) Arten.

Beim Militär unterscheidet man Garnisons- oder Kantonnementsausrüstung (Ausrüstung mit Betten, Linge, Gerätschaften etc.) und Feldausrüstung. Diese hinwieder entweder Korpsausrüstung (Fahne, Kochkessel, Fuhrwerke, Geschütze, Sanitätsmaterial) oder persönliche Ausrüstung. Die Vorräte der letztern: einerseits die sogenannte Bekleidungsreserve und anderseits das Magazin des Zeughauses für die Handwaffen.

Auch bei Polizei Kantonnementsausrüstung betr. Polizeikaserne in der Hauptstadt und Stationslokale, wo solche, auf der Landschaft. Eine Art Korpsausrüstung ist es, wenn vorgeschrieben, dass auf jeder Station ein Karabiner (Baselland, Zürich; Karabiner hier nicht zur persönlichen Ausrüstung). Ebenso muss persönliche Ausrüstung der Polizei in gewissen Vorräten vorhanden.

β) Persönliche Ausrüstung speciell.

I. Gegenstand.

Ausrüstung im weitern Sinn (Equipierung) umfasst ausser Bekleidung (Montur) und Bewaffnung (Armatur) als den Hauptstücken, die Ausrüstung im engern Sinn: Diensttasche, Schliesszeug (Kette, womit Gefangener geschlossen) etc. Die Bekleidung: Polizeimütze, Waffenrock, Beinkleider, Kaput. Bewaffnung: sonst Schiesswaffe und Seitengewehr; in Baselstadt nur letzteres (Säbel). Schiesswaffe: Revolver (in den meisten Kantonen) oder Gewehr (Luzern, Schaffhausen, Aargau, Wallis, Neuenburg); immerhin sonst nur eine, in gewissen Kantonen (Uri, Glarus, Freiburg, Graubünden und Waadt) beides (in so menschenleeren Gegenden wie in Uri und Graubünden begreiflich! Dünnste Bevölkerung: Uri per 1 km² 16, Graubünden 13 Einwohner, wogegen im Kanton Zürich 197, von Städten zu schweigen — daher in Baselstadt bloss Seitengewehr, Schiesswaffe in Städten auch gefährlich!). Seitengewehr: Waidmesser oder Säbel; in Glarus und Schaffhausen Säbelbajonett (Yatagan). In Graubünden statt Seitengewehr: Stock (Totschläger), auch in Appenzell A.-Rh.

Waadt unterscheidet wie beim Militär grande tenue und petite tenue neben Civilkleidung.

Immerhin Gendarmerie nirgends in der Schweiz beritten; früher zwar in Genf „gendarmerie à cheval", 15 Mann von 100, aber durch Gesetz vom 16. Juni 1866 (52/240) abgeschafft. Heute in Stadt Zürich postuliert, mit Recht!

II. **Leistung.**

Ausrüstung vom Staat nicht nur vorgeschrieben, sondern in der Regel auch prästiert, unentgeltlich. Beim schweizerischen Militär sogar Grundsatz der Bundesverfassung (Art. 18, Abs. 3: „Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten"). Diese Unentgeltlichkeit entweder durch unentgeltliche Lieferung in natura oder durch Vergütung in Geld. Im schweizerischen Militär jenes beim Mann, dieses beim Offizier. Ebenso gewöhnlich betr. die kantonale Polizei. — 1. Kommandant bezw. Offiziere. Entschädigung: Betrag 200 (Aargau, Tessin), 250 (Waadt); bei Eintritt und bei jeder Diensterneuerung. Ausnahmen: einerseits auch dem Kommandanten in natura geliefert (Neuenburg), anderseits Offiziere Ausrüstung auf eigene Kosten (Baselstadt, Bern, Freiburg, St. Gallen, Wallis). — 2. Mannschaft, wozu in den kleinern Kantonen auch die Chefs, als blosse Unteroffiziere, zu rechnen. Betr. eigentliche Dienstausrüstung also Lieferung in natura Regel (betr. Kleidungsstücke in Graubünden immerhin Vergütung vorbehalten). Aber für Kleidung bestimmte Tragezeit vorgeschrieben, nach deren Ablauf Lieferung erst erneuert: am längsten Luzern, am kürzesten Neuenburg und Freiburg (jährlich). — Nötige übrige Kleidung, insbesondere Civilkleidung als Oberkleid, dagegen in der Regel vom Mann selbst zu prästieren; daher wichtig, ob Dienst in der Regel in Montur oder Civil zu leisten, im letztern Falle auf Kosten des Mannes selbst! Ausnahmen: Baselstadt überhaupt Vergütung von 100 Fr., St. Gallen wenigstens für Detektivs Kleiderentschädigung.

III. **Rückgabe.**

Beim Militär, eidgenössische Militärorganisation, Art. 161: „Nach 25jähriger Dienstzeit behält der Mann die Kleider, den Tornister oder Mantelsack, sowie das Putzzeug als Eigentum; alle übrigen Gegenstände hat derselbe abzuliefern."

Bei Polizei: Bewaffnung und Ausrüstung im engern Sinn bei Unbrauchbarkeit oder Dienstablauf an Staat zurück. Betr. Bekleidung zu unterscheiden: 1. nach Ablauf der Tragezeit durchweg ins Eigentum des Mannes; 2. nach Ablauf der Dienstzeit,

sofern zwischen Tragezeit fällt, sonst an Staat zurück ohne Entschädigung für den ideellen Teil, zu welchem der Mann durch bestandene Tragezeit bereits Eigentümer; in Aargau, St. Gallen und Wallis dagegen ins Eigentum des Mannes gegen Vergütung seinerseits für die nicht vollendete Tragezeit.

2. Verpflegung und Besoldung.

Diese beiden Faktoren am engsten zusammen: der eine mitunter an Stelle des andern.

α) Verpflegung.

Umfasst im weitern Sinn Wohnung und Lebensunterhalt, im engern Lebensunterhalt. Besteht entweder in Naturalverpflegung oder in Geldverpflegung. — Beim Militär: vom Staat nicht nur Besoldung, sondern auch Verpflegung, und zwar beim Offizier mehr Geldverpflegung, beim Mann Naturalverpflegung (Kaserne, Ordinäri). — Bei der bürgerlichen Anstellung: nur Besoldung, ausnahmsweise auch Amtswohnung. — Bei Polizei, als Zwischenstellung: je nachdem mehr militärisch oder bürgerlich.

In kleineren Kantonen davon keine Rede; dagegen in grössern, immerhin nirgends vollkommen militärisch, im einzelnen folgendermassen. Verpflegung im engern Sinn nebst Wohnung, als Naturalverpflegung nur auf den Depots der Hauptstadt; im Kanton Neuenburg auch auf den nächstbedeutendsten Posten Chaux-de-fonds, Locle und Motiers, in Freiburg Ordinäri auf jedem Landjägerposten. Verpflegung jedoch überall zwar gemeinsam (gemeinsamer Tisch), aber in eigenen Kosten pro rata. Sonst höchstens Wohnung, und statt amtlicher Wohnung nur Wohnungsentschädigung (Zürich: „Quartiergeld“). Dazu Vergütung der Kosten des Umzuges von einer Station zur andern (Umzugsgebühr, Umzugsgeld, Zugsentschädigung, Versetzungsentschädigung, Zügelgeld).

β) Besoldung.

Besteht, in allgemeinem Sinn, aus fixem Sold und gewissen Zulagen.

I. Sold.

Name:

Militärischer Ausdruck, vom lateinischen soldus, solidus = Geldmünze, womit römischer Krieger bezahlt (Krieger selbst „solidarius“, Söldner, Soldat). Kann an sich: Jahressold oder Tagessold, Jahressold aber schon eher „Besoldung“.

Beim schweizerischen Militär: „Besoldung“ (Jahressumme) nur für die Militärbeamten (auch Instruktoren); Sold (Tagesold) dagegen für die Armee, Offiziere wie Soldaten.

Bei kantonaler Polizei dagegen Besoldung für die Offiziere, Sold für Unteroffiziere und Gemeine. Ausnahmsweise auch für Unteroffiziere und Gemeine: Besoldung (Jahressumme): Schaffhausen, Genf, Obwalden.

Höhe:

Bei Umrechnung von Tagessold in Jahresbesoldung nicht bloss 300 Tage, wie bei bürgerlicher Anstellung, zu zählen, sondern alle 365, weil Polizei auch am Sonntag dienstpflichtig.

Sehr verschieden nicht nur nach den verschiedenen Graden, sondern auch beim gleichen Grad in den verschiedenen Kantonen. Dazu in Rechnung die verschiedenen Lebenspreise, die Verpflegungsart (Wohnungsentschädigung) und (= Sporteln der bürgerlichen Beamten) die accidentiellen Zulagen. Nach den absoluten Ziffern der eigentlichen Besoldung (wo Minimal- und Maximalansätze: diese und wo verschiedene Klassen Eines Grades: die höchste gerechnet) rangieren die Kantone betr. die drei durchgreifenden Grade: Kommandant, Wachtmeister und Gemeine, folgendermassen: zuoberst Baselstadt (Chef 5000, Wachtmeister 6. —, Gemeiner 5. 20), Schaffhausen (Wachtmeister 2000 d. h. fast 5. 50, Gemeiner 1700 d. h. 4. 70), Zürich (Hauptmann 5000, Wachtmeister 5. —, Gemeiner 4. —), Thurgau (betr. Wachtmeister und Gemeiner = Zürich), Bern (Polizeiinspektor 5000, Wachtmeister 4. 50, Gemeiner 3. 50). Zuunterst Solothurn (Offiziere 3. 60!, Wachtmeister 3. —, Gemeiner 2. 40) und Wallis (Kommandant 1200!, Wachtmeister 2. 90 Gemeiner 2. 40). — Appenzell A.-Rh. betr. den Wachtmeister, als einzigen kantonalen Polizeimann, gleich Baselstadt (2200 d. h. 6. —)!

Décompte:

„Décompte“ = Abrechnung bezw. Gegenrechnung, Abzug. Beim Lohnverhältnis: entweder definitiver Abzug am Lohn für fällige Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsverhältnis (z. B. Beitrag an obligatorische Krankenkasse) oder bloss vorläufiger Rücklass bezw. Rückbehalt des Lohnes für allfällige Gegenansprüche aus demselben.

Mit Bezug auf die Fabrikarbeit das letztere von Bundeswegen beschränkt gestattet (Bundesgesetz betr. die Arbeit in Fabriken, Art. 10, Abs. 3), das erstere nicht ohne Einverständniss des Arbeiters (ibid. Abs. 4).

Bei den Landjägern: wo Décompte, gewöhnlich zur Bildung einer Kaution für Ausrüstung, Bussen etc., in Graubünden, Luzern und Wallis ausnahmsweise für Anlage einer Sparkasse (!); 10 bis 50 Cts. per Tag: dort bis zum bestimmten Betrag der Kaution, hier ad infinitum (nur dass in Graubünden und Luzern Rückbezüge bei über 300 bezw. 500 Fr. gestattet). Rückzahlung (soweit keine Gegenansprüche) jedenfalls bei Austritt, in Schaffhausen jedes Amts-

jahr; in Baselland dagegen in dem Verhältnis nicht, als nicht neun Dienstjahre vollendet! — In Solothurn den Landjägern per Tag 10 Cts. „Massa-Guthaben“ in Ersparniskasse gelegt, worüber sie nur mit Bewilligung des Regierungsrates verfügen können.

II. Zulagen.

Im allgemeinen:

Uneigentliche „Zulagen“ diejenigen, um welche Besoldung der Chargierten als solcher erhöht (Zürich). Eigentliche Zulagen: 1. Alterszulagen bezw. Zulage für Wiederanwerbung, 2. Prämien, 3. Bussenanteile, 4. Transportgebühren, 5. anderweitige Entschädigungen. — Zur Aufbesserung der meist unzulänglichen Besoldung, daher auch je besser Besoldung, um so beschränkter die Zahl der Zulagen (vergl. Genf, Gesetz über die Organisation des Polizeikorps, Art. 11, Schlusssatz: „Ils [die Sicherheitsmänner wie die Landjäger] ne recevront que leur solde et les primes de réengagement“. Auch in Baselstadt nur Zulagen für Wiederanwerbung und Prämien für ausserordentliche Leistungen).

Im einzelnen:

1. Alterszulage (haute paye d'ancienneté), = Erhöhung der Besoldung mit zunehmendem Dienstalter. Ausdrücklich vorgesehen in Aargau, Baselstadt, Freiburg, Neuenburg, Schwyz, Tessin, Waadt, Wallis, Zürich (Luzern dagegen, 6/238, § 2: „Alle Dienst- und Alterszulagen fallen weg . . .“!). Verschieden: nach Eintritt: mit jeder Diensterneuerung (Baselstadt, Tessin) oder nach sonstigen Stufen (von 5 zu 5 Jahren: Neuenburg, mit 13. und 25. Dienstjahr: Aargau etc.); nach Grösse: 10—20 Cts. per Tag mit jeder Stufe oder (Aargau) 50 respective 100 Fr. per annum. — Zulage speciell für Wiederanwerbung (auch „prime de réengagement“, „Handgeld“, „Aufgeld“), = mit jeder Diensterneuerung eintretende Alterszulage: in Baselstadt, Genf, und (neben sonstiger Alterszulage) Freiburg, Waadt, Wallis; 20 (Wallis), 40 (Freiburg), 100 Fr. (Genf).

2. Prämie (Gratifikation). Meist für einzelne ausgezeichnete Leistungen, oder (Freiburg, Neuenburg, Schwyz) an ausgezeichnete Persönlichkeiten überhaupt. Sonst vom Staat bezahlt, indem jährlicher Betrag dafür ausgesetzt (Bern 1000; Baselstadt 2000, früher 4000; Zürich 5000); in Graubünden von Landjäger selbst (Prämienfonds aus Eintrittsgeld von 2 Fr. und jährlicher Einlage von 1 Fr.)! Dazu private Prämien. — Uneigentliche Prämien: für dienstliche Handlungen schlechthin, insbesondere für Arretierung von Verbrechern („Arrestationsprämie“), auch wohl einzeln tarifiert (Bern:

„Rekompenzen"): 5, 2, 1 Fr.; auch wohl nur rappenweise! Daher eigentlich Gebühr (Gebührenjägerei!).

3. Bussenanteil (Anzeigerlohn, Leiderlohn, Leidergebühr, Verleideranteil — von „leiden", „verleiden" = leid, zuwidermachen; Zug: „Leiterlohn"!) = Anteil an den Bussen für diejenigen Uebertretungen, welche der Mann zur Anzeige gebracht. In den meisten Kantonen. Als Prämie darauf, Uebertretungen nicht zu verhüten, sondern begehen zu lassen, verwerflich! In Aargau und Schaffhausen daher abgeschafft. — Etwas anderes die Provision von einkassierten Bussen (Uri). In Graubünden auch Anteil an den Niederlassungs- und Aufenthaltsgebühren (10 Cts. — Prämie für Schriftenkontrolle!).

4. Transportgebühren, für Transport von Verbrechern, Vaganten und Bettlern etc. Fast in allen Kantonen. Aber verschieden: entweder nur für gewisse Klassen von Transportanden (Aargau nur für Bettler und Vaganten, zu Lasten und zur Strafe der Heimatbehörden, welche Gebühr zu bezahlen) oder nur für gewisse Transporte (nur wenn über Stationskreis hinaus: Baselland), und entweder zu Lasten des Staates (Baselland) oder der Heimatbehörden: (Aargau) oder der Transportanden selbst sofern vermöglich (sonst nichts bezahlt: Bern; verwerflich wegen Gefahr der Ungleichheit in Behandlnng der Transportanden).

5. Entschädigungen für anderweitige Dienstleistungen. Entweder nur Ersatz der Barauslagen (und entweder nur für Verrichtungen ausser Stationskreis oder auch für besondere Auslagen innerhalb desselben) oder Gebühren überhaupt für gewisse amtliche Verrichtungen (Glarus, Nidwalden, Solothurn etc.; vergl. auch oben „uneigentliche Prämien").

3. Unterstützung und Pension.

Im allgemeinen:

Zu unterscheiden zwischen Fall und Fürsorge dafür. Der Fall: Während 1. und 2. die dienstfähige Mannschaft betreffen, so 3. die dienstunfähige. Dienstunfähigkeit entweder vorübergehend oder bleibend. Grund der vorübergehenden Dienstunfähigkeit: Unfall oder Krankheit; Grund der bleibenden: auch Krankheit (Siechtum) oder Unfall, aber noch Altersschwäche. Die bleibende Dienstunfähigkeit jeder Art: „Invalidität". Ausser Dienstunfähigkeit noch zu berücksichtigen der Todesfall. — Die Fürsorge: entweder dem Bedürfnis entsprechend oder nicht. Im erstern Fall je nach dem Bedürfnis selbst entweder vorübergehend oder bleibend. Im letztern Fall bloss vorübergehend auch bei bleibender Bedürftigkeit (bei Todesfall insbesondere bloss: Begräbniskosten und sog. Besoldungsnachgenuss). Die vorübergehende Fürsorge: „Unterstützung", die bleibende: „Pension" (fortdauernder Jahresgehalt für den Dienstunfähigen selbst und bezw. dessen Hinterlassene).

In der positiven Gesetzgebung insbesondere das Pensionswesen verschieden; in monarchischen Staaten besser ausgebildet als in der Schweiz.

Bundesrecht.

Betr. **private** Betriebe eine Pflicht des Unternehmers zu bezüglicher Leistung statuiert: für Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen und für Fabriken und ähnliche Betriebe („Haftpflicht" — zu unterscheiden von der blossen „Haftung" des Geschäftsherrn aus Art. 62 des eidgenössischen Obligationenrechtes). Auch bundesrechtliche Sicherstellung der Kranken-Unterstützungs-Pensionskassen etc. der Eisenbahnangestellten für den Liquidationsfall der Eisenbahngesellschaft (B.-G. IV, 51). Im übrigen die projektierte allgemeine Kranken- und Unfallversicherung. (B.-V., Art. 34bis, vom 26. Oktober 1890!)

Betr. **Staats**betrieb bezw. Haftpflicht für den Staat (Bund) selbst: nur beim Militär (Bundesgesetz über Militärpensionen und Entschädigungen) wegen der immanenten Gefährlichkeit des Dienstes, und beim Polytechnikum für die auf Lebenszeit gewählten Professoren, mit Rücksicht offenbar auf die Konkurrenz des Auslandes. (B.-G. 4/7, Art. 32.) Der Bund beteiligt sich überdies an der Versicherungsstiftung, gegründet durch Vertrag zwischen Lehrerschaft und schweizerischen Rentenanstalt. (B.-G. 7/397.) Endlich für Postbetrieb (= Eisenbahn- und Dampfschiff-Unternehmungen; neues Bundesgesetz betr. das Postregal, Art. 18: B.-G. XIV, 392). Für Bundesbeamte überhaupt sonst nur Besoldungsnachgenuss (B.-G. XVI, 286). — Auch Unterstützungskasse zu Gunsten des Personals des internationalen Post- und Telegraphenbureau (B.-G. V, 377).

Kantone.

Betr. Private bezw. private Angestellte: Grundriss II, pag. 78 und bezw. 302.

Für den Staatsdienst:

Für die Staatsbeamten und Staatsangestellten im allgemeinen: Staatliche Pension nur in Baselstadt (22/44), inklusive auch für die Polizei, wovon nachher speciell. In wenigen andern Kantonen nur staatliche Unterstützung der Selbsthülfe, und zwar einer Witwen- und Waisenstiftung für Verwaltungs- und Gerichtsbeamte in Zürich (23/14) oder der Beamtenversicherung in Aargau (III, 317) und Solothurn (61/131). Dazu auch anderwärts Besoldungsnachgenuss.

Sonst nur für Polizei (wegen der Gefährlichkeit des Dienstes) und für Lehrer und Geistliche (mit Rücksicht auf die Richtung der betr. Bildung zum Lebensberuf). Aber auch für diese Klassen nicht überall und in vollem Umfang des Bedürfnisses.

Nun die Polizei speciell. Gar nicht gesetzlich vorgesehen in 8 Kantonen (beide Appenzell, Glarus, Graubünden, beide Unterwalden, Solothurn), dabei diejenigen Kantone mit den geringsten Besoldungen! In den andern zwar, aber sehr verschieden. 3 Seiten in Betracht: α) Fälle, für welche Unterstützung bezw. Pension vor-

gesehen; β) Art und Mass der Fürsorge dafür; γ) die Kassen, aus denen Unterstützung bezw. Pension geschöpft.

α) Die Fälle.

Zu unterscheiden zwischen dem äusseren Umfang (auf welche Fälle überhaupt erstreckt sich die Fürsorge?) und den inneren Bedingungen (unter welchen Bedingungen wird sie für diesen oder jenen Fall gewährt?).

I. Umfang. Sehr wechselvolles Bild! Ungefähr folgende Gruppen von Kantonen zu erkennen: 1. Luzern, Schaffhausen, Uri: in der Hauptsache nur für Unfall, mit bleibender Dienstunfähigkeit zwar wie mit vorübergehender; in diesem Fall auch für die Hinterlassenen noch etwelche Unterstützung. In Wallis wenigstens für Dienstuntauglichkeit aus Unfall. Schaffhausen auch für vorübergehenden Krankheitsfall Sold bis 3 Monate. In Uri gleiches Anrecht auch diejenigen Privatpersonen bezw. deren Hinterlassene, welche, zum Sukkurs der Polizei aufgeboten, Unfall erlitten. — 2. Neuenburg: für vorübergehende Krankheit bezw. Unfall und für Altersinvalidität. — 3. Schwyz: für Invalidität überhaupt, aber auch nicht für Hinterlassene. — Zug: für Invalidität überhaupt (für nicht aus Unfall zwar nur bedingt) und bei Unfall auch für vorübergehende Dienstunfähigkeit und bezw. auch für Hinterlassene. — 5. Die meisten übrigen Kantone für Dienstunfähigkeit, vorübergehende und bleibende, und für Hinterlassene nicht nur bei Unfall, sondern auch sonst (ausgenommen etwa Dienstunfähigkeit aus Krankheit). — 6. Baselstadt, Bern, Tessin, Zürich: zu alledem noch Sorge für Begräbnis, womit gewissermassen alle Fälle dem äussern Umfang nach gedeckt. — 7. Genf: Alterspension und ausserdem (ganz singulär) Austrittsentschädigung (für sonstigen unverschuldeten Austritt nach 4 Dienstjahren).

II. Bedingungen. Es kann darauf ankommen: ob der Fall (Dienstunfähigkeit oder Tod) veranlasst ausser Dienst oder im Dienst, bezw. bei besonderer Dienstverrichtung — ob durch Selbstverschulden — ob Notlage für den Betroffenen bezw. Hinterlassene zur Folge — ob Fürsorge von einem privaten Verpflichteten, insbesondere vom Schuldigen, zu tragen — ob, speciell bei Pension, Bezüger wieder erwerbsfähig wird etc. — Je mehr bedingt, um so beschränkter innerlich die Staatshülfe.

Im einzelnen: 1. Krankeits- und Beerdigungsfall. Wo Unterstützung für (vorübergehenden) Krankheitsfall, gilt ohne

anderes für Verletzungsfall bezw. Unfall (traumatische Krankeit) wie für innere Krankheit, und ob veranlasst im Dienst oder sonst und durch Selbstverschulden oder nicht. Ausnahmen: Luzern und Uri: indem nur Unfallunterstützung, solche nur, wenn im Dienst und bezw. ohne Selbstverschulden (Schaffhausen: Unfallversicherung!); Aargau: zwar für Krankheiten überhaupt, aber nur wenn durch aufgetragene gefährliche und besonders anstrengende Dienstverrichtungen veranlasst. — Beerdigungsfall (I. 6). Bedingung für bezügliche Unterstützung: selbstverständlich, dass Tod im Dienst erfolgt, weiter auch: dass infolge des Dienstes (Tessin) oder nicht selbstverschuldet (Zürich). — 2. Invalidität. In Baselstadt, Schwyz, St. Gallen und bezw. Baselland nicht weiter nach der Ursache unterschieden, dagegen im einen und andern Kanton zur Bedingung gemacht, dass kein Selbstverschulden, durch Dienst veranlasst, und bezw. auf restierende oder wiedererlangte Erwerbsfähigkeit Rücksicht genommen. In andern Kantonen zwischen den verschiedenen Invaliditätsfällen zu unterscheiden. Einmal die Unfallsinvalidität. In gewissen Kantonen (I.) also nur diese anerkannt (auch in Zug nur in diesem Fall eigentlicher Anspruch). Dabei auch Selbstverschulden, Dienst als Ursache und die Fähigkeit zu sonstigem Erwerb in Betracht. Diesem Invaliditätsfall aber eigentümlich die Möglichkeit einer bestimmten Urheberschaft; in Aargau und Freiburg denn Unterstützung nur, soweit vom Urheber nicht erhältlich (in Aargau freilich nur der Staatsbeitrag, im Gegensatz zur ordentlichen Unterstützung aus der Unterstützungskasse). — Altersinvalidität (Invalidität aus Krankheit zwar wie aus Alter vorgesehen, aber auch jene durch ein gewisses Alter bedingt). Unbedingt nach einem gewissen Dienstalter: Neuenburg (nach 16 Jahren), Freiburg und Genf (20), Waadt (21); Genf und Neuenburg: nur diese allein, Freiburg und Waadt dagegen neben der Unfallsinvalidität. Tessin und Bern unterscheiden: nach 15 Jahren Unterstützung bei Dienstunfähigkeit wegen Krankheit oder Alters, nach 30 bezw. 35 Jahren unbedingt. Zürich: Altersunterstützung erst nach 30 Jahren und nur bei wirklicher Dienstunfähigkeit. Aargau ebenso, aber schon nach 10 Jahren. In Zug kann Unterstützung bei Invalidität ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Alter. — 3. Hinterlassene. Neuenburg und Schwyz: Fürsorge nur für die Mannschaft selbst (I.). Die andern Kantone auch für dessen Hinterlassene, aber sehr verschieden. Zu unterscheiden zwischen Fall und Person. Betr. den Fall: Luzern, Schaffhausen, Uri nur bei Unfall, wie für Mann selbst; Uri in diesem Fall aber auch für die Hinterlassenen eines bei polizeilicher

Unterstützung verunglückten Privaten (I.). Andere Kantone zwar auch in andern Fällen, aber beschränkter als für Mann selbst resp. nur ausnahmsweise (Freiburg, Baselland, St. Gallen). Wieder andere Kantone in allen Fällen wie für Mann selbst, aber die einen nur für die Hinterlassenen eines als aktiv verstorbenen Mannes (Aargau, Waadt), andere dagegen (Baselstadt, Bern, Genf, Zürich) auch für die Hinterlassenen eines Pensionierten. — Bezugsberechtigte Person: Fast überall nur Witwe und Kinder, und zwar nur (bei dauernder Unterstützung in Betracht) jene bis Wiederverheiratung, diese bis zum Alter der Selbständigkeit. In Ermanglung dieser Verwandten auch weitere: Uri (unterstützungsbedürftige Eltern), Zürich (nahe Verwandte überhaupt, wenn mit Verstorbenem in gemeinschaftlichem Haushalt gelebt).

β) Art und Mass der Fürsorge.

Nach der Art zu unterscheiden: Unfallversicherung und Unterstützung; diese unterscheidet sich hinwieder nach dem Fall, als: Verpflegung (d. h. Krankenverpflegung) und Beerdigung, Unterstützung des Mannes bei bleibender Dienstunfähigkeit und Unterstützung der Hinterlassenen, und besteht danach in Kostenübernahme, Entschädigung, Pension, Besoldungsnachgenuss. Das Mass richtet sich nach der Art und ist danach entweder mehr oder weniger gegeben (Unfallversicherung; Verpflegung und Beerdigung) oder willkürlich festgesetzt.

I. Unfallversicherung von Gesetzes wegen nur in Baselland, Schaffhausen, Tessin, Zug. Nähere Bestimmungen nur Tessin (jeder Mann für 3000 Fr.) und Zug (auch für Unfälle ausser Dienst). Soweit Unfallversicherung, keine weitere Unterstützung.

II. Verpflegung und Beerdigung.

Verpflegung: entweder Spitalverpflegung (mit Beköstigung und ärztlicher Behandlung, aber unter Soldabzug) oder in Entschädigung (aber nur für ärztliche Behandlung, ohne Soldabzug).

Beerdigung: Uebernahme der Kosten.

III. Unterstützung des Mannes bei bleibender Dienstunfähigkeit. 3 Gruppen von Kantonen: 1. Baselland, Schwyz, Wallis, Zug: Unterstützung nicht näher bestimmt; nach Art und Mass im Ermessen der Behörde. — 2. Baselstadt: Unterstützung für alle Fälle von Dienstunfähigkeit gleich bestimmt (und für Beamte und Angestellte überhaupt), und zwar: 2 % der letzten Jahresbesoldung × Zahl der Dienstjahre), nötigenfalls auch darüber, aber nicht über

4500 Fr. per Jahr. — 3. Uebrige Kantone unterscheiden zwischen Unfalls- und Altersinvalidität. Jene in Tessin zwar noch durch Unfallversicherung gedeckt. Unterstützung aber im allgemeinen für jene höher als für diese; im einzelnen: Unfallsunterstützung: einmalige Entschädigung (Luzern und Uri; nicht näher bestimmt); einmalige Entschädigung und Pension (Freiburg: bis 400 Fr. fix und Ruhegehalt von nicht bestimmtem Betrag); sonst Pension (Waadt ohne nähere Bestimmung; St. Gallen und Zürich: nach Massgabe des eidg. Militärpensionsgesetzes; Aargau 600 Fr. und Bern 70—100 % der Besoldung per Jahr). — Altersunterstützung. Ueberall, wo überhaupt, Pension. Im allgemeinen bestimmt nach Besoldung bezw. Grad und Dienstalter; als Mass der Besoldung, wo Unterstützung in Quoten derselben ausgerichtet, sonst die letztbezogene, in Tessin dagegen das Mittel aus der ganzen Dienstzeit. Im einzelnen: Aargau 100 bis 600 Fr., Bern 20—70 %, je mit 2 % Steigung per Jahr; Freiburg: für Gemeine 290 bis 360, Wachtmeister 400 bis 472 etc.; Genf: von 1500 für Kommandant abwärts bis 600 für Gemeinen, mit 30 Fr. Zuschlag per Jahr; Neuenburg: nach 16 Jahren $^1/_4$, nach 20 Jahren $^1/_2$ der Besoldung; St. Gallen 2 % Besoldung $\times$ Zahl der Dienstjahre, bis 1000 Fr.; Tessin 30 % + für jedes weitere Jahr 2 %; Waadt: nach 21. Jahr $^1/_5$, nach 27.: $^2/_5$, nach 33.: $^3/_5$ Besoldung; Zürich 2 % $\times$ Zahl der Dienstjahre.

IV. Unterstützung der Hinterassenen. Nur einmalige Entschädigung (Aversalentschädigung): Luzern und Uri (wie für den Mann selbst), Freiburg, Aargau und St. Gallen; sonst nicht näher bestimmt, in Aargau dagegen: bei Verunglückung 300 bis 600, bei sonstigem Tod im Dienst 100 bis 300 Fr. Nur Nachgenuss (für Staatsangestellte überhaupt): Baselstadt ($^1/_4$ Jahr) und Schaffhausen ($^1/_2$). Nur Pension: Genf (Alterspension) für Kinder $^2/_3$ bis 20 Jahre und für Witwe allein $^1/_2$; Waadt, aber verschieden je nachdem, ob Verunglückung (ohne nähere Bestimmung) oder sonstiges Ableben (Witwe je nach Alter 200 bis 400, Waisen je nach Zahl: 170 bis 600, beide zusammen höchstens 800 Fr.). — Pension oder Aversalentschädigung: Baselland (ohne nähere Bestimmung). — Nachgenuss und Pension neben einander: Zürich, und zwar: Pension (nach Bundesgesetz über Militärpensionen), wenn Mann infolge Dienstes gestorben, andernfalls Nachgenuss (6 Monate, wie für Gerichtsbeamte).

V. Die Austrittsentschädigung Genfs: aversal 100 Fr. per Dienstjahr + 25 für jedes minderjährige Kind.

γ) Die Kassen.

Hauptfrage, wer bezahlt, was an Unterstützung bezw. Pension ausgerichtet wird — Staat oder Landjäger selbst? Bei Unfallversicherung: wer Prämie bezahlt? Für die Beantwortung ist hier nicht gerechnet, was Landjäger indirekt (an Bussen oder sonst) daran bezahlt, sondern nur was direkt.

2 Hauptgruppen erkennbar:

Diejenigen Kantone, welche nur beschränkte bezw. bedingte Fürsorge (Luzern, Schaffhausen, Uri, Wallis — Neuenburg), diese ganz in eigenen Kosten.

Von den übrigen Kantonen, welche ein mehreres thun, ebenso von Staats wegen nur Zürich, Genf und insbesondere Baselstadt (für Staatsbeamte und -angestellte überhaupt). Die andern setzen den Landjäger selbst mehr oder weniger dafür in Kontribution.

Bezüglich der letztern Kantone ist zwischen den verschiedenen Anlässen der Fürsorge zu unterscheiden. Für Verpflegungskosten: Soldabzug. Für Unfallversicherung: nur in Baselland und Schaffhausen kein Mannsbeitrag, dagegen in Zug 25 % und in Tessin die Hälfte! Im übrigen Invalidenkassen (Unterstützungskasse, Pensionskasse, Invalidenfonds) in Aargau, Baselland, Bern, Freiburg, Schwyz, St. Gallen, Tessin, Zug, Zürich, und zwar für Hinterlassene wie für Mann selbst. Während aber nur in Baselland, Waadt und Zürich und auch in Zug diese Kassen vom Staat allein unterhalten, muss in den andern Kantonen auch der Mann daran Beitrag. Verhältnis im einzelnen: Aargau: Staatsbeitrag durch Budget bestimmt; Mann 20 Fr. bei Eintritt und 3 Fr. per Monat. — Bern: Staat jährlich wenigstens 6000 Fr.; Mann? — Freiburg: unbestimmter Staatszuschuss; Mann 5 Fr. Eintritt und jährlich 4 Tagessolde. — Schwyz: Staat jährlich 50 Fr. (!), Mann 50 Cts. monatlich. — St. Gallen: jährlicher Staatsbeitrag unbestimmt, Mann 15 Fr. Eintritt und monatlich 1 Tagessold. — Tessin: Staat jährlich nicht über 1500 Fr.; Mann 40 Fr. (bezw. Verwaltungsoffizier 80, Kommandant 120) Eintritt und 2 % Jahressold.

Neben diesen staaatlichen Anstalten gibt es etwa noch besondere Witwen und Waisenkassen mit besondern Bedingungen: Waadt: aus 1 Tagessold per Halbjahr und nötigenfalls Staatsbeitrag; Neuenburg: aus 1. 50 vierteljährlicher Mannsbeitrag und 2000 jährlicher Staatsbeitrag; auch in Baselstadt vorgesehen als obligatorisch für verehelichte Korpsangehörige.

f) Disciplin und Strafen.

1. Disciplin.

α) Begriff:

Vom Lateinischen disciplina (discipulus, Schüler) = Unterricht, Lehre, dann Zucht. In letzterem Sinn (welcher hier in Betracht) = das an gewisse Ordnung gebundene Verhalten einer zu einem Ganzen vereinigten Anzahl von Personen, bezw. das dieses Verhalten bestimmende System von Massregeln. So „Schuldisciplin", dann insbesondere „militärische Disciplin" und auch Disciplin des Polizeikorps.

Umfang des Begriffes durch Stellung der betr. Personen als Personeneinheit bedingt: Verhalten sowohl der Glieder unter sich, als nach aussen, und betr. das Verhalten der Glieder unter sich nicht nur in ihrer Nebeneinanderstellung, sondern auch und vor allem in ihrer Ueber- und Unterordnung. In letzterem Verhältnis = „Subordination" (unbedingte Unterordnung unter Befehl und Autorität der Vorgesetzten); zwar also Hauptteil, aber nur ein Teil der Disciplin im ganzen.

Die Kantone betr. die Polizei sonst keine Definition von Disciplin, ausser Neuenburg, Reglement, Art. 62 und 63, aber falsch! Danach ist „Disciplin" nichts anderes als Subordination und zwar speciell Gehorsam gegen die Befehle der Vorgesetzten, und „Subordination" die allgemeine Unterordnung unter die Vorgesetzten („Subordination" also noch weiter als „Disciplin"!).

β) Unterschied zur polizeilichen Thätigkeit.

Beide grundsätzlich verschieden, wie beim Schüler (von dem der Ausdruck Disciplin hergenommen) das, wie er sich in und ausser der Schule aufzuführen hat, von dem, was er zu lernen hat. Jenes gewissermassen die Moral, dieses seine Aufgabe. Ebenso bei Militär und Polizei. Die Regeln der Disciplin = Disciplinvorschriften, die Regeln der Funktionen = Dienstvorschriften. Zwar die Strafen für Uebertretungen der einen wie der andern gleich, aber die Vergehen selbst verschieden! Von den Dienstvorschriften unter „III. Polizeiliche Thätigkeit"!

In den kantonalen Erlassen der Unterschied meist nicht klar erkannt. Schon im Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, vom 27. August 1851, II. Teil, Art. 166 (B.-G. 2/659) Unterschied verwischt, indem als „Disciplin- oder Ordnungsfehler" Disciplinar- und Dienstvergehen durcheinander aufgeführt. Nach diesem Vorbild Zug betr. Polizei (Landjäger-Reglement § 68). Auch ohne das falsch andere Kantone, so Baselland (Verordnung § 21: „Uebertretungen der Dienstvorschriften werden als Disciplinarvergehen bestraft"!). Richtig einzig Schwyz § 115 ff.: „Die Vergehen der Landjäger zerfallen in Disciplinarfehler und Dienstfehler . . .").

γ) Inhalt.

Im allgemeinen:

Gewöhnlich heisst es, Polizei stehe unter militärischer Disciplin, womit besonders strenge Disciplin gemeint. Die nähern Vorschriften

aber sehr verschieden; je militärischer die Disciplin, um so detaillierter die Vorschriften. Glarus z. B. diesfalls bloss 4 Artikel, während in Neuenburg Disciplin bis auf die Form des Salutierens (Art. 65!) reglementiert.

Im einzelnen:

I. Disciplin gegen die Vorgesetzten. Vor allem Gehorsam und zwar (mit Rücksicht auf die Gefahr einer Zögerung in kritischen Momenten) „unbedingter“, „augenblicklichster“ Gehorsam. Widerrede erst, nachdem gehorcht, ja Beschwerde gegen Strafe erst, nachdem diese erstanden, und dann in aller Ehrerbietung gegen Befehlgeber und (Freiburg, Wallis) nie ohne hinreichenden Grund. — Aber auch sonst Achtung (Freiburg: „absoluteste Ehrfurcht“). In Genf wird jeder Sicherheitsagent, der an irgend einem Orte von den Behörden oder seinen Obern schlecht gesprochen, ausgestossen! (47/622, Art. 7). Aeusserliche Bezeigung in: Salutieren (= militärischer Gruss: Unterer zuerst, beim Weggehen umgekehrt; nicht mit der Pfeife oder Cigarre im Munde, nicht unbedeckt, dem Begrüssten zugewendet, in militärischer Haltung, nicht sitzend, am gleichen Ort nicht wiederholt), Präsentation vor Vorgesetzten (reglementarische Tenue), Gehen (zur Seite bezw. links) etc.; Anstandsregeln für den Polizeimann — und andere!

Aber das Verhalten der Obern gegen die Untern? Nur Wallis (altes Reglement Art. 47, 48 und 49: „Der Obere soll seine Untergebenen mit Liebe behandeln, jede Beleidigung, jeden Zwang und jede unreglementarische Bestrafung vermeiden. Die Bemerkungen und Verweise dürfen nicht grob sein . . . Derselbe soll für seine Untergebenen ein wohlwollender Führer sein, ihnen Teilnahme und Sorgfalt beweisen . . .“) und Freiburg (aber anderer Art! Reglement, Art. 17: „Eine andere von den Unteroffizieren und andern Gradierten nie ausser acht zu lassende Pflicht besteht darin, dass sie die Landjäger in der grössten Thätigkeit erhalten; denn zu viel Ruhe und Müssigang schwächt und entmutigt, hingegen ein durch Arbeit gestärktes und der Bewegung ergebenes Leben unterhält sowohl die Gesundheit als die moralische Kraft“!).

II. Disciplin unter Kameraden: Gebot, sich zu vertragen und gegenseitig zu unterstützen (Solothurn; Freiburg: „mit seinen Gefährten als guter Waffenbruder leben“), auch mit den Gemeindepolizeidienern ein gutes Einvernehmen unterhalten (Schwyz).

III. Disciplin im allgemeinen und gegen das Publikum.

1. **im allgemeinen.** Es gibt keine der 11 Kardinaltugenden des Arstitoteles, welche vom Landjäger nicht verlangt würde, aber noch

ein paar dazu (Verschwiegenheit, Wahrheitsliebe, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Solidität, Rechtschaffenheit, Treue, Mut, Unerschrockenheit, Vorsicht, Unparteilichkeit, Klugheit und Besonnenheit, Ruhe und Kaltblütigkeit, Wachsamkeit u. a. m.). Kurz, Ländjäger muss ein vollkommener Mensch sein, und doch ist er einer der schlechtest besoldeten Diener des Staates! Im speciellen: Verschwiegenheit betr. dienstliche Aufträge und Vorkommnisse — Reinlichkeit betr. Bekleidnng und Ausrüstung — Dienstbereit bei Tag und Nacht und bei jeder Witterung — Wahrheitsliebe und Unparteilichkeit betr. Rapporte. — Solidität: insbesondere Trunkenheit verpönt, unter Umständen ohne weiteres mit Ausstossung. Auch nicht spielen, kegeln, tanzen: jedenfalls nicht im Dienst, am wenigsten in Uniform. Ferner: nicht leichtsinnig Schulden machen (in Waadt sonst Soldabzug zur Bezahlung der Gläubiger), namentlich nicht in Schenken, noch weniger sich freie Zeche geben lassen. Auch nicht rauchen auf Strasse bezw. im Dienst und jedenfalls bei Eintritt in Amts- oder Privatwohnungen Pfeife oder Cigarre weglegen. — Ueberhaupt Ehre, Würde und Ansehen seiner Stellung und des Korps zu wahren. Darnach Umgang zu richten (in den welschen Kantonen Besuch von Wirtschaften während Dienst verboten, noch mehr von Bordellen oder „Kartenmädchen"). Vor Umgang mit Weibern speciell gewarnt (Schaffhausen, Tessin, Waadt). Ueberhaupt schlechter Umgang verboten (mit übelbeleumdeten Personen, sofern ohne Vorteil für Dienst: Uri, Tessin). Auch für sich soll der Polizeimann sich würdig aufführen (Schaffhausen vermerkt „unnatürliche oder affektierte Bewegung des Körpers, sowie übermässiges Lachen"!) Mitführen von Hunden verboten (Schaffhausen, Thurgau).

2. **gegen das Publikum:** Oberstes Gebot Höflichkeit (französische Kantone: „äusserste, strengste Höflichkeit und Delikatesse" — auf Brutalisierung eines ehrbaren Bürgers strenge Strafe: Genf); auch gegen Arrestanten und selbst Verbrecher schonend und menschenfreundlich. — Pflicht zu belehren und zu beraten. — Im übrigen sich in nichts mischen, was ihn nicht angeht. — Keine überspannten Anforderungen. Nötige Anordnungen aber mit Ruhe, Bestimmtheit und Festigkeit. Immerhin Schonung von Personen und Eigentum (Solothurn). Für Beleidigungen sich nicht selber Genugthuung verschaffen (Freiburg, Wallis). Genf gleichsam als Passwort des Landjägers: Den Guten Achtung und den Bösen Furcht! („inspirer, par leur conduite, l'estime aux honnêtes gens et la crainte aux hommes qui se rendent coupables de crimes ou délits": 47/620).

2. Strafen.

Wesentlich verschieden, je nachdem Vergehen: Disciplin- und Dienstfehler oder eigentliche Vergehen und Verbrechen.

α) Betr. Disciplin- und Dienstfehler.

Es wird zwischen beiden Arten von Fehlern der Strafe nach nicht unterschieden, die Strafen sind für beide gleich. Aber die Strafen selbst sehr verschieden nach dem Unterschied der Strafen in der Militär- und in der Civilverwaltung: je nachdem Polizei mehr oder weniger militärisch organisiert, auch die Strafen mehr militärisch oder mehr civilistisch. Die Entlassung freilich als Endstrafe gemeinsam; daher zwischen jenen und dieser zu unterscheiden.

I. Die Zwischenstrafen.

Militärische Strafen: Strafdienst, Arrest und Degradation. Strafdienst: entweder Fronen (corvées) d. h. gemeine nicht militärische Verrichtungen oder Strafexerzieren bezw. Strafschildwache. Arrest, verschieden nach dem Grad und nach der Strenge; nach der Strenge: am mildesten Consigne (Einweisung in ein bestimmtes Quartier, Kaserne); dann gemeiner (gewöhnlicher, einfacher) und strenger Arrest (je nachdem in Zimmer oder Gefängniszelle, bezw. mit gewöhnlicher oder schmaler Kost). Degradation: zeitweise (Einstellung im Grad) oder bleibend (Verlust des Grades); als Disciplinar- oder Dienststrafe nur gegen Unteroffiziere (gegen Offiziere nur bei eigentlichen Vergehen). Vergl. Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen; Art. 167 ff. (B.-G. 2/662.)

Civilistische Strafen: „Ordnungsstrafen", als Verweis und Busse (Ordnungsbusse, im Gegensatz zur Polizeibusse als Busse für Polizeiübertretungen).

Auch Unterschied zwischen beiden in der Kompetenz. Bei Militär jeder Chargierte über die Untern gewisse Strafkompetenz, welche nach Art und Dauer der Strafe mit dem Grade steigt. Im Civildienst dagegen besitzt Ordnungsstrafgewalt nicht ein Subalternbeamter über den andern, sondern nur die leitende Behörde der betr. Verwaltung selbst.

Endlich gemischte Strafen, bei Militär (speciell stehendem Heer) wie bei Civildienst gegeben, als: Nichtbeförderung und Versetzung (translatio). Letztere zwar zur Belohnung wie zur Strafe, je nach Art.

Nun die Strafen bei den kantonalen Polizeikorps. Schlechthin eidg. **Militär**strafgesetzbuch: Freiburg (früher noch Bern und Wallis), und zwar für die Strafen selbst (Art und Dauer) wie für die Kompetenzen, indem polizeiliche Chargen mit militärischen in gewisse Parallele gesetzt. Auch Zürich nach eidg. Militärstrafgesetz, aber ohne nähere Bestimmung. Ausschliesslich militärische Strafen auch Tessin, Waadt, Neuenburg, Bern und Wallis, aber in besonderer Festsetzung, auch nach den Kompetenzen, aber schon milder. Immerhin hauptsächlich in den welschen Kantonen militärische Ordnung des Polizeikorps. — Die Strafen der übrigen

Kantone dagegen fallen mehr und mehr zu den **civilistischen** ab, nach Art und Kompetenz. Nach der Strafart: Auch wo noch militärisch, doch milder. Ganz ausfallen am ehesten Strafdienst und Konsigne, auch Degradation, und am meisten noch bleibt der eigentliche Arrest. An Stelle der ausfallenden militärischen Strafen tritt dann Geldstrafe und selbst Verweis. Sogar Zürich neuestens der Bestrafung nach dem eidg. Militärstrafgesetz die „Ordnungsstrafen" voraufgestellt! Uebrigens besteht die Geldstrafe nicht bloss in Busse, sondern unter Umständen in Soldentzug (teilweiser Soldentzug auch als blosses Accessorium der Arreststrafe zur Vergütung der Verköstigung). Nach der Strafkompetenz Strafe um so mehr civilistisch, je mehr sie sich von den Chargierten des Korps selbst in die leitenden Behörden zurückzieht. In Solothurn schon nur Hauptmann und Sektionschefs kompetent, ausser Polizeidepartement. In andern Kantonen nur mehr das letztere (Graubünden, Obwalden, Genf, Uri). In Zug hat Polizeidirektor (neben dem auch Wachtmeister Strafkompetenz) Gutheissung des Gerichtspräsidenten für Strafauflegungen (unter welchen auch körperliche Züchtigung!) einzuholen! Ja, die Strafkompetenz ist sogar dem Regierungsrat vorbehalten: Glarus (betr. Entlassung auch in andern Kantonen). — Von den beiden **gemischten** Strafen: für Polizei Nichtbeförderung in Baselland, Versetzung in St. Gallen statuiert.

II. Die Entlassung

während des Dienstes kann infolge Dienstuntauglichkeit oder Dienstpflichtverletzung bezw. -vernachlässigung. Von jener früher (pag. 127), von dieser jetzt.

Beim Militär, soweit Dienst auf allgemeiner Wehrpflicht beruht, als Disciplin- und Dienststrafe nicht anwendbar, weil in der Konsequenz zur Auflösung der Armee führte. Freilich auch Ausstossung aus der Armee zur Strafe, aber nur wegen schwerer Vergehen und Verbrechen („Kassation"; vergl. Bundesgesetz über die Strafrechtspflege der eidg. Truppen, Art. 4, e und 9: „Die Kassation besteht in der öffentlichen Erklärung der Unwürdigkeit des Verbrechers zum Dienste des Vaterlandes").

Bei Polizei anwendbar wie beim sonstigen Staatsdienst, weil Anstellungsverhältnis. Immerhin gewöhnlich erst letztes Glied einer Kette von Bestrafungen, und zwar nach wiederholter Bestrafung für den gleichen Fehler. Als solcher vorzugsweise Trunkenheit erwähnt. Aber auch ohne weiteres Entlassung für gewisse Fehler, namentlich „grobe" oder „schwere" Dienstfehler; in Genf speciell für üble Nachrede über Behörden und Obere (vergl. oben pag. 141). — In Schwyz auch förmliche Androhung der Entlassung (eine Art consilium abeundi).

Entlassung aber als Strafe der Polizeibehörde nicht bloss für Disciplinar- bezw. Dienstfehler vorgesehen, sondern auch für eigentliche Vergehen und Verbrechen im Fall gerichtlicher Verurteilung, ohne Rücksicht, ob Richter zugleich Entsetzung ausgesprochen oder nicht (Zürich, Wallis, Freiburg).

β) Betr. Verbrechen und Vergehen.

Abgesehen vom soeben besprochenen Fall (Entlassung wegen Verbrechen und Vergehen bezw. gerichtliche Verurteilung durch die Polizeibehörden), Bestrafung durch die Gerichte. Aber Militärgerichte oder bürgerliche Strafgerichte? Militärgerichte (kantonale) nur von Neuenburg in Anspruch genommen, und nur für Vergehen gegen Disciplin oder Dienst, deren Bestrafung über Kompetenz der Polizeidirektion hinaus, für gemeine Vergehen dagegen civile Strafgerichte und ordentlicher Instanzenzug. In allen andern Kantonen für Vergehen und Verbrechen auch der Polizeileute nur die civilen Strafgerichte, aber mit Abweichungen betr. einerseits die Instanz und anderseits das Strafgesetz. Betr. Instanz: in Graubünden Verbrechen und Vergehen, sofern mit Dienst in Verbindung, und in Tessin die Delikte von militärischem Charakter (reati d'indole militare): ohne weiteres an Obergericht gewiesen, die übrigen Vergehen dagegen an die ordentlichen Instanzen. Betr. Strafgesetz: in Waadt alle Vergehen durch die ordentlichen Instanzen beurteilt, die militärischen Vergehen aber (d. h. die im eidg. Militärstrafgesetzbuch vorgesehenen und bezw. die mit solchen kollidierenden gemeinen Vergehen: loi sur la justice pénale militaire, vom 10. Februar 1854, Art. 1: 51/177) nach dem Militärstrafgesetz. — Luzern erklärt ausdrücklich die bürgerlichen Strafgerichte für kompetent und Zürich das bürgerliche Strafgesetzbuch für massgebend. Das gleiche gilt betr. Strafgericht und bezw. Instanzen und betr. Strafgesetzbuch auch in allen andern Kantonen.

III. Die polizeiliche Thätigkeit.*)

Sie betrifft wie Tit. I die Polizeiorgane im ganzen, die leitenden Behörden wie die dienstbare Mannschaft und die Ortspolizei wie die kantonale Polizei, also die polizeiliche Thätigkeit überhaupt. Diese scheidet sich dann freilich wieder nach den verschiedenen Organen.

*) In dieser Ausführlichkeit der Polizei als Instruktion gewidmet.

a) Im allgemeinen.

Die polizeiliche Thätigkeit zu unterscheiden nicht nur nach den Organen, sondern und vor allem nach dem Zweck.

1. Nach dem Zweck: **Verwaltungspolizei** und **gerichtliche Polizei.** Die erstere hat gerade und hauptsächlich die Durchführung der Polizeigesetze, d. h. die Verhütung der Störung der polizeilichen Ordnung und die Zurverantwortungziehung von deren Verletzung zum Zwecke. Die gerichtliche Polizei dagegen ist die polizeiliche Thätigkeit im Dienste des Gerichtsrechtes, und zwar nicht nur des Strafrechtes, sondern auch des Privatrechtes. Zum Zwecke der Realisierung privatrechtlicher Ansprüche können Exekutionen (Exmission, Beschlagnahme, Extradition etc.) in Frage kommen, deren Ausführung nicht weniger Sache der Polizei ist, als die Verfolgung von Verbrechern. Immerhin ist die weitaus wichtigste gerichtliche Polizei die strafrechtliche. Aber auch diese erschöpft sich nicht in der Verfolgung von Verbrechern, sondern sie besteht daneben noch in andern Massnahmen, wie zwangsweise Vorführung von Zeugen etc. Allerdings ist die Verfolgung von Verbrechern der Hauptbestand der strafrechtlichen, und indem diese weit wichtiger als die privatrechtliche, der gerichtlichen Polizei überhaupt, mit andern Worten die gerichtliche Polizei ist in der Hauptsache Kriminalpolizei, und es wird denn gewöhnlich unter jener schlechtweg diese verstanden. Während die Verwaltungspolizei überall von Amts wegen und ohne von Interessenten oder Behörden besonders in Bewegung gesetzt werden zu müssen, eintritt, wird die Gerichtspolizei aus sich wirksam nur, insofern sie Kriminalpolizei ist und auch als solche nur, wo es sich um Verbrechen handelt, die von Amts wegen zu verfolgen sind. Wo es sich dagegen um Verbrechen, welche nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt und bestraft werden dürfen, um sogenannte Antragsverbrechen handelt, da hat die Polizei, ehe sie einschreitet, erst die Klage des Geschädigten und bezw. den Auftrag der kompetenten Behörde abzuwarten, ebenso ist es bei den übrigen, ausser der eigentlichen Kriminalpolizei liegenden Massnahmen strafrechtlicher Polizei und am meisten natürlich bei polizeilichen Massnahmen zur Realisierung bloss privatrechtlicher Ansprüche.

Der Unterschied zwischen Verwaltungs- und gerichtlicher Polizei wird in den kantonalen Gesetzgebungen nicht ausdrücklich gemacht, ausser in Neuenburg (Reglement betr. das Gendarmeriekorps als Titel vor Art. 16 ff.: „Fonctions et devoirs de la gendarmerie concernant la police administrative et judiciaire“), aber auch hier ohne weder dem Unterschied eine weitere Folge zu geben, noch ihn auch nur näher zu definieren.

Dem Zwecke nach wird noch ein anderer Unterschied in die polizeiliche Thätigkeit gelegt; es wird nämlich gerne als Sicherheitspolizei ein Teil der ganzen polizeilichen Thätigkeit hervorgehoben, um den übrigen entgegen- oder vorangesetzt zu werden. Was aber ist das, „Sicherheitspolizei“? Sicherung ist im Grunde der Zweck aller Polizei, Sicherung der staatlichen Ordnung und von Person und Eigentum, und so ist Sicherheitspolizei schliesslich die ganze polizeiliche Thätigkeit. Das meint man aber mit der besonderen Sicherheitspolizei nicht, sondern nur einen gewissen Komplex polizeilicher Funktionen. Damit verliert man aber den sichern Boden, und es gibt dann einen allgemein gültigen Begriff dieser Sicherheitspolizei nicht, vielmehr hat jede Zeit und bezw. jeder Schriftsteller einen eigenen gebildet. Von der Definition von Steins urteilt Löning (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel „Polizei“), es seien blosse Worte, mit denen sich eine klare und bestimmte Vorstellung nicht verbinden lasse. Allerdings scheint Stein seine Wissenschaft von der Polizei über-

haupt und von der Sicherheitspolizei speciell darin gesucht zu haben, was natürlich und einfach ist, künstlich und verwickelt, ja verwirrt und unverständlich zu machen. Aber das Urteil Lönings über die Steinsche Definition von der Sicherheitspolizei im besondern passt auch auf andere Definitionen, diejenige Lönings selbst nicht ausgenommen. Im allgemeinen lässt sich sagen, dass der Zweck der Sicherheitspolizei in der Vorbeugung vor Gefährdungen und bezw. Gefahren gesehen wird. Diese können an sich bestehen in Zuständen (einsturzdrohendes Haus) oder in menschlichen Handlungen (Verbrechen). Festeren Boden betritt man aber erst wieder, wenn man die Sicherheitspolizei in die Verhütung von Verbrechen und, indem auch durch die Verfolgung und Bestrafung begangener Verbrechen die Begehung weiterer nicht nur in der Person des Verbrechers, sondern auch anderer gewissermassen verhütet wird, in die Verfolgung von Verbrechen verlegt; damit trifft aber die Sicherheitspolizei in der Hauptsache mit der Kriminalpolizei zusammen.

Es haben denn die Kantone, welche die Sicherheitspolizei definiert haben, es in dieser Weise gethan, nämlich Schwyz und Nidwalden. Nidwalden (Dienstordnung für die Polizeidiener, § 1) sagt: „Die erste Pflicht der Polizeidiener besteht im Dienste der Sicherheitspolizei, welche die Verhinderung der Verbrechen, Polizeiübertretungen und Entdeckung und Einbringung der Verbrecher in sich begreift." Und so fast gleichlautend Schwyz. Auch St. Gallen hat die Sicherheitspolizei teilweise definiert, indem es im Dienstreglement für das Landjägerkorps, Art. 9, heisst: „Unter der Handhabung der Sicherheitspolizei ist auch" — was voraus, sagt es freilich nicht — „inbegriffen: a) Die Fahndung auf Bettler und Vaganten; b) die Ueberwachung von gefährlichen, verdächtigen und der polizeilichen Aufsicht unterstellten Individuen."

Uebrigens sind diese Unterscheidungen der polizeilichen Thätigkeit nach dem Zweck, die in Verwaltungs- und gerichtliche Polizei, wie die in Sicherheitspolizei, mehr nur doktrinär, indem ihnen eine praktische Folge nicht gegeben wird, weder in der Gestaltung des Polizeiorganismus noch in den polizeilichen Dienstvorschriften.

Jedenfalls ist es in der Schweiz so. Was diesfalls etwa in Betracht käme, die besonderen Sicherheitsagenten in Waadt und Genf, so ist dort ihre Aufgabe selbst zwar bestimmt, aber in einer Weise, die schliesslich die ganze polizeiliche Thätigkeit umfasst, besteht aber dort und hier offenbar, wie bei den sogenannten Detektivs in andern Kantonen, einfach oder doch hauptsächlich in der Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen.

2. Nach dem Organ die Funktionen der Polizei geschieden, so tritt vor allem wieder der früher besprochene Unterschied zwischen **Kantonspolizei** und **Gemeindepolizei** hervor. Aber hier handelt es sich also nicht mehr um die Verschiedenheit des Organismus, sondern um den Unterschied der Thätigkeit. Wo es nur einerlei Polizeiorgane gibt, wie in Baselstadt, Genf, Glarus, Nidwalden,

Schaffhausen, Zug und bezw. Appenzell I.-Rh. nur Kantonspolizei oder wie in Appenzell A.-Rh. und bezw. Obwalden und anderseits wieder Appenzell I.-Rh. (vergl. pag. 107) nur Ortspolizei, da kann natürlich auch nicht von einem Unterschied zwischen kantonspolizeilicher und ortspolizeilicher Thätigkeit die Rede sein, wenigstens nicht so, dass sich die Thätigkeit nach den Organen schiede; vielmehr wird hier die ortspolizeiliche Thätigkeit von der Kantonspolizei oder umgekehrt die kantonspolizeiliche von der Ortspolizei mit ausgeübt. Es wird denn in den Landjägerreglementen von Glarus und Zug, welche Kantone also nur eine Kantonspolizei besitzen, der Ortspolizeidienst als eine Abteilung der Dienstverrichtungen der Landjäger aufgeführt (Glarus, § 14 ff., Zug, § 48 ff.). Der Unterschied zwischen der Thätigkeit der Kantonspolizei und derjenigen der Ortspolizei kann also nur in Frage kommen, wo es eine Kantonspolizei und eine Ortspolizei nebeneinander gibt. Ueber das Verhältnis der Thätigkeit beider finden sich nur sehr wenige und dürftige Bestimmungen. Diejenigen der besondern kantonalen Polizeiorganisationsgesetze und -reglemente sind folgende. Aargau, Reglement § 15: „In Sachen der Ortspolizei hat sich der Polizeisoldat in der Regel nicht einzumischen; wenn dagegen seine Mitwirkung von den Polizeibeamten oder Polizeibediensteten einer Gemeinde verlangt wird, so ist der Polizeisoldat verpflichtet, einem daherigen Begehren Folge zu leisten. Ebenso hat die Ortspolizei die Pflicht, einem Polizeisoldaten auf sein Begehren bei einer Dienstverrichtung die erforderliche Unterstützung zu leisten." — Baselland, Verordnung § 5: „Die Landjäger . . . dürfen in den Gemeinden auch nicht zur Besorgung von Obliegenheiten verwendet werden, welche Sache der Gemeindepolizei sind . . ." — Graubünden, Organisation § 25: „Die in den Bezirken verteilten Landjäger sind den betreffenden Kreis- und Ortsobrigkeiten in so weit untergeordnet, dass sie den Anforderungen, welche dieselben in Kriminal- oder Polizeifällen an sie ergehen zu lassen veranlasst sind, . . . augenblicklich Folge zu leisten haben . . ." — Luzern, Polizeiorganisation der Stadt Luzern, § 2: „In den Amtskreis des Stadtrates, bezw. der städtischen Polizeidirektion, fallen alle Verrichtungen, welche der Ortspolizei nach den hiefür bestehenden Gesetzen und Verordnungen übertragen oder ihrer Natur nach Sache der Ortspolizei sind. Insbesondere liegt der Stadtpolizei ob: a) die Obsorge für die öffentliche Sicherheit . . ." § 3: „Der Kantonspolizei bleiben alle Rechte der Oberaufsicht vorbehalten, welche ihr nach Verfassung und Gesetz zukommen. Sie wird die Stadtpolizei in ihren Verrichtungen über-

wachen; sie kann unmittelbar einschreiten, falls die Stadtpolizei ihre Pflichten nicht erfüllt oder die nötige Kraft zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung nicht besitzen würde.“ — Neuenburg, loi sur la police locale, Art. 2: „La police s'exerce dans tout le ressort de la commune ou municipalité, conformément aux lois et règlements sur la matière, et sans préjudice à l'exercice de la police cantonale pour l'exécution des lois et ordonnances de l'Etat. Elle comprend particulièrement: a) La tranquillité, la sûrete et l'ordre publics . . .“ Réglement pour le corps de la gendarmerie, Art. 21: „Dans la règle, la gendarmerie n'a pas à s'occuper de la police locale, à moins que son appui ne soit requis pour des cas isolés par l'autorité de police communale ou par un agent de cette police.“ Art. 22: „D'autre part, la police locale est tenue de prêter assistance à la gendarmerie chaque fois qu'elle en est requise par celle-ci.“ — St. Gallen, Organisationsgesetz, Art. 19: „Die Landjäger können mit Zustimmung des Polizeidepartements zu ortspolizeilichen Funktionen verwendet werden . . .“ — Und Zürich, § 4 des Dienstreglements: „Dieselben (d. h. die stationierten Landjäger) haben . . ., sofern sie nicht durch andere Dienstverrichtungen daran verhindert sind, in allen Fällen, wo die Ortspolizeibehörde ihres Beistandes bedarf, denselben bereitwillig zu leisten.“ — Die Bestimmung St. Gallens gehört eigentlich nicht hieher; sie betrifft nicht den Fall, wo kantonale und Ortspolizei nebeneinander bestehen, sondern wo diese in jener aufgeht, so dass nur eine, die kantonale, vorhanden ist. Die übrigen citierten Kantone sprechen von Unterstützung der Ortspolizei durch die kantonale Polizei und umgekehrt; damit ist aber für die Frage der Abgrenzung der einen oder andern Thätigkeit, welche unterstützt werden soll, nichts gewonnen. Aargau, Baselland und Neuenburg erklären weiter, dass die Landjäger nicht in Sachen der Ortspolizei sich einmischen bezw. verwendet werden dürfen, also kein Recht und bezw. keine Pflicht zu ortspolizeilicher Thätigkeit haben; worin diese Thätigkeit aber, im Gegensatz zur kantonspolizeilichen, bestehe, ist damit wieder nicht gesagt. Luzern und Neuenburg bestimmen sogar noch, was die ortspolizeiliche Thätigkeit alles umfasse (öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Feuer- und Baupolizei, Fremdenpolizei etc.), aber es ist nichts dabei, von dem man nicht sagen müsste, dass es auch und vor allem Sache der kantonalen Polizei wäre. Die Frage nach dem Unterschied der Funktionen der Ortspolizei zu denen der Kantonspolizei ist also mit den citierten Bestimmungen nicht gelöst; die Lösung muss sonst gesucht werden.

A priori ist auszugehen vom Unterschied zwischen: 1. Gerichts-speciell kriminalpolizeilicher, und 2. verwaltungspolizeilicher Thätigkeit.

1. Die kriminalpolizeiliche Thätigkeit

ist hauptsächlich Sache der Kantonspolizei. Darauf weisen zwei Umstände. Einerseits hat das Strafprozessrecht, in welchem die bezüglichen Pflichten normiert sind, offenbar die kantonale Polizei zur Voraussetzung, um so mehr, wo der Bestand der Ortspolizei nicht gesetzlich festgelegt ist. Anderseits, wenn das Recht der Ausstellung von Verhaftsbefehlen nicht auf die Gerichts- bezw. Strafuntersuchungsbehörden beschränkt ist, steht es neben diesen nur der Kantonspolizei (in ihren obersten Stellen) zu, aber nicht der Ortspolizei. Diese ist diesfalls bloss Zudienerin und Zuträgerin der Kantonspolizei, welcher sie die Verbrechen zu rapportieren und die Verbrecher zuzuführen hat. Die Konzentration dieser Thätigkeit in Einem und also im höhern Organ der Kantonspolizei erscheint auch im Interesse des Kriminalpolizeidienstes geboten; der Dualismus und damit die Konkurrenz zwischen beiden Organen, wie er sich etwa in Städten mit starker Ortspolizei geltend macht, ist durchaus auszuschliessen. Dadurch ist der Ortspolizei das Recht nicht genommen, vielmehr verbleibt es ihre Pflicht, eventuell die ersten sichernden Handlungen vorzunehmen, bis die Kantonspolizei in Thätigkeit tritt und dieser auch weiters nach Gelegenheit oder Auftrag in die Hand zu arbeiten.

2. Bei der verwaltungspolizeilichen Thätigkeit

ist wieder zu unterscheiden, ob es sich um den Vollzug kantonsrechtlicher oder lokaler Bestimmungen handelt.

a) Der Vollzug ortspolizeilicher Bestimmungen

ist vorzugsweise Sache der Ortspolizei selbst. Hierein hat sich die Kantonspolizei in der Regel nicht zu mischen, sondern hier eine zusehende Stellung einzunehmen. Aber wie sie einerseits, nicht minder als der Private, das Recht hat, die Ortspolizei auf polizeiwidrige Vorgänge aufmerksam zu machen, so hat sie anderseits die Pflicht der Ueberwachung der Ortspolizei. Es kann allerdings unterschieden werden zwischen Ortspolizeiordnungen als blossen Ausführungsverordnungen von kantonalen Erlassen und solchen, welche die Gemeinde im Bereiche ihrer Autonomie erlässt. Aber auch in letzterer

Beziehung ist die Gemeinde nicht unabhängig, sondern ein Staatsorgan, das wenn auch nur mittelbar dem allgemeinen Staatszwecke dient, und insofern der Aufsicht des Staates und bezw. von dessen Behörden unterworfen (vergl. „Staatsrecht"). Die kantonalen Behörden sind unter Umständen berechtigt, einzuschreiten und zu diesem Zwecke auf die Anzeige ihres eigenen Organs, eben der Kantonspolizei, angewiesen. Immerhin ist die Kantonspolizei als solche d. h. die dienstbare Mannschaft auch in ihren obersten Chargierten ohne anderes nicht befugt, selber in den Vollzug der lokalen Ordnungen einzugreifen.

β) Kantonspolizeiliche Bestimmungen.

Schon dem Namen nach erscheint ihre Handhabung als Sache der Kantonspolizei, ist aber nicht weniger die Aufgabe der Gemeindepolizei. Die Bestimmungen gelten als solche zwar für das ganze Kantonsgebiet, dieses ist aber aus den einzelnen Gemeinden zusammengesetzt; sie berühren daher auch die Gemeinden, wie sie darauf angewiesen sind, hier Nachachtung zu finden. Immerhin macht der nähere Inhalt einen gewissen Unterschied: die einen Bestimmungen fallen mehr zu Lasten der Kantonspolizei, die andern umgekehrt, je nachdem die Anwendung über den Bann einer Gemeinde hinaus sich erstreckt oder mehr lokal beschränkt ist. Soweit das letztere der Fall ist, nähern sich diese Bestimmungen, was die Stellung der Kantonspolizei zu ihnen betrifft, den vorigen, nur dass diese, zwar nur subsidiär (hinter der Gemeindepolizei), aber nicht bloss indirekt (durch das Mittel der kantonalen leitenden Behörden) zum Eingreifen befugt erscheint. Es haben denn die kantonalen Erlasse danach vielfach selber bestimmt, wem ihre Handhabung zufallen soll. Im Zweifel: wo diese nicht speciell den Gemeindebehörden überwiesen ist, fällt sie in das Herrschaftsgebiet der Kantonspolizei, wie nicht weniger die Durchführung bundesrechtlicher Polizeivorschriften, welche nicht hinwieder durch das Mittel kantonaler Gesetze und Verordnungen den Gemeindebehörden zur Durchführung zugeteilt sind. Es ist also vor allem nach der Weisung der positiven Gesetzgebung zu sehen. Beispiele davon im zürcherischen Recht: Die Verordnung betr. Lagerung und Verkauf von Petroleum etc. wird ausdrücklich und ausschliesslich den Gemeindebehörden zur Vollziehung überwiesen, indem diese die Lagerorte und Verkaufslokale zu visitieren haben. Es handelt sich um Einrichtungen, die ihrer Natur nach an eine Ortschaft gebunden sind. Von der polizeilichen

Aufsicht über den Hausierhandel und die Hausiergewerbe dagegen heisst es, sie stehe der Gemeindepolizei unter Mitwirkung der kantonalen Polizeiangestellten zu. Es wird also die Kantonspolizei zur Ueberwachung herangezogen mit Rücksicht darauf, dass das Gewerbe einen festen Standort nicht hat, sondern das Umherziehen bedingt. Und zur Handhabung der Gesetze betr. Jagd und Fischerei werden in erster Linie die Polizeiorgane des Staates neben denjenigen der Gemeinden verpflichtet, indem die betr. Gewerbe nicht nur an keine Ortschaften gebunden sind, sondern nach den Revieren über Gemeinde- und Bezirksgrenzen hinwegführen.

Es bleibt noch die Ausscheidung nach den Organen in der anderen Richtung, nach den leitenden Behörden und der dienstbaren Mannschaft nämlich. Hier ist es noch schwieriger, aber auch entbehrlicher, die Sache darzustellen. Schwieriger insofern, als nicht nur die einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche eine polizeiliche Thätigkeit bedingen, durchgenommen werden müssten, sondern auch die Organisationen, nicht nur der dienstbaren Mannschaft nach den Kompetenzen ihrer verschiedenen Grade, sondern auch die Organisationen all der Behörden, welche als die polizeileitenden überhaupt in Betracht kommen könnten. Das führte natürlich viel zu weit. Diese Darstellung scheint aber auch nicht geboten, um so weniger, als es schon in der Bezeichnung liegt, wodurch sie sich von einander unterscheiden, die Ausscheidung der polizeilichen Thätigkeit speciell innerhalb der dienstbaren Mannschaft aber nach deren Chargen, soweit sie nicht hinwieder schon durch die Bezeichnungen charakterisiert sein sollte, hier keinen Zweck hätte. Im allgemeinen lässt sich sagen, und daran mag es genügen, dass, je weiter hinauf die Thätigkeit steigt, sie desto mehr den eigentlichen polizeilichen Gehalt verliert und zur blossen Verfügungsthätigkeit wie jede andere der staatlichen Verwaltung wird. Gerade die obersten leitenden Behörden unterscheiden sich darin am wenigsten und um nichts von den übrigen Behörden. Aber nicht nur im Verhältnis der leitenden Behörden zur dienstbaren Mannschaft ist es so, sondern innerhalb der letztern selbst. Je höher der Chargierte, um so mehr nähert sich die Art seiner Thätigkeit derjenigen der leitenden Behörden; je mehr dagegen die Thätigkeit hinuntersteigt, um so mehr gewinnt sie an besonderem polizeilichen Gehalte. Der gemeine Polizeimann, der dem Volke und dem Leben am nächsten steht, hat auch am allermeisten dasjenige auszuüben, was man gemeinhin unter polizeilicher Thätigkeit versteht.

b) Die hauptsächlichsten Verrichtungen im einzelnen.

Wir haben hiebei speciell die kantonale Polizei, bezw. die für diese geltenden Gesetze und Reglemente im Auge. Die Verrichtungen der Ortspolizei bilden fast durchweg nicht Gegenstand kantonaler Regelung und ihre Darstellung kann daher nicht unsere Aufgabe sein. Sie sind wohl auch von Gemeindewegen meist nicht näher reglementiert, und es können ihnen daher nach Massgabe der Verschiedenheit von Organisation und Funktion die Bestimmungen für die Landjäger zum Vorbilde dienen. Insofern kommt diesen Bestimmungen eine allgemeine Bedeutung zu. Anderseits sind es nicht die Funktionen, wie sie auch andern Verwaltungsorganen eigen sind, sondern die besondern polizeilichen Verrichtungen, welche wir darstellen wollen. Dabei wird dann je nach der Art der Verrichtung soweit nötig auch die Verschiedenheit in den Kompetenzen der Polizeiorgane bemerkbar.

1. Streifdienst.

Unter dem Streifen des Landjägers versteht man das Abgehen der ihm unterstellten Gegend, und das Streifen ist, wie wir schon bei der Erklärung der Bezeichnung „Landjäger“ gesehen haben, des Landjägers hauptsächlichste Thätigkeit, sein ordentlicher Dienst. Dasselbe ist fast überall mehr oder weniger reglementiert. Einmal betr. Zeit, Ort und Art. Der Landjäger soll die verschiedenen Orte seines Stationskreises regelmässig besuchen und zwar alle so und so viel Tage wenigstens einmal, je nach der Begehbarkeit des Kreises. Graubünden verlangt z. B. für Avers, Safien und Tenna vom betr. Landjäger während der Winterszeit per Monat nur eine Tour. Jene Oertlichkeiten sind aber auch danach, hoch gelegen und schwer zugänglich: Safien und Tenna zwei Ortschaften hinter Versam am Vorderrhein, Avers ein Thal hinter Andeer am Hinterrhein. Avers speciell (vom lad. ava, lateinisch aqua = Wasser) ist wohl das höchste Thal Europas. — Von Zeit zu Zeit, jede Woche oder alle 14 Tage, je nachdem, hat der Landjäger auch eine Nachttour durch seinen Kreis zu unternehmen; wenn gefährliche oder verdächtige Individuen sich in der Gegend herumtreiben: auch wiederholt (Solothurn, St. Gallen). Bei seinen Touren hat er nicht nur die grossen Ortschaften zu besuchen, sondern auch abgelegene, einzelnstehende Weiler und Höfe etc. und vorzugsweise diejenigen Lokalitäten, welche als Schlupfwinkel für Verbrecher und Vaganten dienen können. Wallis hat nach den verschiedenen Lokalitäten die Rundreisen der Landjäger förmlich in 3 Gattungen abgeteilt: zu 8 Tagen

für die Heerstrassen, zu 14 Tagen für die Seitenstrassen und zu 6 mal im Jahr für die Nebenwege etc. Glarus schreibt dem Landjäger speciell vor, die Touren so einzurichten, dass er regelmässig, 2 bis 3 mal die Woche, mit der nächsten Landjägerstation zusammentrifft, so dass sich also die Landjäger durch den ganzen Kanton gewissermassen die Hand reichen. Tessin weist ihn an, mit Tag und Stunde zu wechseln, damit sein Besuch unerwartet komme. — Aber die Touren sind in dieser Weise nicht nur vorgeschrieben, sondern es ist auch eine Kontrolle derselben eingerichtet. Diese besteht darin, dass der Landjäger sich die Tour jeweilen von den Vorgesetzten der Ortschaften, durch welche sie ihn führt, bescheinigen lässt in einem besondern Buche, das er stets bei sich zu tragen hat, dem Streif- oder Touren- oder Routenbuch, oder in seinem allgemeinen Dienstbuche (carnet de service). Beim Besuch abgelegener Weiler und Höfe lässt er sich die Bescheinigung von dortigen „unbescholtenen“ oder „rechtlichen“ Einwohnern geben. In Uri erhält der Landjäger von den Ortsvorstehern statt einer Bescheinigung in seinem Buche jeweilen eine besondere Ausweiskarte. Glarus sieht auch grössere, ausserordentliche Streifereien ganzer Trupps Landjäger speciell zur Verfolgung von Wildfrevlern vor, und solche, sogenannte Razzias (eigentlich Plünderungs-, Raubzüge!) werden mitunter auch anderwärts abgehalten, namentlich in grösseren Centren gegen Banden von Vaganten und Dirnen.

Hier ist auch die Bekleidung und bezw. Bewaffnung, in welcher der Landjäger den Streifdienst zu verrichten hat, zur Sprache zu bringen. Wir haben die Frage bereits berührt im Abschnitt von der Ausrüstung, um zu konstatieren, dass mit Bezug auf die Bekleidung speciell es für die Oekonomie des Mannes einen Unterschied mache, ob der Dienst in Uniform oder in Civil zu verrichten sei, indem, soweit letzteres der Fall, der Dienst auf seine eigenen Kosten geschähe. Hier nun die Sache für sich betrachtet. Wo nichts anderes vorgeschrieben, ist der Dienst in der reglementarischen Montur zu verrichten, indem diese gerade dafür eingeführt ist. Zur Montur gehört aber notwendig mindestens das Seitengewehr. Umgekehrt kann man sich ein Seitengewehr am Mann ernsthafterweise nicht wohl ohne Montur denken; Glarus aber schreibt vor, dass der Mann das Seitengewehr immer, auch in Civil, trage. Wie steht es aber mit der Schiesswaffe? Das Tragen dieser Waffe behalten verschiedene Kantone besonders gefährlichem Dienste, dem Streifdienste zur Nachtzeit oder dem Transportdienste, vor. In Graubünden dagegen ist mit Rücksicht auf die topographischen Schwierig-

keiten des dortigen Dienstes im allgemeinen für gewöhnlich nicht nur Montur, sondern volle Armatur vorgeschrieben. In Zürich ist es insofern umgekehrt, als der Mann den Dienst gewöhnlich in Civil, aber stets mit der Schusswaffe, dem Revolver, versehen auszuüben hat; der Mann ist hier also „geheimgefährlich.“

Und das Velociped für den Streif- und bezw. Nachrichtendienst?

2. Rapporte und Verzeigungen.

Dient der Streifdienst dazu, den Polizeimann über das, was in seinem Stationskreise vorgeht, bekannt zu machen und ihn darüber auf dem Laufenden zu halten, so sind die Rapporte dazu da, um den Vorgesetzten von dem, was der Polizeimann Erhebliches beobachtet hat, in Kenntnis zu setzen. Es sind die Meldungen des Untergebenen an den Vorgesetzten über Angelegenheiten des Dienstes. Der Ausdruck ist wieder ganz militärisch, man spricht sonst nur beim Militär von Rapporten. Diese Rapporte können mündlich oder schriftlich sein. Soweit ein persönlicher Rapportdienst zwischen Untergebenem und Vorgesetztem besteht, sind sie mündlich, im übrigen schriftlich. Die schriftlichen Rapporte sind hinwieder Generalrapporte, d. h. Rapporte, die nur summatim über die Vorfälle und auch nur von Zeit zu Zeit, z. B. alle Wochen (Wochenrapporte) erstattet werden, oder sie sind Specialrapporte, Rapporte, die über gewisse Vorfälle, um ihrer grössern Wichtigkeit oder Dringlichkeit willen, speciell und ohne längeren Verzug abgegeben werden. In dringenden Fällen hat der Polizeimann, um seinen Vorgesetzten zu avertieren, auch zum Mittel des Telegramms zu greifen. Auch ist die Abfassung der Rapporte wohl vorgeschrieben, um die Polizeileute an eine geordnete und gleichmässige Form der Rapportierung zu gewöhnen, speciell sind vielfach, namentlich für Verzeigungen, Rapportformulare in Gebrauch mit bestimmten Rubriken zur Ausfüllung, betr. nämlich die Person, welche der Vorfall betrifft, Zeit und Ort desselben etc.

Die Verzeigungen sind nichts als eine bestimmte Art von Rapporten. Es werden Unglücksfälle, als Brandausbruch, Erdsturz, Ueberschwemmung, Fälle von Ertrinken oder Erhängen eines Menschen berichtet, das sind auch Rapporte. Die Verzeigung aber ist der Rapport von einem durch einen Menschen in Verletzung eines Gesetzes verschuldeten Vorfall. Es handelt sich hier also um Verbrechen und Vergehen, d. h. um vom Strafgesetzbuch verpönte Handlungen, oder um Uebertretungen polizeilicher Gesetze. In

welcher Weise solche Fälle zur Anzeige zu bringen sind, richtet sich nach den Vorschriften der besondern Strafprozessgesetze, welche durchweg das Verfahren nicht nur gegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch gegen Polizeiübertretungen vorschreiben. Die Rapporte von Polizeiübertretungen vorzugsweise werden Verzeigungen genannt. In dieser Beziehung ist zu unterscheiden zwischen Uebertretungen fiskalischer Bundesgesetze und andern. Die Verzeigung und das sonstige Verfahren bei Uebertretung fiskalischer Bundesgesetze, als betr. Zölle, Posten, Pulver, Münzen und gebrannte Wasser, richtet sich nach dem bezüglichen Bundesgesetz vom 23. Juli 1849 (B.-G. I, 87). Es wird das meistens übersehen; die Fälle sind zwar, abgesehen von den Zolldefraudationen, worüber die besonderen Zollwächter zu wachen haben, verhältnismässig selten. Bei allen andern Uebertretungen hingegen ist nach dem betr. kantonalen Strafprozessgesetz zu verfahren, auch bei Uebertretung polizeilicher Bundesgesetze, als betr. Mass und Gewicht, Fabriken, Auswanderungsagenturen, Versicherungswesen etc. Mit Bezug auf die Verzeigung einer Uebertretung ist nun von den kantonalen Gesetzen gewöhnlich statuiert, dass der Rapport eines Polizeimannes für sich allein vollen Beweis bildet, bis zum Nachweis des Gegenteils. Aber nur unter drei Bedingungen: dass der Rapport auf eigener Wahrnehmung des Polizeimannes und nicht auf blossem Hörensagen beruhe; dass der Polizeimann bei seiner Anstellung, und also auch auf die Wahrheit der Berichterstattung, in Pflicht genommen worden sei, und dass der Rapport innerhalb bestimmter kürzerer Frist (dreier Tage oder gar nur 24 Stunden) — mit zunehmender Entfernung, auch zeitlich genommen, nimmt die Schärfe der Wahrnehmung bezw. der Erinnerung ab — erstattet worden sei. Diese strafprozessualischen Bestimmungen gelten übrigens durchgehends ohne Unterschied des Polizeimannes, für den Ortspolizeidiener wie für den Landjäger. Wird vom Polizeimann die Klage oder Verzeigung eines Privaten entgegengenommen, so soll sie, schreibt das Neuenburger Landjägerreglement näher vor, und dies dürfte auch anderwärts befolgt werden, vom Privaten, wo nicht selbst geschrieben, so doch unterschrieben sein.

3. Fahndung.

Fahnden heisst fangen bezw. einen zu fangen suchen und unter Fahndung versteht man das Bestreben, speciell einen Verbrecher zu entdecken und bezw. einzufangen. Während also der Streifdienst das Absuchen der Gegend nach allen möglichen polizeilichen Vor-

fällen zum Zweck hat, geht die Fahndung auf ein specielles Objekt oder vielmehr Subjekt. Ueberhaupt betreffen die zwei ersten soeben behandelten Abschnitte von den hauptsächlichsten Verrichtungen der Polizei allgemeine Verrichtungen, auch der Rapport und die Verzeigung sind solche; die folgenden Abschnitte dagegen, und als erster die Fahndung, haben specielle Verrichtungen zum Gegenstande.

Die Fahndung nun setzt einen Verbrecher unbekannten Aufenthaltes voraus. Ist der Aufenthalt des Verbrechers bekannt, so wird der Verbrecher einfach arretiert bezw. ein Haftbefehl gegen ihn erlassen, auf Grund dessen er arretiert wird. Das nennt man nicht fahnden. Fahndung ist also die Suche nach einem unbekannt wo sich aufhaltenden Verbrecher. Diese Suche wird in der Regel veranlasst durch ein Fahndungsausschreiben, d. h. durch einen sogenannten Steckbrief. Steckbrief heisst wörtlich ein Brief zum Einstecken eines Flüchtigen und ist also die öffentliche Aufforderung an alle Behörden, an die er ergeht, Verbrecher so und so im Betretungsfalle festzunehmen (einzustecken) und bezw. an die den Steckbrief erlassende Behörde einzuliefern. Der Steckbrief ist also eine viel weiter greifende Massnahme als der Haftbefehl: der Haftbefehl ist ein Befehl zur Arrestation, welcher bestimmt ist, dem speciellen Polizeiorgan, welches den Befehl ausführen soll, in die Hand gegeben zu werden; Steckbrief dagegen ist gewissermassen ein Haftbefehl an alle Welt, nicht nur an alle Behörden, sondern auch an das Publikum, und erlassen nicht nur auf dem Wege der Korrespondenz mit den Behörden, sondern auch durch die öffentlichen Fahndungsblätter und wohl selbst durch die allgemeinen Zeitungen. Es muss daher von einer so ausserordentliehen, den Verfolgten vor aller Welt als Verbrecher hinstellenden Massnahme, wie es der Steckbrief ist, unbedingt verlangt werden, dass er nicht erlassen werde einerseits, so lange der Aufenthaltsort des Gesuchten bekannt ist, und anderseits, ohne dass ein Haftbefehl wirklich besteht, wodurch erst die Ernstlichkeit der Verfolgung förmlich und von kompetenter Behörde deklariert ist. Der Fall des einfachen Haftbefehls muss gegeben sein, ehe zur so viel schwereren Massnahme des Steckbriefes geschritten wird. Darüber setzen sich aber etwa Polizeigewalthaber in der unverantwortlichsten Weise hinweg und erlassen leichten Herzens Steckbriefe, ohne dass auch nur die Voraussetzung eines Haftbefehls, geschweige ein solcher selbst vorhanden ist.

Dem Steckbrief, dem Haftbefehl an alle Welt, im Unterschied

zum eigentlichen Haftbefehl, ist eigen und notwendig ein Signalement des Verfolgten, an dem dieser möglichst von jedermann erkannt werden kann. Hier ist wieder alle Sorgfalt geboten, einmal, damit der Steckbrief um so eher seinen Zweck erreiche, und anderseits, um höchst fatale Verwechslungen und daherige Entschädigungsforderungen und Beschwerden (seitens irrtümlich, in Verwechslung mit dem Verfolgten, aufgespiesster Personen) zu vermeiden. Die Abfassung von Signalementen ist daher gewissermassen eine Kunst, deren Ausübung besonderen, darin versierten Beamten anvertraut wird. Wenn ein Verfolgter der Person nach nicht bekannt genug ist, um genau signalisiert werden zu können, wird daher von einem Steckbriefe, wo man es damit gewissenhaft nimmt, von vornherein abgesehen; der Steckbrief würde voraussichtlich, statt zum Ziele, nur zu ungerechten Verhaftungen führen. Eine Beigabe zum Signalement bildet die Photographie des Verfolgten; das Mittel ist aber mit Berücksichtigung der möglichen Verstellungen des Originals aufzunehmen, ansonst es mehr irreführt. Zur sicheren Identifizierung eines Verfolgten ist eine neue, von A. Bertillon, Chef der Kriminalpolizei in Paris, erfundene, in der Schweiz aber, ausser in Genf (vergl. Création d'un service d'identification des détenus par le système anthropométrique, vom 10. Juni 1891: 225), kaum wo eingeführte Methode (vergl. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht IV, 88) aufgekommen, die Anthropometrie, d. h. die Messung des menschlichen Körpers. Sie besteht in der Messung des Körpers mittelst gewisser Instrumente nach neun verschiedenen Dimensionen (Körperlänge vom Scheitel bis zur Sohle, Spannweite der Arme, Rumpflänge, Länge und Breite des Schädels, Länge des rechten Ohres, des linken Fusses und des linken Mittelfingers, und Weite vom linken Ellenbogen bis zur Spitze des Mittelfingers), und ihr Wert beruht darauf, dass die betr. Dimensionen beim ausgewachsenen Körper sozusagen keinen Veränderungen mehr unterworfen sind. Die antropometrische Methode macht das Signalement keineswegs entbehrlich: es kann erst gemessen werden, wer festgenommen ist; ob einer aber festzunehmen, dafür ist man nach wie vor auf das Signalement angewiesen. Sie ist also nicht ein Ersatz, sondern eine Ergänzung des Signalementes.

Indem der Steckbrief nicht nur den Behörden einzeln und besonders mitgeteilt wird, sondern vorzugsweise bestimmt ist, durch die öffentlichen Fahndungsblätter zu allgemeiner Kenntnis gebracht zu werden, ist noch von diesen zu reden. Fahndungsblätter (Polizeianzeiger, bulletin des signalements, bulletino circolare) sind

nach Art der Zeitungen periodisch erscheinende, fortlaufende Blätter, in welchen vor allem eben die Steckbriefe, dann Verbrechen, deren Urheber man noch nicht kennt, und andere polizeiliche Vorfälle, über welche Erhebungen erwünscht erscheinen, publiziert werden; sie werden gewöhnlich von der polizeilichen Centralleitung eines Staates herausgegeben. Solche Blätter bestehen auch in der Schweiz, und zwar der allgemein schweizerische Polizeianzeiger und die besonderen Fahndungsblätter verschiedener Kantone (Zürich, Baselland, St. Gallen, Neuenburg, Tessin). Auch der erstere ist etwa nicht Bundessache, sondern eine kantonale Einrichtung Berns, unterstützt und gespeist von anderen Kantonen.

Den Inhalt dieser Fahndungsblätter macht sich der Polizeimann in der Weise zu eigen, dass er die darin enthaltenen Ausschreibungen in ein Buch einträgt, das er stets mit sich führt, das sogenannte Fahndungsbuch oder Signalementenbuch. Indem die Einträge geordnet, alphabetisch, zu machen sind, ist der Polizeimann jeden Augenblick in der Lage, über einen ihm aufstossenden Fall sein Buch zu Rate ziehen zu können. Es können natürlich nicht die Ausschreibungen aller Fahndungsblätter der Welt in dieses Taschenbuch eingetragen werden. Daher schreibt Zürich z. B. vor, die im schweizerischen und zürcherischen Fahndungsblatt enthaltenen Ausschreibungen müssen aufgenommen werden; Glarus: die im schweizerischen, zürcherischen und st. gallischen Fahndungsblatt; Schaffhausen schon allgemeiner: die im eidgenössischen und in andern schweizerischen Fahndungsblättern enthaltenen Ausschreibungen etc. An diesem Orte sei auch der Besonderheit Uris erwähnt, dass dort jeder Polizist nicht nur den betr. Polizeianzeiger, sondern auch das Amtsblatt des Kantons gratis erhält, eine gewiss nur nachahmenswerte Einrichtung.

Nun noch von der Nacheile. Unter Nacheile versteht man die Verfolgung eines Verbrechers über bestimmte Grenzen hinaus. Es ist das also nicht eigentliche Fahndung d. h. Suche nach einem Verbrecher unbekannten Aufenthalts, sondern Verfolgung eines Verbrechers, den man vor sich, sogar vor Augen hat. Es ist zwar dem Polizeimann untersagt, die Grenzen des ihm angewiesenen Kreises, des Stationsbezirkes oder der Gemeinde ohne besondere Veranlassung zu überschreiten; als solche Veranlassung darf aber die Verfolgung eines Verbrechers gelten, den der Polizeimann in seinem Kreise aufgestochen hat, ohne seiner hier selbst auch habhaft zu werden, und um so mehr, je schwerer das Verbrechen ist, welches in Frage steht. Immerhin hat er, sobald es der Zweck der Verfolgung ge-

stattet, die Behörde des andern Kreises, bezw. den hier stationierten Polizeisoldaten vom Eintritt zu verständigen. Auch die Ueberschreitung der Kantonsgrenze ist zum Zwecke der Nacheile gestattet, durch das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten, vom 24. Juli 1852 (Art. 17 ff.: B.-G. 3, 166) und nach Massgabe desselben. Sonst soll ohne besonderen Auftrag der leitenden Behörde und ohne dass diese zuvor die Ermächtigung derjenigen des resp. andern Kantons eingeholt hätte, von keinem Polizeiangestellten auf dem Gebiete eines anderen Kantons eine Amtshandlung vorgenommen werden. Das ist speciell auch zürcherische Vorschrift; nichts destoweniger ist es schon vorgekommen, dass Polizeileute in einen andern Kanton, ohne jemand zu fragen, zu Durchsuchungen und anderem entsandt worden sind. In das Gebiet fremder Staaten hinüber zu recherchieren, ist dagegen durchweg ausgeschlossen, und eine bezügliche Verletzung der fremden Souveränetät käme unter Umständen teuer zu stehen; im Falle Wohlgemuth hatte zwar die Schweiz, in welche Deutschland sein Lockspitzeltum hinübergepflanzt hatte, gewissermassen die Kosten selber zu bezahlen (Bundesanwalt!).

4. Verhaftung und Haussuchung.

a) Verhaftung.

I. Begriff und Arten.

Die Verhaftung hat einen viel weiteren Umfang, als in welchem sie gewöhnlich genommen wird. Verhaftung ist zunächst jede Festnahme einer Person, dann allerdings das Festnehmen einer Person zum Zwecke, sie in Gewahrsam (Haft) zu bringen und bezw. darin zu behalten. Es gibt nämlich Verhaftungen ohne diesen speciellen Zweck, die es darum nicht weniger sind — Verhaftungen zu anderm Zwecke, wie wir gleich sehen werden. Die Verhaftung, und darnach können wir verschiedene Arten unterscheiden, geschieht entweder im Dienste des Gerichtsrechtes oder, zur Aufrechterhaltung der übrigen staatlichen Ordnung, im Dienste der Verwaltung und bezw. der Polizei selbst. Betr. einmal die erstere, die gerichtspolizeiliche Verhaftung. Die häufigste und wichtigste Art der Verhaftung überhaupt ist die Verhaftung von Verbrechern und gegen das Strafgesetz sonst fehlbaren Personen, und hieran allein wird gewöhnlich beim Wort Verhaftung gedacht. Es gibt aber auch, wie wir schon früher gesehen, strafgerichtspolizeiliche Verrichtungen anderer Art, welche als Verhaftung erscheinen. So die zwangsweise

Vorführung von Zeugen, und indem diese zwar Festnahme behufs Vorführung zur Einvernahme, aber nicht Inhaftsetzung zum Zwecke hat, ist sie eine Verhaftung im weitern Sinne. Ja es gibt civilprozessualische Verrichtungen der Polizei, welche, wie die Exmission eines Mieters aus der Wohnung, indem sie in Festnahme der Person zwecks Hinausbeförderung besteht, die gleiche Art Verhaftung darstellen. Anderseits die Verhaftung im Interesse der sonstigen staatlichen Ordnung, die verwaltungspolizeiliche. Dieselbe kann, soweit ausdrücklich gesetzlich vorgesehen, im Interesse einer bestimmten Verwaltung geschehen (Inkarzerierung eines Schülers wegen Verletzung der Schulordnung), geschieht aber hauptsächlich aus allgemein polizeilichem Grunde. Einmal im Interesse der allgemeinen Sicherheit, Ruhe und Sittlichkeit etc. Dahin gehört vor allem die Festnahme zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen und bezw. von Polizeiübertretungen und auch die zum Vollzuge einer bereits verhängten Strafe; dann die Festnahme von Bettlern, Vaganten, Dirnen, Betrunkenen, Geisteskranken. Zweitens die Verhaftung im Interesse der zu verhaftenden Person selbst, zu deren Schutz, z. B. eines Selbstmörders oder um jemand vor Misshandlung durch eine empörte Volksmenge zu retten. Endlich drittens die Verhaftung zum eigenen Schutze der Polizei, bei thätlichem Widerstand gegen dieselbe. Der zweite Fall wird zwar gewöhnlich und der dritte immer ein Vergehen in der Person des zu Verhaftenden involvieren, so dass er mit dem Fall der Verhaftung im Dienste des Gerichtsrechtes zusammenfällt.

II. Das Recht zur Verhaftung.

Es handelt sich um das Recht der Polizeimannschaft. Dieselbe ist zur Verhaftung befugt entweder aus Auftrag einer Behörde oder kraft eigenen Rechtes. Diese beiden Arten des Rechtes der Verhaftung decken sich nicht mit den beiden Arten von gerichtspolizeilicher und von verwaltungspolizeilicher Verhaftung. Zwar was die gerichtspolizeiliche Festnahme ausser derjenigen bei Verfolgung von Verbrechen und Vergehen betrifft, so setzt sie immer, und vor allem die civilgerichtspolizeiliche, den Auftrag einer Behörde, der Gerichtsbehörde voraus; so ist es aber auch mit der Verhaftung im Interesse einer bestimmten Verwaltung (z. B. der Schule). Diese Verhaftsfälle finden in den Polizeiorganisationsgesetzen und -reglementen gewöhnlich gar keine Beachtung. Anderseits wird nicht nur die Verhaftung aus allgemein polizeilichem Grunde im ganzen Umfang der Fälle von der Polizei kraft eigenen Rechtes vorgenommen, sondern zum Teil auch die Verhaftung bei Verfolgung von Verbrechen und Ver-

gehen. Das letzte ist eben das Gebiet, auf welchem die Polizei teils aus Auftrag und zwar richterlicher Behörden, teils kraft eigenen Rechtes handelt, und davon ist noch näher zu reden. Immerhin ist dieses ganze Gebiet vom Gerichtsrecht bezw. vom Strafprozessrechte beherrscht, und auch was die Polizei hier an Macht zur Verhaftung kraft eigenen Rechtes besitzt, ist ihr vom Gerichtsrecht, in dessen eigenem Interesse freilich, eingeräumt. Es ist also hier das Strafprozessrecht hauptsächlich massgebend.

1. Einmal von der Verhaftung aus Auftrag richterlicher Behörden (bezw. der Strafuntersuchungsbehörden). Der Auftrag besteht im sog. Haftbefehl, dem Befehl zur Verhaftung einer Person. Die Polizei hat hier, wie auch sonst bei Verhaftung aus Auftrag einer Behörde, nicht näher zu prüfen, sondern einfach den Befehl zu vollziehen, vorausgesetzt, dass er von einer zuständigen Behörde ergangen. Wer das betr. den eigentlichen Haftbefehl ist, ist hier nicht zu erörtern, sondern gehört ins Strafprozessrecht. Es sei hier nur bemerkt, dass gewöhnlich auch, allerdings nur für die kantonale Polizei, der leitenden Polizeibehörde und wohl selbst dem Kommando der dienstbaren Mannschaft das Recht gegeben ist, Haftbefehle auszustellen. Es gibt aber Kantone, welche dieses Recht rein den richterlichen, bezw. Strafuntersuchungsbehörden reserviert haben; das ist französisches Recht und so ist es auch in Glarus, Solothurn und St. Gallen. Zug steht gewissermassen zwischen inne: es kann der Polizeidirektor Haftbefehle ausstellen, aber nur mit Bewilligung des Kantonsgerichtspräsidenten. In Obwalden braucht der Polizeidirektor zur Ausstellung eines Haftbefehls gegen einen „im Genusse des Aktivbürgerrechtes stehenden Kantonseinwohner“ die Bewilligung des Landammanns. Sonst macht die Eigenschaft als Kantonseinwohner nur einen Unterschied bei den kraft eigenen Rechts der Polizei vorzunehmenden Verhaftungen, wie wir gleich sehen werden.

2. Nun von der Verhaftung bei Verbrechen und Vergehen kraft eigenen Rechtes der Polizeimannschaft, dem Falle, wo also jeder Polizeimann von sich aus, ohne dass es einen Haftbefehl oder auch nur einen Auftrag seines Obern voraussetzte, die Verhaftung vornehmen kann. Dazu gehört vor allem die Verhaftung entwichener Gefangenen; ferner des Landes Verwiesener oder in eine bestimmte Gemeinde (Wohngemeinde) eingegrenzter Personen, wenn sie sich im Lande, bezw. ausser dem betr. Ort vor Ablauf der festgesetzten Zeit betreten lassen; endlich die Verhaftung von Ausgeschriebenen. Die Strafe der Eingrenzung findet sich nur in einigen Kantonen (Thurgau, Graubünden, Aargau, Schaffhausen.

Luzern, Obwalden, Freiburg und Appenzell A.-Rh. — vergl. Stooss, I, 361) statuiert. Der Fall der Ausschreibung kommt demjenigen des Haftsbefehls insofern gleich, als jene richtigerweise, wie gesehen, diesen voraussetzt; übrigens werden auch die Entwichenen regelmässig zur Ausschreibung gebracht. Alle diese Fälle haben das gemein, dass das Recht der Verhaftung durchaus unbedingt ist; der Polizeimann hat hier auf nichts zu achten, als auf die Identität der Person. Die weiteren Fälle, wo es sich also noch nicht um einen von zuständiger Stelle als solchen erklärten Verbrecher handelt, unterscheiden sich von den vorigen gerade dadurch, dass das Recht der Verhaftung aus eigener Machtvollkommenheit des Polizeimannes sehr bedingt ist. Es ist in der Hauptsache beschränkt auf den Fall der frischen, handhaften That (des delictum flagrans), und zwar, wo der Polizeimann selbst die Person in flagranti betrifft. Diesem Fall wird dann gleichgestellt der, wo die Person von glaubwürdigen Dritten als auf frischer That betroffen verzeigt, bezw. deswegen durch das öffentliche Geschrei (clameur publique) verfolgt wird, oder sich selber eines Verbrechens dringend verdächtig macht, indem sie angesichts eines wirklich begangenen Verbrechens im Besitz bezüglicher corpora delicti (blutiger Waffen oder Kleider, entwendeter Sachen etc.) oder auf dem Versuch, zu entfliehen, betroffen wird. In allen diesen Fällen ist die Person gegeben und handelt es sich um das Verbrechen, bezw. den Verdacht desselben, ob es danach gerechtfertigt sei, die Verhaftung ohne weiteres vorzunehmen. Immerhin wird eine Verhaftung zur Nachtzeit milder beurteilt.

Das Recht der Verhaftung wird meistens jedenfalls gegenüber Kantonseinwohnern auf diese Fälle beschränkt. Mit Kantonsfremden, d. h. nicht im Kanton eingesessenen Personen, mag es leichter genommen werden; immerhin sollen auch sie nicht willkürlich angehalten oder sonst belästigt werden (Appenzell A.-Rh., Thurgau). Auf die Nationalität aber kommt es nicht an, indem den Kantonsbürgern die Schweizerbürger durch die Bundesverfassung und die Ausländer meist durch Niederlassungsverträge gleichgestellt sind, und im übrigen der Schutz vor ungesetzlicher Verhaftung als allgemeines Menschenrecht gilt (vergl. „Staatsrecht“). Die Eigenschaft als Kantonseinwohner gibt auch bis zu einem gewissen Grade eine Garantie, dass der Zweck dieser Verhaftung, die Stellung vor die Behörde, sonst erreicht werden könne. Eine weitere Garantie kann in den persönlichen Verhältnissen der betr. Person liegen, so dass bei Kantonseinwohnern sogar in jenen Fällen unter Umständen nur, wo ein schweres Vergehen oder Verbrechen vorliegt, die Ver-

haftung geboten erscheint. Im Zweifel hat immerhin das sicherere Mittel, die Verhaftung, einzutreten.

Bei Polizeiübertretungen mag es durchweg genügen, dass man sich als Kantonseinwohner ausweise, um der Verhaftung zu entgehen. Es steht ja hier gewöhnlich nur eine Busse in Aussicht, und für die Bezahlung lässt sich ein solcher finden. Eben darum können sich auch Kantonsfremde die Verhaftung ersparen, wenn sie für die voraussichtliche Busse Deckung geben. Das ist freilich wieder ein rechtlicher Census: der Vermögende bleibt frei, der Habenichts wird eingesteckt. Unbedingt tritt die Verhaftung ein, wenn einer von einer Polizeiübertretung nicht abstehen will. (Das urnerische und das zürcherische Landjägerreglement sind in diesem Punkte, das eine vom andern abgeschrieben, musterhaft schlecht redigiert; § 38, b, 3 des zürcherischen erscheint als eine unverständige Verquickung von § 1047, Abs. 1 und 2, des zürcherischen Rechtspflegegesetzes.)

III. Das Verfahren bei der Verhaftung.

Die nachfolgenden Grundsätze gelten nicht nur für Verhaftung von Verbrechern, sondern für Verhaftung überhaupt, soweit sie nach Art des Falles anwendbar sind. Bei der Verhaftung hat der Polizeimann dem zu Verhaftenden zunächst den Haftbefehl, falls die Verhaftung auf einen solchen stattfindet, vorzuweisen, sonst aber sich als Polizeimann zu legitimieren und den Grund der Verhaftung anzugeben. Unterzieht sich der zu Verhaftende gutwillig, so ist er frei abzuführen. Fesselung tritt nur ein, wenn er Widerstand leistet oder einen Fluchtversuch macht oder von ihm, insbesondere wenn es ein vielfach vorbestrafter Ausbrecher ist, eine Entweichung zu besorgen steht. Vermag der Polizeimann allein den Widerstand seitens des zu Verhaftenden nicht zu brechen, so hat er sich nach Hülfe umzuschauen. Hier ist es denn, wo der Bürger hauptsächlich in den Fall kommen kann, um Unterstützung der Polizei angegangen zu werden, und er ist überall bei Strafe verpflichtet, die verlangte Hülfe zu leisten. Dispensiert von dieser Pflicht sind nur diejenigen Privatpersonen, denen mit Rücksicht auf ihre persönlichen Beziehungen zum Arrestanten nicht zugemutet werden kann, dass sie Hand an ihn legen (Verwandte, Dienstboten, Pflegekinder etc.); immerhin dürfen solche Personen den Widerstand gegen die Polizei nicht unterstützen, wenn sie sich nicht selber strafbar machen wollen. Wenn aber alle Mittel versagen, die Verhaftung zu bewirken? Diesen Fall sieht Tessin vor. Da hat der Polizeimann mit Würde vom Platze abzutreten, den Vorfall und Diejenigen, welche den Misserfolg

herbeigeführt haben, höhern Orts zu weiterer Massregelung zu rapportieren. Im übrigen ist die Verhaftung möglichst ohne Aufsehen zu bewerkstelligen und soll der Verhaftete mit Beschleunigung von dem Orte, wo die Verhaftung stattgefunden, weggeführt werden. Dabei hat der Polizeimann Beleidigungen seitens des Arrestanten für den Augenblick ruhig hinzunehmen; es findet sich nachher Gelegenheit, sie zu ahnden. Anderseits hat der Polizeimann den Arrestanten gegen Beleidigungen, Spott etc., insbesondere gegen Thätlichkeiten seitens Dritter, des Publikums, in Schutz zu nehmen. Vor allem aber hat sich der Polizeimann selber jeder Beleidigung und noch viel mehr jeder Misshandlung des Arrestanten zu enthalten, auch speciell der Zureden oder Drohungen, um ein Geständnis zu erhalten; überhaupt soll er kein unnötiges Gespräch und am wenigsten über den Fall selbst mit ihm führen. Der Polizeimann hat weiter darauf acht zu geben, einerseits, dass keine Gegenstände beseitigt oder vernichtet werden, welche mit einem Vergehen in Beziehung stehen könnten, und anderseits, dass dem Arrestanten keine Gegenstände zugespielt werden, welche seine Flucht erleichtern oder die Untersuchung erschweren könnten.

Der Arrestant ist in dieser Weise alsbald der zuständigen Behörde zuzuführen, gewöhnlich innerhalb längstens 12 Stunden, ansonst der Landjäger, wie die französischen Kantone sagen — und diese nehmen es dem französischen Rechte gemäss mit dem Recht der persönlichen Freiheit sehr streng — wegen willkürlicher Gefangenhaltung kriminalisiert zu werden riskiert. Selber in Haft setzen darf der Landjäger den Arrestanten nicht; wenn die Vorführung vor die zuständige Behörde nicht unmittelbar und ohne Unterbruch möglich ist, so darf er ihn höchstens auf einem Polizeiposten verwahren. Die Frist, innerhalb welcher der Arrestant der zuständigen Behörde zuzuführen, ist nicht zu verwechseln mit der weitern, innerhalb welcher er von dieser zu verhören ist; diese weitere Frist gehört nicht hieher. Vor Ablieferung an die zuständige Behörde sind dem Arrestanten die bei sich habenden Gegenstände ausser den nötigen Kleidern abzunehmen und verzeichnet mit demselben der Behörde zu übergeben. Geldeswert, schreibt Nidwalden mit verständlicher Absicht vor, soll dem Arrestanten nur unter Zeugen abgenommen werden. Wenn der heimliche Besitz von Gegenständen bei einem Arrestanten zu vermuten ist, wird eine Leibesvisitation vorgenommen, welche sich nicht bloss, wie sonst bei Abnahme der bei sich habenden Gegenstände, auf die Durchsuchung der Taschen beschränkt, sondern auf alle einzelnen Bekleidungsteile

(Schuhe, Kopfbedeckung, Rockkragen, Aermel etc.) und eben auch auf den Leib in den Teilen, welche zum Verstecken von Gegenständen geeignet erscheinen, erstreckt wird. Ist der Arrestant eine Weibsperson, so darf deshalb die Leibesvisitation niemals vom Polizeimann selber vorgenommen werden, sondern ist eine zuverlässige Frauensperson dafür beizuziehen.

β) Haussuchung.

I. Das Recht zur Haussuchung.

Es handelt sich hier wieder um das Recht der Polizeimannschaft aus sich. Wenn diese von einer zuständigen Behörde einen Auftrag erhält, dessen Vollziehung das Betreten und bezw. die Durchsuchung eines Hauses bedingt, so kommt es auf das Recht der betr. Behörde zum Auftrage an, und dieses richtet sich nach besondern Bestimmungen, die hier nicht zu erörtern sind. Anderseits aber handelt es sich nicht um die Berührung einer Persen, wie bei der Verhaftung, sondern eines Besitztums. Dieses kann nun offen oder geschlossen bezw. befriedet sein, und das macht für das Recht der Polizei zum Betreten offenbar einen Unterschied. Ist das Besitztum offen, so kann es von der Polizei jederzeit, sobald sie es im polizeilichen Interesse findet, betreten werden, ungeachtet eines allfälligen allgemeinen Verbotes (Wegverbot); dieses kann nur für Private gelten, für die Polizei nicht. Dieses Recht der Polizei, ungeachtet jeden Verbotes alle öffentlichen oder Privatwege, sowie sonstiges (offenes) Eigentum zu begehen, nennt Freiburg den Freigang der Polizeiangestellten. Wie aber, wenn das Besitztum befriedet ist? Wo fängt überhaupt die Befriedung an? Schon mit jeder Einzäunung, welche ein Gutsbesitzer um sein Gut, und in noch so weitem Umfang, zu ziehen vermöchte und beliebte — oder erst mit der engern Hofstatt, oder gar erst mit dem Hause, und kommt es hier etwa noch näher darauf an, ob das Haus zu menschlicher Wohnung nur bestimmt oder wirklich bewohnt sei? Auf alle diese Fragen geben die Polizeigesetze übereinstimmend keine Antwort, und erst bei der eigentlichen Haussuchung thut es das Strafprozessrecht; die Praxis der Polizei aber ist wohl sehr verschieden, weil eben ohne gesetzlichen Anhalt. Soweit indes ein Besitztum als geschlossen zu betrachten ist, wie verhält es sich mit dem Recht der Polizei ihm gegenüber? Das Recht der Betretung und bezw. Durchsuchung eines Besitztums ist viel beschränkter als das Recht der Verhaftung, mit Rücksicht auf das besondere Friederecht des Hauses und auch darauf, dass gewöhnlich ganz Unbeteiligte

in Mitleidenschaft gezogen werden. Wo die erstere und Hauptrücksicht wegfällt, bei öffentlichen Häusern, wie Wirtschaften u. a. nämlich, gibt es auch keine Beschränkung und erscheint die Polizei jederzeit und unbedingt zum Erscheinen berechtigt. Von den allgemein polizeilichen Gründen einmal kommt denn in den übrigen Fällen nur in Betracht der Grund, dass polizeiliches Einschreiten im Interesse des Besitztums und bezw. seiner Bewohner selbst geboten sei. Dies ist der Fall vor allem natürlich, wenn die Bewohner selbst die Hülfe der Polizei anrufen, auch sonst bei Hülferuf aus dem Innern einer Behausung; dann bei Unglücksfällen, als Brand, Ueberschwemmung, Einsturz etc. Aus allen diesen Gründen ist die Polizei wohl überall, auch wo sie kein Haussuchungsrecht besitzt, zur Dazwischenkunft nicht nur befugt, sondern verpflichtet. Neuenburg reiht daran den offenkundigen Fall, dass ein Verbrechen oder eine schwere Ordnungsstörung im Gange ist; ein Fall, der übrigens schon mehr als gerichtspolizeilicher Art erscheint. Zweitens und hauptsächlich kommt der Eingriff der Polizei in die Häuslichkeit in Frage bei Verfolgung von Verbrechen und Vergehen und bezw. Polizeiübertretungen; das ist der Fall der eigentlichen Haussuchung. Auch hier ist das Recht gewöhnlich viel beschränkter als bei Verhaftung. In gewissen Kantonen, wie Appenzell A.-Rh., Baselland, Glarus, Nidwalden, Solothurn und St. Gallen hat die Polizei das Recht zur Haussuchung aus sich nur in Verfolgung eines Verbrechers, der sich vor ihren Augen in ein Haus geflüchtet hat. Andere Kantone sind nachgiebiger: sie lassen der Polizei das Haussuchungsrecht, auch wo sie nur guten Grund hat, den Aufenthalt eines Verbrechers zu vermuten. Immerhin muss es der Person des Verbrechens gelten; die Aufsuchung blosser Effekten des Verbrechens erscheint geringfügiger und die Massnahme der Haussuchung hier schon mehr unverhältnismässig und daher weniger gegeben. Wieder aber gibt es Kantone, welche auch zu diesem Zwecke der Polizei das Recht gewähren, namentlich, wenn die Gefahr der Beseitigung oder Vernichtung von Effekten und bezw. der Verwischung von Spuren des Verbrechens vom Verzuge droht. Zürich gestattet die Massnahme sogar, um eine Polizeiübertretung zu verhindern oder festzustellen.

So sind der Abstufungen alle möglichen. Soweit auch das Recht der Polizei reicht, hat sie sich in dessen Ausübung zu besonders gefriedeten Zeiten eine besondere Reserve aufzuerlegen: zur Nachtzeit und an Sonn- und Festtagen; da soll es nicht, ohne dass Gefahr im Verzuge, ausgeübt werden. In dieser Beziehung ist es mit

dem Recht der Haussuchung umgekehrt, wie mit dem der Verhaftung: mit der Verhaftung zur Nachtzeit kann es leichter, mit der Haussuchung zur Nachtzeit muss es strenger genommen werden.

Wenn aber das eigene Haussuchungsrecht der Polizei nicht reicht, wo sie eines strafrechtlichen Vorkommnisses in einem Hause gewahr wird, was dann? Da, sagen Freiburg und Neuenburg, und so wird sie es auch anderorts verständigerweise halten, soll die Polizei nötigenfalls das betr. Haus überwachen, bis sie auf geeignetem Wege die fehlende Ermächtigung zur Haussuchung von der zuständigen Behörde erlangt hat.

II. Das Verfahren bei der Haussuchung.

Es handelt sich hier um die eigentliche, strafrechtliche Haussuchung. Das Verfahren bei sonstigem Hausbesuch durch die Polizei ist durch den besondern Zweck bestimmt und bedingt, darf sich im übrigen die Grundsätze von der Haussuchung zur Richtschnur dienen lassen, soweit dieselben anwendbar sind. Betr. die eigentliche Haussuchung, so heisst es gewöhnlich im allgemeinen, es soll mit aller dem Bürger in seiner Wohnung gebührenden Schonung, ja Achtung verfahren und alles unnötige Aufsehen vermieden werden. Sollte das Haus verschlossen sein, so werden dessen Bewohner zuerst aufgefordert, dasselbe zu öffnen, und erst wenn die Aufforderung fruchtlos bleibt, darf Gewalt angewendet werden. Zur Haussuchung selbst ist der Herr des Hauses oder der Wohnung oder die von den anwesenden zu seiner Vertretung am ehesten berufene und geeignete Person, eventuell ein Nachbar etc., als Urkundsperson zuzuziehen dafür, dass die Handlung in Ordnung vor sich gehe. Dieselbe hat auch das über die bei dieser Gelegenheit beschlagnahmten Gegenstände aufzunehmende Verzeichnis und bezw. das Protokoll über den ganzen Akt mitzuunterzeichnen. So viel betr. die Ordnungsmässigkeit der Massnahme.

Im weitern hat die Polizei aber alle Massregeln zu treffen, um die Erreichung des Zweckes zu sichern. Sie soll von vornherein einen Ueberblick über die Situation zu gewinnen trachten, die Zu- und Ausgänge vollständig und gleichzeitig absperren, die Fenster und sonstigen Oeffnungen im Auge behalten, um einer Entfernung von Personen oder Sachen zuvorzukommen. Zu diesem Zwecke ist auch das Zu- und Abgehen von Personen zu verwehren; wer sich den Anordnungen der Polizei nicht fügt, kann verhaftet werden. Die Durchsuchung selbst hat sich auf alles, was als Schlupfwinkel in irgend einer Weise dienen könnte, zu erstrecken, auf Kamine,

Oefen, Feuerherde, Dielen, Fussböden etc. Möbel sind namentlich auf geheime Schubfächer u. ä. zu untersuchen etc.

5. Transportdienst.

Es handelt sich hier nicht um die Verbringung eines Verhafteten vom Orte der Verhaftung weg bis zum Sitz der für die weitere Verfügung zuständigen Behörde; das ist an sich auch ein Transport und je länger die Strecke, desto eher, aber ein Transport, wie die Verhaftung selbst, unter Umständen aus eigenem Rechte des Polizeimannes. Vielmehr ist hier ein Transport gemeint, der von der zuständigen Behörde angeordnet wird. Anderseits handelt es sich nicht bloss um den Transport von Verhafteten (Verbrecher oder Bettler und Vaganten etc.), sondern auch von Armen, die wegen Subsistenzlosigkeit ihrer Unterstützungsbehörde zugeführt werden sollen. Der armen- und bezw. sittenpolizeiliche Transport (von Bettlern, Vaganten und Dirnen einerseits und Verarmten anderseits), soweit er nur zwischen Gemeinden des nämlichen Kantons oder zwischen Grenzgemeinden zweier benachbarten Kantone stattzufinden hat, ist in der Regel Sache der Ortspolizei, aller weitere Transport dagegen, insbesondere derjenige von Verbrechern, Sache der Kantonspolizei. Für diesen gelten, soweit es sich um einen Verhafteten handelt, die Bestimmungen von der Verhaftung betr. die Verbringung vom Verhaftsorte weg bis zur zuständigen Behörde, im weitern aber folgende Bestimmungen. Dieselben beziehen sich vornehmlich auch speciell auf den Transport von Verhafteten, den Hauptfall.

I. Die Transporte geschehen heute in der Regel, soweit es Eisenbahnen und Dampfschiffe gibt, mit diesen Verkehrsmitteln. Neuenburg sagt, wenn es bloss ein oder zwei Vaganten betreffe, sollen sie per Eisenbahn ohne Begleitung spediert werden. Allgemeiner schreibt Bern vor: die Eisenbahntransporte sollen in der Regel in den Zellen ohne Begleitung stattfinden, statt in dritter Klasse mit Begleitung, der Kostenersparnis zulieb!

II. Wo es Eisenbahnen oder Dampfschiffe nicht gibt, findet der Transport in der Regel zu Fuss statt. Mittelst Fuhrwerkes ausnahmsweise werden transportiert: kranke oder schwache Leute; Personen von besserem Stand und vermögend, die Kosten zu bezahlen (!), und gefährliche Verbrecher um der mehreren Sicherheit willen. Das Fuhrwerk der Armen ist die von altersher berüchtigte Armenfuhre, eine in verschiedenen Kantonen noch ständige Einrichtung.

III. Bettler, Vaganten und leichtere Delinquenten werden zu 2, 3, auch 4 einem einzelnen Polizeimanne zum Transport übergeben; gefährliche und bezw. mehrere in der gleichen Sache beteiligte Verbrecher sollen einzeln, je einer auf einen Polizeimann, spediert werden. Verarmte Familien werden sogar bis zu 6 Köpfen einem einzelnen Landjäger übergeben, während umgekehrt bei sehr gefährlichen Verbrechern oder solchen, deren Befreiung durch Dritte zu befürchten, auf einen mehrere Polizeileute gestellt werden.

IV. Die Uebernahme zum Transport geschieht auf einen Transportbefehl hin (ordre de conduite, ordine di trasporto), in welchem nicht nur die Transportanden, sondern auch die mitgehenden Effekten bezeichnet sind. Die letztern nimmt der Polizeimann zu sich; wenn sie ihn aber in der freien Bewegung und namentlich am Gebrauch der Waffen hindern, sollen sie in anderem Wege (Post, Bote), an den Bestimmungsort geleitet werden. In keinem Falle dürfen dem Transportanden selbst Gegenstände der Untersuchung übergeben werden. Der Transportbefehl wird mit den Effekten dem den Weitertransport übernehmenden Polizeimann und bezw. der Behörde des Bestimmungsortes übergeben, von wo er an die ausstellende Behörde zurückgeht. Dafür hat sich der abliefernde Polizeimann die Ablieferung (in seinem Dienstbuche) bescheinigen zu lassen. Bei der Uebernahme des Transportes oder Weitertransportes hat der Polizeimann nicht nur den Transportbefehl und danach Personen und Effekten, die ihm übergeben werden, zu verifizieren, sondern auch eine Visitation der Transportanden vorzunehmen, hauptsächlich darauf, dass sie keine gefährlichen, die Ausreissung begünstigenden Geräte mitführen.

V. Ob der Transport gefesselt auszuführen, beurteilt die abordnende Behörde nach ähnlichen Rücksichten, wie diejenigen bei der Verhaftung. Zur Fesselung kann auch während des Transportes gegebenen Falles geschritten werden. Die Abnahme der Hosenträger und Schnallen an den Hosen ist ein anderes Auskunftsmittel, um der Entweichung vorzubeugen, auf welches im Reglement aufmerksam zu machen Graubünden und Schaffhausen nicht verschmähen.

VI. Der Transport ist in der Regel, namentlich in wichtigeren Fällen, in Uniform auszuführen, und dann auch in voller Armatur; jedenfalls ist stets das Schliesszeug mitzuführen.

VII. Der Transport soll des Nachts oder an Sonn- und Festtagen nicht ohne dringende Not abgelassen werden. Wo möglich ist er auch so einzurichten, dass er vor Nacht am Bestimmungsorte

eintrifft. Muss Nachtstation gemacht werden, so nur unter besonderem Verwahr des Transportes (im Gemeindearrest etc.).

VIII. Bei Transport zu Fuss soll der Landjäger den Transportanden 2 oder 3—4 Schritt vor sich her gehen lassen; bei Zudrang von Leuten oder starkem Nebel aber hat er so nahe aufzurücken, um die Person im Bereich seiner Hand zu haben. Mehrere Gefangene lässt man neben einander gehen. Den Schritt bestimmt der Landjäger, richtet ihn aber eventuell nach dem, der den gewohnten Schritt nicht innezuhalten vermag.

IX. Erfrischung soll während des Transportes nur bei wirklichem Bedürfnis eingenommen und jedenfalls nur bei Not in Wirtshäuser eingekehrt werden und hier unter thunlichster Absonderung von andern Gästen. Bern empfiehlt wieder aus Kostenersparnis möglichst rasche Weiterbeförderung, um die Zahl der Mahlzeiten zu vermindern. Jedenfalls soll mit Transportanden nicht gezecht werden.

X. Betr. das übrige Verhalten: Vor allem soll der Landjäger selbst mit den Transportanden nur das Nötigste sprechen, auch Gespräche unter ihnen oder geheime Verständigungen verwehren, ferner Unterredungen oder sonstigen Verkehr derselben mit Dritten. Er soll auch von einem Gefangenen nichts erhandeln, weder kaufen noch sich schenken oder borgen lassen, bei strenger Strafe.

XI. Bei Entweichung endlich: wenn der Transport nur aus einer Person besteht, so soll der Landjäger ihr nachsetzen, so lange er hoffen kann, sie wieder einzufangen. Sind aber mehrere zu transportieren und ein Teil entweicht, so soll er diesen höchstens mit der Schusswaffe zu stellen suchen, ohne die übrigen zu verlassen, um nicht zu riskieren, dass auch diese entkommen; Tessin aber gestattet in diesem Fall klüglich dem Landjäger, wenn der entweichende Teil der wichtigste ist, diesem nachzusetzen und die andern preiszugeben. Im übrigen gibt betr. das Verhalten bei Widerstand und bezw. Entweichungsversuch der Transportanden auf dem Transport das Graubündner Reglement dem Landjäger die ausführlichsten Lehren; nicht umsonst, wenn man die topographische Gestalt des Landes, von der unter „Ausrüstung" die Rede, berücksichtigt.

Noch sieht Tessin eine Begleitung im umgekehrten Sinne vor, nämlich zum Schutze des Transportes (scorte di sicurezza), mit näheren Bestimmungen je nach der Art des Transportes: Begleitung einzelner Personen und ganzer Züge (Convois).

6. Andere polizeiliche Vorfälle.

Die übrigen Fälle, „Dienstfälle" nennt sie Thurgau, in welchen der Polizeimann in Dienst, in Aktion, tritt, sind natürlich zu manigfaltig, als dass sich für jeden specielle Verhaltungsvorschriften geben liessen. Es kommt auf die Art des Falles an und die Aufgabe, welche die Polizei dabei zu erfüllen hat. Im allgemeinen lässt sich sagen: es soll von der Polizei der Fall nach allen seinen Verumständungen ins Auge gefasst und erforscht und darüber schliesslich an die zuständige Behörde Rapport erstattet, bezw. Verzeigung gemacht werden. Was namentlich das Verfahren in Bezug auf Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen betrifft, enthält wohl die Schaffhausensche Dienstinstruktion die eingehendste Anleitung für die Polizei (§§ 78—95). Im speciellen heben sich folgende Fälle hervor, für die sich bestimmtere Vorschriften geben lassen.

I. Verbrechen, welche Spuren zurücklassen (Einbruch, Brandstiftung, Tötung etc.).

Die Polizei hat hier vor allem dafür zu sorgen, dass die Spuren unverändert bleiben, bis die Untersuchungsbehörde davon Einsicht genommen hat. Im weitern sind von der Polizei die Gegenstände, welche mit dem Verbrechen in Beziehung stehen, in Verwahrung zu nehmen und ebenso unverändert der Untersuchungsbehörde abzuliefern. Es sind dies insbesondere Werkzeuge, welche zur Verübung der That gedient haben, oder Gegenstände, welche sich als Produkt der That darstellen (falsche Münzen), oder welche durch die That ihre Form erhalten haben bezw. an welchen die That verübt worden ist.

II. Leichenfund.

Es ist zunächst dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde von dem Fall schleunigst Kenntnis erhalte, um den Augenschein vorzunehmen, und inzwischen hat die Polizei bei der Leiche Wache zu stehen, damit, wenn nicht ein Verbrechen von vornherein ausgeschlossen ist oder zwingende Gründe die Entfernung der Leiche erheischen, keine Veränderung am Bestande vorfalle. Zu diesem Zwecke ist der Fundort abzusperren, sind Unberufene fern zu halten etc. Wenn es sich jedoch um Ertrunkene, Erhängte oder sonst Erstickte, Erfrorene u. ä. handelt, da geht natürlich allem andern die Rücksicht vor, dass in dem Verunglückten noch Leben sei, das sich erhalten lasse, und es ist allsogleich der Ertrunkene dem Wasser zu entheben, der Erhängte abzuschneiden, der Erfrorene unter Obdach zu bringen, zugleich nach dem nächsten Arzte zu

schicken, und sind inzwischen alle Wiederbelebungsversuche anzustellen, welche dem Falle angemessen sind, worüber eine gute Polizei des genauesten unterrichtet ist. Bei Kindesaussetzung, um das hier anzuschliessen, ist das ausgesetzte Kind, wenn es noch am Leben ist, zu allererst in gute Verwahrung zu bringen. Den Kindsmord zu verhüten oder seine Entdeckung zu erleichtern, haben die inneren Kantone (Schwyz, Nid- und Obwalden) die singuläre Vorschrift aufgestellt, dass alle unverheirateten Weibspersonen, welche im Verdachte stehen, schwanger zu sein, von der Polizei der Behörde zu verzeigen sind. Hier bildet wohl auch die Verheimlichung ausserehelicher Schwangerschaft einen Straffall, jedenfalls in gewissen Kantonen diese selbst (Stooss II, 257).

III. Raufereien und Schlägereien.

In solchen Fällen hat die Polizei zunächst Ruhe zu gebieten und gefährliche Instrumente wegzunehmen, überhaupt zu suchen, Unglück zu verhüten, dann die Streitenden zu teilen, eventuell den Schwächeren beizustehen und die sich Widersetzenden mit Gewalt zur Ruhe zu bringen; im übrigen aber soll sie sich am Streite nicht etwa selber beteiligen.

IV. Brandausbrüche.

Bei Brandausbruch hat die Polizei sofort in Dienst zu treten, um die Sicherheit der Personen und der geflüchteten Gegenstände wahrzunehmen; im weitern soll sie der Entstehungsursache des Brandes nachforschen, dagegen auf der Brandstätte zur Verfügung der Untersuchungsbehörde bleiben. Glarus hat diesfalls die genaueste Bestimmung (§ 29 des Reglements): „Bei Brandfällen hat sich der Landjäger sofort auf die Brandstätte zu begeben und soviel möglich den Brandherd, die Art des Brandes, bei verdächtiger Brandursache das Benehmen der Geschädigten, ihrer Angestellten, allfälliger Feinde etc. zu beobachten. Auch hier sind Sachen, welche über die Ursache des Brandes Aufschluss geben können, möglichst unversehrt zu lassen oder nach genauer Beaugenscheinigung der Oertlichkeiten in sichern Gewahrsam zu nehmen."

7. Der Waffengebrauch.

Der Ausdruck „Waffenrecht" wäre hier am unrechten Orte, in zweifacher Beziehung. Unter Waffenrecht versteht man das Recht des Privaten, Waffen zu tragen, insofern dieses Recht nicht frei ist. Hier aber handelt es sich um die Polizei und bei ihr, als staatlicher Zwangsgewalt, versteht sich das Recht, Waffen zu tragen, von

selbst, wie beim Militär. In Frage kommt nur, inwiefern sie von der Waffe Gebrauch machen dürfe, also das Recht des Waffengebrauchs, kurz: der Waffengebrauch.

Der Waffengebrauch verhält sich zu den vorbesprochenen Funktionen wie das Mittel zum Zweck: bilden diese die Aufgabe der Polizei, so verhilft der Waffengebrauch zur Lösung. Das Recht desselben ist aber ein bedingtes, es soll nur nötigenfalls, nicht ohne Wahl der Waffe und nur mit Vorsicht zur Anwendung kommen.

Wir können also unterscheiden:

I. Der Fall, in welchem von der Waffe Gebrauch gemacht werden darf.

Ueberall darf der Polizeimann von der Waffe Gebrauch machen, um einen gegen ihn gerichteten Angriff abzuschlagen, also zur Notwehr, und um einen ihm in Ausübung des Dienstes entgegengesetzten thätlichen Widerstand zu brechen. Glarus beschränkt das Recht des Waffengebrauches auf diese beiden Fälle. Die andern Kantone gehen meist weiter und gestatten den Waffengebrauch auch zum Schutze von dem Polizeimann anvertrauten Personen und Sachen und weiter bei Entweichung von Transportanden. Im letztern Falle aber schon nicht ohne Einschränkung. Indem hier nur die gefährlichste Waffe, die Schiesswaffe, zweckdienlich erscheint, ist der Gebrauch beschränkt auf schwere oder gefährliche Verbrecher (Mörder, Strassenräuber, Brandstifter, gefährliche Diebe). Appenzell A.-Rh., Baselstadt und Thurgau sprechen verständigerweise von gefährlichen (gemeingefährlichen) Gefangenen oder Individuen überhaupt; ein Tobsüchtiger z. B. erscheint insofern, als er ohne Wahl seine Raserei auslässt, gefährlicher als der gefährlichste Verbrecher. Keinenfalls soll auf bloss wegen Bettels, Vagantität oder einer Polizeiübertretung arretierte Personen bei Entweichung geschossen werden. Gewisse Kantone fügen zu diesem Fall der Entweichung einer bereits arretierten Person noch denjenigen der Flucht einer auf frischer That betroffenen; aber auch hier muss die That nicht eine blosse Polizeiübertretung, sondern ein Vergehen und bezw. schweres Vergehen, ein Verbrechen und bezw. muss die Ankündigung der Verhaftung bereits ergangen sein. So beide Basel, Freiburg, Uri und Zürich. Zürich ist überhaupt immer dabei, dem Polizeimann das freieste Recht und die grösste Macht zu verleihen; je grösser aber die Freiheit, desto disciplinierter muss der Mann sein, soll nicht Missbrauch über Missbrauch begangen werden.

Baselstadt sieht speciell auch den Fall vor, wo die Polizeimannschaft ernsthaften Zusammenrottungen gegenübersteht. Die Polizei-

mannschaft kann zwar jederzeit gegen einzelne Personen aus dem Haufen, welche gegen sie selbst Gewalt oder Thätlichkeiten brauchen, die Waffen zur Notwehr anwenden. „Gegen die versammelte Menge im allgemeinen aber darf sie die Waffen nur dann ernstlich gebrauchen, wenn der Polizeidirektor oder der kommandierende Obere hiezu Befehl gegeben hat“ (vergl. dagegen den Berner Krawall vom 19. Juni 1893). Hier also nur auf höheren Befehl, sonst aber kraft eigenen Rechtes des Polizeimannes.

II. Die Waffe, von welcher Gebrauch gemacht werden darf.

Die Bewaffnung des Polizeimannes besteht gewöhnlich, wie unter „Ausrüstung“ gesehen, aus Hieb- und Stichwaffe (Nahwaffe) und aus Schiesswaffe (Fernwaffe). Die Schiesswaffe ist die gefährlichste und daher ihr Gebrauch am beschränktesten. Freilich bei Entweichung von Arrestanten oder Flucht von auf frischer That betroffenen Personen erscheint die andere Waffe als ein unzureichendes Mittel und muss daher, wenn in solchen Fällen das Recht des Waffengebrauches überhaupt gegeben ist, von der Schiesswaffe Gebrauch zu machen gestattet sein. Sonst soll, so lange die Hiebwaffe den Dienst thut, nicht die Schiesswaffe gebraucht werden. Appenzell A.-Rh. sagt denn auch, von seiner Waffe („Stock, eventuell Revolver“) dürfe der Polizeidiener Gebrauch machen: a) bei ... Glarus und Zug beschränken den Gebrauch der Schiesswaffe auf den Fall der Selbstverteidigung, der Notwehr des Polizeimannes. In Zug darf er sie „in der Regel“ nur, in Glarus gar „einzig“ in diesem Falle gebrauchen.

III. Die Art des Waffengebrauchs.

Dieselbe soll bestimmt sein einerseits durch den Zweck, den man erreichen will, und anderseits durch die Rücksicht auf die Integrität von Leib und Leben. Von vornherein darf von den Waffen nur Gebrauch gemacht werden, wo andere Mittel, namentlich die Beihülfe Dritter, nicht ausreichen oder versagen. Bevor dann die Waffe zur Anwendung kommt, soll wo immer möglich eine Warnung bezw. eine Aufforderung, sich freiwillig zu ergeben, vorausgehen. Namentlich soll nicht gefeuert werden ohne den vorausgehenden Ruf: „Halt! — bezw. „zurück! oder ich schiesse!“ Kommt es schliesslich zur Aktion, so soll mit Besonnenheit und nicht über den Zweck, bei Notwehr namentlich nicht über deren Grenzen hinaus und unter thunlichster Schonung von Menschenleben losgegangen werden. Aus letzterer Rücksicht soll auf die am wenigsten tödlich verwundbaren

Teile des Körpers geschlagen oder geschossen werden: es wird z. B. auf den zum Angriff oder Widerstand erhobenen Arm geschlagen, oder, bei Entweichung namentlich, in die Beine geschossen, was den Zweck, die Flucht zu vereiteln, vollkommen zu erfüllen geeignet ist. Der Polizeimann muss auf die den verschiedenen Situationen des Momentes angemessensten Arten des Waffengebrauchs gut eingeübt sein — nicht bloss auf das Revolverschiessen, um den tödlichen Punkt sicher zu haben! —, sondern auf den Waffengebrauch überhaupt und zum umgekehrten Zwecke, um die mildeste zweckdienliche Art desselben sicher zu treffen, und es sollte kein Polizeimann mit einer Waffe ausgerüstet werden, ohne dass er sie in dieser Weise zu handhaben versteht, ansonst er, statt ein Schutz der öffentlichen Sicherheit zu sein, selber zur Gefahr derselben wird. — Graubünden und Schaffhausen, namentlich das letztere, geben die genauesten Vorschriften über den Waffengebrauch.



III.

Militär.

Allgemeines.

1. „Militär“ = (vom lateinischen miles, Soldat) die bewaffnete Macht des Staates. Es gibt Land- und Seemacht. Seemacht = „Kriegsmarine“ (im Gegensatz zur Handelsmarine) oder, insofern nur als solche ein staatliches Institut, „Marine“ schlechthin. Im engern Sinn = Landmacht d. h. Heer (nur in diesem Sinn hier, mit Bezug auf die Schweiz, in Betracht). Von der Polizei, als ebenfalls einer Art Landmacht, unterscheidet sich das Militär nach Zweck und Gewaltsbefugnis: Polizei nur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im einzelnen und kleinen, Militär dagegen zur Feststellung der Existenz des Staates und der Staatsherrschaft im grossen und ganzen, sei es bloss im Sinne des Schutzes (insbesondere gegen äussere Gefahren, aber auch gegen innere, wie Aufruhr) oder der Vergrösserung (Eroberung), und Polizei nur eventuellstens zum Waffengebrauche befugt, Militär dagegen von vornherein dafür bestimmt.

2. Die rechtliche Ordnung an sich betrifft die Leistungen des Heeres bezw. seiner Glieder selbst, positiv (Militärorganisation) und negativ (Militärstrafrecht), und die Ersatzleistung der ausserhalb desselben stehenden Personen (Militärsteuer).

Die Militärorganisation beruht einerseits entweder auf der Aushebung zufolge allgemeiner Wehrpflicht oder auf Anwerbung (Fremdenlegion). Die allgemeine Wehrpflicht ist hinwieder unbedingt oder insofern bedingt, als Stellung von Stellvertretern oder schlechthin Loskauf (wobei Staat selbst die Stellvertreter aufbringt) zugelassen (Konskription). — Anderseits beruht die Militärorganisation auf dem System entweder des zeitweiligen Aufgebotes („Miliz“, zugleich eben den Gegensatz zu angeworbenen Truppen bezeichnend) oder des stehenden Heeres (Landmacht, die während des Friedens aktiv gehalten).

Das Militärstrafrecht, materielles (Militärverbrechen) und formelles (Militärstrafgerichtsordnung und beziehungsweise Militärstrafverfahren; Militärstrafrechtspflege). Dem einen und andern unterworfen aber nicht nur eigentliche Militärs, sondern auch andere Personen im Falle und nach Verhältnis ihrer Beziehung zum Militär. — Militärverbrechen: dazu nicht nur ausschliesslich militärische (d. h. eine Militärperson als Thäter voraussetzende) Verbrechen, sondern auch gemeine, aber von Soldaten begangen und daher um so härter bestraft. Militärstrafrechtspflege: die Militärverbrechen werden von besondern Militärgerichten (Sondergerichte) verfolgt und beurteilt, und nach einem besondern Verfahren.

Militärsteuer (Militärtaxe, Militärdienststeuer, Militärpflichtersatz; Wehrsteuer, Wehrgeld) = Ersatzleistung an Stelle persönlichen Militärdienstes, vergl. „Finanzen“ pag. 56!

3. Rechtliche Ordnung innerhalb einer Staatenverbindung, insbesondere des Bundesstaates. Zu unterscheiden zwischen Gesetzgebung und Verwaltung. Beide können mehr oder weniger ausschliesslich dem übergeordneten oder dem untergeordneten Verbande übertragen bezw. überlassen, oder zwischen ihnen geteilt sein. Insoweit als dem untergeordneten Verbande (Einzelstaat) die Verwaltung übertragen, ist diese eine Art Selbstverwaltung.

Bund:

A. Geschichtliches (vergl. Feiss, Wehrwesen der Schweiz; Dubs II, 202).

1. Zur Zeit der Bünde.

Sempacherbrief vom Jahre 1393, mit späteren Abänderungen und Zusätzen, als erste schweizerische Kriegsordnung. Veranlassung: nach den Siegen bei Sempach (1386) und Näfels (1388) über Oesterreich verräterische Verbindungen Zürichs mit dem Feinde. Inhalt: Gebot des Landfriedens (keine Fehden unter einander), Pannerordnung (Scharung der Stände unter ihren Pannern), Regelung der Plünderung, Schonung der Klöster und Weiber, Verbot leichtsinniger Fehden nach aussen. Also nur eine Ordnung betr. die Kriegsführung.

Defensionale von 1668. Aelteste Wehrverfassung, indem hier zum erstenmal Mannschaftskontingente bestimmt werden, welche jeder Ort in Bereitschaft zu halten und bei Aufbruch nach Bedürfnis zu stellen hatte (1. Auszug: zusammen 13,400 Mann und 16 Stücke, woran Zürich 1400 Mann und 1 Stuck von 6 Pfund, Bern 2000 und 1 Stuck etc.; auf je 100 Mann 3 Reiter — 2. und 3. Auszug noch zweimal so stark), auch ein gemeinschaftlicher Kriegsrat im Feld (aus den Abgeordneten der Stände und den obersten Offizieren) bestellt wird etc.

2. Helvetik.

Verfassung vom 12. April 1798, VIII. Titel: „Von der bewaffneten Macht. Art. 91. Es soll in Friedenszeiten ein besoldetes Truppenkorps gehalten werden, welches durch freiwillige Anwerbung und im Falle der Not auf die durch das Gesetz bestimmte Art formiert werden soll. Art. 92. Es soll in jedem Kanton ein Korps von auserlesenen Milizen oder Nationalgarden sein, welche allzeit bereit sind, im Notfall zu marschieren, entweder um der gesetzlichen Obrigkeit Hülfe zu leisten oder einen ersten fremden Angriff zurückzutreiben.“ Also und in erster Linie ein stehendes Heer und daneben zur nötigen Verstärkung Miliz. Alles natürlich, dem Einheitsstaate gemäss, einheitlich geordnet; die Miliz speciell durch **Gesetz** über die Organisation der helvetischen Miliztruppen vom 13. Juli 1798, dessen nähere Bestimmung nicht hieher.

3. Mediation.

Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803: „Kapitel XX, Bundesverfassung Art. 2. Die Truppen- und Geldbeiträge, welche für die Vollziehung dieser Gewährleistung erforderlich sein möchten, werden von jedem Kanton nach folgendem Verhältnisse geliefert. Zu 15,203 Mann wird liefern: Bern 2292, Zürich 1929 etc. Art. 9. Die Anzahl besoldeter Truppen, die ein Kanton unterhalten kann, ist auf 200 Mann beschränkt. — Art. 19. Kein Kanton kann in seinem Innern mehr als 500 Mann Milizen aufbieten und in Bewegung setzen, ohne den Landammann der Schweiz davon benachrichtigt zu haben.“ Also wieder Kontingente, aber, zwar beschränkt, Recht der Kantone auf stehendes Heer und zu bedingtem Milzaufgebot. — Dazu Art. 20—22: „Im Falle eines Aufstandes im Innern eines Kantons oder irgend eines andern dringenden Bedürfnisses, lässt der Landammann Truppen von einem Kanton in den andern marschieren . . .“ (ähnlich den seitherigen Bestimmungen über Enthaltnng der Kantone von Selbsthülfe, Leistung gegenseitiger Hülfe und bezw. Bundeshülfe. — In Ausführung der Verfassung: „Allgemeines **Militärreglement** für den schweizerischen Bundesverein“, vom 22. Juni 1804.

4. **Bundesvertrag von 1815.**

Art. 2: „Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältnis von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Kontingent gebildet. Die Truppen werden von den Kantonen geliefert, wie folgt: Zürich 3858 Mann, Bern 4584 etc." Art. 8, Abs. 7: „Die Tagsatzung ... bestimmt die Organisation der Kontingentstruppen ..., ernennt den General, den Generalstab und die eidgenössischen Obersten. Sie ordnet ... die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärkontingents." — Zum Kontingentssystem also von Verfassungs wegen neu hinzu: Einheit der Organisation, der obersten Führung und bezw. der Bildung und Ausrüstung der Truppen. — Vollzugserlass: „Allgemeines **Militärreglement** für die schweizerische Eidgenossenschaft", vom 20. August 1817, im Gegensatz zum früheren „eine bis in alle Details ausgearbeitete Militärorganisation" (Feiss).

5. **Bundesverfassung von 1848.** Art. 13: „Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten. Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in geteilten Kantonen kein Landesteil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen. — Art. 18: „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig." Hier zum erstenmal die allgemeine Wehrpflicht zu einem gemeineidgenössischen Grundsatze erhoben, und zwar in der Ausführung (Bundesgesetz über die Militärorganisation von 1850, Art. 5) als unbedingte allgemeine Wehrpflicht, unter Ausschluss der Stellvertretung. — Art. 19: „Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht: a) aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat; b) aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt..." Also immer noch und ausschliesslich kantonale Kontingente; immerhin zum erstenmal von einem „Bundesheer" die Rede, so dass die Kontingente nunmehr als blosse Abteilungen des einen schweiz. Heeres erscheinen. — Art. 20: „Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmässigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt: 1. Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres. 2. Der Bund übernimmt: a) den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie ...; b) die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen; c) für alle Waffengattungen den höhern Militärunterricht ...; d) die Lieferung eines Teils des Kriegsmaterials ... 3. Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszeugs, welches die Kantone zum Bundesheere zu liefern haben. 4. Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidg. Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmässigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu diesfälliger Prüfung dem Bundesrat vorgelegt werden ..." Also von Bundes wegen: neben allgemeiner Organisation bereits Leistung eines Teils des Unterrichtes (der Specialwaffen, der Instruktoren für die übrigen Waffen, des höhern Militärunterrichtes überhaupt) und eines Teils des Kriegsmaterials, und im übrigen Ueberwachung der kantonalen Leistungen. Immerhin die kantonale Militärgesetzgebung vorbehalten als noch wesentlicher Teil der Militärgesetzgebung überhaupt!

Als Organisationsgesetz das „Gesetz über die **Militärorganisation** der schweiz. Eidgenossenschaft“, vom 8. Mai 1850, und daneben das „Bundesgesetz über die **Strafrechtspflege** für die eidg. Truppen“, vom 27. August 1851. Das letztere als erstes kodifiziertes eidg. Militärstrafrecht (früher nur vereinzelte Strafgesetze) und erlassen auf Grund von B.-V., Art. 20, Ziff. 1, betr. Kompetenz zur allgemeinen Organisation des Bundesheeres (Stooss, schweiz. Strafrecht I, pag. 52). immerhin noch Kantonalkriegsgerichte vorgesehen zur Beurteilung (aber nach eidg. Militärstrafgesetz) insbesondere von Vergehen in kantonalem Dienst (Art. 209 und 210, 292 bis 297). Die Militärgerichte, weil keine Ausnahmsgerichte, sondern Sondergerichte, widersprechen der B.-V. (Art. 58, alt 53) nicht.

B. Geltendes Recht.

I. Bundesverfassung von 1874.

1. Grundbestimmungen: Betr. stehende Truppen = frühere B.-V. (Art. 13). — Allgemeine Wehrpflicht ebenso, mit folgenden Zusätzen (Art. 18) betr.: Militärpensionen und Entschädigungen; Unentgeltlichkeit der Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung für den Mann und Ueberlassung der Waffe an ihn; Militärpflichtersatz.

Zusammensetzung des Bundesheeres uud Verfügung über dasselbe (Art. 19). Die Zusammensetzung: Das Bundesheer besteht hauptsächlich noch aus den Truppenkörpern der Kantone, daneben aber nun auch aus allgemeinen schweizerischen Truppen. Die Verfügung über das Bundesheer steht grundsätzlich der Eidgenossenschaft zu, die Kantone verfügen immerhin noch über die „Wehrkraft ihres Gebietes“.

2. Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist ganz Sache des Bundes (Art. 20), nicht mehr nur betr. die „allgemeine Organisation“.

3. Die Verwaltung: zwischen Bund und Kantonen geteilt (Art. 20 und 21). Betr. das Personelle: Sache des Bundes: gesamter Militärunterricht und Bewaffnung — Sache der Kantone: Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und Sorge für deren Unterhalt, gegen Vergütung durch Bund; desgleichen: Zusammensetzung der (kantonalen) Truppenkörper, Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere. Betr. das Materielle: Verwaltung der in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und der zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zubehörden: Sache des Bundes, soweit er von seinem Rechte Gebrauch gemacht, dieselben zur Benutzung oder als Eigentum zu übernehmen.

Die daherigen Kompetenzen der Kantone, wie vor allem auch die Rekrutierung und Verfügung betr. die kantonalen Truppenkörper (1), sind hoheitlicher Natur (als Rechte der Kantone in der Eigenschaft selbstständiger Staaten — vergl. auch Botschaft betr. Revision der B.-V., vom 4. Juli 1873: B.-B. 1873 II, 968 ff.), so dass sie nicht abgegeben bezw. vom Bund übernommen werden können (ein bezüglicher Antrag seitens der kantonalen Militärbehörden von Bern und Zürich vom Jahre 1887 vom Bundesrat abgelehnt: Salis I, No. 33 — ohne Unterscheidung zwischen den hoheitlichen und den blossen Vollzugskompetenzen der Kantone! Der Antrag selbst scheint diese Grenze, aber unrichtig, gezogen zu haben).

Im übrigen Vollzug der Bundesgesetze nach Massgabe ihres Inhaltes durch die „kantonalen Behörden“ (die hoheitlichen Kompetenzen dagegen: Sache der „Kantone“!).

Die vollständige „Centralisation“ des Militärwesens bedingt einfach Beseitigung der noch übrigen hoheitlichen Kompetenzen der Kantone; der Kantone bezw. kantonalen Behörden als blosser Vollzugsorgane mag sich der Bund immer mehr oder weniger bedienen. Entwurf einer bezüglichen Revision der Militärartikel der B.-V.: B.-B. 95 II, 857 (betr. Art. 13, 18 bis 22 — Art. 17bis: „Das Heerwesen ist Sache des Bundes“).

II. Bundesgesetzgebung.

Beruht auf 3 Fundamenten:

1. Bundesgesetz betr. den Militärpflichtersatz, 28. Juni 1878 (B.-G. III, 565), ganz neu. Davon unter „Finanzen“, pag. 27.

2. Militärstrafrechtspflege. Vom früheren Gesetz von 1851 noch gültig der materielle Teil („Strafgesetze“, ausser dem Einleitungstitel), der formelle („Organisation der Rechtspflege“ und „Verfahren“) dagegen aufgehoben und ersetzt durch die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 (B.-G. XI, 273), wodurch zugleich die kantonalen Militärgerichte beseitigt (vergl. Salis III, No. 837 a; auch Baselstadt 22 122), so dass Militärstrafrechtspflege seitdem formell wie materiell ausschliesslich eidgenössisch.

3. Militärorganisation vom 13. November 1874 (B.-G. I, 257). Die Bestimmungen betr. speciell Rechte und Pflichten der Kantone und bezw. Pflichten der Gemeinden:

III. Rekrutierung.

Art. 14: Untersuchung und Entscheidung über persönliche Dienstfähigkeit und über Zuteilung zu einer Waffengattung steht der eidg. Militärverwaltung unter Mitwirkung der kantonalen Behörden zu.

Art. 21: Die gesetzlich vorgeschriebenen, von den Kantonen und dem Bund zu stellenden Truppenkörper und deren Cadres sind vollzählig zu erhalten.

Art. 24: Ueber Rekrutierung sowohl, als über Bestand und Ergänzung der Truppenkörper sind von den Kantonen Kontrollen zu führen.

IV. Truppeneinheiten.

Art. 32—36: Truppeneinheiten der Kantone (Infanterie, Schützen, Dragoner, Artillerie — des Bundes dagegen: Guiden, Park, Feuerwerker, Train, Genie, Sanität und Verwaltung).

Art. 37: Ernennung der Offiziere der einzelnen Truppenkörper (ausser: Offiziere der vom Bund gestellten Truppen, der Stäbe der Schützenbataillone und der kombinierten Infanteriebataillone) steht den Kantonen zu.

VIII. Unterricht.

Art. 81: Kantone sorgen dafür, dass der männlichen Jugend vom 10. Jahr bis Austritt aus Primarschule . . . und vom Austritt aus Schule bis 20. Altersjahr Turnunterricht erteilt werde.

Art. 140: Freiwillige Schiessvereine (B.-G. XIII, 315: kantonale Militärbehörde hat für die Wahl einer Schiesskommission zu sorgen).

IX. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

Art. 142: Sämtliches Kriegsmaterial, zu dessen Besitz die Kantone nach bisherigem Bundesgesetz verpflichtet sind, ist eventuell zu ergänzen (Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft, persönliche Bewaffnung für alle Truppengattungen, Korpsausrüstung, Geschütze und Kriegsfuhrwerke der Artillerie etc.).

Art. 144: Bekleidung und persönliche Ausrüstung geschieht nach Bundesvorschrift durch die Kantone.

Art. 145: Die Kantone haben auch die Mannschaft der **eidg.** Truppeneinheiten auszurüsten und zu bekleiden.

Art. 146—148: Bund vergütet den Kantonen die Kosten.

Art. 152: Die Kantone sind verpflichtet, Bekleidung und Ausrüstung ihrer Mannschaft stets in gutem Stand zu erhalten und abgehende Stücke zu ersetzen.

Art. 155: Kantone verpflichtet, der Mannschaft Waffen abzunehmen im Falle von Nichtbesorgung wegen Abwesenheit, Vernachlässigung etc.

Art. 156: Kantone: Aufbewahrung und Unterhaltung der abgenommenen Waffen.

Art. 160: Wer vor Ablauf der Dienstzeit austritt, hat sämtliche Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände zurückzuerstatten. Die Kantone haben für die Vollziehung dieser Bestimmung, sowie auch dafür zu sorgen, dass die Wehrpflichtigen, die das Gebiet der Eidgenossenschaft verlassen, ihre Ausrüstung den kantonalen Zeughäusern zur Aufbewahrung übergeben.

Art. 165: Die Korpsausrüstung bleibt in der Verwahrung der Kantone.

XI. Pferdestellung.

Art. 181: Bund und Kantone haben die zu ihren Truppeneinheiten gehörenden Pferde zu stellen; Kosten den Kantonen von Bund vergütet.

Art. 188 (Piketstellung der Pferde): Die tauglichen werden sowohl für die eidg. als für die kantonalen Truppen durch Vermittlung der kantonalen Behörden in den Dienst berufen.

XII. Fuhrleistungen.

Art. 205: Die Gemeinden sind verpflichtet, alle vorgesehenen Fuhren gegen Entschädigung zu leisten.

XIII. Besoldung und Verpflegung.

Art. 221: Die Gemeinden sind verpflichtet, Truppen und Pferde einzuquartieren und zu verpflegen gegen Entschädigung.

Art. 223: Die Besoldung und Verpflegung der zu kantonalem Dienst aufgebotenen Truppen geschieht nach eidg. Vorschrift und auf Kosten der Kantone.

Art. 224: Die Gemeinden, in denen Truppen Quartier beziehen, haben unentgeltlich anzuweisen: Lokale für die Stäbe, Wachtstuben etc.

Art. 225: Die Gemeinden haben, insbesondere für Turnen und Schiessübungen, die nötigen Plätze in schicklicher Weise unentgeltlich anzuweisen.

Art. 226: Die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten sind im Kriegsfall verpflichtet, ihr Eigentum auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, gegen Entschädigung.

XV. Aufgebot.

Art. 230: Die Kantone haben von jedem Schweizerbürger, der Aufenthalt oder Niederlassung genommen, einen Ausweis über Erfüllung der Wehr- oder Ersatzpflicht zu verlangeu.

Art. 232: Die vom Bund verfügten Aufgebote der eidg. und kantonalen Truppeneinheiten oder der Offiziere und Unteroffiziere werden von den Kantonen vollzogen.

Art. 234: Die Kantone sind verpflichtet, Angehörige von Wehrpflichtigen im Notfall zu unterstützen und ihnen Ratgeber und Beistände zu ordnen.

XVI. Verfügung über das Bundesheer.

Art. 244: Die Kantone haben das Recht, über ihre Truppenkörper und die dazu gehörende Korpsausrüstung zu verfügen.

Art. 245: Im Bereiche einer eidg. Truppenaufstellung darf ohne Bewilligung keine Versammlung oder Bewegung kantonaler Truppen stattfinden.

Art. 246: Der Schaden an Bekleidung, Bewaffnung und übrigem Kriegsmaterial im kantonalen Dienst, sowie der Abgang an Munition ist von den Kantonen zu ersetzen.

Kantone, geltendes Recht.

Quellen:

Allgemeine Erlasse: noch die alten aus der Zeit vor der B.-V. von 1874 (!): Aargau I—IV, 407, daneben 75/369; Baselland 2/577; Bern 7/159; Freiburg 32/119; Genf 49/73; Luzern 5/469; Obwalden 2/545, daneben 4/377; Schaffhausen 1/513; Thurgau 2/229; Uri alt 6/92; Waadt 59/471; Wallis 9/113; Zug 2/467; Zürich, S. 1215 (neues Gesetz vom Volk verworfen: Amtsblatt, Text 1883, pag. 301 und 1884, pag. 254).

Neue Erlasse, entsprechend der neuen B.-V. und bezw. B.-G.: Appenzell A.-Rh. 2/171; Baselstadt 21/144; Glarus 1/253; Graubünden 4/305; Nidwalden 1/521; Solothurn III, 2; St. Gallen III, 300; Tessin III, 280, 90/10, 93/59 — Appenzell I.-Rh., Neuenburg, Schwyz?

Specialerlasse betr.: militärische Einteilung und Militärbeamte: Aargau I—IV, 486, 75/335, 465; Baselland 2/584, 586, 593; Bern 75/266, 80/135; Freiburg 47/145; Genf 62/3; Luzern R. 6/139, 7/321, 358; Neuenburg 3/229; Schaffhausen 5/135; Schwyz 2/196, 293, 378; St. Gallen 6/871, 881; Tessin III, 274, 275, 97/47; Thurgau II, 122; Waadt 78/76, 584, 79/2, 80/22; Wallis 12/372; Zürich 23/103, 150, 269. — Schiessvereine: Freiburg 44/220; Genf 80/226; Graubünden 5/27; Luzern 7/348; Neuenburg 3/237; Nidwalden 1/536, 537; Obwalden 5/111; Schaffhausen 9/256; Schwyz 2/292; Tessin III, 283; Waadt 87/140; Wallis 7/85; Zürich, S. 1221. — Persönliche Ausrüstungsgegenstände, Benutzung und Eigentumsrecht: Aargau 76/271; Baselland 2/582; Bern 75/485; Glarus 1/258; Schaffhausen 6/70; Tessin III, 290; Wallis 16/12. — Einquartierung, Pferde- und Wagenlieferung, Lokalbeschaffung: Baselstadt 21/376; Freiburg 60/183, 45/208; Schwyz 2/222; St. Gallen 6/854. — Kasernierung, Waffenplätze: Luzern R. 5/220. — Unterstützungsfonds: Aargau 5/38, 7/508; (Bern 76/372, Liquidation); Schaffhausen 8/94. — Mobilisation: Waadt 88/445 — (Werbegeschäfte: St. Gallen 6/812: „Für Forderungen aus Werbegeschäften wird im Kanton kein Recht gehalten“ — durch eidg. Obligationenrecht ersetzt, speciell durch Art. 17).

Inhalt:

Folgende Punkte in Betracht:

1. Kantonale Militärbehörden und -beamte.

Bestand und Aufgabe: Oberste Behörde auch in Militärsachen: Regierungsrat. Für die Militärsachen speciell, aber im ganzen, soweit Sache des Kantons, eine besondere Regierungsdirektion (der auch andere Verwaltungsgeschäfte übertragen sein können) = Militärdirektion. Statt der Militärdirektion als Einzelbeamtung (Appenzell A.-Rh.) oder neben ihr (Obwalden, Tessin) ein fachmännisches Kollegium = Militärkommission (Militärrat).

Für die einzelnen Geschäfte der kantonalen Militärverwaltung sodann besondere Beamte, als Kriegskommissär, Zeughausverwalter, Kreiskommandanten und bezw. Sektionschefs; die Aufgabe des einen und andern auch wohl in einer Person vereinigt (Baselland: Kriegskommissär zugleich Zeughausverwalter; Baselstadt: Kreiskommandant zugleich Kriegskommissär und Zeughausverwalter; Tessin:

Kriegskommissariat aufgehoben). Kriegskommissär speciell: Verwaltung des Bekleidungs- und Ausrüstungswesens, Aufsicht über Waffenplätze und Kasernen etc., und die ganze daherige Rechnungsführung („Kriegszahlmeister“: Glarus). Zeughausverwalter: Aufgabe nach dem Namen. Kreiskommandanten und Sektionschefs: speciell für die Rekrutierung und bezw. den Bezug des Militärpflichtersatzes. Die Kreise der Kreiskommandanten (= Rekrutierungskreisen der Infanterie) und die Aufgabe der Rekrutierung überhaupt (insbesondere als Führung der „Stammkontrollen“ = Kontrollen über die sämtliche militärpflichtige Mannschaft eines Kreises; im Gegensatz zu den Korpskontrollen = Mannschaftskontrollen nach den verschiedenen Korps, von deren Vorgesetzten zu führen) durch die Bundesgesetzgebung bestimmt (vergl. B.-G. I, 417, 468). Die Bestimmung der Sektionen aber als Unterabteilungen der Rekrutierungskreise (Sektionschefs = „vollziehende Beamten der Kreiskommandanten in den einzelnen Sektionen“) den Kantonen überlassen; als solche meist die Gemeinden bestimmt.

Wahl der speciellen Militärbeamten: die centralen bezw. Kreisbeamten (Kriegskommissär, Zeughausverwalter, Kreiskommandanten) meistenorts durch Regierungsrat, in den Landsgemeindekantonen durch gesetzgebende Behörde; die Sektionschefs vielfach ebenfalls durch Regierungsrat, aber auch durch Militärdirektion (Schaffhausen, Waadt, Zürich) oder durch Gemeinden selbst (Graubünden, Tessin).

2. Die Offiziere

der kantonalen Truppeneinheiten, Wahl und bezw. Beförderung: durch Regierungsrat; durch gesetzgebende Behörde dagegen: Bataillonskommandant in Glarus, Graubünden, Uri, und „Oberoffiziere“ (?) überhaupt in Zug.

3. Materielle Anordnungen.

Betr. die Uebersicht der Gegenstände vergl. oben unter den „Quellen“ die Specialerlasse! Inhaltlich etwa hervorzuheben: Schiessvereine bezw. Schiessplätze: polizeilich Sache der Feuerpolizei (Grundriss II, pag. 124); militärisch: vielfach finanzielle Unterstützung durch Kanton unter Bedingungen (anderseits durch Bund: B.-G. XIII, 314); politisch: als staatsgefährlich beaufsichtigt! (Wallis). — Unterstützung dienstthuender Wehrmänner (im Sinne von Art. 234 der eidg. Militärorganisation): vorgesehen in den all-

gemeinen Militärgesetzen von Baselland, § 71, Bern 150, Luzern 186, Schaffhausen 155, Zürich 211. — „Winkelriedfonds" (zur Unterstützung betr. verunglückte Wehrmänner): neben dem schweizerischen unter Verwaltung des Bundes (B.-B. 1886 II, 501) ein kantonaler in Schaffhausen: zum Zweck von Zuschüssen zu eidg. Militärpensionen und Entschädigungen an Wehrmänner des Kantons, zum Teil aus Beiträgen des Staates.



IV.

Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess.



Im allgemeinen.

I. Gemeinsame Grundlage.

Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess = ein Teil des Verwaltungsrechtes im ganzen.

1. Verwaltungsrecht im ganzen, Begriff und Einteilung.

Synthetisch (Definition) = Inbegriff derjenigen Rechtssätze, welche die öffentlichen Interessen und bezw. deren Verwirklichung festsetzen.

Analytisch: Gegensatz zum Justizrecht. Grundlage beider: Gesetzgebung (abgesehen vom Gewohnheitsrecht, welches hauptsächlich als Quelle nur für Privatrecht und auch für dieses immer unbedeutender). Justizrecht ist für Private (Privatrecht speciell: für Beziehungen der Privaten unter sich), Verwaltungsrecht dagegen = Regelung der staatlichen Gemeinschaft.

Das Verwaltungsrecht im ganzen teilt sich in materielles und formelles, wie das Justizrecht in Privatrecht und Strafrecht einerseits und Prozessrecht anderseits.

2. Materielles Verwaltungsrecht oder Verwaltungsrecht schlechthin

= Grundsätze, welche die Interessen der Staatsgemeinschaft festsetzen (im Gegensatz zur Rechtsordnung).

Als Ordnung der staatlichen Interessen lässt es sich mit dem Privatrecht vergleichen, durch welches die Interessen der Einzelnen geregelt. Beides = Interessenregelung!

Von Privatrecht aber dadurch verschieden: Privatrecht wesentlich nur eine Schranke; wie sich der Mensch innerhalb dieser bewegen wolle, ist seine Sache — entzieht sich dem Recht. Verwaltungsrecht dagegen nicht nur Schranke, sondern setzt den Inhalt des gemeinschaftlichen Lebens selbst fest. Kaufmann führt Handelsgesetzbuch nicht aus, sondern dieses für ihn nur Schranke; für staatliche Verwaltung dagegen gibt Gesetz nicht nur Begrenzung, sondern Richtung der Thätigkeit an, bei deren Verfolgung im weitern die Verwaltung allerdings auch frei ist.

3. Formelles Verwaltungsrecht

= Regeln zur Durchführung des materiellen Verwaltungsrechts, wie Prozess = Durchführung der materiellen Rechtsordnung.

Aber: formelle Rechtsordnung nur für den Fall der Bestreitung (Civilprozess) bezw. der Uebertretung (Strafprozess) der materiellen Rechtsordnung. Formelles Verwaltungsrecht dagegen hat vorzusehen nicht nur Fall der Bestreitung des materiellen Verwaltungsrechts bezw. der öffentlichen Interessen, sondern auch und vor allem die Geltendmachung (Effektuierung) dieser Interessen überhaupt. Bei privater Verwaltung: Sache des privaten Willens, ob und wie Interessen

durchzuführen; nur soweit sie bestritten: Auseinandersetzung durch Prozessrecht geregelt. Bei öffentlicher bezw. Staatsverwaltung dagegen Durchführung überhaupt durch das Recht geregelt. Wie also materielles Verwaltungsrecht über Privatrecht insofern hinaus, als nicht nur Schranke, sondern Wegweiser — so auch formelles Verwaltungsrecht über Civilprozess hinaus, insofern nicht nur für Bestreitung, sondern für Geltendmachung des materiellen Rechtes überhaupt gilt.

Also beim formellen Verwaltungsrecht zu unterscheiden: Verfahren überhaupt und Verfahren bei Streitigkeiten bezw. Prozess. Darnach die weitere Darstellung zu teilen in Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, von denen allerdings letzterer rechtlich am nötigsten und wichtigsten.

II. Verwaltungsverfahren.

Zu unterscheiden zwischen Verfahren im Verhältnis der Verwaltungs*organe* unter sich und Verfahren der Verwaltungsorgane mit Bezug auf die Verwaltungs*geschäfte*, insbesondere im Verhältnis zu Dritten.

A. Verfahren der Verwaltungsorgane unter sich.

Bestimmt sich nach ihrer Stellung zu einander.

Diese entweder Ueber- und Unterordnung oder Nebenordnung.

Bei *Neben*ordnung: Verfahren besteht in Mitteilung (geschäftlicher Angelegenheiten) oder Gesuch (um solche Mitteilungen oder um Vornahme amtlicher Handlungen), ohne nähere rechtliche Ordnung als im *Beschwerde*recht bei übergeordneter Behörde (über nicht erfülltes Gesuch).

Bei *Ueber- und Unterordnung*: neben blosser Mitteilung kommt vor: Gesuch der untern an obere Behörde, und Befehl im umgekehrten Verhältnis (der *Form* nach verbindlicherweise und wenn nicht unverdient: auch Gesuch). Dem Recht des Befehls der obern entspricht die Pflicht des Gehorsams der untern Behörde.

Das Befehlsrecht besteht im Recht der Leitung a priori und im Aufsichtsrecht über die Thätigkeit der untern Behörde.

Im *Leitungsrecht* inbegriffen: 1. Recht zu *Verordnunngen* d. h. allgemeinen Vorschriften für die *Behörde*, wie in den und den Sachen zu verfahren („*Verwaltungs*verordnung", Instruktion — im Unterschied von Verordnungen für die Allgemeinheit, auch für das *Publikum*, „*Rechts*verordnungen"). Verwaltungsverordnung wie Rechtsverordnung = Ausläufer der Gesetzgebung! Diese Verwaltungsverordnungen können publiziert (in Blättern, welche die betr. Behörde zu lesen bezw. zu halten verpflichtet, insbesondere Gesetzblatt, „Amtsblatt", bulletin officiell oder des lois) oder der Reihe nach in einem Exemplar mitgeteilt (eigentliches Kreisschreiben, Cirkularschreiben — ungebräuchlich) oder jedem Beteiligten ein besonderes Exemplar zugestellt (uneigentlich auch etwa als „Kreisschreiben" betitelt), oder publiziert *und* besonders zugestellt (opulenteste Form — Bund!) — 2. Recht zu *Verfügungen* d. h. Anordnungen in speciellen Fällen. Ausschliessliche Form der Mitteilung: Zustellung (nur wo zwei oder mehrere Behörden beteiligt: ausnahmsweise Cirkularweg).

Aufsichtsrecht involviert: 1. Recht der *Kenntnisnahme*. Mittel: Einsichtnahme und Prüfung durch höhere Behörde selbst (Inspektion, Visitation), oder einfach Berichterstattung (Rapport, Rechenschaftsbericht). Ausübung sporadisch oder regelmässig (obere Behörde kann von vornherein von ihrer Prüfung und bezw. Bestätigung alle Entschliessungen einer untern Behörde in einer bestimmten Sache abhängig machen — Pensionierung eines Lehrers durch Erziehungsrat nach zürcherischem Recht!) — 2. Recht der *Massregelung* bei unangemessenem oder pflichtwidrigem Verhalten. Massregelung kann bestehen, je nach dem einen oder andern, in: Abänderung einer Anordnung oder Auftrag zur Abänderung (höhere Behörde darf aber Anordnung nicht ohne weiteres selbst treffen), oder in Zwang zur Pflichterfüllung (Androhung von Ordnungsstrafen)

bezw. in Verhängung von Ordnungsstrafen wegen begangener Pflichtverletzung (Rüge, Busse, Einstellung, Entlassung; soweit überhaupt zulässig — ausser den Ordnungsstrafen gegen Behörden, den „Disciplinarstrafen", auch noch Ordnungsstrafen gegen Private: wegen Nichtbefolgung einer behördlichen Anordnung, „Ungehorsamsstrafen", oder wegen Verletzung der einer Behörde schuldigen Achtung, „Ungebührenstrafen" — alle zusammen = „Ordnungsstrafen", im Gegensatz zu den eigentlichen Strafen, welche durch Gesetz für eine bestimmte Handlung zum voraus angedroht; so insbesondere die Ordnungsbusse im Gegensatz zur Polizeibusse!) und eventuell Bestellung eines Dritten zur Erfüllung (Stellvertreter z. B. für Statthalter: Bezirksratsschreiber — oder besonderer Kommissär).

Im übrigen: Stellung der Verwaltungsorgane zu einander im Verhältnis der Ueber- und Unterordnung = Gegenstand des Staatsrechts („Ueber- und Unterordnung der Behörden")!

B. Verfahren nach Art der Verwaltungsgeschäfte.

Verfahren der Verwaltung zunächst darnach verschieden, ob Verwaltungsgeschäft den Staat bloss als privatrechtliche Persönlichkeit (fiscus) oder als öffentlich-rechtliche Persönlichkeit (Staat im eigentlichen Sinn) betrifft (bei Verfahren unter A. nur als öffentlich-rechtliche Person in Betracht).

Die Verwaltungsgeschäfte privatrechtlicher Art betreffen den vermögensrechtlichen Verkehr des Staates als Privatperson und bezw. mit Privatpersonen, bestehen in der Vornahme von Rechtsgeschäften, auch einseitiger (Occupation), insbesondere aber Abschluss von Verträgen und bezw. Erfüllung derselben (Leistung und Empfangnahme von Leistungen) — richten sich aber nach den Vorschriften des Privatrechtes, wie die Geschäfte jeder andern Privatperson, soweit nicht Specialgesetze für privatrechtliche Geschäfte des Staates als solchen.

Die Verwaltungsgeschäfte öffentlich-rechtlicher Art betreffen den Staat als öffentlich-rechtliche Gemeinschaft, scheiden sich aber, je nachdem er als solche in Beziehung zu andern Staaten oder für sich allein in Betracht kommt, in völkerrechtliche und staatsrechtliche.

Die völkerrechtlichen Verwaltungsgeschäfte haben den Verkehr mit andern Staaten zum Gegenstand. Der Verkehr besteht in Mitteilung, Unterhandlung. Die besondern Organe dieser Geschäfte sind die Gesandten und Konsuln. Aber das Verfahren entzieht sich der einseitigen staatlichen bezw. gesetzlichen Regelung, sondern richtet sich nach Völkerrecht. Zwar können diese Organe im fremden Staat über die eigenen Staatsangehörigen Befugnisse besitzen (zu rechtsbegründenden Akten und Beurkundungen, ja selbst Polizeigewalt und Jurisdiktion), die natürlich, soweit sie Wirkung im fremden Staat haben sollen, von diesem anerkannt sein müssen, im übrigen jedoch durch die Gesetzgebung des eigenen Staates geregelt werden. Die Ausübung dieser Befugnisse gilt daher als staatsrechtliches Verwaltungsgeschäft, nur dass sie nicht im Territorium des eigenen Staates, sondern im fremden vorgenommen wird.

Die staatsrechtlichen Verwaltungsgeschäfte bestehen in der Ausübung von obrigkeitlichen Befugnissen oder Hoheitsrechten, also in Bethätigung der staatlichen Persönlichkeit (nicht der privaten) und innerhalb ihres eigenen Machtbereiches (nicht in Beziehung zu andern Staaten, völkerrechtlich) und gegen Dritte (nicht unter den Verwaltungsorganen selbst). Diese Ausübung ist das Verwaltungsverfahren im engern und eigentlichen Sinn Hievon unter folgender Littera besonders!

C. Verwaltungsverfahren im eigentlichen Sinne.

Zu unterscheiden zwischen Grund und Form des Verfahrens.

Dem **Grunde** nach: entweder blosse Vollziehung gesetzlicher Vorschriften (so: die Anlegung der Steuerzettel, als Verfügung; die Beurkundung der Civilstandsbeamten) oder Sache des freien Ermessens nach Massgabe der Um-

stände (wie die meisten polizeilichen Gebote und Verbote; die Patent- und Konzessionserteilungen; die Bürgerrechtserteilungen, soweit deren Bedingungen nicht imperativ!). Im erstern Falle bildet das Gesetz den Bestimmungsgrund, im letztern lediglich eine Schranke — die beiden Seiten des materiellen Verwaltungsrechtes! (vergl. pag. 191).

Der **Form** nach.

Im allgemeinen.

Form: entweder die der Verordnung oder der Verfügung (ähnlich dem Verfahren im Verhältnis zu den Verwaltungsorganen selbst, vergl. oben pag. 192!), oder (und insoweit über die Formen des Verfahrens unter A. hinaus) der Feststellung und Beurkundung. Der Vertrag jedenfalls ist keine Form der staatsrechtlichen Verwaltung, sondern nur: einerseits der privatrechtlichen Verwaltung (privatrechtlicher Vertrag) und anderseits der völkerrechtlichen Verwaltung (öffentlich-rechtlicher Vertrag).

Im einzelnen.

Verordnung: hier im Sinne von Rechtsverordnung, welche die Bürger verbindet (im Gegensatz zu der nur für die Verwaltungsorgane erlassenen Verwaltungsverordnung!). Bei der Verordnung namentlich, als einer Form des Verwaltungsverfahrens, unterscheidet man dem Grunde nach zwischen Gesetzesverordnungen (= Verordnungen in Ausführung entweder einfach eines Gesetzestextes oder eines speciellen Gesetzesauftrages mit oder ohne [Landsgemeindekantone!] näheren Gesetzestext; so die meisten Verordnungen) und „selbständigen Verordnungen" (Gneist; = Verordnungen kraft und innerhalb des Selbstbestimmungsrechtes der Verwaltung — so z. B. die zürcherische Verordnung betr. Plazierungsbureaux). Beide bedürfen, um verbindlich zu sein, ordnungsmässiger Bekanntmachung (Druck: Gesetzessammlung, Amtsblatt, andere Blätter — Anschlag — Verlesung).

Feststellung und Beurkundung, d. h. Konstatierung und Bezeugung von Thatsachen (Vorfällen oder Zuständen). Bilden den Hauptteil der Verwaltungsakte (so: Untersuchungen bezw. Visitationen bei Privaten — im Gegensatz zu den Visitationen bei Verwaltungsbehörden selbst, vergl. pag. 192! — und Nachforschungen; Register- und Planführung, als Steuer-, Bürger-, Einwohnerregister etc., Katasterpläne u. a.) und sind meist der Grund (auf Grund des Steuerregisters: der Steuerzettel) oder die Folge (Bürgerrechtsregister zufolge der Bürgerrechtserteilungen) specieller Verfügungen.

Verfügung. Sind Verordnungen = allgemeine oder abstrakte Anordnungen, so sind Verfügungen wie Feststellungen und Beurkundungen = Anordnungen für konkrete Sachen bezw. Fälle. Anderseits enthalten Verordnungen und Verfügungen verbindliche Anordnungen (Verordnung = allgemein verbindlich, Verfügung: verbindlich für die betr. Person), während Feststellung und Beurkundung nicht. Die Verfügung speciell ist ihrem Wesen nach entweder verpflichtend (Befehl) oder berechtigend (Rechtserteilung) oder richtend (Urteil).

Befehle (Gebote oder Verbote): kommen in allen Zweigen der Verwaltung vor (z. B. auch in der Finanzverwaltung: Steuerzettel!), am meisten aber bei der Polizei; bedürfen, um verbindlich zu sein, der Mitteilung (gewöhnlich schriftlich, aber auch mündlich, ja durch Zeichen — Polizei! — und zwar gewöhnlich besondere Zufertigung, aber auch, wenn für weitere Kreise verbindlich, Anschlag, Presse, Verlesung = Verordnung!).

Rechtserteilungen: entweder Erlaubnis, wodurch jemand zur Vornahme gewisser Handlungen befugt erklärt wird. Hauptanwendung: Konzessionen zur Errichtung von Anlagen oder zum Betriebe von nicht freien Gewerben (Hausierpatent — Eisenbahnkonzession; keine Verträge, sondern einseitige Verfügungen, Staatsakte!). Inwieweit dadurch private bezw. wohlerworbene Rechte begründet: nach Inhalt der Erlaubnis zu beurteilen.

Oder Konstituierung selber von Rechtssubjekten oder Rechtszuständen. Die Konstituierung selbst ist wie die Erlaubnis immer Staatsakt (vom Staate als

solchem und in Ausübung seiner Hoheit), das dadurch konstituierte Recht kann aber sowohl dem Privatrecht als dem Staatsrecht angehören. Dem Privatrecht: Volljährigkeitserklärung (Jahrgebung, venia aetatis), Legitimation, Genehmigung der Adoption, Eheschliessung: bei physischen Personen, Begründung juristischer Personen (Erteilung des Korporationsrechtes, Verleihung der Stiftungsqualität) und Genehmigung ihrer Statuten u. s. w. — dem Staatsrecht: Naturalisation (in Staat und Gemeinde), Niederlassungsbewilligung, Beamtenernennung und ähnliches.

Gegenstück der Rechtserteilung, von Erlaubnis wie von Konstituierung: die Rechtsaufhebung. Aber nicht nur von durch die Verwaltung selbst erteilten Rechten, sondern auch anderer. Aufhebung erteilter Rechte nur insofern möglich, als Fortdauer des Rechts vom Willen der Verwaltung oder gesetzlichen Bedingungen abhängig — so: Rückzug der Konzession (soweit nicht wohl erworbenes Recht dadurch begründet, wie insbesondere bei Errichtung von Anlagen, welche ohne anderes nur durch Expropriation wieder weggeräumt werden können); Auflösung der Korporation, der Stiftung; Entzug der Niederlassung, ja selbst des Bürgerrechtes. Dagegen nicht auflöslich: Jahrgebung, Legitimation, Adoption. — Aufhebung von durch die Verwaltung selbst nicht erteilten Rechten: nur Vermögensrechte, durch Expropriation.

Urteile in Ausübung der den Verwaltungsbehörden zustehenden Jurisdiktionsbefugnis. Davon unter IV.

III. Verwaltungsexekution

als zwangsweises Verwaltungsverfahren.

Kann eintreten nicht nur infolge des einfachen Verwaltungsverfahrens, sondern auch im Nachgang zu einem Verwaltungsprozess, dieser aber als die Hauptsache an den Schluss zu nehmen.

Dieselbe richtet sich immer gegen ein bestimmtes Subjekt. Verordnungen als solche (Verwaltungs- und Rechtsverordnungen) sind nicht Gegenstand der Exekution, sondern erst die Nichtbefolgung seitens einer bestimmten Person oder Behörde; Objekt der Exekution ist da also wieder ein bestimmtes Subjekt. Aber auch die Nichtbefolgung eines Gesetzes kann direkt zur Exekution Anlass geben (insbesondere Polizeigesetze).

Als Subjekte können in Betracht kommen: Verwaltungsorgane selbst (untergeordnete Behörden) oder dritte Rechtssubjekte. Anderseits kann das Zwangsverfahren ausgehen vom Staat nicht nur als solchem, als öffentlich-rechtlicher Person, sondern auch als privatrechtlicher (fiscus).

Aber nicht jedes Zwangsverfahren des Staates ist Verwaltungsexekution im eigentlichen Sinn. Es ist zu unterscheiden zwischen dieser und dem sonstigen Zwangsverfahren des Staates.

1. Das sonstige Zwangsverfahren.

Als erstes das Zwangsverfahren gegen untere Verwaltungsbehörden wegen Pflichtversäumnis. Es ist eine Art der Massregelung, wovon oben die Rede als einer Anwendung des Aufsichtsrechtes der übergeordneten Behörden, pag. 192.

Sodann der Zwang im privatrechtlichen Verkehr des Staates (fiscus) mit andern Rechtssubjekten. Es handelt sich speciell um Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche. Dafür der Staat wie jede Privatperson auf die gerichtliche Exekution angewiesen, soweit nicht für ihn ausnahmsweise besondere Bestimmungen (vergl. unten „Kantonsrechte“, A., Tessin).

Endlich das völkerrechtliche Zwangsverfahren d. h. der Krieg (völkerrechtliche Schiedsgerichte ersetzen den Krieg nicht ohne weiteres, sie setzen nur im Streitfalle die Rechtspflicht fest, für deren Erfüllung, wenn nicht freiwillig, immer wieder nur das Mittel des Krieges!).

2. Die Verwaltungsexekution im eigentlichen Sinn.

Dieselbe entpricht dem Verwaltungsverfahren im eigentlichen Sinn insofern, als sie gegen dritte Rechtssubjekte (nicht gegen Verwaltungsorgane) stattfindet und als staatsrechtlicher Akt (weder vom Staat als fiscus noch in völkerrechtlicher Beziehung).

Aber der Bereich der Verwaltungsexekution deckt sich mit dem des Verwaltungsverfahrens im eigentlichen Sinn doch nicht ganz. Er ist teils weiter, teils enger als dieser.

Weiter insofern: das Verwaltungsverfahren hat zum Gegenstand den Erlass von Verordnungen oder Verfügungen und die Feststellung und Beurkundung. Bei der Verwaltungsexekution handelt es sich unter Umständen auch um direkten Schutz von Gesetzen (oben) d. h. die Verwaltungsbehörden haben Gesetze nicht zu erlassen, aber zu schützen!

Enger: es fallen für die Verwaltungsexekution ausser Betracht: Feststellung und Beurkundung (= behördliche Aufgabe, deren Durchführung eventuell durch Massregelung der betr. Behörde) und von den Verfügungen die Rechtserteilungen als solche. (Die Rechtsaufhebungen dagegen können Gegenstand der Verwaltungsexekution, wie z. B. die Auflösung einer Korporation, ebenso auch die Rechtserteilung, soweit sie Verpflichtungen enthält.)

Verwaltungsexekution im eigentlichen Sinn also = zwangsweise Durchführung von für Dritte verbindliche Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgesetze.

Das Verfahren ist verschieden: zunächst darnach, ob es sich um eine positive Leistung oder um eine Unterlassung handelt, zu welcher der Dritte verpflichtet:

Unterlassung, namentlich Nichtübertretung polizeilicher Gebote bezw. Verbote: physischer Zwang durch die dafür speciell bestimmten Organe (Polizei, Militär).

Bei positiver Leistungspflicht physischer Zwang unanwendbar; dafür andere Mittel, aber hinwieder verschieden darnach, ob vermögensrechtliche oder persönliche Leistung.

Vermögensrechtliche Leistung (insbesondere Steuern): Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Pflichtigen nach Massgabe des Civilprozesses bezw. Schuldbetreibung und Konkurs.

Persönliche Leistung, je nachdem, ob vertretbar (durch einen Dritten ausführbar) oder nicht. Vertretbar: Ausführung auf Kosten des Säumigen und Kostenbezug von demselben und bezw. Strafe. Nichtvertretbar: nur Strafe (Busse, Freiheitsstrafe: nach Gesetzgebung). Kosten, wie Busse = vermögensrechtliche Leistung und daher eventuell Zwangsvollstreckung in das Vermögen, wie bei sonstiger vermögensrechtlicher Leistung. Aber dort (bei den Kosten für eine vertretbare Leistung) tritt diese Zwangsvollstreckung neben die eigentliche Verwaltungsexekution, hier (bei Busse für nicht vertretbare Leistung) an Stelle der eigentlichen Exekution — schlechterdings!

Strafe (Busse, Freiheitsstrafe) kann nicht nur statt eigentlicher Exekution, sondern auch neben dieser eintreten und tritt auch gewöhnlich ein, ist überhaupt kein eigentliches Mittel der Exekution.

IV. Verwaltungsstreitverfahren oder Verwaltungsprozess (Administrativprozess).

1. Streitverfahren oder Prozess überhaupt

= Inbegriff von Handlungen, welche nach bestehenden Rechtsregeln vorzunehmen zum Zweck der behördlichen Erledigung eines Streitverhältnisses. Diese Regeln gibt das Prozessrecht, und Prozessrecht daher = Inbegriff derjenigen Rechtsregeln, nach welchen jene Handlungen vorzunehmen. Diese Rechtsregeln selber auch kurzweg „Prozess“.

Der Prozess als Streitverfahren setzt also voraus ein Streitverhältnis, eine „Sache". Man unterscheidet Justizsachen und Verwaltungs- oder Administrativsachen; Justizsachen = Verhältnisse, deren Regelung zum Wirkungskreis der Gerichte gehört — Verwaltungssachen = Verhältnisse, deren Ordnung zur Wirksamkeit der Verwaltungsbehörden gehört. Die Justizsachen ihrerseits unterschieden in Civilprozesssachen (= Streitverhältnis im Gebiet des Privatrechtes) und Strafsachen (= Gegenstand der Strafrechtspflege) und bezw. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Mitwirkung bei privaten Rechtsgeschäften durch Bestätigung, Beurkundung etc., und bezw. obervormundschaftliche Thätigkeit).

Der Unterschied zwischen Justiz- und Verwaltungssachen setzt hinwieder voraus die Trennung der Justiz von der Verwaltung bezw. der Gerichte von den Verwaltungsbehörden (= eine Seite der sogenannten Gewaltentrennung, deren andere: die Trennung beider Gewalten von der gesetzgebenden; vergl. „Staatsrecht").

2. Verwaltungssachen im allgemeinen.

Neben den Verwaltungssachen als Streitverhältnissen im Verwaltungsfach (streitigen Verwaltungssachen) gibt es auch andere, d. h. einfach Gegenstände des Verwaltungsverfahrens (Verwaltungsakte schlechthin). Die Justizsachen dagegen sind immer (abgesehen von dem Anhängsel der freiwilligen Gerichtsbarkeit) Streitverhältnisse, insofern als es für den Richter nur zu entscheiden, zu urteilen gibt (zwischen Mein und Dein — Civilprozess, oder über einen Privaten als Verbrecher — Strafprozess). Das Plus der nichtstreitigen Sachen über die streitigen bei der Verwaltung rührt von der weitern Aufgabe der Verwaltung her, und diese Aufgabe liegt im Begriff der Verwaltung. Die Verwaltung hat die Geschäfte des Staates als Volksgemeinschaft zu führen, wie der Private die seinigen, und wie der Private zu diesem Zweck tausend Handlungen vornehmen kann und vornimmt, ohne dass eine einzige von anderer Seite bestritten und damit zum Streitverhältnis würde, so auch bei der Staatsverwaltung bezw. Verwaltung des Gemeinwesens überhaupt. Auch bei der Staatsverwaltung sind die nichtstreitigen Verwaltungssachen tausendmal vielfältiger als die streitigen, sonst käme sie nicht weit! Aber eben: bei der Verwaltung sind alle Sachen, auch die nichtstreitigen, Gegenstand des Rechtes (Verwaltungsrechtes), beim Privaten nur die streitigen.

Betr. die streitigen Verwaltungssachen aber, die hier allein zu betrachten, ist ähnlich wie bei den Justizsachen zu unterscheiden zwischen Strafsachen und andern. Soweit die Verwaltungsbehörden an der Strafrechtspflege teilnehmen, sind deren Gegenstände eben auch „Verwaltungssachen". Die andern bilden freilich weitaus den Hauptteil. Jene lassen sich bezeichnen als Strafverwaltungssachen, diese als Civilverwaltungssachen.

3. Strafverwaltungssachen.

Es ist zu unterscheiden zwischen den Polizeivergehen (Polizeiübertretungen) und Ordnungsfehlern, bezw. zwischen Polizeistrafen und Ordnungsstrafen.

a) Polizeiübertretungen gehören zu den eigentlichen Vergehen und Verbrechen, insofern als sie mit diesen die „Strafsachen" im weitern Sinn bilden. Die eigentlichen Vergehen und Verbrechen ihrerseits bilden einen Teil der sog. Rechtsordnung (den negativen — im Gegensatz zum positiven, als der Ordnung der privaten Interessen; vergl. Grundriss II, Einleitung), die unter dem Schutze des Richters steht, und heissen daher Strafjustizsachen (unter der Justiz stehende Strafsachen) oder Strafsachen im engern Sinn. Die Polizeiübertretungen dagegen sind Verletzungen administrativer Gebote oder Verbote, und insofern „Strafverwaltungssachen". Die Grenze zwischen beiden lässt sich a priori nicht feststellen, vielmehr ist die Feststellung eine Folge der staatlichen Entwicklung und ändert sich mit dieser, neigungsgemäss in dem Sinn, dass Vorschriften, die früher bloss polizeilich, in die Rechtsordnung übergehen, bezw. dass Polizeivergehen mit der Zeit als eigentliche Vergehen statuiert werden (z. B. betr.

Lebensmittelfälschung). Aber während die Strafjustizsachen unbedingt dem Richter vorbehalten sind, wird die Abwandlung der Polizeiübertretungen meist den Verwaltungsbehörden entzogen, indirekt oder gar direkt. Indirekt: Strafverhängung den Verwaltungsbehörden überlassen, aber Rekursrecht an Richter geöffnet; direkt: Strafverhängung selber dem Richter (Polizeirichter, im Gegensatz zum eigentlichen Strafrichter; oft auch wirklich getrennte Gerichtsstellen) vorbehalten. Und zwar Kompetenz des Richters (für Rekurs wie für Verhängung) nicht beschränkt auf Strafmass, sondern erstreckt auch auf die Frage der Begründetheit der Strafe (ob und inwieweit Polizeiübertretung vorliegt).

Diese Uebertragung auch der Strafverwaltungssachen an den Richter: nicht nur rechtlich inkonsequent (der rechtlichen Natur dieser Sachen zuwider), sondern auch praktisch verhängnisvoll.

Neben der Polizeistrafe kommen nämlich oft weitere polizeiliche Anordnungen in Frage. Es soll z. B. verbotenes Fischfanggeräte konfisziert, verseuchtes Vieh abgethan, eine feuersgefährliche Einrichtung beseitigt werden, oder es ist eine polizeiliche Konzession zu entziehen, oder es handelt sich gar um eine positive Leistung: bei einem Bau Sicherheitsvorkehren anzubringen, eine missbräuchlich gerodete Waldfläche wieder zu bewalden oder um die vorschriftsgemässe Vertilgung von der Landwirtschaft schädlichen Insekten. Soweit dergleichen Verfügungen für sich getroffen werden, bekommt der Polizeirichter als solcher gar keine Gelegenheit, darüber zu befinden. Wo sie aber mit einer Polizeistrafe in Verbindung stehen und der Fall wegen der Polizeistrafe direkt oder indirekt an den Richter gelangt, da gibt es 3 Möglichkeiten, die gleicherweise verwerflich sind: 1. Entweder: der Richter ist kompetent, wie über die Polizeiübertretung selbst, so auch über die weitere Anordnung zu entscheiden. Dann aber ist die Durchführung administrativer Vorschriften in solchen Fällen völlig seiner Gewalt unterworfen. — 2. Oder: Richter nur betr. die Strafe kompetent, das Recht weiterer Anordnung dagegen ganz bei Verwaltung. In diesem Fall ist die Eventualität einer Kollision der richterlichen Entscheidung mit der administrativen Verfügung geöffnet (z. B. eine nach Ansicht der Verwaltung feuerpolizeiwidrige Einrichtung wird vom Richter nicht als solche erkannt und der Beschuldigte daher von ihm freigesprochen, die Einrichtung selbst aber kann von der Verwaltung nichtsdestoweniger wegdekretiert werden). Wenn der Richter hier nur über das Mass der Strafe zu bestimmen hätte, käme es nicht zur Kollision: warum dann überhaupt aber noch den Richter? 3. Oder: es wird zwischen den weitern Anordnungen unterschieden, in der Meinung, dass über die einen der Richter wie über die Uebertretung selbst zu erkennen habe, über andere dagegen nicht. Als solche weitere Anordnungen, über welche vom Richter zu erkennen, vorzugsweise Konfiskation und Gewerbeverbot bezeichnet. Vollständig unjuristisch! Diese beiden Arten von Anordnungen stehen rechtlich ganz gleich den andern. Die Auslese beruht auch auf einer gedankenlosen Vermischung mit den kriminellen Strafen gleichen Namens. Konfiskation und Gewerbeverbot sind sogenannte Nebenstrafen für eigentliche Vergehen und Verbrechen. Hier aber haben sie einen viel weiteren Bezug: die Konfiskation bezieht sich auch auf ganz unschuldige Gegenstände (z. B. Bestechungsgeschenke) und das Gewerbeverbot auch auf an sich freie Berufe. Als bloss polizeiliche Anordnungen dagegen beschränken sich Konfiskation und Gewerbeverbot: jene auf polizeiwidrige Gegenstände (verbotene Fischgeräte, falsches Mass und Gewicht etc.), und dieses auf so wie so nur mit polizeilicher Konzession statthafte Betriebe. Diese beiden polizeilichen Anordnungen sind aber auch praktisch nicht einschneidender als andere (Verfügung des Abbruches eines einsturzdrohenden Hauses, der Einstellung eines undichten Dampfkessels im Gebrauch etc.).

Warum aber für Polizeiübertretungen überhaupt einen Richter? Bei eigentlichen Vergehen und Verbrechen gibt es nur diesen (Administration als solche dabei gar nicht interessiert), bei Vergehen gegen administrative Gebote dagegen ist schon eine Behörde da: die Administration, und wie sollte auch diese nicht

an der Bussenfrage so gerecht sein können als der Richter? Das ist eben der Standpunkt des Rechtsstaates, dass der Private nicht bloss gegen irgendwelchen Dritten, sondern gegen den Staat selbst geschützt werden soll! wie man sagt, gegen die Regierung, die „Polizei", die ja aber doch den Staat ebensowohl vertritt wie die Justiz!

b) Ordnungsstrafen. Die Ordnungsstrafen stehen allen übrigen Strafen gegenüber, insofern sie nicht auf eine von vornherein bestimmte Handlung, sondern auf Störung der staatlichen Ordnung im allgemeinen gesetzt sind. Sie kommen bei der Justiz wie bei der Verwaltung vor und bei beiden sowohl gegen die Beamten selbst, als gegen Private. Die Ordnungsstrafen gegen Beamte = „Disciplinarstrafen"; davon, speciell betr. die Verwaltungsbeamten, oben pag. 193! Die Ordnungsstrafen gegen Private inhaltlich: entweder „Ungehorsamsstrafen" oder „Ungebührenstrafen" (l. c. ebenfalls besprochen).

Im Verhältnis zu den Polizeistrafen speciell: Mit diesen darin verwandt, dass nicht, wie die eigentlichen Verbrechenstrafen, die eigentliche Rechtsordnung betreffen. Von ihnen dadurch verschieden: Polizeistrafen schützen die polizeiliche (äussere) Ordnung, die Ordnungsstrafen: die geschäftliche (innere) staatliche Ordnung, die letztern stehen auch jeder Gewalt ohne Einmischung der andern zu (die von der Verwaltung auferlegten unterstehen nicht dem Weiterzug an die Justiz); die Polizeibussen speciell sind auch gewöhnlich in Freiheitsstrafen umwandelbar, die Ordnungsbussen nicht.

Immerhin gibt es noch Bussen, die gegen eine specielle Handlung bezw. Unterlassung gerichtet und doch keine Polizeibussen, noch weniger Verbrechensstrafen sind: die Stimmrechtsbussen, daher als Ordnungsbussen, aber besonderer (staatsrechtlicher) Art zu qualifizieren.

4. Civilverwaltungssachen.

Begriff. „Civilverwaltung" sonst im Gegensatz zu Militärverwaltung. Hier jedoch mit Militärverwaltung zusammen = die ordnende, die Interessen des Staates besorgende staatliche Thätigkeit, im Gegensatz zur strafenden, die verletzten staatlichen Interessen sühnenden Verwaltung — analog dem innerhalb der Rechtsordnung bestehenden Unterschied zwischen Civil- und Strafrecht.

Civilverwaltungssachen sodann = Gegenstände und zwar also streitige Gegenstände oder Streitverhältnisse der Civilverwaltung.

Arten. Zum Streitverhältnis der Civilverwaltung oder Verwaltung schlechtweg kann alles werden, was überhaupt Gegenstand der Verwaltung sein kann. Es wird aber doch ein Unterschied unter all den möglichen Streitverhältnissen gemacht, der auf die Verschiedenheit des Verwaltungsrechtes vom Privatrecht zurückführt (vergl. pag. 191). Das Verwaltungsrecht bildet für die staatliche Thätigkeit nicht nur, wie das Privatrecht für die private, eine Schranke, sondern gibt der staatlichen Thätigkeit auch die Richtung an. Dort ist die Verwaltung an das Verwaltungsrecht gebunden, wie der Private ans Privatrecht; hier dagegen ist sie frei — dort handelt sie bezw. hat sie zu handeln nach Gründen der Rechtmässigkeit, hier handelt sie nach Rücksichten der Zweckmässigkeit (diskretionäre Verwaltung). Das sind die beiden verschiedenen Bestimmungsmomente der Verwaltungsthätigkeit. Danach lässt sich diese unterscheiden, und danach unterscheidet man denn auch die in der Verwaltung vorkommenden Streitverhältnisse. Solche können sich beziehen auf Verwaltungshandlungen, die entweder lediglich durch die Zweckmässigkeit bezw. durch die Ansicht der Verwaltungsbehörden, was zweckmässig sei, oder aber durch die Rechtmässigkeit, d. h. durch die Forderung einer bestimmten Rechtsvorschrift, dass etwas so sein müsse, bestimmt werden. Jene nennt man „einfache Administrativsachen", diese „(eigentliche) Administrativstreitigkeiten". Z. B.: Die Bekiesung einer Strasse pflegt nach Zeit und Art nicht gesetzlich vorgeschrieben zu sein,

die Anordnung richtet sich also in dieser Beziehung nach der Zweckmässigkeit und bildet, wenn bestritten (z. B. von einem dabei interessierten Fuhrhalter) eine einfache Administrativsache. Die Benutzung bezw. Befahrung der Strasse dagegen ist gesetzlich geregelt; wenn sich daher darüber (über die gesetzliche Vorschrift bezw. deren Anwendung) Streit erhebt = Administrativstreitigkeit.

„Administrativsache" („Verwaltungssache") also 3 verschiedene Bedeutungen: 1. Verwaltungsthätigkeit überhaupt, ob bestritten oder nicht, im Gegensatz zur Justizsache; 2. = unbestrittene Verwaltungsthätigkeit, im Gegensatz zur Administrativstreitigkeit im weitern Sinn, und 3. = Administrativstreitigkeit, die sich nicht nach Rechtsgrundsätzen entscheidet, im Gegensatz zur eigentlichen Administrativstreitigkeit.

Die eigentlichen Administrativstreitigkeiten, die sich also nach Rechtsgrundsätzen entscheiden, teilen sich hinwieder in 2 Gruppen. Die Verwaltungsgesetze nämlich, zwar in erster Linie dazu bestimmt, die öffentlichen Interessen zu verwirklichen bezw. die Organisation und Thätigkeit der Verwaltungsbehörden im öffentlichen Interesse zu regeln, dienen aber in zweiter Linie auch zur Abgrenzung des individuellen Rechtskreises. Die einzelnen Rechtsgrundsätze können lediglich Vorschriften des objektiven Rechtes enthalten oder aber auch den Schutz subjektiver Rechte bilden. Danach unterscheiden sich denn die eigentlichen Administrativstreitigkeiten in: 1. Streitigkeiten über objektives Recht, z. B. über Gemeindebeschlüsse, wegen ungesetzlicher Schuldenlast; 2. Streitigkeiten über subjektive Rechte, welche durch Anwendung von Verwaltungsrechtssätzen bezw. öffentlichen Rechtes betroffen werden, z. B. Konzessionsverweigerungen und bezw. -entziehungen. Die letztere Gruppe sind die eigentlichen Administrativstreitigkeiten im engern Sinn oder die Administrativstreitigkeiten par excellence, schlechthin!

„Administrativstreitigkeit" also ebenfalls von dreifacher Bedeutung: 1. = Streitigkeit im Verwaltungsfach schlechthin, auch über Zweckmässigkeit; 2. = Streitigkeit über Verwaltungsrechtssätze überhaupt, und 3. = Streitigkeit über Verwaltungsrechtssätze mit Bezug speciell auf subjektive Rechte.

5. Administrativstreitigkeiten im engern und engsten Sinn speciell.

2 Fragen: Zuständigkeit und Rechtskraft.

Hauptfrage: Frage der Zuständigkeit, bezw. wer ist für diese Streitigkeiten zuständig? In Betracht kommen: I. Die Standpunkte der Lösung im allgemeinen, II. die bestehenden Systeme und III. Kritik und principielle Lösung.

I. Die Frage nach den verschiedenen Standpunkten der Lösung ist in der Hauptsache bedingt durch den Bestand der sogenannten Gewaltentrennung. Dieser dreifach verschieden: 1. keine Gewaltentrennung, 2. Trennung von Administration und Justiz, und 3. Aufstellung einer weitern Mittelsgewalt (Administrativrichter).

1. Wo und soweit es eine Trennung zwischen administrativer und richterlicher Gewalt nicht gibt, wie es auf einem früheren Stadium der Rechtsentwicklung der Fall ist, ist die Frage gar nicht möglich: diejenige Gewalt, in welcher Administration und Justiz vereinigt, auch zuständig für diese Streitigkeiten. 2. Mit der Trennung dieser Gewalten dagegen hat sich die Frage erhoben. Es sind also Streitigkeiten über Recht. Dass auf dem Standpunkte dieser Trennung die Streitigkeiten über blosse Zweckmässigkeit (einfache Administrativsachen) der Administration selber zum Entscheid zufallen, ist unanfechtbar und auch unangefochten: die Justiz jedenfalls nicht dafür da, Zweckmässigkeitsfragen der Staatsverwaltung zu beurteilen. Die eigentlichen Administrativstreitigkeiten dagegen hat man vielfach für die Justiz reklamiert, entweder gar alle, als Rechtsstreitigkeiten überhaupt, oder doch zu demjenigen Teile, welcher subjektive Rechte berührt. Wenn anderseits diese Streitigkeiten ganz oder wenigstens zu dem Teil, der sich auf objektive Rechtsfragen beschränkt, der Verwaltung selbst vorbehalten werden wollen, so nicht, ohne dass wohl sogenannte besondere Garantien für die Recht-

sprechung, nach Art des Gerichtsprozesses, verlangt werden, und wieder in verschiedener Weise. Entweder sollen zwar die gleichen Verwaltungsbehörden, die über die sonstigen Verwaltungssachen befinden, auch die Administrativstreitigkeiten im engern und selbst engsten Sinn entscheiden, aber in einem besondern und besonders geregelten Verfahren — oder diese Streitigkeiten sollen gar besondern Instanzen, allerdings innerhalb der administrativen Gewalt selbst übertragen bezw. in einem besondern Instanzengang erledigt werden. Die letztere Alternative nähert sich unmittelbar dem dritten Hauptstandpunkte. — 3. Dieser besteht darin, dass für die eigentliche Administrativstreitigkeit, im ganzen oder nur zum einen Teil, auch eine besondere Gewalt zwischen Administration und Justiz aufgestellt wird: die Administrativjustiz mit eigenen Behörden.

II. Die bestehenden Systeme der Zuständigkeit in Administrativstreitigkeiten (die Strafverwaltungsgerichtsbarkeit, auch soweit sie, wie in England und Deutschland, mit dieser Zuständigkeit verbunden ist, kommt hier nicht weiter in Betracht).

1. England. Hier ist die Gewaltentrennung nicht bezw. nicht vollständig durchgeführt. „Auf der obersten Stufe zwar ist in der Hauptsache eine Sonderung herbeigeführt, indem die obersten Gerichtshöfe unabhängig gestellt sind gegenüber der zeitigen Landesverwaltung; daneben aber besteht eine Vermischung richterlicher und administrativer Funktionen seitens des Parlaments und des Privy-Council (sprich Cauncil) noch fort, indem namentlich dem Oberhause in der dreifachen Stellung eines Pairsgerichtshofs, eines Staatsgerichtshofs und eines Oberappellationsgerichts weitgehende jurisdiktionelle Befugnisse zustehen“ (E. Meier). In den mittlern und untern Stufen dagegen, durch die Grafschaftsverbände (countys, sprich Kaunties), Städte und Kirchenspiele, herrscht noch die Verbindung der Staatshoheitsrechte nach dem eigenartigen System des englischen Selfgovernment. Insbesondere findet dieses seinen Ausdruck im Institut der Friedensrichter, die auch als das Hauptorgan desselben gelten. Das Selfgovernment ist aber schon dem Namen nach Verwaltung, und speciell die Friedensrichter sind hauptsächlich Polizei- bezw. Verwaltungsbeamte, so sehr sie daneben auch richterliche Funktionen ausüben. Vergl. die bezüglichen Schriften von Gneist (englisches Verwaltungsrecht, Selfgovernment, englische Verfassungsgeschichte). — In den folgenden Staaten ist die Trennung von Verwaltung und Justiz ausgebildet, wodurch sie sich gemeinschaftlich von England unterscheiden. — 2. Italien stellt von diesen Staaten gewissermassen den grössten Gegensatz zu England dar. Wenn sich von England sagen lässt, dass dort die Administration sich der Justiz bemächtige, so greift in Italien umgekehrt die Justiz in die Verwaltung über, insofern als ihr auch Administrativstreitigkeiten unterworfen werden. Durch Gesetz vom 20. März 1865, Art. 2, ist nämlich das Prinzip aufgestellt, dass die ordentlichen Gerichte im gewöhnlichen Instanzenzuge überall da zuständig sind, wo die Verletzung eines bürgerlichen oder politischen Individualrechts behauptet wird. Also gehören vor die Gerichte von den eigentlichen Administrativstreitigkeiten jedenfalls diejenigen über subjektive Rechte, aber über politische (an sich also Wahlrekurse, Naturalisation) wie über bürgerliche. Immerhin ist der Verwaltung das Recht der Wahrung des öffentlichen Interesses (provisorische Sicherheitsmassnahmen) vorbehalten und sind von dem Prinzip mehrfache Ausnahmen gemacht, insbesondere in Bezug auf Steuer-, Rechnungs- und gerade auch Wahlangelegenheiten. Aber: „Es werden insbesondere die Gerichte über die Gesundheitsgefährlichkeit gewisser Substanzen zu entscheiden haben, sofern die Frage entsteht, ob die Verwaltungsbehörden berechtigt gewesen seien, solche Substanzen als gesundheitsgefährliche mit Beschlag zu belegen. Es wird aber leicht die weitere Frage entstehen, ob unter solchen Verhältnissen die Existenz besonderer Verwaltungsbehörden überhaupt noch einen Sinn hat und ob es nicht zweckmässiger sein würde, die gesamte Verwaltung den Gerichten zu übertragen“! (E. Meier). — 3. Frankreich unterscheidet schon seit 1800 zwischen administration pure und contentieux administratif. Zu letzterem, zur Administrativ-

justiz, gehört hauptsächlich die Verletzung von Rechten der Einzelnen durch den Staat als solchen bei Handhabung seiner Hoheitsrechtrechte, also die Administrativstreitigkeiten im engsten Sinn; dazu dann freilich noch Sachen, bei denen der Staat in seiner vermögensrechtlichen Persönlichkeit (als fiscus) in Frage kommt und die daher sonst als Gegenstand der ordentlichen Gerichtsbarkeit gelten. Aber die Organe dieser Administrativjustiz sind im wesentlichen die Präfekturräte (conseils de préfecture) und der Staatsrat (conseil d'état), also dem Hauptbestande nach selber Verwaltungs- bezw. Regierungsbehörden — im Gegensatz also zu Italien, wo die in der Hauptsache selbe und gleiche Administrativjustiz den ordentlichen Gerichten zugeteilt ist. Nur haben die Beisitzer der Präfekturräte keinen Teil an der aktiven Verwaltung (wohl aber ist der Präfekt eben vorzugsweise Verwaltungsbeamter und auch bei den Präfekturräten als Vorsitzender und nach deren Zusammensetzung die Hauptperson) und ist seit 1862/65 die vor den Präfekturräten zu befolgende Prozedur besonders geregelt (Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, ministère public: wie beim Civilprozess; daneben aber Offizialmaxime, im Gegensatz zur civilprozessualischen Verhandlungsmaxime). Auch wird der Staatsrat als Administrativjustizbehörde nicht vom Justizminister, sondern vom Vicepräsidenten geleitet und ist ein besonderes Verfahren für die Verwaltungsrechtspflege des Staatsrates eingeführt. Die französische Administrativjustiz im ganzen wird also von Verwaltungsbehörden selbst ausgeübt, immerhin in besonderer Zusammensetzung der Behörde und in besonderm Verfahren. — 4. Deutschland hat mit den beiden vorigen Staaten, im Gegensatz zu England, die Trennung von Verwaltung und Justiz gemein, unterscheidet sich aber von den beiden hinwieder dadurch, dass es für die Administrativjustiz eine besondere Mittelsgewalt kreiert hat: die Verwaltungsgerichte. Solche haben eingeführt: zuerst Baden 1863, sodann seit 1875 Preussen, Hessen, Württemberg und Baiern, zuletzt (1888) Anhalt. Die Einführung geschah aber sowohl der Organisation als der Kompetenz nach nicht ganz übereinstimmend, Betr. die Organisation: die Scheidung von Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht einerseits nirgends in der untern Instanz und anderseits überall in oberster Instanz. Während aber die übrigen Staaten von jeher nur oberste Verwaltungsgerichte besitzen, hatte Preussen im Anfang auch mittlere Verwaltungsgerichte („Bezirksverwaltungsgerichte"), hat sie aber als solche 1883 wieder beseitigt, so dass seither betr. die Organisation insoweit Uebereinstimmung herrscht, als es überall nurmehr ein oberstes Verwaltungsgericht („Verwaltungsgerichtshof", „Oberverwaltungsgericht") gibt. Betr. die Kompetenz: „Zwischen Baiern, Württemberg, Hessen, Anhalt einer-, Preussen und Baden anderseits besteht insofern ein Unterschied, als in jenen Ländern ausschliesslich der Gesichtspunkt des Individualrechtes massgebend ist, während die Verwaltungsgerichte in Preussen und Baden neben der Aufgabe, individuelle Rechte zu schützen, auch die Funktion haben, objektive Rechtsvorschriften aufrecht zu erhalten" (G. Meyer). Wie aber auch die Grenze zwischen Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit gezogen sei, so heisst das Streitmittel im erstern Fach „Verwaltungsbeschwerde", im letztern „Verwaltungsklage". — Das verwaltungsgerichtliche Verfahren dagegen stimmt überall darin überein, dass es besonders und zwar im wesentlichen nach Analogie der civilprozessualischen Vorschriften geregelt ist. Als Grundprincipien sind anerkannt: Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, nicht dagegen die Verhandlungsmaxime (ausser dass Richter nur auf Antrag einer Partei in Thätigkeit und hinsichtlich der Entscheidung an die Anträge der Partei gebunden — im Gegensatz zum Strafrecht). — Auch in Oesterreich seit 1875 ein oberster Verwaltungsgerichtshof mit Kompetenz bei Verletzung subjektiver Rechte.

III. Kritik der Standpunkte und bezw. der bestehenden Systeme und prinzipielle Lösung der Frage, wie die Zuständigkeit der Administrativstreitigkeiten zu ordnen.

1. Justizstandpunkt. Auch vom extremsten Justizstandpunkte lässt sich die Zuständigkeit der Gerichte in Administrativstreitigkeiten nur soweit recht-

fertigen, als Rechte im subjektiven Sinn in Frage stehen. Die Beanspruchung auch der objektiven Rechtsfragen des Verwaltungsfaches führte zum Absurden, um so mehr als weitaus der grösste Teil der Verwaltungssachen Rechtsfragen enthalten, so dass, wenn für sie alle der Richter angerufen werden könnte, die meisten Verwaltungshandlungen zu Gerichtsstreitigkeiten würden, welche die Verwaltung gar nicht mehr vorwärts kommen liessen; unter solchen Verhältnissen hätte dann allerdings die Existenz besonderer Verwaltungsbehörden keinen Sinn mehr und wäre es nur folgerichtig, die gesamte Verwaltung den Gerichten zu übertragen. Aber auch an der Uebertragung der subjektiven Rechtsfragen wäre es noch zu viel, indem auch insofern die Justizkontrolle lähmend auf die Verwaltung wirkte dadurch, dass „ebenso viele Klagen existieren würden als es Berührungspunkte der Staatsgewalt mit der Person und dem Vermögen der Unterthanen gibt, und dass jeder einzelne durch eine Verwaltungsmassregel Berührte die Befugnis besässe, über dieselbe einen Prozess herbeizuführen, die Verwaltung demnach überhaupt nur dann wirksam werden könnte, wenn entweder der einzelne zustimmen oder der Richter in Uebereinstimmung mit der Rechtsansicht der Verwaltungsbehörde entscheiden würde“! (E. Meier.) Auch sind die Richter den Verwaltungsfragen überhaupt nicht Meister: sie sind vorzugsweise im Privat- und Strafrecht gebildet, und auch bei sorgfältigster und umfassendster Vorbildung im Verwaltungsrecht werden sie dies niemals so vollständig beherrschen, wie die Verwaltungsbehörden selbst, denen die Anwendung desselben tagtägliche Aufgabe ist. Selbst „den Römern ist es gar nicht in den Sinn gekommen, der Justiz eine schrankenlose Zuständigkeit gegenüber der Verwaltung einzuräumen, vielmehr scheiden sie ganz bestimmt zwischen einer jurisdictio inter privatos, für welche die eigentliche Justiz in jure und in judicio kompetent ist, und der jurisdictio inter populum et privatos, die nach römischer Auffassung mit der Verwaltung selbst untrennbar verbunden ist, so dass hinsichtlich aller Rechtsstreitigkeiten, die sich auf die Bebauung öffentlicher Strassen, die Beeinträchtigung öffentlicher Wasserleitungen, die Verhältnisse zwischen den Steuerpächtern und den öffentlichen Nutzniessern beziehen, nicht der Prätor im Ordinarverfahren mit den judices, sondern der Censor, der Quästor, auch wohl der Konsul zuständig war“ (E. Meier; vergl. im übrigen Mommsen, Römisches Staatsrecht). Unsere Juristen sind also päpstlicher als der Papst, wenn sie die Administrativstreitigkeiten, auch nur die im engsten Sinn schlechthin für die Gerichte reklamieren!

2. Standpunkt der Verwaltungsgerichte. Mit der Einnahme dieses Standpunktes ist die Kritik und bezw. die Negation des vorigen gegeben. Dieser zweite Standpunkt selber aber unterliegt nicht weniger der Kritik. Wenn verlangt wird, dass im Verwaltungsfache Ausführung und Rechtsprechung in einer Hand liegen, indem es sich dabei vorzugsweise um Anwendnng des gleichen Masses handle in der praktischen Handhabung der Verwaltungsgesetze, um die gleiche Bemessung der Militär-, Steuer-, Schulpflicht, um die gleichmässige Erledigung der verschiedenen im täglichen Leben vorkommenden Fälle auf dem Gebiete der Bau- und Gewerbepolizei (E. Meier) — so spricht diese Forderung nicht weniger als gegen die ordentliche Justiz, auch gegen das Institut der Verwaltungsgerichte. Denn: die Verwaltungsgerichte haben an sich (wenn ihr Kompetenzbereich nicht weiter gezogen ist) mit der Verwaltung nicht mehr zu thun als die Justiz, wo dieser die Zuständigkeit übertragen, und haben sich jedenfalls nur mit der Rechtsprechung, nicht mit der Ausübung selbst zu befassen, gerade wie die Gerichte. — Wenn aber behauptet wird, dieselben Gründe, welche die organische Trennung der Straf- und Civilrechtsprechung von der Verwaltung herbeigeführt haben, sprächen auch für die Trennung der Verwaltungsrechtsprechung von der Verwaltung (Sarwey) — so ist diese Behauptung zu einem Teil übertrieben, zum andern falsch. Uebertrieben insofern: wenn alles, was Rechtsprechung ist, Gerichten (auch wenn es besondere Verwaltungsgerichte sind) übertragen werden soll, so also auch die Administrativjustiz sogar soweit sie objektives Recht betrifft, was jedoch, wie unter 1. gezeigt, dazu führen würde,

die Verwaltung überhaupt in der Justiz aufgehen zu lassen. Soweit aber die Administativjustiz sich auf subjektive Rechtsfragen beschränken soll, hört die Konsequenz des Motivs der Trennung von Verwaltung und Justiz auf: es stehen sich dann gegenüber nicht mehr Verwaltung und Rechtsprechung, sondern Rechtsprechung in öffentlichen subjektiven Rechtsfragen und Rechtsprechung in privaten subjektiven Rechtsfragen, und so sehr es angezeigt erscheinen mag, die letztern einer besondern Gewalt, der Justiz, zu übertragen, so wenig ist damit gesagt, dass auch jene, die öffentlich-subjektiven Rechtsfragen, einer Justizgewalt übertragen werden müssten. Und wenn es eine Justizgewalt sein soll, der Standpunkt der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aber nachgerade doch überwunden erscheint, so müssen eben besondere Verwaltungsgerichte aufgestellt werden. Was aber sind das? Nicht bloss neue Behörden innerhalb einer der bestehenden Gewalten, sondern eine Mittelsgewalt zwischen Verwaltung und Justiz, also selber eine neue Gewalt! Hatte die Staatsgewalt im ganzen bisher bloss ihre drei Seiten (gesetzgebende, verwaltende und richterliche Gewalt), so gibt es nun eine **viereckige Staatsgewalt!** Zwischen verwaltende und richterliche Gewalt tritt eben die Verwaltungsjustiz. Damit ist allerdings der Streit zwischen Administration und Justiz direkt, über ihr Herrschaftsgebiet, vermieden, aber er erhebt sich nun auf zwei Seiten, auf den beiden Grenzen der Administrativjustiz: einerseits gegen die Justiz und anderseits gegen die Administration. Der Streit gegen die Justiz ist also nicht beigelegt und dazu ein neuer entfacht: der gegen die Administration selbst, der anerkanntermassen noch viel schwerer zu entscheiden ist. Statt einer bestrittenen Grenze zwei, von denen die zweite noch grössere Schwierigkeiten bereitet!

3. Prinzipielle Lösung. Zwischen Verwaltungsrechtsprechung und Civilrechtsprechung existiert ein grundsätzlicher Unterschied. Jene hat zum Massstabe das Verwaltungsrecht, also öffentliches Recht, diese das Civilrecht. Auch soweit die Verwaltungsrechtsprechung sich auf subjektive Rechte bezieht, sind es eben subjektive Rechte bezw. Pflichten, die im öffentlichen Rechte begründet sind, im Gegensatz zu den subjektiven Rechten privatrechtlicher Natur. Die Handhabung des Verwaltungsrechtes aber kommt ganz naturgemäss der Verwaltung selbst zu, in jeder Beziehung, auch mit Bezug auf die subjektiven Rechte. Dass die Verwaltung auch in letzterer Beziehung zur Rechtsprechung **befähigt** ist, wird anerkannt. Wie sollte es auch nicht? Besitzt die Verwaltung doch die Qualifikation zur Rechtsprechung über objektives Recht, und die Rechtssätze sind ja die gleichen, auch wo sie subjektive Rechte berühren. Wenn das Verwaltungsrecht in die subjektive Rechtssphäre eingreift, so liegt es im Grunde ja schon an der Gesetzgebung, nicht erst an der Handhabung. Dass aber selbst objektive Rechtsfragen dem Urteil der Verwaltung entzogen werden, um sie Verwaltungsgerichten zu übertragen, bildet keinen Beweis gegen die Verwaltung, indem die Berechtigung der Verwaltungsgerichte selber des Beweises bedarf; diese Beweisführung wäre also eine petitio principii, und umso mehr abzuweisen, je weniger die Erstreckung der Kompetenz der Verwaltungsgerichte auf objektive Rechtsfragen begründet erscheint.

Ob aber die Verwaltung in Verwaltungsstreitigkeiten auch insofern der richtige Richter sei, dass sie **gerecht** urteile? Diese Frage ist es namentlich, die gerade bei den Streitigkeiten betr. subjektive Rechte gestellt wird. Allerdings stehen sich hier Staat und Private gegenüber. Aber es ist falsch, zu sagen, die Staatsverwaltung wäre hier Richter in eigener Sache; sie ist überhaupt nicht Richter. Wer sich hier gegenüber steht, sind nicht gleiche Parteien wie im Civilprozess. Der Staat steht bei der Ausübung seiner Hoheitsrechte dem einzelnen bei der Geltendmachung seiner subjektiven Rechtssphäre keineswegs gleich; selbst von den unerschrockensten Vertretern des Rechtsstaates „erhebt kein einziger die Forderung, dass die Verwaltung jedes Vorgehen, wo sie in die Rechtssphäre des einzelnen eingreift, bereits vorher legalisieren lassen müsse, eine Forderung, welche bei völliger Gleichstellung des Staates mit dem einzelnen sich von selbst

verstehen würde" (E. Meier). Vielmehr steht der Staat in diesem Verhältnis über den Privaten, wie sein Hoheitsrecht über den Einzelberechtigungen! Wenn aber die Parteien nicht gleich sind, bezw. es überhaupt keine Parteien gibt, so braucht es auch keinen Dritten als Richter. Das eben ist die unhaltbare Grundlage des Justizstandpunktes und auch des Standpunktes der Verwaltungsgerichte, dass die Staatsverwaltung in eine Parteistellung mit den Privaten herabgedrückt wird, und mit der Grundlage muss auch die Aufstellung, dass ein Dritter über beide Richter sei, dahinfallen. Wo keine Parteien, gibt es auch keinen Richter: die Staatsverwaltung erkennt nicht über das subjektive Recht, sondern sie anerkennt dasselbe oder anerkennt es nicht, das liegt in ihrer Stellung als Vertreterin des Staates, der Staatshoheit, was sie so gut ist wie die Justiz! Dass sie sich über die Bestimmungen des Verwaltungsrechtes selbst nicht willkürlich hinwegsetze, dafür mag man Garantien suchen in der Organisation der Verwaltung selbst — dagegen hat niemand etwas. Es ist also einfach zu unterscheiden zwischen Streitigkeiten über öffentliches Recht und über Privatrecht; jene gehören ohne Ausnahme, ob sie subjektive Rechte betreffen oder nicht, an die Verwaltung, diese vor die Justiz, und Verwaltungsgerichte braucht es überall nicht!

Es ist wieder, wie bei den Polizeistrafsachen (pag. 199), die Theorie des Rechtsstaates, welche vom richtigen Wege abgeführt hat. Der Rechtsstaat sucht seinen Zweck im Schutze des Einzelnen, dessen Interesse er dem Staatsinteresse gleichstellt, und gipfelt im eigentlichen Justizstaat, wo alle Staatsgewalt schliesslich der Justiz unterthan ist. Er hat sich aber nachgerade abgelebt, um dem Wohlfahrtsstaate Platz zu machen, mit der Losung: freie Bahn dem öffentlichen Wohle! — und danach wird auch die Staatsverwaltung wieder allgemein zu ihrem Rechte kommen.

Anderseits noch die Frage nach der Rechtskraft der Administrativentscheide. Zu unterscheiden zwischen formeller Rechtskraft (= Zustand des Entscheides, wonach nicht weiter anfechtbar, weil Rechtsmittel erschöpft oder nicht gebraucht) und materieller Rechtskraft (= wonach Inhalt Recht macht). Die materielle Rechtskraft weiter zu unterscheiden nach dem Bereich. In Betracht kommen nur die am Urteil Beteiligten: einerseits die „Parteien", und anderseits der „Richter". Hat das Urteil Rechtkraft unter den „Parteien"? Jedenfalls nicht soweit, dass nicht die Verwaltungsbehörde für den Fall, dass zu ihren Gunsten entschieden worden, auf den Inhalt des Entscheides verzichten könnte, um dem Gegner entgegenzukommen (ein als zulässig erklärtes Gebot oder Verbot zurückzunehmen, oder eine Erlaubnis, deren Versagung anerkannt worden, nachträglich zu erteilen) — wie auch auf den Inhalt eines civilgerichtlichen Urteils von der gewinnenden Partei verzichtet werden kann. Immerhin bleibt betr. Verzicht auf den Inhalt eines Verwaltungsentscheides durch die verfügende Behörde das Aufsichtsrecht der Oberbehörden vorbehalten!

Verbindlichkeit für den „Richter"? Im Civilprozess Urteil für den Richter insofern verbindlich, als er in der gleichen Sache und bezw. zwischen den gleichen Parteien kein anderes Urteil fällen kann, ist er daran doch schon durch die zwischen den Parteien geltende Rechtskraft gehindert; in einer andern Sache aber (zwischen andern oder auch den gleichen Parteien) kann er ein entgegenstehendes Urteil fällen, soweit inzwischen Gesetzgebung selbst oder auch nur die Auslegung geändert hat. Im Verwaltungsprozess dagegen kann Verwaltungsrichter, sofern er zugleich Verwaltungsoberbehörde, auch in der gleichen Sache Urteil ändern (im Interesse gleichmässiger Handhabung gegenüber jedem Bürger), wie er auch einen Auftrag an die untere Verwaltungsbehörde modifizieren oder ganz zurücknehmen kann (Besteuerung zürcherischer Bevormundeter im Ausland). Soweit aber ein Entscheid vom Richter, auch vom Verwaltungsrichter, selbst, der ihn gefällt, geändert werden kann, so auch von einem andern Richter, der infolge Aenderung der Gesetzgebung an die Stelle getreten (Bundesgericht an Stelle des Bundesrates, vergl. unten).

V. Kompetenzkonflikte.

a) Begriff und Arten. Kompetenzkonflikt im weitern Sinn liegt dann vor, wenn für ein und dieselbe Sache verschiedene Behörden sich für zuständig (positiver Konflikt) oder verschiedene Behörden, von welchen jedenfalls eine zuständig ist, sich für unzuständig erklären (negativer Konflikt). Im letztern Fall, wo beide nicht die Kompetenz sich gegenseitig bestreiten, sondern sie gleicherweise ablehnen, besteht zwar eigentlich überhaupt kein Konflikt, sondern eine Rechtsverweigerung. Konflikt zwischen (gleichgestellten) Behörden derselben Gewalt = uneigentlicher Konflikt, einfach durch die übergeordnete Behörde entschieden. Eigentlicher Konflikt oder Konflikt im engern Sinn nur derjenige zwischen Behörden verschiedener Gewalten, insbesondere (weil nur diese sich gleichgestellt) zwischen Verwaltung und Justiz (Gesetzgebung beiden, soweit mit ihnen in Beziehung, übergeordnet!), und bezw. zwischen der einen oder der andern und der Verwaltungsjustiz, wo besondere Verwaltungsgerichte bestehen (also eine weitere Schwierigkeit als Folge dieser!). Aber auch zwischen Verwaltung und Justiz und bezw. Verwaltungsjustiz: Konflikt erst vorhanden, wenn die obersten Behörden der einen und andern Gewalt über die Kompetenz in der Sache uneins; wenn Kompetenzstreit zwischen untern Behörden verschiedener Gewalten und die eine Behörde von der ihr vorgesetzten zum Abstand von der Sache (beim positiven Konflikt) oder zur Anhandnahme (beim negativen Konflikt) angehalten wird, so kein weiterer Konflikt vorhanden. Konflikt im engern Sinn also = Konflikt zwischen den obersten Behörden verschiedener Gewalten, speciell der Verwaltung und der Justiz und bezw. der Administratvjustiz.

b) Zuständigkeit für Entscheidung der Konflikte im engern Sinn. 4 Arten der Lösung der Zuständigkeitsfrage: 1. Die Konflikte werden von den ordentlichen Gerichten im gewöhnlichen Instanzenzuge entschieden, so dass es im Grunde gar keine Konflikte gibt, indem die Justiz völlig souverän über die Kompetenzfrage, wie über jeden andern Incidentpunkt des Prozesses urteilt (E. Meier). Justizstaat! So in Italien, seit Gesetz vom 7. April 1877, indem die Entscheidung dem höchsten Gerichtshofe übertragen ist. Auch das deutsche Reich principiell auf demselben Standpunkt (Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, § 17, Abs. 1: „Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges"). — 2. Die Entscheidung wird dem Staatsrat übertragen, so insbesondere früher in Italien (Gesetz von 1865). Dagegen lassen sich vom Standpunkt der Justiz aus dieselben Bedenken geltend machen, die sonst vom Standpunkt der Verwaltung aus erhoben werden. — 3. Aus Justiz- und Verwaltungsbeamten gemischte besondere Gerichtshöfe für Entscheidung von Konflikten. So in Preussen seit dem Gesetz vom 8. April 1847, das vorbildlich geworden ist für andere deutsche Staaten (Baiern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen etc.); auch in Frankreich (tribunal des conflits). Die Komposition verschieden, von der hier aber nicht weiter zu reden. — 4. Entscheidung durch den Monarchen als obersten Träger der Staatsgewalt, bezw. durch die gesetzgebende Versammlung. Dieses System gerade in der Schweiz vorherrschend. Diese Instanz die naturgemässe, insofern als den bei Konflikten streitigen Gewalten übergeordnet. Wenn aber eingewendet wird, „dass bei einer Entscheidung durch politische Gewalten leicht politische an Stelle juristischer Erwägungen den Ausschlag geben" (E. Meier), so ist zu replizieren: die gesetzgebenden Versammlungen sind es ja auch, welche die Gesetze, um deren Auslegung es sich bei Konflikten handelt, erlassen und sie werden in der Schweiz vielfach ausdrücklich zur Auslegung der Gesetze ohnehin berufen.

Bundesrecht.

Betr. Verwaltungsverfahren wie betr. Verwaltungsprozess zu unterscheiden zwischen eidgenössischer Administration selbst und kantonaler. Das Bundesrecht über jene gehört nicht hieher, nur das Bundesrecht, soweit es in diese eingreift.

Betr. **Verwaltungsverfahren.** Erhebliche Bestimmung betr. Eingriff in kantonale Verwaltung nur: Art. 102, Ziff. 2 (= alt 90/2): „... er (Bundesrat) trifft zur Handhabung derselben (d. h. der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate) von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen." Danach Bundesrat berechtigt, jedenfalls zur Kassation kantonaler Verfügungen (keinenfalls zum Gegenstand eines Verwaltungsgerichtshofes geeignet; Morel III, pag. 90), auch wohl zu Zwangsmassregeln (Kommissär, eventuell mit militärischer Unterstützung — vergl. Salis I, Nr. 178).

Betr. den **Verwaltungsprozess** dagegen ist zu unterscheiden: ausser I. eidgenössischer Verwaltung selbst, II. Verwaltung der Kantone als Gliedstaaten, also im Verhältnis der Kantone zum Bund und unter sich, III. kantonale Verwaltung für sich.

I. Eidgenössische Verwaltung.

Diesfalls hier nur zu konstatieren, dass Verwaltung selbst entscheidet (kein Verwaltungsgericht) d. h. der Bundesrat in erster und letzter Instanz. Bundesversammlung ist nur Aufsichtsbehörde (Art. 85, Ziff. 11 = alt Art. 74, Ziff. 14); in „Administrativstreitigkeiten" allerdings Beschwerdeinstanz (ibid. Ziff. 12), aber diese Streitigkeiten beziehen sich nur auf kantonale Verfügungen und Erlasse (vergl. II.).

II. Kantone im Verhältnis zu Bund und unter sich.

1. Gegenstand.

Welche Streitigkeiten sind Gegenstand des Bundesrechtes? Die Antwort liegt gewissermassen schon im Titel: eben Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen und zwischen Kantonen selbst! Der Austrag dieser Streitigkeiten entzieht sich der einseitigen kantonalen Rechtssphäre, und anderseits kann er auch nicht, wie Streitigkeiten zwischen selbständigen Staaten, dem Fehderecht (Krieg) überlassen werden, sonst bundesstaatliche Verbindung negiert und aufgelöst (vergl. auch B.-V. Art. 14). Also bundesmässige Auseinandersetzung und daher auch nach Bundesrecht! Aber ein Unterschied zwischen diesen Streitigkeiten. Im Verhältnis von Bund und Kanton kann es sich nur um Streitigkeiten über die Kompetenz, ob Bund oder Kanton in einer Sache kompetent, handeln; eine andere Streitigkeit zwischen ihnen nicht möglich, indem der Bund eben als Staatswesen, soweit seine Kompetenz überhaupt feststeht, darin den Kantonen übergeordnet ist. Hingegen stehen die Kantone sich untereinander gleich, so dass überhaupt Ansprüche des einen, welche vom andern bestritten, eines bundesmässigen Austrages bedürfen, also alle

Streitigkeiten, in welchen die Kantone als Staatswesen einander gegenüber stehen d. h. die staatsrechtlichen Streitigkeiten überhaupt. Die civilrechtlichen Streitigkeiten der Kantone unter sich, als fisci, wie auch zwischen Bund und Kantonen (in welcher Beziehung der Bund den Kantonen hinwieder gleichsteht) bedürfen auch eines bundesmässigen Austrages, aber im Civilprozessweg. Also bilden den Gegenstand der bundesrechtlichen Regelung in Sachen der Staatsverwaltung (B.-V. Art. 113): 1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden anderseits, und 2. Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen. Zu letztern gehören nach Art. 177 der Organisation der Bundesrechtspflege insbesondere Grenzstreitigkeiten zwischen Kantonen, Kompetenzfragen zwischen den Behörden verschiedener Kantone und Anstände betr. die Anwendung interkantonaler Verträge.

Damit ist aber der Bereich der bundesrechtlichen Regelung von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten noch nicht erschöpft. Indem durch Art. 5 der B.-V. auch die verfassungsmässigen Rechte der Bürger gewährleistet sind, ist auch für Schutz gegen Verletzung derselben vom Bund zu sorgen. Und zwar betrifft es nicht nur die durch die Bundesverfassung selbst, sondern auch durch die Kantonsverfassungen gewährleisteten Rechte. Aber der besondere bundesrechtliche Schutz ist nur gegeben, wie er auch nur nötig ist, gegen kantonale Verfügungen und bezw. Erlasse; innerhalb der eidgenössischen Verwaltung werden die durch die Bundesverfassung (nur diese kann hier in Betracht kommen) gewährleisteten Rechte durch die eidgenössischen Verwaltungsorgane (Bundesrat) selbst wahrgenommen. — Den Verfassungen (Bundes- und Kantonsverfassung) sind (B.-V. von 1874 Art. 113, Ziff. 3) gleichgestellt: Konkordate und Staatsverträge, so dass auch wegen Verletzung solcher von Bürgern (Privaten) und bezw. Korporationen an den Bund rekurriert werden kann.

Dieser Bereich der Gegenstände als Bundesstreitsachen schon unter der früheren Bundesverfassung im wesentlichen gleich, aber die zum Entscheid kompetenten Organe verschieden.

2. Organe.

a) Nach der Bundesverfassung von 1848.

Alle Gegenstände waren Sache des Entscheides der politischen Bundesbehörden (und nur ein Teil war eventuell dem Bundesgericht vorbehalten), nämlich: 1. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen, und 2. staatsrechtliche Streitigkeiten unter den Kantonen selbst: Bundesversammlung = erste und einzige Instanz (Art. 74, Ziff. 16 und 17 a). — 3. Beschwerden über Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger (der Bundesverfassung und der Kantonsverfassungen) und bezw. der Konkordate durch die Kantone: erste Instanz: Bundesrat (Art. 90, Ziff. 2 und 3), zweite Instanz: Bundesversammlung (Art. 74, Ziff. 15). Zwar ist hier von Beschwerden über Verfügungen des Bundesrates schlechthin die Rede, so dass an sich auch Verfügungen des Bundesrates, wo keine Verfassungsverletzung in Frage, verstanden werden könnten. Aber durch die Praxis Beschwerderecht an die Bundesversammlung beschränkt auf Verfügungen des Bundesrates, durch welche eine Verfassung soll verletzt worden sein, aber gegen solche Verfügungen auch dann gestattet, wenn innerhalb der eidgenössischen Ad-

ministration selbst (nicht bloss im Rekurswege gegen kantonale Verfügungen, wie heute) getroffen! — Das Bundesgericht hatte, ausser als Civil- und Strafgericht, laut Art. 105 allerdings zu urteilen „über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantierten Rechte“ (also auch der in den Kantonsverfassungen enthaltenen), aber nur, „wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden“ — was während des ganzen Bestandes dieser Bundesverfassung einmal vorkam (Morel III, pag. 136).

b) Bundesverfassung von 1874.

Danach alle drei Arten von Streitigkeiten dem Bundesgericht übertragen, ausser betr. dritter Art „die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten (B.-V. Art. 113), welche allein noch dem Bundesrate und bezw. (im Rekursweg) der Bundesversammlung vorbehalten. Wie nun betr. diese dritte Art überhaupt die Beschwerde beschränkt ist auf kantonale Verfügungen, so auch betr. die besonderen sogenannten Administrativstreitigkeiten, so dass Bundesversammlung als oberste Rekursbehörde nur mehr angerufen werden kann, wenn es sich um Verletzung von verfassungsmässigen Rechten der Bürger oder von Konkordaten und Staatsverträgen durch kantonale Verfügungen handelt, mit andern Worten: in eidgenössischen Verwaltungssachen selbst ist die Bundesversammlung nicht mehr Rekursinstanz, auch wenn es sich um Verletzung verfassungsmässiger Rechte etc. handeln würde. — Welche Streitigkeiten aber innerhalb der genannten dritten Art hat die Bundesgesetzgebung als Administrativstreitigkeiten festgestellt? Die betr. Feststellung ist erfolgt durch das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, dieses Bundesgesetz ist aber bereits einmal geändert worden und zwar im Sinne der Einschränkung der Administrativstreitigkeiten, so dass sich anderseits der Bereich der bundesgerichtlichen Kompetenz erweitert hat. Diese Bundesgetze sind:

α) Bundesgesetz vom 27. Juni 1874 (B.-G. I, 136). Nach Art. 59 desselben betrafen die dem Bundesrat, bezw. der Bundesversammlung vorbehaltenen Administrativstreitigkeiten wesentlich nur gewisse Artikel der Bundesverfassung und (soweit Bundesrecht oder kantonale Verfassung in Frage) kantonale Wahlen und Abstimmungen. Jene Artikel der Bundesverfassung sind: 18/3 (Wehrmänner), 27/2 und 3 (Schulwesen), 31 (Handels- und Gewerbefreiheit), 31 und 32 (Verbrauchssteuern und Eingangsgebühren von Wein etc.; seither abgeschafft); 43, 45 und 47 (Niederlassung); 49, 50 und 51 (Glaubens- und Kultusfreiheit); 53 (Civilstand und Begräbnisplätze). Der weitere Bereich der dritten Art von Streitigkeiten war also dem Bundesgericht überlassen. Für die Ausscheidung war massgebend die Erwägung, „dass dem Bundesrate alles dasjenige zu übertragen ist, was vorwiegend politischer und administrativer Natur ist, dem Bundesgerichte hingegen diejenigen Gebiete, auf welchen das Staatsrecht sich mit dem Privat- oder Strafrechte berührt, oder wo sonst rechtliche Momente vorzugsweise den Ausschlag geben“ (Botschaft zum genannten Gesetze, B.-B: 1874 I, 1077).

β) Bundesgesetz vom 22. März 1893 (B.-G. XIII, 455). Durch dasselbe sind von den vorgenannten Artikeln den politischen Bundesbehörden noch entzogen worden: Art. 43, 45 und 47 (Niederlassung), und Art. 49

und 50 (Glaubens- und Kultusfreiheit; nur 51 betr. Jesuitenverbot ist ihnen verblieben). Dem Bundesgericht kommen nun zu nicht nur sämtliche kantonalen Verfassungsgrundsätze (ausser betr. kantonale Wahlen und Abstimmungen), sondern auch diejenigen der Bundesverfassung bis auf vier (Ausrüstung der Wehrmänner, Schulwesen, Handels- und Gewerbefreiheit, Jesuitenverbot und Civilstand und Begräbnisplätze). Und warum all das? Weil dem Bundesgericht als Staatsgericht allerdings nur Streitigkeiten, bei welchen rechtliche Gründe den Ausschlag geben, zu übertragen seien, aber alle solchen — nicht bloss diejenigen Gebiete, wo das Staats- und Verfassungsrecht sich mit dem Privat- oder Strafrecht berührt, sondern auch wo sonst rechtliche Momente vorzugsweise den Ausschlag geben, was schon für das erste Gesetz zum Grundsatz gemacht worden sei, aber ohne volle Geltung zu erlangen! (Vergl. Botschaft zum Gesetz, B.-B. 1892 II, 375.)

γ) Kritik der Ausscheidung der sogenannten Administrativstreitigkeiten. Es handelt sich also bei den Streitigkeiten, deren einen Teil diese sogenannte Administrativstreitigkeiten bilden, um Beschwerden wegen Verletzung gewährleisteter Rechte. Wenn nun alle diejenigen Streitigkeiten, welche nach rechtlichen Momenten zu beurteilen, dem Bundesgericht überwiesen werden sollten, so wären es schlechthin alle! Denn: den rechtlichen Momenten stehen doch gegenüber Gründe der Zweckmässigkeit, und bei Beschwerden über Verletzung gewährleisteter Rechte kommt gar nicht die Zweckmässigkeit, sondern nur das Recht in Betracht: es frägt sich dabei gar nie, was zweckmässig, sondern immer nur, was Recht sei, d. h. ob eine Verfassungsbestimmung so oder anders auszulegen, um deren Inhalt, wenn er dem Sinn der Beschwerde entspricht, dem Beschwerdesteller zu gewähren, möge es zweckmässig sein oder nicht! Also alle diese Streitigkeiten sind Streitigkeiten um Recht — eben um Verfassungsrecht!*) Aber dieses Recht kommt zur Anwendung teils bei der Justiz, teils bei der Administration, und danach scheiden sich denn von den übrigen die „Administrativstreitigkeiten" als Streitigkeiten, und also Rechtsstreitigkeiten nicht weniger, die im Gebiete der Verwaltung vorkommen (vergl. auch B.-E. XVII, pag. 426). Das ist der innere Scheidungsgrund. Wie scheiden sie sich aber äusserlich? Dem Prinzip entsprechend wären dem Bundesrat und bezw. der Bundesversammlung alle diejenigen bezüglichen Beschwerden zuzuweisen, welche sich gegen Verfügungen der kantonalen Verwaltungsbehörden richteten, wogegen dem Bundesgericht die gegen Urteile kantonaler Gerichte. Dadurch würde denn auch gerade das vermieden, was hauptsächlich zur Bildung des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof geführt hat, dass nämlich auch kantonale Gerichtsurteile durch Bundesrat und bezw. Bundesversammlung aufgehoben würden! Aber diese Scheidung träfe die Kantone nicht gleich und führte unter Umständen zu widersprechenden Urteilen. In ersterer Beziehung: Fragen, welche in einem Kantone an die Gerichte gehören, sind in einem andern vielleicht Verwaltungssache. In

*) Es ist ganz schief, zwischen Administrativstreitigkeiten und Verfassungsstreitigkeiten zu unterscheiden. Bei jenen kommt es auf den Streitgegenstand an, bei diesen auf das Recht, nach welchem ein Streit zu entscheiden, und dieses Recht kann ein Verfassungsgrundsatz sein, bei der Verwaltung so gut wie bei der Justiz!

der andern Beziehung aber kann ein und dieselbe Verfassungsbestimmung das eine Mal für ein Gerichtsurteil, das andere Mal für eine Verwaltungsverfügung in Betracht kommen, so dass sie dann im Rekursfalle dort vom Bundesgericht, hier von den politischen Bundesbehörden zu beurteilen wäre und darnach eine ganz entgegengesetzte Beurteilung finden könnte. Es sind also, soll das eine und das andere vermieden werden, allerdings die gewährleisteten Verfassungsrechte selbst zu trennen, aber danach, ob sie mehr Grundsätze des Verwaltungsrechtes sind, oder aber mehr des Gerichtsrechtes bezw. des Privat- und Strafrechtes, und die Streitigkeiten über jene sodann wären die von der Bundesverfassung unterschiedenen „Administrativstreitigkeiten", womit auch der Wortlaut übereinstimmt: Streitigkeiten über administrative Sachen. Nach diesem Scheidungsmodus aber sind umgekehrt, als nach der von den erlassenen Bundesgesetzen eingeschlagenen Richtung, die meisten bezüglichen Verfassungsfragen wieder dem Bundesrat und bezw. der Bundesversammlung zuzuweisen! Es sind nämlich als eigentliche Justizsachen nur zu betrachten die in der Bundesverfassung enthaltenen Grundsätze betr. Rechtsgleichheit (Art. 4 und 60), Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses (36/4; vergl. Bundesstrafrecht Art. 54 und 55: B.-G. 3/421), Entzug des Bürgerrechtes (44/1), civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen (46/1), Anstände aus dem Privatrecht über Bildung oder Trennung von Religionsgesellschaften (50/3), Recht zur Ehe (54), Pressfreiheit und Vereinsrecht (? — 55, 56), Gerichtsstand und Schuldverhaft (58, 59), Vollzug der Civilurteile (61), Todes- und Körperstrafe (65). Dagegen gehören als Administrativsachen unter die Kompetenz der Bundesverwaltungsbehörden zurück, einerseits von der Bundesverfassung nicht nur, was diesen nach dem ersten Bundesgesetz zukam, sondern dazu noch die Bestimmungen betr. Pulverregal (41/2), Steuern für Kultuszwecke (49/6), Petitionsrecht (57) und Abzugsrechte (62), und anderseits alle kantonalen Verfassungsgrundsätze, welche die Bürger betreffen, nicht nur betr. kantonale Wahlen und Abstimmungen und bezw. die Stimmfähigkeit, sondern auch betr. Gewerbefreiheit (auch soweit über Bundesverfassung hinaus), Amtsdauer, Gemeinden und öffentliche Korporationen als solchen — ausser vielleicht die Kompetenzbestimmungen zwischen gesetzgebenden, Administrativ- und Gerichtsbehörden. Statt dessen sind dem Bundesgericht durch das zweite Bundesgesetz zu den schon im ersten übertragenen Bestimmungen der Bundesverfassung auch noch diejenigen betr. Niederlassung und Glaubens- und Kultusfreiheit überwiesen worden, und zwar betr. Glaubens- und Kultusfreiheit, obschon diese, bereits für das erste Gesetz als Sache des Bundesgerichtes beantragt, von Blumer selbst zurück- und den politischen Bundesbehörden zugewiesen worden war (Salis I, pag. 314)! Soweit ist die Ausscheidung der „Administrativstreitigkeiten" vom richtigen Wege abgekommen!

c) Bundesverwaltungsgerichtshof?

War für die unter 1. bezeichneten Gegenstände in der Hauptsache unter der Bundesverfassung von 1848 die Bundesverwaltung, unter der Bundesverfassung von 1874 das Bundesgericht als entscheidendes Organ bestellt, so wird neuestens ein Bundesverwaltungsgericht postuliert (Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins in Zermatt, 13./14. September 1897). Aber wofür und wie? Nicht nur für die Streitigkeiten betr. die Kantone

im Verhältnis zum Bund und unter sich (II), sondern auch betr. die eidgenössische Verwaltung selbst (I)? und betr. jene: für alle drei Arten oder nur für die eine oder andere? Und wie soll das Verwaltungsgericht in den Bundesorganismus eingefügt werden, als besondere Gewalt neben den politischen Bundesbehörden und dem Bundesgericht, oder bloss als „Kammer" des Bundesrates? Ohne Aenderung der Bundesverfassung selbst können jedenfalls nicht die dem Bundesgericht überwiesenen Kompetenzen einer andern Behörde übertragen und könnte keinenfalls eine vierte Bundesbehörde kreiert werden. Es könnte also nur eine Verwaltungsgerichtskammer, als Sektion des Bundesrates (nach französischem System!), eingerichtet, und es wäre noch zweifelhaft, ob diesem selber zukommende Kompetenzen einfach durch Gesetz an sie übertragen werden könnten. Betr. die Streitigkeiten in der eidgenössischen Verwaltung selbst aber ist gar keine Möglichkeit zu solcher Uebertragung, wenn nicht die Kammer über den Bundesrat selbst gesetzt werden soll, und wenn für diese Streitigkeiten der Bundesrat selber genug ist, warum nicht auch für diejenigen von den Kantonen her, für die sogenannten Administrativstreitigkeiten? Die andern Streitfragen neben den letztern sind aber reine Justizfragen und können ganz wohl beim Bundesgericht verbleiben, man braucht nur die Scheidung richtig zu treffen.

Zu einem Bundesverwaltungsgerichtshof ist also so wenig Grund als (ohne Verfassungänderung) Gelegenheit vorhanden!

III. Die kantonale Verwaltung für sich.

Das Bundesrecht greift in den kantonalen Verwaltungsprozess und bezw. auch in den Gerichtsprozess ein, auch wo keine Verletzung sachlicher kantonaler oder gar eidgenössischer Verfassungsgrundsätze in Frage, um zu bestimmen, was Gegenstand des Verwaltungsprozesses sei und was nicht. Und zwar von zwei Seiten: einmal von der Frage aus, was Civilstreitigkeit sei und sodann vom Standpunkt der Frage, welche Behörde in Streitigkeiten dieser oder jener Art zu entscheiden habe.

I. In ersterer Beziehung: Nach **Art. 110** der Bundesverfassung beurteilt das Bundesgericht civilrechtliche Streitigkeiten gewisser Art, verwaltungsrechtliche nicht, verwaltungsrechtliche sind vielmehr unter diesem Titel zurückzuweisen; was aber verwaltungsrechtliche Streitigkeiten seien, bestimmt das Bundesgericht selbst und nach allgemeinen Grundsätzen, dafür ist das kantonale Recht keinenfalls massgebend (B.-E. XIV, 140/141: „Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Ansprüche fallen auch dann nicht in die Kompetenz des Bundesgerichtes als Civilgerichtshof, wenn sie nach der kantonalen Gesetzgebung im Rechtswege, vor den ordentlichen Gerichten, verfolgt werden können"). — Ebenso ist nach **Art. 50, Abs. 3** der Bundesverfassung zwischen Anständen aus dem öffentlichen und solchen aus dem Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, zu unterscheiden, in der Meinung, dass danach der weitere Beschwerdeweg an die Bundesbehörden ein verschiedener sei (nach dem ersten Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege hatte das Bundesgericht überhaupt nur privatrechtliche Anstände dieser Art zu entscheiden), und es gilt also auch hier für die angerufene Bundesbehörde zu beurteilen, ob ein Anstand aus dem öffentlichen oder Privatrecht herrühre, und zwar wieder nach all-

gemeinen Grundsätzen. — Immerhin ist in den Fällen beider Artikel die bundesmässige Entscheidung massgebend nicht sowohl für die Behandlung einer Streitigkeit im Kanton selbst, als für die Frage des Weiterzuges an die eidgenössischen Behörden.

II. Von der andern Seite dagegen wird durch den Bund in das Prozessrecht der Kantone selbst eingegriffen, indem die kantonale Behörde bestimmt wird, welche die eine oder die andere Streitigkeit zu entscheiden hat. So vor allem und am meisten nach **Art. 113, Ziff. 3** der Bundesverfassung (bezw. Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 178, früher Art. 59 a), insofern danach als Beschwerde wegen Verletzung eines verfassungsmässigen Rechtes auch die Behauptung gilt, es habe eine andere Behörde, als der es nach der Kantonsverfassung zukomme, eine Streitigkeit entschieden (eine Verwaltungsbehörde statt einer Gerichtsbehörde oder umgekehrt). Auch verlangt **Art. 58, Abs. 1** der Bundesverfassung selbst, niemand dürfe seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden, und zwar nicht nur im Bund, sondern auch in den Kantonen, und ist unter „Richter" überhaupt die entscheidende Behörde bezw. Gewalt verstanden, so dass auch nach diesem Artikel eine Streitigkeit in einem Kanton von keiner andern Behörde, als welcher es nach der kantonalen Verfassung zukommt, entschieden werden darf, worüber wieder das Bundesgericht zu wachen hat. — Endlich kommt in Betracht **Art. 4** der Bundesverfassung. Indem nach diesem Artikel vom Bundesgericht auch Beschwerden wegen Justizverweigerung angenommen werden, kann es unter Umständen auch dazu gelangen, einer kantonalen Verwaltungsbehörde Streitsachen, die sie anzunehmen abgelehnt hat, zum Entscheide zuzuweisen (vergl. B.-E. VIII, 156; vergl. auch IX, 231 und XI, 121). — In allen diesen drei Fällen aber ist, im Gegensatz zu den vorhergehenden, die Beschwerdefrage nach der kantonalen Verfassung selbst zu entscheiden und erst eventuell, mangels bestimmter positiven Bestimmungen, nach allgemeinen Grundsätzen, betr. nämlich die Gewaltentrennung.

III. In jeder Richtung also ist es das Bundesgericht, welches in den kantonalen Verwaltungsprozess bestimmend eingreift, und aus den bezüglichen Entscheidungen sind betr. die Frage, welche Streitigkeiten im allgemeinen als Verwaltungsstreitigkeiten erscheinen, folgende hervorzuheben. Was anders nach den speciellen Kantonsrechten als solche sich darstellen, gehört in die Darstellung dieser. Im übrigen ist das Bundesgericht nicht Oberinstanz für kantonale Administrativstreitigkeiten (B.-E. III, 693).

1. Betr. die allgemeine Ausscheidung der Verwaltungsstreitigkeiten von andern:

Es steht jedermann, welcher einen privatrechtlichen Anspruch zu haben behauptet, das Recht zu, denselben beim gesetzlichen Gerichtsstande klagend geltend zu machen und überhaupt bei den zuständigen Gerichtsstellen bezügliche Gesuche anzubringen, ohne dass die Justizverwaltungsbehörde (bezw. Verwaltungsbehörde) berechtigt wäre, ihn daran, weil die fragliche Streitsache sich nicht als Civilprozesssache qualifiziere, zu verhindern (B.-E. VII, 283/284).

Wenn auch die Vollstreckung gerichtlicher Urteile und anderer vollstreckbarer Titel, insbesondere die Entscheidung über die Einleitung der Vollstreckung bezw. die Frage, ob ein vollstreckbarer Titel überhaupt

vorliege, den Verwaltungsbehörden und nicht den Gerichten übertragen ist, so ist damit doch keineswegs ausgesprochen, dass auch die Entscheidung darüber, ob nicht gegenüber der auf einen vollstreckbaren Titel begründeten Forderung dem Beklagten materielle Einwendungen, wie die Einrede der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses u. s. w. zustehen, den Gerichten entzogen und den Verwaltungsbehörden übertragen sei (B.-E. VII, 731/732; vergl. auch IX, 231).

Es wird durch die staatliche Verleihung vermögensrechtlicher Privilegien, wie des Privilegs der Freiheit von Steuern und öffentlichen Leistungen und dergleichen, sofern dabei überhaupt die Begründung eines festen subjektiven Rechtes und nicht nur eine widerrufliche Begünstigung beabsichtigt ist, ein Privatrecht des Begünstigten, kraft dessen derselbe in einer bestimmten Richtung von der Ausübung der Staatshoheit eximiert ist, konstituiert (B.-E. IX, 102/103).

Dass alle Streitigkeiten, öffentlich-rechtliche sowohl als privatrechtliche, die überhaupt nach Grundsätzen des Rechts zu beurteilen seien, in die Kompetenz der Gerichte fallen, ist gewiss nicht richtig (B.-E. XVII, 426). Vergl. dagegen die Botschaften, oben pag. 209/210!

Es kann der Einwendung, dass bei solchen Entschädigungsfragen (betr. Schaden aus Massregeln gegen Viehseuchen) der Fiskus beteiligt sei und daher der Entscheid nicht den Administrativbehörden überlassen werden dürfe, kein Gewicht zuerkannt werden. Uebrigens sind auch die Administrativbehörden an die Gesetze gebunden und wird es Mittel und Wege geben, um willkürliche Gesetzesverletzungen durch solche Behörden aufzuheben oder zu verhindern (B.-E. IV, 475: vergl. auch V, pag. 349, Ziff. 7).

Derartige Streitigkeiten (Streitigkeiten über öffentliche Leistungen überhaupt und speciell über Erbschafts- und Schenkungssteuern) gehören, da die Steuer nicht kraft Privatrechts, sondern kraft Hoheitsrechts erworben wird, jedenfalls ihrer Natur nach nicht zu den bürgerlichen Rechtssachen (B.-E. XVII, 426).

Die Steuern, welche ein Kanton bezieht, gehören nicht zu dessen Privaterwerb, welchen derselbe als juristische Person gleich jedem andern Bürger nach bestehendem Privatrecht macht, sondern sie gehören zu dessen politischen, staatsrechtlichen Einnahmen, welche der Staat kraft der besondern ihm zustehenden öffentlichen Rechte erwirbt und bei denen der Staat resp. die Regierung nicht als Civilpartei, sondern als die über dem Einzelnen stehende Gesamtheit bezw. als verfügende Behörde erscheint (B.-E. II, 158). Vergl. oben pag. 205!

Dass das Bezirksamt bezw. die Regierung in solchen Streitigkeiten (betr. Steuern) als Civilpartei auftrete, ist durchaus unrichtig; dieselbe erscheint vielmehr als verfügende Behörde, welcher kraft Verfassung und Gesetz die Vollziehung des Steuergesetzes obliegt (B.-E. II, 404). Dito!

Dadurch, dass öffentlich-rechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen im Einverständnisse der Parteien durch Vertrag festgestellt werden, wird offenbar deren juristische Natur nicht geändert, und sofern es sich daher im vorliegenden Falle wirklich um dem öffentlichen Rechte angehörige Rechtsbeziehungen der Parteien handelte, vermöchte der Umstand für sich allein

dass dieselben im Vertragswege festgestellt wurden, die Kompetenz der ordentlichen Gerichte zur Beurteilung des Streitfalles nicht zu begründen. Als entscheidend für die rechtliche Natur des streitigen Rechtsverhältnisses erscheint vielmehr einzig, ob dasselbe auf durch das öffentliche Recht geregelten Beziehungen der Parteien als Rechtssubjekte des öffentlichen Rechtes oder auf besonderen privatrechtlichen Beziehungen derselben beruht (B.-E. VII, 557/558; dazu VIII, 864, Ziff. 1).

2. Betr. specielle Streitsachen.

a) Steuern.

Vergl. die drei vorletzten Entscheide und im weitern:

Es erscheinen alle Streitigkeiten, welche sich auf das Steuerrecht bezw. die Auslegung und Anwendung des Steuergesetzes eines Kantons beziehen, betreffen dieselben die Steuerpflicht oder die Steuerfähigkeit einer Person, nicht als privatrechtliche, sondern als Administrativstreitigkeiten, und es kann an dieser Auffassung nichts ändern, dass in verschiedenen Kantonen die Ausmittlung der Grösse eines steuerbaren Vermögens in letzter Instanz den Gerichten als besonders unparteiischen Behörden überwiesen ist (B.-E. II, 158).

La demande (de l'Etat de Vaud) tend uniquement à faire prononcer que les défendeurs doivent lui payer le montant des droits de succession réclamés par le fisc (de ce canton): Or il n'est pas douteux qu'une semblable contestation ne revête un caractère exclusivement administratif (B.-E. VIII, 542).

Ebenso die Schenkungssteuer (B.-E. XVII, 425).

Die Klage auf Steuerfreiheit aus Eisenbahnkonzession ist Civilklage, denn sie erscheint als Klage auf Feststellung des Inhalts der Konzession bezw. auf Feststellung des Nichtbestehens einer besondern, nicht im Gesetz, sondern lediglich in der Konzession begründeten Steuerberechtigung (B.-E. VIII, 359; vergl. auch XIV, 738).

Die sogenannte Steuerdefraudation ist allerdings ein Vergehen und zwar ein solches gegen den Staat, allein kein Vergehen im engern Sinne, sondern ein blosses Polizeivergehen respective eine Uebertretung, deren Bestrafung (nach der bündnerischen Gesetzgebung) den Steuerbehörden zukommt (B.-E. V, 348; vergl. auch VI, 429, VII, 634/635).

b) Strassen und Gewässer, Hochbau.

Frage der Beitragspflicht an die Kosten von Flusskorrektionen ist Administrativstreitsache, insofern der, in specie gegen eine Gemeinde, erhobene Anspruch auf öffentlich-rechtliche Beziehungen der Parteien begründet bezw. darauf gestützt wird, dass durch eine hoheitliche Verfügung der Staatsbehörde der Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Korporation eine publizistische Verpflichtung auferlegt wird (B.-E. VIII, 757; vergl. auch IV, 395.

Der Anspruch, dass ohne staatliche Bewilligung am Ufer errichtete Bauten beseitigt werden, ist öffentlich-rechtlicher Natur und daher Verwaltungsbehörden zur Entscheidung über den Bestand kompetent, auch wenn Perimeter in privates Eigentum hineinreicht (B.-E. XI, 150).

Die Frage, ob die Administrativbehörden befugt seien, einen Privatweg zum Gemeingebrauch zu erwerben respective ob der Eigentümer

des Weges zu einer hierauf bezüglichen Rechtsabtretung an den Staat gegen Entschädigung verpflichtet sei, ist nicht eine privatrechtliche, vom Civilrichter zu entscheidende, sondern eine öffentlich-rechtliche, welche im Verwaltungswege zu erledigen ist (B.-E. IX, 490; vergl. auch unten f, erster Satz).

Die Frage der Benutzung einer Privatstrasse ist eine öffentlichrechtliche, wenn sie davon abhängt, ob der Eigentümer als Wirt kraft Wirtschaftsgesetzes sie begehen bezw. befahren zu lassen verpflichtet sei (B.-E. II, 534).

Streitigkeiten betr. Strassenunterhaltspflicht, wenn aus privatrechtlichem Titel: Sache der Gerichte (B.-E, VII, 556, VIII, 864), wenn dagegen durch Gesetz begründet: Sache der Verwaltungsbehörden (B.-E. VIII, 134, XII, 479).

Gefahrdrohende Bauten können von Verwaltungsbehörden wegdekretiert werden (B.-E. XI, 121).

c) Kirche.

Die Frage der Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde ist Administrativstreitsache (B.-E. VIII, 156).

Errichtung von Pfarrstellen und deren Besoldung und Kirchenbaulast, sofern nicht auf privatrechtlichem Titel begründet, ist Administrativstreitfrage (B.-E. VIII, 571, IX, 365).

Das Recht der Oberaufsicht und Regelung der Verwaltung und Benutzung der Kirchgebäude steht bei den Verwaltungsbehörden: B.-E. VI, 599, VII, 657 („den Kirchgemeinden steht, auch wenn anerkannt wird, dass die öffentlichen Kirchengebäude und die dazu gehörigen Gerätschaften in ihrem Privateigentum stehen, doch nicht die unbeschränkte Verfügung über diese Gegenstände und deren Benutzung zu. Vielmehr ist die Verfügungsbefugnis der Gemeinden über die Kirchgebäude und Gerätschaften durch die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung dieser Gegenstände gebunden und es unterliegt deren Verwaltung und Benutzung eben mit Rücksicht auf ihre Bestimmung zu öffentlichen Zwecken der Oberaufsicht und Regelung durch die Staatsgewalt“).

d) Schule.

Eine Gemeinde kann zur Fortentrichtung einer verheissenen Besoldungszulage im Administrativwege verhalten werden, mag auch der Anspruch des Lehrers auf die Besoldungszulage ein privatrechtlicher sein (B.-E. IX, 251).

Die Frage betr. Recht und Pflicht der Verwaltung und Verwendung des Schulfonds einer öffentlichen Korporation ist keine privatrechtliche, sondern eine staatsrechtliche, insofern Verwaltungsrecht und Verwaltungspflicht der Korporation in öffentlich-rechtlicher Eigenschaft und nicht als Privatrechtssubjekt zustehen (B.-E. XI, 308).

e) Armenwesen.

Bei Anständen über die Verpflichtung der Wohnortsgemeinde zur Pflege und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone und zum Ersatz der von einer andern Gemeinde an ihrer Stelle diesfalls gemachten Auslagen, sind die Verwaltungsbehörden kompetent (B.-E. II, 409, VIII, 441).

Die Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt ist keine eigentliche (Rechts-)Strafe, sondern ein disciplinarisches Zuchtmittel bezw. eine vormundschaftliche Massregel, deren Anordnung bezw. Bewilligung der staatlichen Verwaltungsbehörde übertragen sein kann (B.-E. XI, 28).

f) Verschiedenes.

Die Enteignung ist kein privatrechtlicher Akt, sondern eine Verwaltungsmassregel des Staates, zu deren Verfügung daher lediglich die Verwaltungsbehörden kompetent sind (B.-E. II, 438).

Prämien für eine Leistung (Verzeigung), auch wenn in einem Verwaltungsgesetz ausgesetzt, begründen einen privatrechtlichen Anspruch (B.-E. XV, 893). — (?) —

Die Vermögensausscheidung bei Trennung von Gemeinden kann in Ermanglung bestimmter gesetzlicher Bestimmungen dem Administrativrichter zugewiesen werden (B.-E. V, 355/356, XVII, 604).

Streitigkeiten über Gemeindenutzen betreffen Berechtigungen, die den Gemeindegenossen als Angehörigen einer öffentlich-rechtlichen Korporation zustehen, und sind daher Verwaltungsstreitigkeiten (B.-E. XI, 296).

Bei Benutzung des öffentlichen Grundes zufolge vertraglicher Ueberlassung ist die Frage des Umfangs der Benutzung Sache des Privatrechtes (B.-E. XIV, 72).

Nach dem Forstgesetz nicht statthafte Veräusserungen können nicht von den Verwaltungsbehörden nichtig erklärt werden, sondern nur durch die Gerichte (B.-E. XVI, 75).

Amtsentsetzung kann auch auf dem Administrativweg erfolgen, nicht bloss durch den Strafrichter (B.-E. XIII, 540).

Die Entscheidung über Stellungs- und Auslieferungsbegehren, sofern nicht gesetzlich den Gerichten übertragen (wie in Schwyz), steht bei der Regierung (B.-E. IX, 63).

Kantonsrechte.

A. Kantone mit Specialgesetzen.

Betr. die Steuerstreitigkeiten besitzen die Kantone fast durchweg specielle Bestimmungen in ihren Steuergesetzen (vergl. „Finanzen“, pag. 89 ff.). Im übrigen haben nur folgende Kantone Specialgesetze über unser Thema.

Aargau: Prozessverfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten, Gesetz vom 25. Juni 1841 (I—IV, 221): Ausscheidung gewisser Administrativstreitigkeiten, um sie als „Gegenstände der streitigen Verwaltung“ dem Obergericht zum Entscheid in erster und einziger Instanz zu übertragen (vergl. auch Verfassung, Art. 53, c). Diese Gegenstände sind: a) Erwerbung und Besitz von Ortsbürgerrechten, sowie die damit verbundenen Nutzungen und Beschwerden; b) die auf den sogenannten Dorf-, Haus- und Holzgerechtigkeiten

haftenden Nutzungen und Beschwerden (betr. Forstberechtigungen vergl. 5/265, § 70); c) Verlegung und Verteilung von direkten und indirekten Steuern auf die einzelnen Personen und Korporationen, betr. Staats- und Gemeindesteuern; d) Leistungen der Einzelnen bei Erbauung und Unterhaltung von Strassen, Brücken und Dämmen; e) Verlegung oder Verteilung von Einquartierungen, Fuhrleistungen und ähnlichen Kriegslasten; f) Benutzung des öffentlichen Eigentums. — Verfahren: summarisch und unentgeltlich. Klage und Klagebeantwortung an Bezirksgerichtspräsident und Vermittlungsversuch durch diesen. Instruktions- und bezw. Beweisverfahren durch eine Kommission des Obergerichts für Verwaltungsstreitigkeiten geleitet. Endurteil durch Obergericht. Ueber Anstände zwischen Obergericht und Regierungsrat, „ob ein Gegenstand der administrativen Gerichtsbarkeit angehöre oder den Verfügungen des Regierungsrates als oberster Verwaltungsbehörde unterworfen bleibe", entscheidet der Grosse Rat (vergl. Verfassung, Art. 33, n).

Anderseits werden Flurstreitigkeiten, selbst privatrechtliche, durch kreisweise bestellte Flurkommissionen, die eigentliche Verwaltungsbehörden sind, entschieden und zwar bis zu 200 Fr. endgültig, von da an unter Vorbehalt des Rekursrechtes an das Obergericht (vergl. Grundriss II, 263/264).

Im übrigen teilt sich die Gerichtsbarkeit zwischen Verwaltung und Justiz nach allgemeinen Grundsätzen. Den Verwaltungsbehörden verbleiben also die (im Gegensatz zu den dem Obergericht vorbehaltenen) „einfachen" Verwaltungsstreitsachen. Speciell entscheidet der Regierungsrat „über streitige Steuer- und Finanzfragen des Gemeindehaushaltes. Ueber Entscheide gegen Gemeindebeschlüsse, welche die Steuerkraft für Verpflichtungen beanspruchen, die nicht zum ordentlichen Haushalt eines Gemeinwesens gehören, ist der Rekurs an den Grossen Rat zulässig" (Verfassung, Art. 39, l).

Bern:

1. Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, 20. März 1854 (8/23).

A. Gegen Dritte. I. Verfahren, Art. 1—18: Wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter eine öffentliche Leistung fordert und diese bestritten wird, so Verhandlung vor Regierungsstatthalter und dann je nachdem: 1. Pflicht zur Leistung wird **anerkannt:** = rechtskräftiges Urteil, und Fristansetzung zur Erfüllung. Bei Nichterfüllung: wenn Leistung in Geld, so gerichtliche Betreibung; wenn Leistung anderer Art: Uebertragung der Leistung an Drittperson, und für Erstattung der Kosten als Geldleistung eventuell gerichtliche Be-

treibung. 2. Pflicht zur Leistung wird **bestritten**: Zunächst Entscheidung der zuständigen Gemeindebehörde (Gemeindeangelegenheiten) resp. Regierungsdirektion (Staatsangelegenheiten) darüber, ob der Forderung Folge zu geben. Dann, wenn beschlossen, dass Folge zu geben, Entscheid des Regierungsstatthalters über die Begründetheit der Forderung, und von diesem Entscheid Recht der „Weiterziehung“ an den Regierungsrat (Antragstellung immer bei Direktion der Justiz und Polizei!). Bei Gefahr im Verzuge zwischen hinein provisorische Verfügung durch Regierungsstatthalter. — II. Anwendung, Art. 19—21. Art. 19: „Zu den öffentlichen Leistungen, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, gehören alle Lasten und Beschwerden, **zu denen der Verpflichtungsgrund in einem Verwaltungsgesetze oder in einer andern Verwaltungsvorschrift beruht,** namentlich die Pflicht zur Unterhaltung öffentlicher Strassen, Wege, Brücken, Kanäle, Wasserleitungen, Schwellen, Dämme etc. Ebenso alle Staats- oder Gemeindeabgaben, Tellen, Gemeindewerke u. dgl. Dagegen hat dieses Gesetz keinen Bezug auf Leistungen, welche zwar zu öffentlichen Zwecken, wie die Unterhaltung von Strassen, Wegen, Brücken u. dgl. geschehen, zu denen aber die Verpflichtung in einem privatrechtlichen Titel, z. B. in einem Vertrage, beruht. Streitigkeiten über Leistungen solcher Art fallen der gerichtlichen Erörterung anheim . . .“ Art. 20: Vorbehalt abweichender Bestimmungen durch Specialgesetze. Art. 21: „Dieses Gesetz findet auch analoge Anwendung, wo es sich um die Entfernung oder Wegschaffung von unbefugten Einrichtungen oder Anlagen handelt, welche zum Nachteil öffentlicher Anstalten, wie Strassen, Wege, Brücken, Flüsse, Kanäle, oder bestehenden Polizeivorschriften zuwider errichtet oder angebracht worden sind . . .“

B. Zwischen Behörden (der Verwaltung selbst), Art. 22: bei Streit über den Umfang oder die Ausdehnung der Amtsbefugnisse: Beschwerde der klagenden Behörde an Regierungsrat; dieser entscheidet entweder selbst oder verweist die Sache an die betr. Behörde.

C. Kompetenzkonflikte (Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden), Art. 23: Wird auf eine vor den Verwaltungsbehörden erhobene Forderung vorgeschützt, die Sache gehöre vor die Gerichte, so: Anzeige des Regierungsstatthalters an Regierungsrat. Dieser je nachdem: wenn Einwendung gegründet findet, verweist die Sache an die Gerichte; im entgegengesetzten Fall: Anfrage an Obergericht, ob es Kompetenz der Ver-

waltungsbehörden anerkenne. Wenn das Obergericht seinerseits Kompetenz der Verwaltungsbehörden anerkennt, so Einwendung erledigt; im andern Fall: Frage zur Entscheidung an Grossen Rat (Verfassung, Art. 26, Ziff. 16). — Umgekehrt, wenn bei einer gerichtlich anhängig gemachten Sache seitens des Beklagten oder einer Verwaltungsbehörde die Einwendung erhoben wird, dieselbe sei auf dem Administrativwege zu erledigen: dann zunächst Anfrage beim Obergericht, eventuell von diesem beim Regierungsrat und eventuellstens Entscheidung durch Grossen Rat.

2. Einzelgesetze mit abweichenden Bestimmungen: Vor allem die Steuergesetze, bürgerliche und militärische (vergl. „Finanzen", pag. 63 und 27). Ferner: Gesetz über das Vermessungswesen, 18. März 1867, § 6: pag. 24 (Grenzbereinigung zwischen Gemeinden) — Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer etc., 3. April 1857 (9/58): § 26, Absatz 3 (auf privatrechtlichem Titel beruhende Verbindlichkeit wird, wenn freiwillig oder gerichtlich anerkannt, gleich öffentlicher Leistung behandelt), § 35 (Verpflichtungen betr. nicht unter öffentliche Aufsicht gestellte Privatgewässer, obschon im Verwaltungsgesetz statuiert, werden an die Gerichte gewiesen) und § 51 (umgekehrt: Streitigkeiten betr. private Wasserleitungen, obschon bereits dem Civilrecht angehörig, an die Verwaltung gewiesen, ausser betr. Entschädigungsfragen).

3. Verfassungsbestimmungen betr. Verwaltungsstreitigkeiten: Art. **48**: „Alle Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten und alle Beschlüsse von Regierungsbehörden, die sich auf einzelne Personen oder Korporationen beziehen, sollen motiviert werden." — Art. **49**: „Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird durch die verfassungsmässigen Gerichte ausgeübt. Durch das Gesetz kann auch den Verwaltungsbehörden des Staats und der Gemeinden Strafbefugnis eingeräumt werden." — Art. **63**, Abs. 2: „Die Bildung neuer, die Vereinigung . . . bestehender Gemeinden . . . geschieht . . . durch Dekret des Grossen Rates. Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus einem solchen Erlasse entstehen, entscheiden die Verwaltungsbehörden" (Art. 40). — Art. **40**: „Er (der Regierungsrat) entscheidet oberinstanzlich alle Verwaltungsstreitigkeiten, welche nicht durch das Gesetz in die endliche Kompetenz des Regierungsstatthalters oder einem besondern Verwaltungsgericht zugewiesen werden. Durch das Gesetz soll ein besonderes **Verwaltungsgericht** eingeführt und dessen Zuständigkeit bestimmt werden"!

Freiburg.

1. Verfassung, Art. 52/e und 59 (= alt 52/e und 59), als Grundlage von 2. Art. 52/e: „Er (der Staatsrat) entscheidet über alle Streitigkeiten rein administrativer Natur, die nicht einer andern Behörde vorbehalten sind.“ — Art. 59: „Die Rechtspflege in bürgerlichen, in Strafrechts- und in streitigen Verwaltungssachen wird durch die verfassungsmässigen Gerichte ausgeübt.“

2. Civilprozessordnung vom Jahre 1849, Tit. XXXIX, Von den Rechtshändeln in Verwaltungssachen und den bloss verwaltungsmässigen (administrativen) Streitfragen, Art. 731 ff. — Inhalt: I. Prinzip der Ausscheidung, Art. 731: „Rechtsstreitigkeiten in Verwaltungssachen (alle Streitigkeiten um Recht?) werden vor die gewöhnlichen Gerichte nach Form des Civilrechtsganges gebracht. Die bloss verwaltungsmässigen Streitfragen (nur die Streitfragen betr. Zweckmässigkeit?) werden dem Staatsrate unterworfen.“ — II. Enumeration der einen und andern (Art. 732—740), betr.: Gemeinden (auch die Streitigkeiten betr. Bürgeraufnahmen und „Bürgererkenntnissen“ = Gerichtssache! Vergl. dagegen Gemeindegesetz, Art. 236 und 237, wonach betr. Bürgeraufnahmen: Rekursrecht an Staatsrat vorbehalten — während nach Art. 247 Streitigkeiten über Anerkennung des Bürgerrechtes allerdings Gerichtssache; 63/193 ff.), Strassenwesen, Wasserläufe, Lieferungen und Requisitionen, Staatsarbeiten, Steuern und Auflagen, Werkstätten, Minen oder Erdgrabungen, und Möser. — III. Verfahren (Art. 741—743): Kompetenzstreit, ob Sache als Verwaltungsstreitigkeit vor Gerichte oder als blosse Verwaltungssache vor Staatsrat gehöre, entscheidet die zuerst angegangene Behörde! Verwaltungsmässige Streitigkeiten: vom Staatsrat entschieden; Oberamtmann nur Vorverhandlung und Berichterstattung bezw. Begutachtung, aber kein Entscheidungsrecht.

3. Einzelbestimmungen: Gesetz über die Austrocknung der Moore etc., 10. Mai 1852, Art. 9/3 (27/67): Ansprüche von Entschädigungen ausser dem Expropriationswege: durch Schiedsgericht bereinigt — Gesetz über das Einregistrierungswesen, 8. März 1882, Art. 79 (51/87): „Der Austrag von Streitigkeiten hinsichtlich des Bezuges von Einregistrierungsgebühren gehört vor die Gerichte, wofern die Parteien den Entscheid nicht der Finanzdirektion überlassen.“ — Gesetz über die Versicherung der Tiere des Pferdegeschlechtes, 20. Mai 1884, Art. 17 und 19 (53/176): Schatzung behufs Entschädigung: endgültig durch vom Friedensrichter ernannte Schätzer. — Gesetz über die Rindviehversicherung, 27. Oktober

1888, Art. 7 (57/109): „die Verwaltungsbehörden urteilen über alle Streitigkeiten, zu welchen das gegenwärtige Gesetz Anlass geben kann.

Luzern.

1. Gesetz über Konflikte zwischen den administrativen und richterlichen Behörden, 8. März 1842, (0/9): Kompetenz: Grosser Rat (vergl. auch Verfassung § 18/2). — Verfahren: Recht der Beschwerdeführung: sowohl beteiligte Person als Behörde. Wenn „Verwaltungs-, Vollziehungs-, Polizei- oder Regierungssache in den Bereich der Gerichte gezogen und als Rechtssache behandelt“: Beschwerde unmittelbar an Regierungsrat; im umgekehrten Fall an Obergericht. Wenn Oberbehörde die Beschwerde unbegründet findet, so wird diese abgewiesen, im andern Fall der Gegen-Oberbehörde mitgeteilt und wenn auch diese sie begründet findet, von ihr die untere Behörde abgestellt. Wenn aber Oberbehörde und Gegen-Oberbehörde entgegengesetzter Ansicht, so jene mit Beschwerde an Grossen Rat. Vor Grossem Rat: Kommission von 7 Mitgliedern (im Ausstand der Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes) gewählt und auf deren Antrag entschieden. — Gleiches Verfahren bei unmittelbaren Kompetenzstreitigkeiten zwischen Regierungsrat und Obergericht.

2. Organisationsgesetz, 7. Juni 1866, §§ 109 ff. (4/453):

I. Verwaltungsstreitigkeiten: Vom Regierungsrat letztinstanzlich entschieden. Enumeration derselben betr.: Verfügungen der Gemeindebehörden in Polizei-, Armen- und Vormundschaftsachen; Beschlüsse von Gemeindeversammlungen oder Gemeindebehörden in eigentlichen Gemeinde- oder Korporationsangelegenheiten („urkundliche oder wohlerworbene Rechte des Eigentums, des Besitzes oder der Nutzniessung einzelner“ dem Richter vorbehalten); Verfügungen der Amtsstatthalter (ausser betr. Strafuntersuchungen) und der Amtsgehülfen; Aufnahme in eine Korporation oder in ein Gemeindebürgerrecht, sowie Verzichtleistung auf das Bürgerrecht („hingegen die Frage, ob jemand wirklich Bürger oder Korporationsgenosse sei, ist Rechtssache“); Ausschreibung oder Verteilung von Steuern, Abgaben, Frohndiensten, Requisitions- und Einquartierungslasten (civilrechtliche Fragen betr. Steuern, z. B. wegen Verjährung, bereits geleisteter Zahlung etc.: Richter!); Kantons- und Gemeindestrassen, Güterstrassen, Brücken, Wuhren und Dämme, Flüsse und Bäche, Wasser- und Uferbauten: betr. Bau wie Unterhaltspflicht (soweit Pflichtigkeit sich auf Gesetz und nicht auf besondere Rechtsverhältnisse stützt); Expropriation (ausser Entschädigung); Stimm- und

Wahlfähigkeit eines Bürgers und Gültigkeit der Wahlverhandlungen von Korporationen, Gemeinden, Friedensrichterkreisen oder Bezirksversammlungen; Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungsbehörden; Gemeinde-Grenzstreitigkeiten — Verfahren: Wenn Beschwerdeführer nicht sofort abzuweisen: Verantwortung der Gegenpartei, gütliche Beilegung, eventuell Entscheidung. Bei Fristversäumnis von der Hand zu weisen, wenn nicht des öffentlichen Interesses wegen einzuschreiten ist. An das „Recht“ d. h. den Richter zu verweisen: „Schuldforderungen von Privaten oder Beamten an das Korporations- oder Gemeindegut oder an die Verwaltungsbehörden desselben, Schuldforderungen an den Staat, Anspruchsrechte einzelner auf das Eigentum, den Besitz oder die Nutzniessung von Korporations- oder Gemeindegut, bestrittene Ansprüche auf das Genossen- oder Gemeindebürgerrecht, oder Entschädigungsforderungen für Zwangsabtretungen von Eigentum, oder endlich überhaupt Streitigkeiten betr. privatrechtliche Verhältnisse.“ Ueber Konflikte entscheidet Grosser Rat (vergl. 1.).

II. Verwaltungsexekution: Regierungsrat zu Zwangsmassregeln gegen Private oder Behörden befugt. Zwangsmassregeln: Uebertragung der Vollziehung an andere Behörde, oder Verlegung von „Vollziehungsboten“ an Ort und Stelle gegen tägliche Entschädigung nebst Stundengeld, bis Vollziehung erfolgt ist („Einlager“ ?); gegen Beamte oder Behörden zudem: Ordnungsbusse und Ueberweisung an die Gerichte und bezw. Einstellung bis zum richterlichen Entscheid; exekutorische Eintreibung der Kosten (§ 114) — bei „ausserordentlichen, die Sicherheit des Eigentums oder der Personen gefährdenden Ereignissen und Vorfällen, z. B. Wassernöten, Feuersbrünsten, Aufläufen etc.“: unverweilt Schutzmassregeln und nötigenfalls militärische oder polizeiliche Zwangsmittel (§ 115). — Zwangsmittel: zur Handhabung von Ruhe, Sicherheit und gesetzlicher Ordnung: Landjägerkorps und Miliz, in Gemeinden zum Schutz von Personen und Eigentum auch Bürgerwachen (§ 116). Bei Drohung gewaltthätiger Störung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung: grössere Truppenaufgebote unter Anzeige an Bundesrat und Einberufung des Grossen Rats (§ 117).

3. Einzelbestimmungen: Finanzgesetz, 9. März 1859, § 63: „Streitigkeiten über die Pflichtigkeit zu oder über das Mass von Staatsabgaben entscheidet der Regierungsrat. Diejenigen, welche ihre Staatsabgaben nicht leisten, werden auf dem Wege der Schuldbetreibung oder, wo dieses Mittel nach der Natur der Sache nicht anwendbar ist, durch Zwangsmassregeln nach § 114 des Organisations-

gesetzes (vergl. oben) zur Leistung angehalten." — Gesetz über die Wasserrechte, 2. März 1875 (6/123): § 1, Schluss: Darüber, ob ein See, Fluss oder Bach als öffentlich zu betrachten, haben die Gerichte zu entscheiden. § 36, Abs. 2 und 3: „Ueber die Frage, wer die betr. Kosten (für Abänderung eines konzessionsmässigen Stauwerkes zur Beseitigung von Ueberschwemmungen, Verstauungen, Versumpfungen etc.) zu tragen hat, entscheidet auf das Gutachten von Experten der Regierungsrat. Allfällige Entschädigungsansprüche der Werkbesitzer entscheiden die Gerichte." § 58 und 59 betr. Entwässerungs-Unternehmungen. — Steuergesetz, 30. November 1892, § 47, Abs. 4 (7/264): „Wird dem Fiskus, wo die Gemeinde keine Nachsteuer fordert, die Nachsteuer bestritten, so entscheidet auf dem Rekurswege das Obergericht." — Organisationsgesetz, vom 7. Juni 1866, § 311 (4/539): „Die Streitigkeiten über Verwaltung der Kirchen-, Kapellen-, Pfrund- und Bruderschaftsgüter gelangen an den Regierungsrat zum Entscheid."

Schwyz.

Verordnung über das Verfahren in Administrativ-Rechtsstreitigkeiten, 7. Oktober 1858 (1/142), mit im ganzen 94 Paragraphen und folgenden Untertiteln: I. Gerichtsstand, II. Kompetenz, III. Ausstand, IV. Stellvertretung und Bevollmächtigung, V. Ordnungsstrafgewalt, VI. Anhängigmachung, Vorladung, Aufschub und Fristenberechnung, VII. Verfahren vor den Gemeinde- und Bezirksräten, VIII. Beweismittel, IX. Erkenntnisse und Rechtskraft derselben, X. Rechtsmittel, als: Beschwerdestellung (Rekurs) und Wiederherstellung (Revision); (XI. Beschlagnahme), XII. Besitzesschutz und vorsorgliche Verfügungen durch Amtsbefehle des Bezirksammanns, XIII. Erlasse der Bezirksräte und des Regierungsrates in Rechtsachen, XIV. Vollziehung, XV. Sporteltarif. — Betr. den Inhalt im einzelnen muss auf die Verordnung selbst verwiesen werden. Im allgemeinen erscheint die Verordnung nach dem Muster einer Civilprozessordnung geformt, wobei sie sich auch zu Gerichtsstandsbestimmungen (I, als ob es im Verwaltungsprozess einen andern „Gerichtsstand" als den am Sitz der betr. Verwaltung gäbe!) und zu Vorschriften über Vorladung des Gegners vor die Behörde (VI. — sogar eines, dessen Aufenthalt unbekannt!? § 31, Abs. 3) verirrt hat. Die Kompetenzbestimmungen (II) sind rein enunziativ, im einzelnen wohl zutreffend, aber ohne prinzipielle Grundlage. Der Besitzesschutz (XII) wird im Verwaltungswege nicht nur vollzogen, sondern auch angeordnet, „bis die Frage über den Besitz vom Civilrichter beurteilt ist" (§ 89). Unter „Rechts-

sachen" (XIII) sind Anstände speciell über „eine öffentlich bestehende Weg-, Steg- und Brückenbaupflicht" verstanden.

Anderseits Civilprozessordnung, vom 7. Februar 1890, § 1: „Wer sich in seinen bürgerlichen Rechten beeinträchtigt glaubt und Klage führen will, hat dieselbe nach den Bestimmungen dieser Verordnung bei den zuständigen Gerichtsstellen anzubringen."

Solothurn.

A. Allgemeine Ausscheidungsgesetze.

1. Ausscheidung der Regierungs- von den Justizsachen, Gesetz vom 2. Juli 1831 (I, 113): Umschreibung der Amtsthätigkeit des Oberamtmanns einerseits und des Amtsgerichtspräsidenten anderseits (betr. den letztern übrigens durch die Prozessordnung bestimmt). Gehört nicht eigentlich hieher, indem es die Verwaltungsthätigkeit des Oberamtmanns im allgemeinen („Obsorge über Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse des Grossen Rats, der Verordnungen, Verfügungen und Aufträge des Kleinen Rates; die Aufsicht über Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe etc."), und nicht speciell die Ausscheidung der Verwaltungsstreitigkeiten von den andern betrifft.

2. Aufhebung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Gesetz vom 18. März 1851 (I, 115).

Geschichte: „Prozessordnung in Civil- und Administrativ-Rechtssachen," vom 13. Dezember 1839, §§ 347 ff. („von der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit"): Als „Administrativrichter" über gewisse Streitigkeiten war bestellt der Oberamtmann in erster und der Regierungsrat in zweiter und letzter Instanz. — Durch Verfassung vom 10. Januar 1841 bestätigt (§ 75: „Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit bildet der Oberamtmann die erste, der Regierungsrat die zweite Instanz"). — Durch Verfassung vom 31. Dezember 1850 diese sogenannte Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgehoben. Art. 44: „Das Gesetz wird verfügen, welche von den Streitigkeiten, die nach den bisherigen Bestimmungen der Entscheidung der Verwaltungsgerichte anheimfallen, in Zukunft von den Civilgerichten beurteilt, und welche dagegen vom Regierungsrate ohne Anwendung der richterlichen Formen behandelt werden sollen." In Vollzug davon dann das Gesetz vom 18. März 1851.

Inhalt. § 1: „Von denjenigen Streitigkeiten, welche nach bisherigen Vorschriften der Entscheidung der Verwaltungsgerichte anheimfielen, hat der **Regierungsrat**, ohne Anwendung richterlicher Prozessformen, folgende zu entscheiden: a) über Benutzung von

Gemeindeanstalten und Gemeindevermögen, wenn es sich um die Art und Weise der Benutzung im allgemeinen handelt; b) über Errichtung von Gemeindeanstalten, Erbauung und Unterhalt von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden, Nebenstrassen u. dgl.; c) über Erhebung und Verteilung von Abgaben, Gemeindelasten, Fronungen und Leistungen, wenn es sich im allgemeinen um die Art und Weise handelt, wie solche Lasten getragen werden sollen, nicht aber, wenn darüber Streit entsteht, ob und in welchem Masse einzelne Personen nach den jedesmal bestehenden Vorschriften pflichtig seien; d) über Erteilung von Gemeindebürgerrechten; e) über Einteilung von Heimatlosen" — § 2: „Alle übrigen bis dahin den Verwaltungsgerichten zugewiesenen Streitigkeiten sind von dem Civilrichter zu beurteilen." —

3. Civilprozessordnung, vom 5. Juli 1891, § 19, Abs. 2: „Die Fälle, deren Beurteilung den Verwaltungsbehörden anheimfällt, sind in besondern Gesetzen behandelt."

B. Einzelerlasse.

1. „Streitigkeiten in Steuerangelegenheiten unterliegen nicht der Judikatur der ordentlichen Gerichte, sondern fallen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (II, 333, §§ 77 ff.) lediglich in die Kompetenz der Administrativbehörden" (Kantonsratsbeschluss vom 3. April 1893: 61/212). Bis dahin gab es in Solothurn nur Gemeindesteuern, seither durch Verfassungsrevision vom 17. März 1895 auch Staatssteuer eingeführt und auch Streitigkeiten betr. diese sind Sache der Verwaltungsbehörden (Bezirkssteuerkommissionen, Regierungsrat: 61/444).

2. Wasserbau und Entsumpfungen, Gesetz vom 4. April 1858 (II, 85): a) Korrektionen an Privatgewässern, sowie Austrocknung von Mösern oder versumpftem Land können von der Mehrheit der beteiligten Güterbesitzer beschlossen oder vom Regierungsrat auf Antrag der Minderheit unter Umständen angeordnet werden. Sofern nun die beteiligten Güterbesitzer sich nicht verständigen, wird der Regierungsrat eine Kommission bestimmen, welche über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältnis zu entscheiden und auch die Entschädigung bei Expropriationen auszumitteln hat (§ 38), und die Entscheide der Kommission über Beitragspflicht und Umfang des Korrektionsgebietes können an den Regierungsrat, jene über Expropriationsentschädigungen an den Civilrichter gezogen werden (§ 39). — b) Betr. Trockenlegung von Einzelgrundstücken: Jeder Grundeigentümer hat das

Recht der Wasserableitung durch fremde Grundstücke. Streitigkeiten über Entschädigungsfragen von einer Entwässerungskommission entschieden, gegen deren Entscheide nur der Richter angerufen werden kann; andere Streitigkeiten durch Regierungsrat entschieden (§ 42).

C. Verfassungsbestimmungen.

Art. 31: „Der Kantonsrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten: . . . 4. . . . den Entscheid über allfällige Konflikte zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt.“ — Art. 38, Ziff. 4, Abs. 2: „Die Beschlüsse des Regierungsrates in Rekurs- und Beschwerdeangelegenheiten müssen motiviert sein.“

St. Gallen.

1. Verordnung über den amtlichen Geschäftsgang und Geschäftsverkehr, 22. August 1864: 1/229. Hervorzuheben: Allgemeine Einfragen an Oberbehörde (Regierungsrat) unzulässig, nur solche betr. einen einzelnen, bestimmten Fall. Alle Eingaben an Behörden dürfen nur einen Gegenstand beschlagen. Alle Eingaben an das Amt und nicht an die Person zu richten. Wiederholte Eingaben in gleicher Angelegenheit, über welche schon von betr. Behörde Bescheid erteilt, nur bei neuen Gründen zulässig. Bei allen amtlichen Verhandlungen, mündlich oder schriftlich, beschränken sich die amtlichen Titulaturen auf die einfache Bezeichnung des Amtscharakters nebst dem Prädikat „Herr“. „In den Eingaben an die Behörden sind sowohl im Anfange als am Schlusse derselben alle weiteren Titulaturen, Begrüssungsformeln und Achtungsversicherungen wegzulassen.“ „Bei Citaten von Gesetzen ist nicht dasjenige Datum, unter welchem ein Gesetz vom Grossen Rat erlassen, sondern derjenige Tag anzuführen, an welchem Gesetz in Rechtskraft erwachsen ist“ (!). Bei allen Eingaben schuldige Achtung und Anstand nicht zu verletzen, andere sind zurückzuweisen.

2. Gesetz über den Civilprozess, 6. März 1850, Art. 20 (4/360): „Die Bezirksgerichte beurteilen . . . B. I. alle Administrativ-Streitigkeiten. Als solche werden anerkannt: a) Ansprachen an das Bürger- oder Genossenrecht einer gesetzlichen Korporation; b) Streitigkeiten über Nutzungen einzelner am Genossengute [c) Streitigkeiten über die Steuerpflicht oder den Steuerbetrag einzelner Personen: aufgehoben V, 275]; d) Streitigkeiten von Gemeinden oder gesetzlichen Korporationen mit ihren Vorstehern oder von einzelnen Anteilhabern mit der Korporation über unstatthafte

Verwendung von Gemeinde- oder Genossengut, sowie über streitige Rechnungen oder Rechnungsposten; e) Klagen auf Schaden- oder Kostenersatz gegen Beamte oder Behörden in Fällen, wo diese Klagen auf verletzte oder versäumte Amtspflicht begründet werden."

3. Einzelbestimmungen: Gesetz über Entwässerung von Grundstücken, 16. November 1857, Art. 4 (2/478): Streitigkeiten betr. rein technische Fragen durch Regierungsrat, betr. Entschädigung und Beitragspflicht durch Gerichte entschieden. — Gesetz über Benützung von Gewässern, 23. November 1893, Art. 13 (VII, 4): Wenn durch die Erstellung von Wassersammlern oder von andern, zu mehrerer Ausnützung von Wasserkräften bestimmten Einrichtungen einer Mehrzahl von Wasserwerkbesitzern ein erheblicher Vorteil erwächst, so kann der Regierungsrat, unter Vorbehalt des Rekurses an den Grossen Rat, auf Antrag von Beteiligten, die Bildung von Korporationen anordnen . . .

Tessin

besitzt Specialgesetze für I. streitige (d. h. in einem besondern Streitverfahren zu erledigende) Verwaltungssachen und bezw. Strafverwaltungssachen, II. nicht streitige Verwaltungssachen und III. Verwaltungsexekution in gewisser Beziehung.

I. 1. Erlasse: a) Legge sul contenzioso e sul penale-amministrativo, 7. Juni 1853 (Separatausgabe), ein Kodex von 108 Artikeln, nebst Abänderungsgesetzen vom 31. Mai 1856 und 30. November 1864 (I, 360/361). — Verfassungsgesetz vom 20. November 1875, Art. 9: „Il contenzioso-amministrativo è devoluto al fôro giudiziario." — c) Riforma del contenzioso-amministrativo, Gesetz vom 12. Mai 1877 (I, 362).

2. Inhalt. Im allgemeinen. Durch das ursprüngliche Gesetz (a) wurden bestimmte Administrativstreitigkeiten und Strafverwaltungssachen mit einander je nach ihrer Wichtigkeit verschiedenen Behörden, von denen unten („Strafverwaltungssachen") die Rede, übertragen. Nachdem das genannte Verfassungsgesetz (b) die Administrativstreitigkeiten dem Gericht übertragen, unterscheidet das Reformgesetz (c) nun zwischen den ursprünglichen Administrativstreitigkeiten und überträgt nur die einen davon dem Gericht, die andern überlässt es den Verwaltungsbehörden selbst, um wie die nicht streitigen Verwaltungssachen (II) entschieden zu werden. Das Reformgesetz also bestimmt, was Administrativstreitigkeiten, die als solche dem Gericht zufallen, sind und wie sie von diesem zu behandeln, während das ursprüngliche noch gültig ist für die Strafverwaltungssachen.

Die Administrativstreitigkeiten nach dem Reformgesetz: Als solche gelten: die Bestimmung des Betreffnisses irgend einer Steuer (ausser die kantonalen Steuern, Gebühren und Abgaben), während die Bestimmung, ob ein Objekt steuerpflichtig, einfache Verwaltungssache ist; die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeinde-, Patriziat- und Korporationsbehörden etc., und die Verantwortlichkeit der Angestellten dieser Behörden; die Anteilsrechte der Mitglieder von Gemeinden, Patriziaten und Korporationen bei Teilung der Güter oder Einkünfte von Gemeinden, Patriziaten oder Korporationen (der petitorische Anspruch auf Mitgliedschaft dagegen = ordentliche Gerichtssache); die Anwendung von Patriziatreglementen betr. die Einkaufssumme für Nichtmitglieder in die Nutzung der Patriziatsgüter; die Arbeiten und Lieferungen für den Staat, ausser wenn Uebernehmer sich dem Verwaltungsentscheid ausdrücklich unterworfen oder vorbehältlich Specialgesetz (wenn dagegen Leistung kollaudiert und nur Gegenleistung des Staats in Frage: ordentliche Gerichtssache; ebenso Streitigkeiten zwischen Uebernehmer und Drittpersonen); die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit von öffentlichen Einnehmern oder Depositaren von Geld oder Sachen des Staates; die Anwendung der Gesetze über Genossenschaften für die Wuhrungen, betr. die Verlegung der Kosten; die Anwendung der Gesetze über Loskauf und Ablösung des Weiderechtes und anderer Grunddienstbarkeiten, nachdem Loskauf und Ablösung von Verwaltung beschlossen. — Verfahren: für alle Streitigkeiten Sühnversuch obligatorisch; für diejenigen, welche in die Kompetenz des Gerichtes erster Instanz, schriftliches Verfahren; Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gericht und Verwaltung: durch Gericht (!) entschieden; Gebühren vor Bezirksgericht und Appellationsgericht nur zur Hälfte.

Die Strafverwaltungssachen, nach dem ursprünglichen, diesfalls heute noch gültigen Gesetz. 1. Die Sachen: Geldstrafen oder Bussen für: Uebertretungen von Gemeindereglementen etc. oder von speciellen, mit Bussandrohung verbundenen Befehlen von Gemeindebehörden etc.; für Uebertretungen, deren Bestrafung nach den Gesetzen dem Friedensrichter übertragen; für „Uebertretungen" von Privaten wie von Beamten (seitens letzterer Disciplinarfehler!) betr. Gesetze und Reglemente im Administrativfach, deren Vollziehung Sache des Staatsrates, der Statthalter oder der Specialbeamten — oder betr. von diesen Behörden unter Bussandrohung erteilte Anordnungen. — 2. Behörden (früher auch für Administrativstreitigkeiten): bis 5 Fr. Gemeindrat inappellabel, bis 30 appellabel an Friedensrichter,

von 30—300 Fr. Friedensrichter vorbehältlich Appellation an Staatsrat, über 300: Staatsrat vorbehältlich Appellation an Grossen Rat (ursprünglich an eine Jury aus Schoss des Grossen Rates); übrige (?) ebenfalls an Staatsrat vorbehältlich Rekurs an Grossen Rat (früher Jury) oder (nach Wahl des Beklagten) Appellationsgericht. — 3. Verfahren: Art. 63—89. — 4. Exekution: betr. Entscheidungen unterer Behörden = Exekution gerichtlicher Urteile; betr. Entscheidungen des Staatsrates und bezw. des Grossen Rates oder des Appellationsgerichtes: Zwangsmittel (militärische — ? — Exekution).

II. Procedura per le cause di amministrativo non contenzioso, Gesetz vom 27. November 1863 (I, 365): Rekurs von Entscheiden der Gemeindebehörden (von Beamten oder Angestellten derselben zuerst an Gemeindebehörde selbst) an Statthalter, von diesem an Regierungsrat und endlich an Grossen Rat.

III. Procedura per la esazione dei crediti dello Stato, Gesetz vom 23. Mai 1878 (II, 590). Dieses Gesetz (betr. Zwangsvollstreckung für Guthaben des Staates — vergl. oben pag. 195/196) ist, ausser betr. Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden, aufgehoben durch das tessinische Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 74, b (1891, pag. 50) und bezw. durch dieses Bundesgesetz selbst, Art. 30, Ziff. 3. Betr. Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden gelten folgende Bestimmungen: Für Ablieferung der öffentlichen Einnahmen des Staates, welche durch die Gemeinden eingezogen werden, sind sämtliche Mitglieder des Gemeindrates solidarisch haftbar, und die Zwangsvollstreckung bei Nichtablieferung findet durch den Statthalter folgendermassen statt. Zuerst Aufforderung zur Ablieferung innerhalb 5 Tagen. Nach fruchtlosem Ablauf wird jedem Mitglied des Gemeindrates auf seine Kosten (5 Fr. Taggeld) ein Landjäger ins Haus gelegt (auch eine Art „Einlager", vergl. Luzern, pag. 223). Wenn auch dies fruchtlos, durch einen Weibel des Statthalters den Schuldigen so viel Gut (bewegliches oder unbewegliches) gepfändet, als zur Deckung der Schuld und der Kosten nötig, und innerhalb 48 Stunden öffentlich versteigert (vergl. den Fall Enderlin: Salis I, Nr. 178). Wenn sich der Schuldner der Herausgabe widersetzt: Verhaftung und Bestrafung wegen Widersetzung bezw. Störung der öffentlichen Ordnung. Wenn Schuldner bezw. Gemeinde selbst nichts Veräusserliches besitzt, kann jeder Bürger oder Einwohner für die Schuld in dieser Weise ausgepfändet, das Pfand muss aber im weitern nach gerichtlichem Verfahren liquidiert werden.

Thurgau.

1. Gesetz über die Administrativstreitgkeiten.

I. Kompetenz. Hier wird zwar hauptsächlich bestimmt, welche Anstände vom Regierungerat unmittelbar entschieden werden; betr. die Kompetenzen der Bezirksräte (und bezw. auch des Erziehungsrates, der Kirchenräte, des Sanitätsrates) und des Regierungsrates als zweitinstanzlicher Rekursbehörde wird einfach auf die organischen Gesetze (vergl. unter 2) verwiesen. Aber, indem bestimmt wird, was vom Regierungsrat zu entscheiden sei, ist zugleich gesagt, dass dieses nicht von den Gerichten entschieden werde, wie denn von den betr. Anständen gewisse ausdrücklich den Gerichten zugewiesen werden. Danach gehören an den Regierungsrat Anstände betr.: Erteilung von Niederlassungsbewilligungen an Schweizerbürger und Fremde, sowie Bürgerrechtseinkauf (ausser: Frage, ob jemand kraft Abstammung ein Gemeindebürgerrecht schon besitze = civilrichterlicher Natur) — Verzicht auf Bürgerrecht, Niederlassung von Kantonsbürgern in einer andern Gemeinde und Einbürgerung von Kantonsbürgern in eine neue Gemeinde; Einbürgerung von Heimatlosen (früher auch betr. Duldung und bezw. Geduldete); Streitigkeiten zwischen Mehrheiten und Minderheiten in den Gemeinden, namentlich betr. Verwaltung und Benutzung des Gemeindegutes (ausser: Streitigkeiten der Gemeinden mit ihren Fondsverwaltern und Rechnungsführern über die Ergebnisse der Verwaltung und Rechnungsstellung, sowie mit Genossen, welche für sich besondere Rechtsansprüche erheben; alle diese vor die Civilgerichte) — Gemeindegrenzen, Besteuerung, Bau und Unterhalt von Strassen und Strassenpolizei, Bezirks-, Kreis- und Gemeindewahlen, Kompetenzfragen zwischen Verwaltungsbehörden, Expropriation, Schiffahrt (ausser: Straffälle, Ersatz- und andere civilrechtliche Forderungen) — Bau und Unterhalt von Brücken und Wuhrungen und Flusskorrektion (ausser: betr. erworbene Rechte und civilrechtliche Ansprüche); Qualifikation zum Wirtschaftsbetrieb, Bewilligung von Gebäuden etc. auf Reichsboden und von Fähren, Flüssen und Stegen über öffentliche Gewässer (ausser: ob jemand solche Berechtigungen schon besitze).

II. Verfahren und zwar für Administrativstreitigkeiten im allgemeinen (für solche vor andern Administrativbehörden wie vor dem Regierungsrat als erster und letzter Instanz): schriftlich-summarisch; Beschwerde innerhalb 14 Tagen seit Rechtstrieb (bei Forderungen) oder seit betr. Beschluss (der Gemeinde oder Behörde); wenn Beschwerde nicht sofort abzuweisen: Beantwortung durch betr. Ge-

meinde oder Behörde, eventuell doppelter Schriftenwechsel; mit Hauptsache auch Kostenpunkt (Verfällung der unterliegenden Partei in Beschlussestaxen und Entschädigung an obsiegende Partei; Beamte aber können mit Kosten nur belegt, wenn disziplinarisch strafbar.

2. Organische Gesetze, auf welche im vorigen verwiesen: Gesetz über die Organisation des Erziehungsrates, 19. Februar 1850, § 9: 3/162; Grundgesetz betr. die Organisation der evangelischen Kirche, 17. Juli 1870, § 20: I, 83; Katholische Kirchenorganisation, 23. Oktober 1870, § 19: I, 109; Gesetz betr. die Organisation des Sanitätswesens, 4. Dezember 1850, § 18: 3/431; Gesetz betr. die Organisation der Bezirksräte, 21. Februar 1850: 3/525. Vergl. auch Verfassung, § 39, Ziff. 5 und § 43.

3. Gesetz betr. die Behandlung von Administrativstreitigkeiten über paritätische Kirchgemeindeverhältnisse, 30. Mai 1866 (3/80), im Anschluss an das allgemeine Gesetz über Admnisitrativstreitigkeiten. Die Streitsachen, nämlich Anstände zwischen konfessionell selbständig organisierten Kirchspielen, die gemeinsames Eigentum besitzen und zu verwalten haben, betreffend: Bauten, sowie Anlage, Erstellung und Benutzung von Gottesäckern; Verwaltung und Benutzung paritätischer Fondationen und kirchlicher Einrichtungen, und Ausscheidung der Unkosten für ein gemeinsames paritätisches Unternehmen. Diese durch eine besondere Kommission entschieden, dagegen Streitigkeiten über Stimmberechtigung im Verhältnis der Konfessionen zu einander durch Regierungsrat in erster und letzter Instanz (= 1) — Kommission: je 2 Mitglieder durch beide Kirchenräte und 1 als Präsidium durch Grossen Rat bestellt. Verfahren: = 1, Rekurs an Regierungsrat — Streitigkeiten über Eigentum, Verwaltung und Verwendung von Fondationen, welche privatrechtlicher Natur oder auf privatrechtlichem Titel: Civilrichter.

4. Einzelgesetze: Gesetz betr. die Organisation der Flurbehörden, 12. März 1863 (4/37): Flurkommission als Verwaltungsbehörde auch für privatrechtliche Streitigkeit (vergl. Grundriss II, 263). — Gesetz betr. die Beförderung der Viehzucht, 21. Februar 1875, § 16 (I, 429): über Anstände betr. Zuchtstierhaltung (auch betr. Verträge mit Zuchtstierhalter): Regierungsrat.

Waadt.

1. Loi sur les conflits de compétence entre les pouvoirs exécutif et judiciaire, 26. Januar 1832 (29/275): Entscheidung durch einen neutralen Gerichtshof (tribunal neutre). Dieser in Funktion, wenn Staatsrat oder Appellationsgericht von sich aus findet, eine

Sache, die an die Behörden der andern Gewalt gelangt ist, gehöre vor die eigenen, oder sich dafür auf Gesuch einer untern Behörde oder eines Privaten entschliesst. Diese Entschliessung erst der andern Oberbehörde zur Kenntnis gebracht und bei Meinungsverschiedenheit neutraler Gerichtshof ernannt und einberufen. Inzwischen bleibt Sache, wegen deren Kompetenzkonflikt, suspendiert. Der neutrale Gerichtshof besteht aus 7 Mitgliedern und wird bestellt durch Staatsrat und Appellationsgericht, indem jede dieser Behörden eine Liste von 8 Mitgliedern aufstellt, woraus durch Loos die 7 gewählt werden. Von Fall zu Fall gebildet; die nämliche Person kann nur zweimal hintereinander Mitglied und erst nach weiteren zwei Malen wieder; Inkompatibilität wegen Verwandtschaft wie bei Civilgerichten. Der Gerichtshof wählt Präsident und Sekretär aus seiner Mitte, entscheidet in erster, eventuell (nach Aktenergänzung durch Präsident) in zweiter Sitzung. Die Entscheidung ist endlich, macht aber nur für den speciellen Fall Recht. Die Funktion der Mitglieder = Ehrenamt.

2. Loi sur la répression des contraventions en matière administrative, 15. Februar 1892 (89/25): Polizeiübertretungen eidg. oder kantonalen Rechts, welche nur mit Busse bedroht, sind den Präfekten übertragen. Gegenstand des Gesetzes sind namentlich Uebertretungen betreffend: Wirtschaften, Verkauf und Transport explosions- und feuersgefährlicher Gegenstände, Fremdenpolizei, Eisenbahnpolizei etc. etc. (ausser Steuern, Stempel und Handänderungsgebühr, vergl. 3., [29 Nrn.]). Polizeirapporte müssen innerhalb 48 Stunden seit Entdeckung erstattet, sonst nichtig. Gegenstände oder Werkzeuge der Uebertretung können, zur Sicherung von Busse und Kosten (an sich also nicht!), beschlagnahmt. Die Rapporte besitzen präsumtio juris und, wenn vom Verzeigten unterschriftlich bestätigt, de jure. Ausfällung der Busse durch Präfekt, aber, wenn Verurteilter sich nicht ausdrücklich unterzieht, Sache von Amtswegen an Gericht zur Entscheidung. Verjährung der Verfolgung innerhalb eines Jahres. Rückfall nur, wenn betr. gleiche Uebertretung und innerhalb des gleichen Jahres. Umwandlung in Gefängnis bei Kindern unter 14 Jahren unstatthaft (Staatsrat kann aber disziplinarische Massnahmen). — Vorbehalten die abweichenden Bestimmungen des Primarschulgesetzes (86/241; vergl. insbesondere Art. 90 ff. und Art. 103 ff.) und der Gesetze betr. Stempel und Handänderung (nach welchen beiden: Sache vom Präfekt direkt ans Kantonsgericht; vergl. 86/712, Art. 38 und 86/72, Art. 42).

3. Loi sur la répression des contraventions en matière fiscale, 22. November 1895 (92/466), betr. Steuern wie betr. Stempel- und Handänderungsgebühr: Busse durch Präfekt. Aber bei nicht ausdrücklicher Zustimmung des Verurteilten Ueberweisung direkt an Kantonsgericht, und diese Ueberweisung findet auch statt auf ausdrückliches Verlangen des Finanzdepartements. — Das Kantonsgericht urteilt in dieser Eigenschaft als „Verwaltungsgericht", und die Sektion desselben, welcher speciell diese Kompetenz übertragen, heisst Cour fiscale (vergl. 83/586, Art. 56—61, und 83/853, Art. 36 ff.).

4. Einzelgesetze (betr. Civilverwaltungs- bezw. Civilstreitigkeiten): Code rurale, 15. Dezember 1848 (45/475), Art. 81, 83 und 118 betr. Wasserleitung. Art. 81 und 83: Wenn das Wasser zur Speisung öffentlicher Brunnen oder zur Bewässerung von Grundstücken nötig, so Verwaltungsbeschluss im Expropriationswege; wenn dagegen zum Gebrauch eines Wohnhauses, so entscheiden die Gerichte auch über Notwendigkeit. Art. 118: Der Anwohner eines laufenden Wassers hat Gebrauchsrecht auf dasselbe zur Bewässerung seiner Grundstücke; bei Missbrauch entscheiden auf Klage der nebenliegenden oder untern Grundeigentümer die Gerichte. — Loi sur le drainage, 27. August 1863 (60/578), Art. 8: Alle bezüglichen Streitigkeiten werden durch (gesetzliche) Schiedsrichter unter Vorsitz des Friedensrichters entscheiden.

Wallis.

1. Verfassung vom 26. November 1875, Art. 53: „Es besteht ein Verwaltungsgericht, sowie ein Gerichtshof, der über Kompetenzstreitigkeiten zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt zu erkennen hat. Dieses Gericht und dieser Gerichtshof werden durch eigene Gesetze organisiert."

2. Gesetz betr. Organisation und Amtsbefugnisse des Gerichts über Verwaltungsstreitigkeiten, 1. Dezember 1877 (12/353).

I. Organisation: Bestand aus Präsident und 4 Mitgliedern des Appellations- und Kassationsgerichtes. Inhabilitätsgründe (Interesse, Verwandtschaft etc.). Sitzungen und Verhandlungen öffentlich. Urteilsvollzug unter Aufsicht der Untersuchungsrichter.

II. Zuständigkeit betr.: Gemeindemarken und Besitz der Gerichtsbarkeit, Bürgernutzungen, Bürgerrecht und Heimatlosigkeit (früher auch betr. Expropriationsentschädigung, seither entscheidet darüber eine Expertenkommission: 14/273, Art. 6 ff. — über Rechtmässigkeit entscheidet Staatsrat, ibid., Art. 5), Bergwerks- und

Steinbruchkonzessionen, privatrechtliche Rechte und Pflichten bei Verteilung der Munizipallasten und der öffentlichen Arbeiten in den Gemeinden (alt 8/561, neu 14/147), Verträge zwischen Staat und Unternehmer der öffentlichen Arbeiten, Abrechnung zwischen Staat und Fiskalbeamten, und „im allgemeinen alle Rechtsstreitigkeiten, welche ihrer Natur nach Verwaltungssachen sind, ein Privatinteresse zum Gegenstand haben (also die subjektiven Rechtsstreitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur!), und deren Erkenntnis durch specielle Gesetze dem Verwaltungsgerichte übertragen ist.“ Dem **Staatsrat** verbleiben „die Fragen öffentlicher Ordnung und öffentlichen Rechtes, sowie alle rein administrativen Fragen von allgemeinem Interesse (also wohl die objektiven öffentlichen Rechtsstreitigkeiten), als u. a.: staatsbürgerliche Rechte der Bürger und die Wahl der Gemeindebehörden, Veräusserung und Verteilung der Gemeinde- und Burgergüter etc. etc. (Art. 8 — über das Verfahren des Staatsrates vergl. 12/400 — vergl. auch B.-E. VI, 53/54). Den **Gerichten:** Fragen betr. bewegliches und unbewegliches Eigentum und „im allgemeinen jene, welche in das Bereich des bürgerlichen Privatrechts fallen“ (vergl. auch C. de procéd. civile, 30. Mai 1856, Art. 14: „Les contestations en matière d'intérêts privés sont de la compétence des tribunaux civils . . .“). Streitfragen über Zuständigkeit des Gerichts: vor Gerichtshof über Kompetenzkonflikte.

III. Verfahren: Klage an Verwaltungsgericht. Instruktion (Klagebeantwortung, nötigenfalls Replik und Duplik) durch Einleitungsrichter (Untersuchungsrichter). Beweis und Beweisverfahren: nach bürgerlicher Prozessordnung. Urteil durch Gericht (ausnahmsweise mündliche Verhandlung).

IV. Revision: Revisionsgründe: über ein gestelltes Begehren nicht erkannt, über ein nicht gestelltes Begehren erkannt, mehr als begehrt oder weniger als zugestanden: zuerkannt etc. Frist 30 bezw. 90 Tage seit Zustellung des Urteils bezw. Entstehung des Revisionsgrundes, jedenfalls innerhalb 5 Jahren seit Zustellung. Nicht devolutiv (an das gleiche Gericht). Revisionsgesuch hindert Vollziehung nicht.

V. Gebührenordnung (ersetzt durch 13/338).

3. Gesetz über die Organisation des Gerichtshofs der über die Kompetenzkonflikte zwischen der Verwaltungs- und der Gerichtsbehörde zu entscheiden hat, 25. Mai 1877 (12/291): Eigener Gerichtshof namens „Gerichtshof der Kompetenzkonflikte“,

aus den Präsidenten des Grossen Rats, des Staatsrats und des Appellationsgerichts, unter dem Vorsitz des erstgenannten. Inhabilität = Verwaltungsgericht. Staatsschreiber = Aktuar. Schriftliches Verfahren.

Zürich.

1. Gesetz über die Konflikte, 23. Juni 1831 (S. 52): Wenn ein Privater oder Gericht durch eine Verwaltungsstelle gehindert, so Beschwerde an Obergericht, und umgekehrt wenn Privater oder Verwaltungsstelle durch Gericht gehindert: so Beschwerde an Regierungsrat. Oberbehörde weist entweder Beschwerde ab oder ersucht die andere Oberbehörde um Abstellung des beschwerten Verfahrens; wenn diese entspricht, Sache erledigt — andernfalls wendet sich die erste Oberbehörde an Kantonsrat um Entscheidung des Konflikts (vergl. auch Verf., Art. 31, Ziff. 4). Ebenso bei Anstand unmittelbar zwischen Regierungsrat und Obergericht. — Vergl. auch Sträuli, Kommentar zum Gesetz betr. die zürcherische Rechtspflege, pag. 18/19 (Note 1).

2. Gesetz über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache, 23. Juni 1831 (S. 121): Kompetenz (vergl. auch Sträuli, l. c. pag. 19 ff. und zu § 443, Note 1): „Alle Streitigkeiten über Existenz und Umfang von **erworbenen** Rechten, mögen dieselben die rechtliche Persönlichkeit (status) oder Familien- oder Vermögensrechte betreffen, fallen unter die Beurteilung der Civilgerichte" (also auch Rechte, die nicht aus privatrechtlichen, sondern aus öffentlichrechtlichen Gründen erworben!). Dagegen gehören in den Kreis der Verwaltungsbehörden Anstände betr.: **Erteilung** von Konzessionen für Gewerbe; von Bewilligungen zu Anlagen auf Reichsboden, an öffentlichen Flüssen etc.; von Gemeindebürgerrechten und Niederlassungsbewilligungen etc. (während die Frage, ob jemand ein Konzessionsrecht, eine Baubewilligung besitze bezw. ob er Bürger — gleichviel aus welchem Grunde! — oder Niedergelassener (!) wirklich sei, „Rechtssache" sein soll!). Betr. Steuern speciell gehören an die Verwaltungsbehörden Anstände: „über Ausschreibung und Verteilung von Steuern, Abgaben, Anlagen, Frondiensten, Requisitions- und Einquartierungslasten, sei es an den Staat oder an Gemeinden. Die Leistungspflicht des Einzelnen dagegen im Fall der Aufstellung von Weigerungsgründen, die sich nicht unmittelbar auf die Ausschreibung oder Verteilung beziehen, ist Rechtssache" (betr. Erbschaftssteuern insbesondere vergl. Gesetz betr. die Erbschaftssteuer, § 9, Abs. 2, und Sträuli, l. c., pag. 21, Note 7). — Verfahren in Verwaltungstreitigkeiten d. h. durch die Verwaltungsbehörden zu entscheidenden Streitigkeiten: Bezirksrat in erster,

Regierungsrat in zweiter Instanz (vergl. auch Verf. Art. 40, Ziff. 5, und Art. 45, Abs. 2); schriftliches Verfahren (einfacher Schriftenwechsel, vor Bezirksrat eventuell auch doppelter).

Dazu Verordnung betr. die Rekurs- und Appellationsfristen im Verwaltungsfache, 29. Juni 1844 (S. 125) und Gesetz betr. die Gebühren und Sporteln der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, 28. Dezember 1853 (S. 578).

3. Einzelgesetze. Vergl. die in Sträuli, l. c., zu § 92, Note 1, citierten Erlasse. Betr. Brandassekuranz nunmehr Gesetz vom 25. Oktober 1885 (21/205) §§ 61 und bezw. 40. — Dazu Rechtspflegegesetz, § 638 (bezw. privatrechtliches Gesetzbuch § 149) betr. Wasserleitungen für Privatzwecke: über Bedürfnis entscheiden Verwaltungsbehörden; über Richtung, Art und Weise der Ausführung oder Grösse der Entschädigung: Gerichte. Ferner Gesetz betr. Bewässerung und Entwässerung von grösseren Grundflächen, 20. Juni 1864, § 34 (S. 861): Zur Verteilung der Kosten der Herstellung und des Unterhalts der Anlage werden im Streitfall die Grundstücke nach dem Nutzen aus der Unternehmung klassifiziert, und Einsprachen nun gegen Klassifizierung der einzelnen Grundstücke: auf Verwaltungsweg, gegen Verlegung der Kosten innerhalb einer Klasse: durch Gericht entschieden. — Gemeindegesetz, § 14, wonach betr. Abtretung von Friedhöfen an die politischen Gemeinden die Verwaltungsbehörden auch betr. die ökonomischen Folgen kompetent sind.

B. Uebrige Kantone.

I. Kompetenzkonflikte.

Im allgemeinen: In diesen wie in den vorigen Kantonen, soweit nichts besonderes bestimmt, durch die gesetzgebende Behörde entschieden.

Besondere Bestimmung: Obwalden, Verf. Art. 77: Rekurse gegen Beschlüsse der Einwohner- oder Bürgergemeinden oder Korporationsversammlungen, wenn wegen „Verletzung gesetzlich zugesicherter oder ansonst zustehender Privatrechte“, an Gerichte; wenn über „allgemeines Interesse“: an Regierungsrat. Wenn Anstand, ob Streitfall vor Regierungsrat oder vor Gericht zu ziehen, so Vorfrage durch den aus Mitgliedern des Obergerichtes ergänzten Regierungsrat entschieden, „jedoch in der Meinung, dass, wenn die Natur des Streitfalles ernstlich zweifelhaft ist, eher gerichtliche Ueberweisung an den Civilrichter stattzufinden habe.“

Kompetenzstreitigkeiten zwischen untern Verwaltungs- und bezw. Vollziehungsbehörden werden selbstverständlich durch den Regierungsrat entschieden (vergl. Schaffhausen, Verf., Art. 66, Ziff. 13), wie solche der untern Gerichtsbehörden durch das Obergericht.

II. Verwaltungsstreitigkeiten.

Im allgemeinen. Wo es keine positiven Bestimmungen gibt, was Verwaltungsstreitigkeiten seien, gelten die allgemeinen Grundsätze, in der Meinung, dass, was als Verwaltungsstreitigkeit anzusehen, von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden sei. Positive Bestimmungen gibt es in diesen Kantonen nur etwa a contrario, indem im Civilprozessrecht bestimmt wird, wofür die Civilgerichte kompetent seien, so dass das übrige als an die Verwaltungsbehörden gehörig zu betrachten. So: **Neuenburg**, Loi sur l'organisation judiciaire, Art. 3 (alt 12/455): „L'interprétation et l'application des lois fiscales ne sont point de la compétence du pouvoir judiciaire". — **Obwalden**, Civilprozessordnung, Art. 1 (3/147): „Wer in seinen erworbenen bürgerlichen Rechten sich beeinträchtigt glaubt, hat seine daherige Klage . . . bei den zuständigen Gerichtsstellen anzubringen . . ." Vergl. auch Verfassung, Art. 11, Abs. 2. — **Uri**, Civil-Prozessordnung, § 1: „Jede Klage in einem Civilstreit, d. h. in einem Streite um Gut, Ehre oder Rechtsamen, muss vor dem Richter . . . behandelt werden."

Besondere Bestimmungen mit Bezug auf die verschiedenen Behörden, nach denen sich die Sachen und bezw. bezüglich der verschiedenen Sachen, nach denen sich die Kompenzen scheiden.

a) Gesetzgebende Behörde ist Rekursinstanz für Verwaltungsstreitigkeiten schlechthin oder bestimmter Art oder unter bestimmten Bedingungen, in: Uri (Verf. Art. 59/n), Nidwalden (48, Ziff. 15 und 50, Ziff. 11, Abs. 2), Glarus (44, Ziff. 11; 52, Ziff. 9; 69, Abs. 4; 73, Schluss), Appenzell A.-Rh. (28, Ziff. 8) und Graubünden (20, 35/2). Dazu die **Specialerlasse** von Graubünden (Beschlüsse betr. die Behandlung von Rekursen vor dem Grossen Rat, 23. Januar 1884: 5/206), Nidwalden (Verordnung betr. das Verfahren bei Rekursbegehren gegen regierungsrätliche Entscheide, 22. Juni 1879: 1/71 — danach Parteivorstand vor Landrat!), Uri (Beschluss betr. Erhebung einer Spruchgebühr im Landrate und Regierungsrate, 9. Oktober 1893: 5/100). — Landsgemeinde jedenfalls besitzt keine Rekurskompetenz (Glarus, Verf. 35, Schluss).

b) Regierungsrat. Das Verfahren vor Regierungsrat wie im Verwaltungsweg überhaupt ist sonst schriftlich, in Obwalden da-

gegen (Verf. Art. 51) wird Tagfahrt zur Rekursbehandlung vor Regierungsrat angesetzt.

In gewissen Kantonen greift der Regierungsrat in die Gerichtsbarkeit ein:

1. betr. Gerichtsherrlichkeit: Graubünden (Verf. Art. 34), Neuenburg (50) und Genf (85). In diesen Kantonen ist es der Regierungsrat, welcher darüber wacht, dass die Gerichte ihre Funktionen erfüllen — sonst sind es die Gerichte selbst, bezw. die obern in ihrer Aufsichtsstellung über die untern. In Obwalden (50, Lit. o) bestimmt er im Streitfall das Forum, vor welchem die Klage eines Privaten angebracht werden kann;

2. als Kassationsbehörde für letztinstanzliche Civil- und Strafurteile: in Appenzell I.-Rh. (Verf. Art. 30. Abs. 10).

c) Specielle Streitsachen.

1. Strassen. Bezeichnung und Ausmittlung der „Landesfusswege“ = Verwaltungssache: Glarus 2/385, § 2, Schlusssatz und § 12 (vergl. auch bundesgerichtl. Entscheidungen IX, 489/490).

2. Gewässer. Flössen: Entschädigung für Schaden durch Flösskommission bestimmt, eventuell durch Gericht: Obwalden 2/304, Art. 7. Betr. Graubünden vergl. Grundriss II, 239/240. — Wasserwerke: Baselland: Alle Streitigkeiten in Wasserbausachen über Eigentumsgrenzen, Wasser-, Gewerbe-, Steg- und Wässerungsrechte entscheidet der Civilrichter (1/597, § 50); Streitigkeiten betr. die Konzession zur Ableitung aus der Birs sind durch besondere Schiedsgerichte zum Austrag zu bringen (1/621, Art. 10). — Obwalden: betr. Anlage: über Zulässigkeit, Art und Weise und Ausdehnung entscheidet der Regierungsrat — über privatrechtliche Einsprachegründe das Gericht; betr. Aenderung: über Verpflichtung Regierungsrat, über Entschädigungsansprüche Gericht (4/220 f, Art. 41 und 45).

Wasserleitungen zu Privatzwecken: Schaffhausen privatrechtliches Gesetzbuch § 470 = Zürich (vergl. oben pag. 237).

3. Entwässerung (drainage): Genf (81/368, Art. 64): Streitigkeiten betr. Konstituierung und Ausübung der Servitut, Bestimmung der Durchleitung, Ausführung der Drainierungs- oder Entwässerungsarbeiten, Entschädigungen oder Unterhaltskosten: Gericht. — Neuenburg (7/337, Art. 19 und 42): betr. Kostenverteilung Expertenkommission, im übrigen Schiedsgericht. — Schaffhausen (6/322, Art. 59, 62 und 63): Verpflichtung zur Teilnahme an Unternehmung: Regierungsrat; Widerspruch gegen Landabtretung oder Auflegung

einer Servitut: Regierungsrat; Entschädigungen: Flurkommission, eventuell Gericht.

4. Forstwesen. Appenzell A.-Rh. (2/327, § 34): Art und Weise der Auslösung von Servituten: Civilrichter. — Graubünden: Gesetz über Strafkompetenzen in Forstsachen, 22. Juni 1861 (3/80).

5. Steuern. Nidwalden, Strafgesetz betr. ungesetzliche Entrichtung indirekter Steuern (Wirtschaftsabgabe, Markt- und Hausierpatente etc.), 4. Mai und 15. Juni 1864 (2/223).

6. Expropriation. Ueber Abtretungspflicht entscheiden sonst die Verwaltungsbehörden oder (Baselland, Verf. § 9, Abs. 2; Genf, Verf. Art. 6, Abs. 2) die gesetzgebende Behörde, über die Entschädigung die Gerichte. In Nidwalden dagegen (Verf. Art. 13, Abs. 4) entscheidet Richter auch über Zulässigkeit.

7. Gemeindesachen. In Glarus: betr. Begrenzung von Wahlgemeinden (Verf. 64, Schluss), Abänderung der Einteilung in Tagwen und Ortsgemeinden (68/2), Qualifikation als bürgerliche oder politische Angelegenheit (69/4), Ortsgemeindesteuern (73, Schluss): entscheidet Regierungsrat, unter Vorbehalt des Rekurses an Landrat; betr. Stimmrecht der Niedergelassenen in Kirchgemeinde: Regierungsrat (86).

III. Verwaltungsexekution.

Vergl.: Nidwalden, Verf. Art. 77, Abs. 2 (Exekutionsrecht der Gemeindebehörde); Baselland, 1/596, §§ 45 und 46 (Exekutionsverfahren in Wasserbausachen).



II. Alphabetisches Register.